

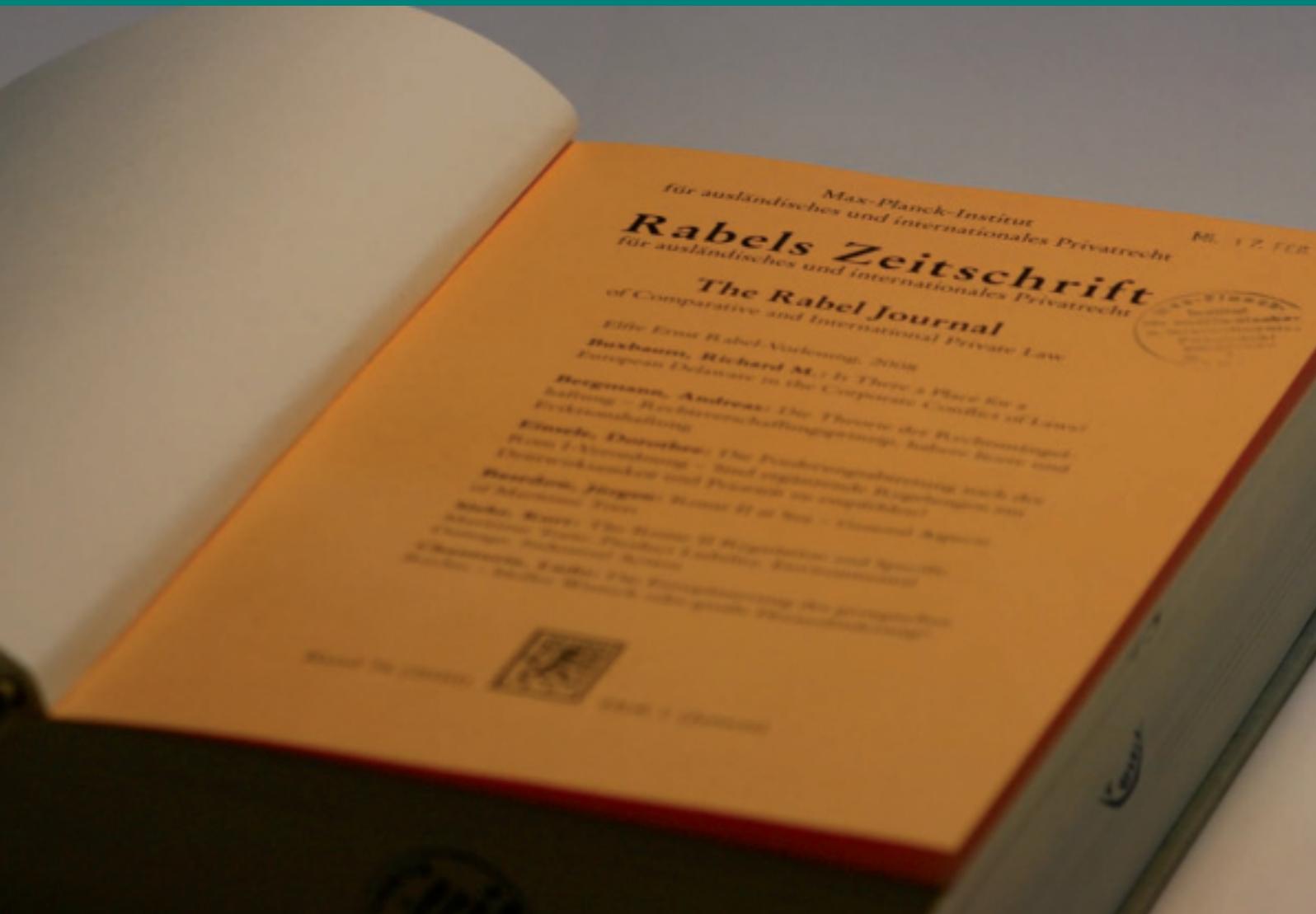
# MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT | HAMBURG



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

MAX PLANCK INSTITUTE FOR INTERNATIONAL AND COMPARATIVE PRIVATE LAW

## TÄTIGKEITSBERICHT | 2010



# Tätigkeitsbericht 2010



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

**MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR**  
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES  
**PRIVATRECHT | HAMBURG**

## Vorwort

Ein besonderer Schwerpunkt der Institutstätigkeit bestand im Jahre 2010 in der wissenschaftlichen Begleitung und Kritik europäischer Gesetzgebungsprojekte. Daneben umfasste die Spannweite der behandelten Themen sämtliche Widmungsgebiete des Instituts vom Internationalen Privatrecht und Versicherungsrecht über die Managerhaftung nach der Finanzmarktkrise bis hin zur materiellen Erbrechtsvergleichung.

Unter der Federführung von *Jürgen Basedow* und *Anatol Dutta* hat eine Arbeitsgruppe von 19 Wissenschaftlern aus allen Arbeitsbereichen des Instituts eine umfangreiche Stellungnahme zu einem Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum internationalen Erbrecht erarbeitet. Die Stellungnahme enthält zahlreiche Einzelvorschläge und spricht sich tendenziell für eine Stärkung der Privatautonomie im Erbkollisionsrecht aus. Eine weitere Arbeitsgruppe unter der Leitung von *Jürgen Basedow* und *Reinhard Zimmermann* hat sich in der zweiten Jahreshälfte mit dem Grünbuch der Kommission über Optionen für ein europäisches Vertragsrecht auseinandergesetzt. Sie weist in ihrer Stellungnahme auf den noch ausstehenden inhaltlichen Vorschlag für ein europäisches Vertragsrecht hin und hält unter den Kommissionsvorschlägen ein optionales Vertragsrechtsinstrument mit *opt-in* Lösung für vorzugswürdig. Die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um *Holger Fleischer* hat sich intensiv an der rechtspolitischen Debatte um einen Ausbau der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz beteiligt. Sie hat Grundlinien und Details des deutschen Reformentwurfs gewürdigt und sich auf europäischer Ebene für eine bereichsspezifische Vollharmonisierung des Melderegimes der Transparenzrichtlinie ausgesprochen.

Einen weiteren akademischen Höhepunkt bildete die 12. Ernst-Rabel-Vorlesung, in der *Arthur Hartkamp* von der Radboud Universität Nijmegen den allgemeinen Grundsätzen des Europarechts und des Privatrechts nachspürte. Außerdem bot das reichhaltige Veranstaltungsprogramm des Jahres unter anderem Symposien zum internationalen Sportrecht sowie zum deutsch-österreichisch-schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und Einzelvorträge im Rahmen der *Hamburg Lectures on Maritime Affairs*. Runde Geburtstage von *Klaus J. Hopt* und *Peter Behrens* gaben Anlass zu einer feierlichen Festschriftenüberreichung und einem unternehmensrechtlichen Symposium.

Das von *Knut Benjamin Pißler* betreute Chinareferat erarbeitete eine Reihe von Übersetzungen und Kommentierungen zu neuen Rechtsakten auf den Gebieten des Deliktsrechts, des Internationalen Privatrechts und des Gesellschaftsrechts. Bei einer gemeinsamen Vortragsveranstaltung des Instituts mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung standen Fragen der Rechtsdurchsetzung im Chinageschäft im Mittelpunkt. Ein zu Jahresbeginn abgeschlossenes Forschungsprojekt widmete sich auf breiter interdisziplinärer und empirischer Basis dem Stiftungsrecht und der Stiftungspraxis in China. Ähnlich vielfältig gestaltete sich die Tätigkeit im Lateinamerikareferat unter der Leitung von *Jan Peter Schmidt*: Eine Monographie aus seiner Hand erschließt rechtsvergleichend die neue Zivilrechtskodifikation in Brasilien; ein Sammelband seines Vorgängers *Jürgen Samtleben* widmet sich anhand zahlreicher Einzelthemen der Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika; ein vierteljährlich stattfindender „Arbeitskreis Lateinamerika“ bietet ein beliebtes Forum für lateinamerikanische Institutsgäste, auswärtige Wissenschaftler und Mitarbeiter des Instituts.

Der vollständige wissenschaftliche Ertrag des abgelaufenen Jahres spiegelt sich schließlich in den Veröffentlichungen der Institutsmitarbeiter sowie ihrer regen Vortrags- und Lehrtätigkeit wider. Die redaktionelle Verantwortung für die Erstellung dieses Tätigkeitsberichts lag bei *Nicola Wesselburg*, *Angelika Harksen*, *Monika Lehner* und *Leopold Bauer*. Ihnen sei dafür herzlich gedankt.

Hamburg, im April 2011

Holger Fleischer  
Geschäftsführender Direktor



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>INSTITUTSPROFIL</b>	8
<b>SCHWERPUNKTE</b>	11
Erbrecht in Europa	12
Auf dem Weg zu einem europäischen Vertragsrecht	18
<b>BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN</b>	23
Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums	24
Habilitationsschrift Giesela Rühl: Statut und Effizienz – Ökonomische Grundlagen des internationalen Privatrechts	26
Kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz	28
Managerhaftung, Finanzmarktkrise und Vertrauen auf Expertenrat	30
UNIDROIT – Principles of International Commercial Contracts	32
Vorschläge für eine Acquis-Revision im Bereich des Verbrauchervertragsrechts	34
<b>BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN</b>	37
Länderreferat China	38
Länderreferat Lateinamerika	42
<b>MAX-PLANCK-FORSCHUNGSGRUPPE</b>	45
Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder	46
<b>INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS</b>	49
About the School	50
The Year 2010 – in a Nutshell	50
Research Clusters	50
Excursions	56
Lecture Series “Hamburg Lectures on Maritime Affairs”	56
Publications	58
<b>VERANSTALTUNGEN</b>	59
Überblick über alle Veranstaltungen	60
Unternehmen auf offenen Märkten – Symposium zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Peter Behrens	61
Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	64
Seminar zu Ökonometrie und Empirischen Studien für rechtliche Fragestellungen	67
Privatrecht auf dem Weg nach Europa	68
Third Max Planck PostDoc-Conference	70
12. Ernst-Rabel-Vorlesung von Arthur S. Hartkamp	72
Symposium des Forums für internationales Sportrecht: „Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht“	74
Gastvorträge	77

<b>REDAKTIONEN IM INSTITUT</b>	79
Rabels Zeitschrift	80
Studien, Beiträge und Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht	
Buchpublikationen	80
IP-Rechtsprechung	80
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	80
European Business Organization Law Review	81
Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law	81
Zeitschrift für Chinesisches Recht	81
Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht	81
	81
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	
Veröffentlichungen des Instituts	83
Veröffentlichungen der Mitarbeiter	84
Herausgeberschaften	86
Sammel- und Tagungsbände	102
Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen	102
	103
<b>LEHRTÄTIGKEIT, VORTRÄGE, ÄMTER</b>	
Lehrtätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter	107
Vorträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter	108
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen	112
	119
<b>NACHWUCHSFÖRDERUNG</b>	
Kontinuierliches Engagement mit internationaler Ausrichtung	125
13. Hamburg - TelAviv Seminar über deutsches und europäisches Privatrecht	126
Wissenschaftliche Qualifikationen	128
Abgeschlossene Habilitationen	129
Habitationsvorhaben	129
Abgeschlossene Dissertationen	129
Promotionsvorhaben	129
Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005-2010)	130
Entwicklung ehemaliger Habilitanden	131
Interne Veranstaltungen	132
Wissenschaftliches Konzil	134
Aktuelle Stunde	134
Treffen Team Hopt	135
GUS-Runde	136
Max Planck Private Law Discussion Group	136
	136

<b>GASTWISSENSCHAFTLER und KOOPERATIONEN</b>	137
Gastwissenschaftler am Institut	138
Max-Planck-Stipendiaten	138
Stipendiaten anderer Organisationen	138
Gastwissenschaftler in der Bibliothek	140
Kooperationen	141
<b>WISSENSTRANSFER</b>	143
Gutachten und Rechtsauskünfte	144
Englisches Recht: Vorsicht bei Initialen	145
Menschen mit transsexueller Prägung: Änderung des Vornamens und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit	146
Tabelle der in 2010 erstatteten Gutachten	147
Beratung ausländischer Gesetzgeber: Südosteuropa	147
<b>BIBLIOTHEK DES INSTITUTS</b>	151
Bibliotheksbericht	152
Statistische Angaben zur Bibliothek	154
<b>VEREIN DER FREUNDE</b>	155
<b>AUS DEM INSTITUT</b>	159
Personalien: Festschriften, Berufungen, Ehrungen, Jubiläen	160
Neuer Service für Wissenschaftler: Welcome-Center	162
Drittmittel	164
Statistische Angaben zum Personal	165
<b>IMPRESSUM</b>	166

# DAS MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

## Rechtswissenschaftliche Forschung im Spannungsfeld zwischen Globalisierung und nationalen Rechtsordnungen

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ist der rechtsvergleichenden Grundlagenforschung auf den Gebieten des ausländischen und europäischen sowie des internationalen Privat-, Handels-, Wirtschafts- und Zivilverfahrensrechts gewidmet. Ziel dieser Forschungsarbeit ist es, zu untersuchen, wie verschiedene Rechtssysteme Sachverhalte und Konflikte des Zivilrechts in unterschiedlicher Weise behandeln. Hierfür analysieren die Wissenschaftler Rechtsordnungen aus aller Welt und vergleichen sie untereinander. Darüber hinaus suchen sie nach Möglichkeiten der Harmonisierung. Sowohl im vereinten Europa als auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung und der damit einhergehenden Internationalisierung des Rechts ist dies eine bedeutende wissenschaftliche Aufgabe.

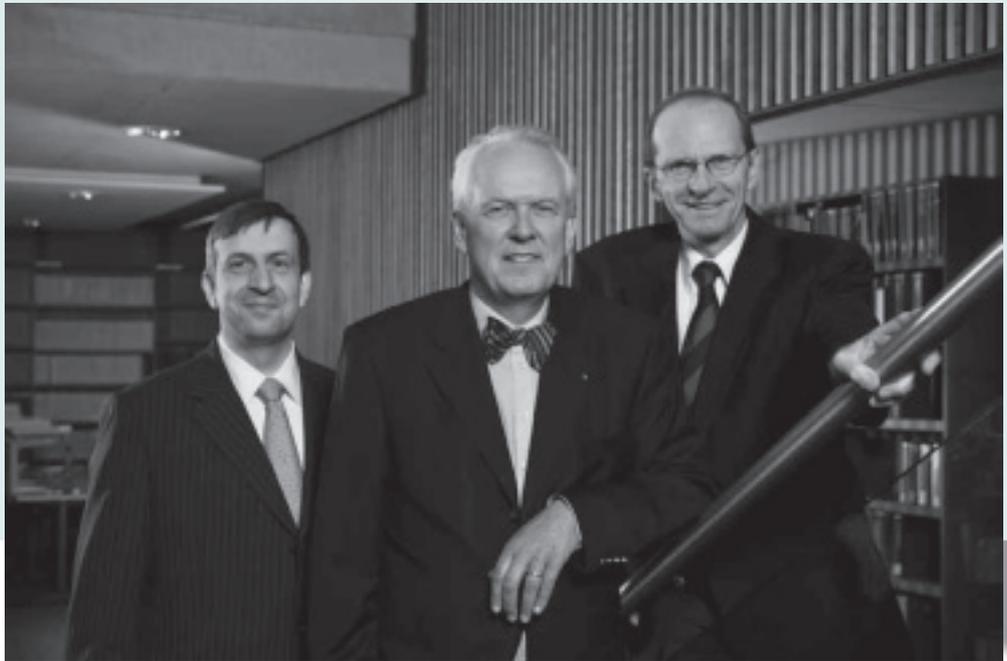
## Methodische Grundlagen in gefestigter Tradition

Die Entwicklung des europäischen Binnenmarkts, die weltweite Verflechtung multinationaler Wirtschafts- und Finanzunternehmen sowie die wachsende Internationalisierung des Alltags erfordern auf allen Gebieten des Privatrechts Lösungen, die sich nicht allein aus den Rechtsordnungen einzelner Länder ableiten lassen. Von der Bestellung von Konsumgütern per Internet aus dem Ausland über international gültige Arbeitsverträge bis hin zur Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Nationalitäten: Unterschiedliche nationale Regelungen stellen allein innerhalb der Europäischen Union immer mehr Menschen vor gravierende praktische Schwierigkeiten. Hinzu kommen kulturell verankerte Werte und Lebensformen, die das gewachsene Rechtssystem jedes Landes individuell bestimmen und in international gelagerten Rechtsfällen des Ausgleichs und der Rechtssicherheit bedürfen. Unverzichtbare Instrumente bei der Bewertung

solch komplexer Sach- und Rechtslagen sind neben fundierter fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenz Methoden der Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleichung. Wachsende Bedeutung kommt der Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Lehren zu.

Während die rechtlichen Auswirkungen internationaler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehungen für die meisten Menschen erst in den vergangenen Jahrzehnten spürbar geworden sein mögen, verfügt die wissenschaftliche Bewertung von Sachverhalten des Internationalen Privatrechts durch rechtsvergleichende Forschung in Deutschland bereits über eine jahrzehntelange Tradition. Das Institut wurde 1926 als „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für ausländisches und internationales Privatrecht“ in Berlin mit dem Auftrag gegründet, der Abwicklung der juristischen Folgen des 1. Weltkriegs zu dienen und dafür Grundlagenforschung auf dem Gebiet des internationalen privaten Rechtsverkehrs zu betreiben. Erster Direktor war Ernst Rabel, einer der großen Juristen des vergangenen Jahrhunderts. Mit seiner Monografie „Das Recht des Warenkaufs“ wurde er zum Wegbereiter der internationalen Rechtsvereinheitlichung und prägte nachhaltig die Methodik wissenschaftlicher Rechtsvergleichung. Seit 1986 ehrt das Institut seinen Gründer, der 1939 in die USA emigrierte, mit der alle zwei Jahre stattfindenden Ernst-Rabel-Vorlesung.

1949 wurde das Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in die Max-Planck-Gesellschaft integriert. Seit 1956 hat es seinen Sitz in Hamburg und beschäftigt heute 159 Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich sowie im nicht-wissenschaftlichen Service. Die derzeit rund 500.000 Bände umfassende Institutsbibliothek verfügt über eine der umfangreichsten Sammlungen für Zivilrechtsliteratur weltweit. Neben den Institutsmitarbeitern nutzen sie jährlich rund 1000 Gäste.



Professor Dr. Holger Fleischer, Professor Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow und Professor Dr. Dr. h. c. mult. Reinhard Zimmermann (v. li.) bilden das Direktorium des Instituts.

## Forschungsschwerpunkte und Wissenstransfer

Die Forschungsschwerpunkte der Direktoren prägen die wissenschaftliche Arbeit des Instituts.

Professor Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow: Internationales Privatrecht, europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Wettbewerbsrecht, Transport- und Verkehrsrecht, Versicherungsrecht.

Professor Dr. Holger Fleischer: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, ökonomische Analyse des Rechts, Rechtsvergleichung.

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Reinhard Zimmermann: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen englischem *common law* und kontinentaleuropäischem *civil law*, Mischrechtsordnungen (insbesondere Schottland und Südafrika), europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

Neben der rechtsvergleichenden Erforschung dieser Sachthemen wird am Hamburger Institut seit vielen Jahren im Rahmen spezialisierter Regional- und Länderreferate wissenschaftlich gearbeitet. Besondere Schwerpunkte setzt das Institut mit einem Japan, China und Korea umfassenden Kompetenzzentrum ostasiatischer Rechte, einer dem Familien- und Erbrecht islamischer Länder gewidmeten Forschungsgruppe, der kontinuierlichen Analyse der Rechtsentwicklung in Russland und weiteren GUS-Staaten, der wissenschaftlichen Begleitung der Rechtsreformen in Südosteuropa sowie dem Privat- und Wirtschaftsrecht Lateinamerikas.

Die Ergebnisse dieser Spitzenforschung kommen der juristischen Praxis und Öffentlichkeit auf vielfache Weise zugute. Über ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit hinaus beraten die

Wissenschaftler des Instituts regelmäßig in- und ausländische Gesetzgeber. Sie erarbeiten Empfehlungen und Gutachten für Kommissionen und Regierungen. In Rechtssachen mit Auslandsbezug erteilen sie außerdem Gerichten Auskünfte zum ausländischen Recht.

## Der internationalen Vernetzung und Nachwuchsförderung verpflichtet

Über Tagungen, Konferenzen, Vorträge und Arbeitsgruppen steht das Institut im intensiven Dialog mit Rechtswissenschaftlern aus aller Welt. Von international maßgeblichen Organisationen wie der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderte Wissenschaftler wählen es bevorzugt als Forschungsstätte. Neben zahlreichen Projektkooperationen mit ausländischen Universitäten und Hochschulen bestehen institutionalisierte Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto.

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem In- und Ausland ist ein besonderes Institutsanliegen, dem auf vielfältige Weise Rechnung getragen wird. Dazu gehört die Unterstützung mittels Stipendien und Doktorandenstellen ebenso wie regelmäßige dem Nachwuchs gewidmete Veranstaltungen. Ausführliche Informationen darüber enthält der Abschnitt Nachwuchsförderung auf Seite 125.

Die dem Institut angegliederte International Max Planck Research School for Maritime Affairs (IMPRS) wurde 2002 als kooperative Einrichtung mit der Universität Hamburg gegründet. Forscher dieser interdisziplinären Schule widmen sich den rechtlichen, wirtschaftlichen und geophysikalischen Aspekten der Nutzung, des Schutzes und der Organisation der Weltmeere.



A wooden gavel with a light-colored handle and a dark head is positioned diagonally across the top left of the frame. It rests on a document that is partially unrolled. The document is white with the words "Last Will & Testament" printed in a black, gothic-style font. The background is a dark, textured surface, possibly wood or stone. The overall lighting is soft and even, highlighting the textures of the wood and paper.

*Last Will &  
Testament*

# Schwerpunkte

Erbrecht in Europa

Auf dem Weg zu einem europäischen Vertragsrecht

# ERBRECHT IN EUROPA

*Das Erbrecht ist im Wandel. Soziale und wirtschaftliche Veränderungen wirken auf die Rechtsentwicklung ein. Traditionell kulturell und nationalstaatlich tief verwurzelt, gerät das Erbrecht dabei zunehmend auch in den europäischen Fokus. Die steigende Anzahl grenzüberschreitender Erbfälle und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung haben die Europäische Kommission zu einem Entwurf für eine Erbrechtsverordnung zum internationalen Erbrecht veranlasst. Aber auch auf der Ebene des materiellen Rechts wächst das Bewusstsein für eine europäische Perspektive des Erbrechts. Mitarbeiter des Instituts begleiten mit ihrer Arbeit diese Prozesse in gemeinschaftlichen Projekten und wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten. Darüber hinaus haben mehrere Veranstaltungen zum Thema am Institut statt gefunden (siehe Seite 60).*

*Succession law is in a state of evolution. Social and economic changes are influencing legal developments. Traditionally deeply rooted in culture and national law, a European focus is increasingly being adopted. The growing number of successions having a cross-border dimension and the inherent difficulty in implementing the law in such instances has led the European Commission to issue a proposal for a Regulation on the private international law aspects of succession. But also at the level of substantive law, the conscious appreciation of a European perspective is growing. Work performed by the scholars of the Institute is accompanying this process, both in the form of collective academic projects as well as individual dissertations. Additionally, a number of lectures and events considering the topic have taken place at the Institute (see Page 60).*

## AUF DEM WEG ZU EINEM EINHEITLICHEN ERBRECHT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE FÄLLE IN EUROPA

*Im Oktober 2009 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Internationale Erbrecht vorgelegt, die für den Bürger bei grenzüberschreitenden Erbfällen – sei es als Erblasser, als Erbe oder als Nachlassgläubiger – die Rechtssicherheit erhöhen und die Rechtsdurchsetzung vereinfachen soll. Der ambitionierte Kommissionsvorschlag war Gegenstand einer ausführlichen Kommentierung durch eine Arbeitsgruppe des Instituts. Mit dieser Stellungnahme – die in der Tradition früherer Institutsstimmungen zu europäischen Gesetzgebungsprojekten steht – beteiligt sich das Institut an einer europaweit geführten rechtspolitischen Diskussion und versucht erneut aktiv die fortschreitende Europäisierung des Internationalen Privatrechts wissenschaftlich zu begleiten.*

Die Ferienwohnung an der Costa del Sol, das Bankkonto in London, die Anteile an der Tochtergesellschaft in Polen – nach welchen Regeln gehen solche Vermögenswerte, wenn der Vermögensinhaber stirbt, auf die nächste Generation über? Und wie steht es mit dem inländischen Vermögen ausländischer Mitbürger in Deutschland? Die unterschiedlichen Erbrechte in Europa stellen die Bürger bei grenzüberschreitenden Erbfällen vor große praktische Schwierigkeiten. Der Freiheit des Erblassers, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, sind in jedem Land andere Grenzen gezogen. Die Rechte des überlebenden Ehegatten unterscheiden sich, ebenso die Erbanteile der Kinder und sonstigen Erben. Uneinheitlich sind auch die zugelassenen Testamentsformen und die Möglichkeiten der Erben, ihre Berechtigung durch Erbschein nachzuweisen. Die Öffnung der Grenzen in der Union, die Zunahme privater Vermögen seit dem Zweiten Weltkrieg und die Alterung der europäischen Bevölkerung haben die Bewältigung grenzüberschreitender Erbfälle zu einem drängenden Problem werden lassen.

## I. Das Bedürfnis nach europäischer Vereinheitlichung

Dennoch harrt das Erbrecht bis auf den heutigen Tag einer Vereinheitlichung. Weil sie aber wegen der großen Unterschiede und langen Tradition nicht sehr bald zu erwarten ist, kommt es darauf an, trotz der Unterschiede des materiellen Erbrechts Rechtssicherheit zu schaffen. Dies lässt sich durch eine eindeutige Bestimmung des maßgeblichen nationalen Erbrechts erreichen. Das Erbkollisionsrecht – das das im Einzelfall anwendbare Erbrecht bestimmt – und das Internationale Erbverfahrensrecht – das die Gerichtszuständigkeit der Staaten abgrenzt und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Erbsachen regelt – sind jedoch bisher ebenfalls überwiegend im nationalen Recht geregelt, und zwar im Detail sehr unterschiedlich. Insbesondere die bisherigen Rechtsakte der Europäischen Union zum Internationale Privat- und Verfahrensrecht vernachlässigen das Erbrecht: Seit dem Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen aus dem Jahr 1968 wird das „Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts“ von den meisten europäischen Rechtsakten ausgeklammert, zuletzt etwa von der Rom I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht.

Aber auch auf der internationalen Ebene wurde das Internationale Erbrecht bisher nicht vereinheitlicht, trotz reger Aktivitäten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht auf diesem Gebiet. Die vorgelegten Haager Abkommen waren jedoch nur zum Teil erfolgreich. Das umfassende Haager Abkommen von 1989 über das auf die Erbfolge anzuwendende Recht wurde bisher nur von den Niederlanden einseitig in Kraft gesetzt. Andere Übereinkommen, wie etwa das Haager Nachlassverwaltungsübereinkommen von 1973, regeln nur Teilaspekte des Internationalen Erbrechts und wurden ebenfalls nur zurückhaltend von der internationalen Gemeinschaft aufgenommen. Großer Erfolg bei der Kollisionsrechtsvereinheitlichung war allein dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht von 1961 beschieden, das in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten gilt.



Die bestehenden Unterschiede im Internationalen Erbrecht sind nicht zu rechtfertigen, insbesondere nicht innerhalb der Europäischen Union. Bereits *Konrad Zweigert* mahnte 1966 eine Vereinheitlichung des Erbkollisionsrechts in der damaligen Europäischen Gemeinschaft an, da auf längere Sicht „desintegrative Effekte ansonsten nicht ausbleiben“ würden. Insbesondere der fehlende internationale Entscheidungseinklang erschwert eine rechtssichere Nachfolgeplanung, wenn vor den potentiell für den Erbfall zuständigen Gerichten unterschiedliche – im schlimmsten Fall nicht miteinander vereinbare – Erbrechte Anwendung finden. Ein Erblasser, der seinen über verschiedene Staaten verstreuten Nachlass planen will, muss deshalb mit seinem Testament unter Umständen die Anforderungen von unterschiedlichen Rechten erfüllen. Auch laden die verschiedenen und sich überschneidenden Zuständigkeiten für Erbverfahren zu einem so genannten *forum shopping* ein: Nicht das sachnahste Gericht wird von den Parteien in einem Erbrechtsstreit gewählt, sondern mitunter dasjenige, vor dem man meint, sein Rechtsschutzziel aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen am ehesten zu erreichen. Auch erschweren unterschiedliche erbrechtliche Verfahren eine reibungslose Nachlassabwicklung: Nach einigen Rechten wird der Erbe mit dem Tod des Erblassers Inhaber des Nachlasses, nach anderen Rechten ist ein gerichtlicher Beschluss, eine Annahmeerklärung oder eine zwingende Nachlassverwaltung erforderlich. Doppelte Erbverfahren – und damit hohe Verwaltungskosten – können die Folge sein.

## II. Das europäische Erbrechtsprojekt

Seit dem Wiener Aktionsplan von 1998 steht deshalb zu Recht die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts auf der Agenda des europäischen Gesetzgebers. Bereits ein von der Europäischen Kommission im Jahr 2005 veröffentlichtes Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht diagnostiziert einen offenkundigen Handlungsbedarf bei grenzüberschreitenden Erbfällen im Binnenmarkt.

Nach längeren Vorarbeiten und Konsultationen hat die Kommission im Oktober 2009 einen ambitionierten Vorschlag für eine europäische Erbrechtsverordnung vorgelegt. Dieser Vorschlag enthält nicht nur Regeln zu den klassischen Fragestellungen des Internationalen Erbrechts, wie der Frage des anwendbaren Rechts, der internationalen Zuständigkeit der Gerichte und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Die Kommission schlägt auch Regelungen zur grenzüberschreitenden Abwicklung von Nachlässen sowie – besonders spektakulär – die Einführung eines Europäischen Erbscheins mit einheitlichen Wirkungen in allen Mitgliedstaaten vor. Der Kommissionsvorschlag markiert einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer modernen und kohärenten Kodifikation des Internationalen Privatrechts in der Europäischen Union. Damit wird indirekt das Modell eines europäischen Privatrechts skizziert, das die Vielfalt in der Union bewahrt und dennoch die Rechtssicherheit für die Bürger erhöht.

## III. Die Stellungnahme des Instituts

Unter Federführung von Jürgen Basedow, Direktor am Institut, und *Anatol Dutta*, Referent am Institut, hat sich eine Arbeitsgruppe von 19 Wissenschaftlern aus allen Arbeitsbereichen des Instituts im Zeitraum Oktober 2009 bis März 2010 in regelmäßigen Arbeitssitzungen umfassend und intensiv mit dem Vorschlag der Kommission auseinandergesetzt. Die daraus hervorgegangene Stellungnahme des Instituts unterbreitet zahlreiche Änderungsvorschläge, die der

größeren Praktikabilität der Lösungen dienen und ihre Akzeptanz in den Mitgliedstaaten erhöhen sollen.

In der Sache begrüßt das Institut die Initiative der Kommission. Neben zahlreichen Einzelvorschlägen spricht sich das Institut insbesondere für eine Arrondierung des Anwendungsbereichs und für eine Stärkung der Privatautonomie aus. So schlägt das Institut etwa vor, dem Erblasser zu gestatten, das auf seinen Erbfall anwendbare Recht, jedenfalls in einem beschränkten Umfang, zu wählen. Derzeit spielt die Parteiautonomie im Internationalen Erbrecht eine eher untergeordnete Rolle. Nur wenige Mitgliedstaaten lassen eine Rechtswahl des Erblassers zu, und wenn, dann nur beschränkt auf einige wenige wählbare Rechte. Der Kommissionsvorschlag – der die Erbfolge grundsätzlich dem Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers unterstellt – räumt dem Erblasser lediglich die Möglichkeit ein, das Recht seiner Staatsangehörigkeit zum anwendbaren Erbrecht zu bestimmen. Die Arbeitsgruppe des Instituts fordert den europäischen Gesetzgeber auf, dem Erblasser darüber hinaus zu gestatten, das Recht eines früheren Aufenthaltsorts, das Recht, das auf seinen Ehegüterstand anwendbar ist und – für Grundstücke – das Recht am Belegenheitsort zu wählen. Nicht nur würde eine solche Rechtswahlmöglichkeit den Interessen des Erblasser dienen und insbesondere sein Interesse an Rechtssicherheit und Stabilität des anwendbaren Erbrechts wahren – zwei Interessen, die zu einem gewissen Grad durch die von der Kommission vorgeschlagene Anknüpfung der Erbfolge an das wandelbare und mit gewisser Rechtsunsicherheit belastete Kriterium des letzten gewöhnlichen Aufenthalts hintangestellt werden. Vor allem würde sich eine solche Rechtswahlfreiheit auch in eine allgemeine Liberalisierungstendenz im Internationalen Privatrecht einordnen – eine Tendenz, die immer mehr anerkennt, dass es nicht der Staat, sondern der Einzelne ist, der die kollisionsrechtlichen Interessen am besten beurteilen kann. Schließlich ist eine Rechtswahlfreiheit auch mit den allgemeinen Grenzen der Testierfreiheit des Erblassers vereinbar. Zwar wird die Testierfreiheit in den meisten Rechtssystemen durch Pflichtteilsrechte beschränkt. Aber die Interessen naher Familienangehöriger werden bereits bei der objektiven Anknüpfung nur sehr mittelbar wahrgenommen: Auch ohne Rechtswahl wird die Erbfolge an ein persönliches Merkmal des Erblassers – seinen gewöhnlichen Aufenthalt – und nicht etwa ein persönliches Merkmal der Familienangehörigen angeknüpft. Vor allem aber werden die Interessen naher Familienangehöriger ausreichend geschützt: Pflichtteilsrechte oder ähnliche Schutzmechanismen existieren in den meisten Rechtsordnungen.

Die umfangreiche Stellungnahme des Instituts wurde nebst einer Gegenüberstellung des Vorschlags der Kommission und der vom

Institut angeregten Änderungen in englischer Sprache in Heft 3/2010 in *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* veröffentlicht. Sie folgt früheren Institutsstellungen zu europäischen Gesetzgebungsprojekten im Internationalen Privatrecht, wie etwa den Stellungnahmen zur Rom I-Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in den Jahren 2004 und 2007 sowie zur Rom II-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht im Jahr 2003.

### Literatur:

*Max Planck Institute for Comparative and International Private Law (Jürgen Basedow, Anatol Dutta [coord.] et al.), Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 74 (2010) 522–720*  
*Anatol Dutta, Stichwort „Erbrecht, internationales“, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, hrsg. von Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann (Mohr Siebeck Tübingen, 2009) Bd. I, S. 420–425.*

### Summary

*In October 2009 the European Commission submitted a Proposal for a Regulation on international succession law which shall enhance legal certainty and facilitate the enforcement of rights for European citizens when faced with cross-border successions, be it as testators, heirs or creditors. The ambitious Commission Proposal was discussed by a working group of the Institute which prepared a comprehensive study on the Proposal. With its comments – which continue a tradition of earlier opinions of the Institute on European legislative projects – the Institute participates in a European-wide discussion and, once more, tries to contribute academically to the increasing Europeanisation of private international law.*



# STELLUNG DES ÜBERLEBENDEN EHEGATTEN IM NIEDERLÄNDISCHEN UND IM DEUTSCHEN ERBRECHT

Das Erbrecht ist im europäischen Rechtsraum von erheblicher Bedeutung. In den kommenden Jahren werden in Folge der Wohlstandsperioden nach dem Zweiten Weltkrieg große Summen vererbt werden. Dabei steigt in Europa die Zahl der grenzüberschreitenden Erbfälle an. Es wird nicht nur zunehmend (Grund-)Vermögen in mehreren Staaten erworben, auch die Zahl der binationalen Eheschließungen und damit der internationalen Berührungspunkte nimmt zu. Während auf der Ebene des internationalen Privatrechts mittlerweile ein konkreter Vorschlag für die Vereinheitlichung des Rechts in Europa vorliegt (s. auch S. 13), ist man auf der Ebene des materiellen Rechts von einem solchen noch weit entfernt. Zwar werden gelegentlich europäische Perspektiven des Erbrechts erörtert. Traditionell wird das Erbrecht jedoch als zu tief in der jeweiligen Kultur verwachsen angesehen, als dass eine Vereinheitlichung möglich erscheint. Auch eine Transplantation von Normen von einer Rechtsordnung in die andere wird daher generell kritischer betrachtet. Dies mag ein Grund dafür sein, dass dem Erbrecht in der Rechtsvergleichung bisher eine eher stiefmütterliche Rolle zukommt.

## Perspektiven für ein europäisches Erbrecht

Auch das Erbrecht ist jedoch in Europa nicht ohne gemeinsame Traditionen, die ihre Wurzeln im römischen und germanischen Recht haben. So sind beispielsweise das Familienerbrecht und das Pflichtteilsrecht bis heute prägend für die meisten kontinentaleuropäischen Staaten. Gleichzeitig stellen sich in allen Rechtsordnungen ähnliche Probleme. Ein Bereich, in dem dies besonders deutlich wird, ist das Ehegattenerbrecht. Rechtsvergleichend sind hier zwischen den einzelnen Ländern zunächst große Unterschiede festzustellen. So erwirbt der überlebende Ehegatte in Deutschland, Österreich und der Schweiz einen Anteil des Nachlasses zu Eigentum, während er in Spanien und Belgien neben den Kindern des Erblassers nur als Nießbraucher am Nachlass berechtigt ist. Den sehr unterschiedlichen Lösungen liegt jedoch eine gemeinsame Fragestellung zugrunde: Wie lassen sich die Interessen des überlebenden Ehegatten und der Verwandten des Erblassers so ausbalancieren, dass der Lebens- und vielfach auch Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Ehegatten ausreichend Rechnung getragen wird, die Verwandten, insbesondere die Kinder, jedoch nicht in die Gefahr geraten, dass ihnen das Familieneigentum durch den Ehegatten oder dessen weitere Familie entzogen wird? Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden binationalen Ehen verspricht eine rechtsvergleichende Analyse der Stellung des Ehegatten im Erbrecht daher einen nicht unerheblichen Erkenntnisgewinn. So lassen sich zum einen trotz unterschiedlicher kultureller Hintergründe für die eigene Rechtsordnung Reformvorschläge ableiten, soweit den verschiedenen Lösungen gemeinsame Prinzipien und Funktionen zugrunde liegen. Wenn solche gemeinschaftlichen Prinzipien herausgearbeitet werden können, kann dies zum anderen auch ein erster Schritt hin zu einer europäischen Perspektive des materiellen Erbrechts sein. Aus diesem Grund widmet sich eine Doktorarbeit am Institut der rechtsvergleichenden Untersuchung der Stellung des überlebenden Ehegatten im niederländischen und deutschen Erbrecht.

## Reform des Ehegattenerbrechts in den Niederlanden

In den Niederlanden trat zum 01.01.2003 eine der umfassendsten Reformen des Erbrechts in Europa in Kraft. Das neue Buch 4 des Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) wurde nach einem über 50-jährigen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Ein wesentlicher Grund für den langen Reformprozess war dabei das Ehegattenerbrecht. Nicht weniger als vier verschiedene Entwürfe wurden vorgelegt, bevor ein auf der bisherigen Testamentspraxis beruhender Entwurf schließlich die Zustimmung des Parlaments fand. Das neue Ehegattenerbrecht sieht im Vergleich zur bis 2003 geltenden Fassung eine erhebliche Verbesserung des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten vor. Nominell erbt er zwar weiterhin mit den Kindern zu gleichen Teilen in der ersten Ordnung, Art. 4: 10 BW. Im Rahmen einer gesetzlichen Nachlassverteilung, der sogenannten *wettelijke verdeling*, werden ihm jedoch die gesamten Güter des Nachlasses zu Eigentum zugewiesen, Art. 4: 13 BW. Die Kinder erhalten lediglich eine Geldforderung, die dem Wert ihres Erbteils am Nachlass entspricht. Diese Forderung wird grundsätzlich erst mit dem Tod des überlebenden Ehegatten fällig. In seiner Verfügungsmacht über die Nachlassgüter unterliegt der Ehegatte daher keinen Beschränkungen. Nur für Fall, dass es sich bei den hinterlassenen Abkömmlingen um Stiefkinder des überlebenden Ehegatten handelt oder er eine neue Ehe eingeht, erhalten die Kinder das Recht, sich im Rahmen ihrer Forderung Güter aus dem Nachlass übertragen zu lassen (sogenannte *wilsrechten*). Der Ehegatte kann sich jedoch dann an den zu übereignenden Gütern einen Nießbrauch vorbehalten. Der Ehegatte erhält damit faktisch die Stellung eines gesetzlichen Alleinerben. Sind keine Kinder vorhanden, erhält er ohnehin den gesamten Nachlass. Bei einer Enterbung durch den Erblasser erhält der Ehegatte zwar keinen festen Pflichtteil wie im deutschen Recht, ihm kommt jedoch als Versorgungsanspruch das Recht zu, sich einen Nießbrauch an der zuletzt bewohnten Wohnung bestellen zu lassen, Art. 4: 28 BW. Kann er ein weitergehendes Bedürfnis zur Versorgung nachweisen, kann auch an anderen Gütern des Nachlasses ein Nießbrauch zu seinen Gunsten bestellt werden, Art. 4: 30 BW.

## Neuorientierung des Ehegattenerbrechts

Zentrales Thema des niederländischen Erbrechts ist die Sicherung der Lebensstellung des überlebenden Ehegatten. Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge, soll er sein Leben so weiterführen können, wie vor dem Tod des Erblassers. Er muss sich daher grundsätzlich nicht mit den Kindern auseinandersetzen und hat Anspruch auf den gesamten Nachlass. Erst nach seinem Tod können die Kinder über ihre Geldforderung ihren Anteil am Nachlass geltend machen. Auch wenn der Erblasser den überlebenden Ehegatten enterbt, wird ihm über Versorgungsansprüche der unmittelbare Lebensraum, die eheliche Wohnung und der Hausrat, grundsätzlich erhalten. Beim Durchschnittsnachlass, der im Wesentlichen aus Hausrat, einem kleinen Barvermögen und dem Familienwohnheim besteht, bietet diese Regelung im Vergleich zum deutschen Recht den Vorteil, dass



es keiner weiteren Verfügung seitens des Erblassers bedarf, um sicherzustellen, dass sich der Ehegatte nicht mit anderen Personen hinsichtlich seines unmittelbaren Lebensumfelds auseinandersetzen muss. In Deutschland bedarf es dazu eines Testaments, zum Beispiel der Einsetzung des überlebenden Ehegatten zum Alleinerben. Zudem sieht sich der überlebende Ehegatte hier mit Pflichtteilsansprüchen der Kinder konfrontiert, die über spezielle Testamentsklauseln (*cautela socini*) oder einen Antrag auf Stundung nach § 2331a BGB nur zum Teil abgefangen werden können.

Für die eben beschriebenen Nachlässe scheint die Lösung auch interessengerecht. Der Ehegatte wird zum Zeitpunkt des Todes im Regelfall der Einzige sein, der mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt lebt und mit diesem zusammen wirtschaftet. Die Kinder sind dagegen bereits, nicht selten aufgrund lebzeitiger finanzieller Unterstützung durch die Eltern, selbständig. Es kann ihnen daher zugemutet werden, auf ihren Anteil bis zum Tod des überlebenden Ehegatten zu warten. Gerade bei kleineren Nachlässen hinterlässt der Erblasser zudem oft kein Testament, während bei großen Nachlässen, bei denen eine alleinige Zuweisung an den Ehegatten nicht gerechtfertigt sein mag, eher rechtliche Beratung gesucht und eine entsprechende letztwillige Verfügung getroffen wird.

Kritisch ist dagegen die fehlende Sicherung der Interessen der Kinder am Nachlass zu sehen. Zwar wird versucht, über die *wilsrechten* einen Sicherungsmechanismus in potentiellen Konfliktfällen, wie Stiefkindschaft, zu schaffen. Da dem Ehe-

gatten jedoch gleichzeitig ein umfangreiches Nießbrauchsrecht eingeräumt wird – in bestimmten Fällen ist dabei sogar eine Verfügung über die Güter möglich –, kann sich dieses Recht für die Kinder als wertlos erweisen.

### Verstärkung des Ehegattenerbrechts – ein europäischer Trend

Mit seiner Lösung, den Ehegatten vor den Kindern und sonstigen Verwandten des Erblassers zu bevorzugen, fügt sich das niederländische Recht in einen allgemein in Europa zu beobachtenden Trend ein. So wurde bei der

Erbrechtsreform 2001 in Frankreich die Stellung des Ehegatten gegenüber den Verwandten des Erblassers gestärkt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, sich neben gemeinschaftlichen Kindern den Nießbrauch am gesamten Nachlass bestellen zu lassen. In England wird der überlebende Ehegatte durch die 2009 großzügig erhöhten sogenannten *prior rights* bei Nachlässen bis 250.000 Pfund letztendlich Alleinerbe. Auch ein Recht des überlebenden Ehegatten, zumindest die gemeinsame Wohnung weiternutzen zu können, findet sich in vielen europäischen Rechtsordnungen.

Rechtsvergleichend eröffnet sich also trotz der bisher in den Einzelheiten recht unterschiedlichen Lösungen durchaus eine gemeinsame europäische Basis, die irgendwann einmal vielleicht sogar die Grundlage für europaweite Restatements zum Ehegattenerbrecht bilden könnte.

Für die unmittelbare Zukunft bietet sich die Übernahme des Konzepts der Sicherung des unmittelbaren Lebensraums des überlebenden Ehegatten als Grundlage für eine Wiederbelebung der Debatte um die Reform des deutschen Ehegattenerbrechts an. So wäre zu überdenken, ob dem Ehegatten nicht auch in Deutschland für alle Nachlässe ein Recht auf die gemeinsame Ehwohnung gewährt werden sollte. Gleichzeitig ist angesichts gewandelter sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse über eine Einschränkung des Verwandten- im Verhältnis zum Ehegattenerbrecht nachzudenken.

## ERBUNWÜRDIGKEIT

Das Erbrecht gilt weithin als eine stabile und von kulturellen Eigenheiten geprägte Materie. Es eigne sich schlecht für rechtsvergleichende Forschung und noch viel schlechter für eine Rechtsharmonisierung oder Rechtsvereinheitlichung. Beide Punkte hängen miteinander zusammen. Denn da die Angleichung der „zufälligen Unterschiede“, die die Rechtsordnungen der modernen Nationalstaaten voneinander trennen, und damit also Rechtsvereinheitlichung, von Anfang an als eine zentrale Aufgabe wissenschaftlich begründeter Rechtsvergleichung betrachtet wurde, ergab sich damit auch, dass das Erbrecht im grenzüberschreitenden Diskurs um das „bessere Recht“ so gut wie keine Rolle spielte. Es konnte hier typischerweise kein „besseres“ Recht geben, und auch keine „zufälligen“ Eigentümlichkeiten bestimmter Rechtsordnungen, sondern nur auf kultureller Prägung oder Einbettung beruhende Unterschiede. Deren Beseitigung musste damit geradezu als Akt des Vanda-

lismus erscheinen, vergleichbar der Zerstörung historischer Straßenzüge, um Raum für funktionale Plattenbauten zu schaffen. Auch die in den 1990er Jahren einsetzende Europäisierung des Privatrechts hat das Erbrecht bislang nicht erfasst. Denn sie hat zwar der Rechtsvergleichung mächtige Impulse gegeben, ist aber ihrerseits auch wiederum von dem Ziel einer Überwindung der bestehenden Rechtsvielfalt inspiriert. Was es gibt, ist eine vergleichsweise intensive Diskussion über das internationale Erbrecht im Sinne des auf internationale Erbfälle anzuwendenden Rechts und über dessen Vereinheitlichung, sowie, in diesem Zusammenhang, eine Reihe von Büchern mit Informationen über die Erbrechtsordnungen Europas und der Welt. Aber groß angelegte, im eigentlichen Sinne rechtsvergleichende Studien oder Projekte gibt es nach wie vor kaum. Es hat jedoch den Anschein, als ob sich dies herkömmliche Bild heute zu wandeln beginnt. Denn es lässt sich kaum leugnen, dass der

These vom kulturell besonders eingebundenen Erbrecht „etwas Schlagwortartiges“ (Leipold) anhaftet. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Tradition, die doch auch im Erbrecht zu einem guten Teil eine gemeineuropäische ist, und hingewiesen wird auch auf soziale und wirtschaftliche Faktoren, die die Entwicklung auch des Erbrechts in den letzten Jahrzehnten jedenfalls in Europa grenzübergreifend geprägt haben. Dadurch ist das Erbrecht international in bestimmten Punkten in Bewegung gekommen. Die Stellung des überlebenden Ehegatten und des nichtehelichen Kindes lässt sich nennen, aber auch Veränderungen in der Einschätzung von Noterbrecht und Pflichtteil oder, allgemeiner, in der familiären Unterhaltsfunktion des Erbrechts. Auch das wachsende Interesse am Stiftungsrecht hat hier eine seiner Ursachen. Jedenfalls gibt es damit durchaus Bereiche, in denen sich eine Annäherung der Rechtsordnungen konstatieren lässt, wenngleich vorderhand eine eher bescheidene. Vereinzelt wird inzwischen auch eine deutlich weiter reichende Europäisierung des Erbrechts für wünschenswert gehalten – und vor allem auch für möglich. Erinnert wird dabei an die durch das BGB bewirkte Vereinheitlichung des Erbrechts in Deutschland: sei doch auch damals der Hinweis auf die Regionalität des Erbrechts durch die Entwicklung ebenso rasch wie erfolgreich überrollt worden. Wie immer man dazu steht, so ist doch deutlich, dass eine rechtsvergleichende Erkundung des Erbrechts dringend geboten ist.

In einer größer angelegten Studie hat sich *Reinhard Zimmermann* mit der Erbinwürdigkeit befasst, um zu diesen Erkundungsarbeiten einen Beitrag zu leisten. Die Erbinwürdigkeit ist keiner derjenigen Bereiche des Erbrechts, der von den erwähnten sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen berührt worden wäre. Vielmehr handelt es sich um ein Rechtsinstitut, das aus dem römischen Recht stammt und sich demzufolge in allen kontinentaleuropäischen Kodifikationen findet. Hierzu gibt es bislang so gut wie keine rechtsvergleichende Literatur, wie sich anlässlich der Arbeit an einem Aufsatz zur Erbinwürdigkeit aufgrund Tötung des Erblassers im römischen und römisch-holländischen Recht ergab („De bloedige hand en neemt geen erffenis“). An diesen Aufsatz knüpft die erwähnte Studie an. Sie fragt, welchen Niederschlag die *Maxime* von der blutigen Hand, und darüber hinaus die Erbinwürdigkeit ganz allgemein, in den ersten Kodifikationen fand, die die Geltung des Gemeinen Rechts beendet haben; welche Regelungen daraufhin die anderen europäischen Gesetzgeber wählten; welche Auswirkungen der Übergang vom Gemeinen Recht zu den nationalen Kodifikationen hatte; ob die in einer Reihe von Ländern im Verlauf des 20. Jahrhunderts vorgenommenen Neuregelungen zu einer Konvergenz führten oder nicht; und wie sich die kontinentaleuropäische Rechtslandschaft aufgrund dieser Entwicklungen heute darstellt.

Die Studie kommt zu dem Fazit, dass die Kodifikation des Privatrechts im Bereich der Erbinwürdigkeit zwar in gewisser Weise kaum etwas Neues brachte: so gut wie alle Elemente der in den vernunftrechtlichen Kodifikationen getroffenen Regelungen entstammten dem Gemeinen Recht. Und doch war die europäische Rechtslandschaft durch die Kodifizierung des Privatrechts entscheidend verändert worden. Insbesondere der französische und der österreichische Gesetzgeber hatten sich nämlich aus der gemeinsamen Tradition ganz unterschiedlicher Elemente bedient und waren damit zu unterschiedlich ausgestalteten und unterschiedlich konzeptualisierten Regelungsmodellen gekommen. Einen allgemeinen intellektuellen Rahmen, wie ihn bislang das Gemeine Recht geboten hatte, innerhalb dessen die verschiedenen Regelungselemente miteinander in Beziehung gesetzt werden konnten, und der die Weiterfüh-

rung eines europäischen Rechtsdiskurses erlaubt hatte, gab es nun nicht mehr. Damit kam es zu einer horizontalen (sowie natürlich auch vertikalen) Isolierung der nationalen Diskurse. Die anderen romanischen Kodifikationen entschieden eine für die Erbinwürdigkeit wichtige Vorfrage anders als das französische Recht. Das hatte mehr oder weniger starke, aber insgesamt doch etwas halbherzig durchgeführte Abweichungen vom französischen Modell auch bei der Erbinwürdigkeit zur Folge. Der BGB-Gesetzgeber befasste sich in seiner üblichen, bewundernswerten Gründlichkeit mit allen seinerzeit vorhandenen Regelungsmodellen, wählte selbst dann aber ein sowohl vom französischen wie auch vom österreichischen Recht abweichendes Konzept (dem Griechenland und, in modifizierter Form, auch die Schweiz gefolgt sind). Die Erbrechtsreformen des 20. Jahrhunderts führten nur in bescheidenem Maße zu einer Annäherung der Systeme. Gleichwohl bieten sowohl die Häufigkeitsverteilung als auch die neueren Entwicklungslinien Hinweise auf Kernelemente der Erbinwürdigkeit im kontinentaleuropäischen Recht. Auf dieser Grundlage erscheint es keineswegs unmöglich, einen rationalen Ausgangspunkt für die Einzelausgestaltung dieses Rechtsinstituts zu gewinnen und damit auch im Bereich des Erbrechts vorhandene, durchaus arbiträre Unterschiede auszugleichen, die sich aus der historischen Entwicklung erklären, aber nicht rechtfertigen lassen. Daran anknüpfend hat *Reinhard Zimmermann* in einer weiteren Arbeit gefragt, wie die Fälle der Erbinwürdigkeit im *common law* behandelt werden. Diese Betrachtung der Lösungen des *common law* (die auf einer Anwendung der *Maxime* „*nemo ex suo delicto meliorem suam condicionem facere potest*“ beruhen) erlaubt auch eine kritische Reflexion des kontinentaleuropäischen Ansatzes. Denn dass niemand einen Gewinn soll behalten können, den er aus einer rechtswidrigen Handlung erzielt hat, ist unmittelbar einleuchtend und entspricht Gerechtigkeitsvorstellungen, die das Privatrecht tragen. Dass den rechtswidrig Handelnden darüber hinaus aber weitere nachteilige Folgen treffen, wie das nach kontinentaleuropäischem Ansatz in einer Reihe von Konstellationen der Fall ist, lässt sich so nicht mehr erklären. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine Sanktion und damit um einen Fremdkörper im Bereich des Zivilrechts. Rechtfertigen ließe sich eine solche Sanktion möglicherweise damit, dass das Gesetz hier nur implementiert, was der typische Erblasser, hätte er dazu die Möglichkeit gehabt, seinerseits getan hätte: nämlich den in seine Testierfreiheit Eingreifenden ganz und gar von der Erbfolge auszuschließen. Freilich ist nicht ausgemacht, dass ein Erblasser typischerweise nach dem Modell des Alles-oder-Nichts reagieren und einen nächsten Angehörigen gänzlich enterben würde. Der Intuition eines englischen Juristen würde ein solches Ergebnis offenbar eher widersprechen, und auch in Deutschland zeigt sich bisweilen, dass die Fälle viel zu unterschiedlich liegen für eine auf den hypothetischen Erblasserwillen gestützte Pauschallösung.

## Literatur

„*De bloedige hand en neemt geen erffenis*“ – *Erbinwürdigkeit aufgrund Tötung des Erblassers: Römisches und römisch-holländisches Recht*, in: *Festschrift für Rolf Knütel*, 2009, S. 1469 - 1491.

*Erbinwürdigkeit – Die Entwicklung eines Rechtsinstituts im Spiegel europäischer Kodifikationen*, in: *Festschrift für Helmut Koziol*, 2010, S. 463 - 511.

„*Nemo ex suo delicto meliorem suam condicionem facere potest*“: *Kränkungen der Testierfreiheit des Erblassers – englisches im Vergleich zum kontinentaleuropäischen Recht*, in: *Festschrift für Klaus J. Hopt*, 2010, S. 269 - 302.

Stellungnahme des Instituts zum Grünbuch der Kommission über Optionen für ein europäisches Vertragsrecht

# AUF DEM WEG ZU EINEM EUROPÄISCHEN VERTRAGSRECHT

*Bereits in der Vergangenheit hat das Institut zu bedeutenden privatrechtlichen Gesetzgebungsprojekten der Europäischen Kommission aus der Perspektive der Wissenschaft Stellung genommen. In dieser Tradition konstituierte sich unter der Leitung der Direktoren Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann eine Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern des Instituts, um sich in regelmäßigen Arbeitssitzungen zwischen September 2010 und Januar 2011 intensiv mit den von der Kommission vorgeschlagenen Optionen für die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts auseinanderzusetzen. Daraus ist eine umfangreiche Stellungnahme entstanden, die bei der Kommission eingereicht und im Heft 2/2011 der *RebelsZ* veröffentlicht wurde.*

## I. Hintergrund

Am 1. Juli 2010 hat die Europäische Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Optionen für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ vorgelegt (KOM(2010) 348 vom 01.07.2010). Darin schlägt sie sieben verschiedene Optionen für den weiteren Weg in Richtung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts vor.

Den Bedarf für eine Harmonisierung im Bereich des Vertragsrechts begründet die Kommission damit, dass neben anderen Faktoren auch die Unterschiede in den nationalen Vertragsrechtssystemen einer vollen Ausschöpfung der Vorteile des europäischen Binnenmarkts im Wege stünden. Zusätzliche Transaktionskosten, Rechtsunsicherheit für Unternehmen und mangelndes Vertrauen der Verbraucher in das ausländische Recht würden Marktteilnehmer, insbesondere Verbraucher sowie kleinere und mittlere Unternehmen, weiterhin nur zögerlich grenzüberschreitende Verträge schließen lassen. Die EU müsse daher tätig werden, um zum Wohl der Bürger den Binnenmarkt durch die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts zu stärken.

Mit dem am 01.07.2010 vorgelegten Grünbuch setzt die Kommission ihren bereits im Jahr 2001 (KOM(2001) 398 vom 11.07.2001) eingeschlagenen Weg zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts fort. Damals hatte sie mittels einer öffentlichen Konsultation eine Diskussion angestoßen, die zwei

Jahre später im Aktionsplan der Kommission für ein europäisches Vertragsrecht (KOM(2003) 68 vom 12.02.2003) mündete. Die Schaffung eines gemeinsamen Referenzrahmens sollte die Qualität und Kohärenz des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes verbessern. Zu diesem Zweck wurde eine international besetzte Gruppe von Wissenschaftlern (*Study Group on a European Civil Code*) unterstützt, die im Jahr 2008 ihre Arbeiten mit einem Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen (*Draft Common Frame of Reference*) abschloss.

Im Zuge der Bemühungen für ein gemeinsames europäisches Vertragsrecht wurde auch eine Überprüfung der verbrauchrechtlichen Bestimmungen angeregt (KOM(2004) 651 vom 11.10.2004), um für alle Mitgliedstaaten ein möglichst widerspruchsfreies und lückenloses Verbraucherrecht zur Verfügung zu stellen. Diesen Absichtserklärungen folgte im Jahr 2008 der viel kritisierte und noch immer im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher (KOM(2008) 614 vom 08.10.2008).

## II. Optionen

Für die Erreichung des im Grünbuch vom 1.7.2010 formulierten Ziels der Vereinheitlichung des Vertragsrechts in Europa stellt die Kommission sieben Optionen zur Diskussion. Diese reichen von der bloßen Veröffentlichung der Ergebnisse der von der Kommission zur Ausarbeitung eines Vorschlags eingesetzten Expertengruppe (Option 1) bis hin zur Schaffung einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Zivilgesetzbuchs (Option 7).

Bei den von der Kommission vorgeschlagenen Optionen kann zwischen unverbindlichen *soft law* Optionen (Optionen 1-3) und verbindlichen *hard law* Optionen (5-7) unterschieden werden. Option 4 (optionales Vertragsrecht), für die eine klare Präferenz der Kommission erkennbar ist, nimmt bei dieser Unterscheidung eine Zwischenposition ein.

## III. Zu den Optionen im Einzelnen:

**Option 1 – Veröffentlichung der Ergebnisse der Expertenkommission:**

Die Kommission setzte im April 2010 eine Expertengruppe für die Ausarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens im

Bereich des Europäischen Vertragsrechts ein. Option 1 beschränkt sich darauf, die Ergebnisse dieser Expertengruppe auf der Website der Kommission zu veröffentlichen, verbunden mit der Hoffnung, dass die Ergebnisse durch ihre inhaltliche Qualität überzeugen und langfristig zu einer Angleichung der nationalen Vertragsrechte führen.

#### *Option 2 – Toolbox für die Rechtssetzungsorgane der Europäischen Union:*

Die Ergebnisse der Expertengruppe könnten als Rechtsakt der Kommission (Mitteilung oder Beschluss) oder als interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission angenommen werden, um so bei der Überarbeitung bestehenden EU-Rechts und bei der Ausarbeitung neuer Vorschriften als gemeinsamer Bezugsrahmen für Konsistenz und Qualität zu sorgen.

#### *Option 3 – Empfehlung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht:*

Den Mitgliedstaaten würde von der Kommission empfohlen, das erarbeitete europäische Vertragsrecht in innerstaatliches Recht umzusetzen oder allenfalls ein fakultatives Vertragsrecht nach dem Vorbild der Kommissionsempfehlung einzuführen.

#### *Option 4 – Verordnung zur Einführung eines fakultativen Vertragsrechts:*

Mittels Verordnung könnte ein Vertragsrechtsinstrument eingeführt werden, das den Parteien in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit gewährt, durch Rechtswahl (*opt-in*) europäisches Vertragsrecht alternativ zum nationalen Recht zur Anwendung zu bringen. Zwingende Vorschriften des nationalen Rechts, etwa jene des Verbraucherrechts, würden dem optionalen Instrument weichen.

#### *Option 5 – Richtlinie über ein europäisches Vertragsrecht:*

Mittels einer Richtlinie zum europäischen Vertragsrecht könnten

Mindeststandards geschaffen werden, an welche die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vertragsrechte anzupassen hätten. Damit könnte über den Weg einer Mindestharmonisierung eine Annäherung der einzelstaatlichen Vertragsrechtssysteme erreicht werden.

#### *Option 6 – Verordnung zum Europäischen Vertragsrecht:*

Eine Verordnung zum europäischen Vertragsrecht würde das nationale Vertragsrecht vollständig verdrängen und somit eine Vollharmonisierung herstellen.

#### *Option 7 – Verordnung zur Einführung eines europäischen Zivilgesetzbuchs:*

Ein „europäisches Zivilgesetzbuch“ ginge über Option 6 insofern hinaus, als auch Bereiche außerhalb des Vertragsrechts (etwa das Delikts- oder Bereicherungsrecht) darin geregelt wären. Wie bei Option 6 würden durch die Verordnung nationale Regelungen in den betroffenen Bereichen vollständig verdrängt. Die nationalen Zivilrechtskodifikationen wären aber nicht in ihrer Gesamtheit gefährdet, denn das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht blieben als klassische zivilrechtliche Regelungsmaterien auch unter Option 7 unberührt.

## IV.

### Fragen des Anwendungsbereichs und des Inhalts

Mit der Schaffung eines europäischen Vertragsrechtsinstruments stellen sich Fragen des Anwendungsbereichs sowie seiner inhaltlichen Ausgestaltung. Neben unterschiedlichen Beschränkungsmöglichkeiten im persönlichen und territorialen Anwendungsbereich, unterscheidet die Kommission hinsichtlich des Inhalts zwischen einer engen und einer weiten Auslegung des sachlichen Regelungsbereichs. Bei einer weiten Auslegung wären neben den Kernbereichen des Vertragsrechts auch etwa



Gerichtshof der Europäischen Union

Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung, zur außervertraglichen Haftung und zum Erwerb und Verlust von Eigentum und Sicherungsrechten an beweglichen Sachen aufzunehmen.

## V.

### Stellungnahme des Instituts

**1. Vorbehalte** – Die Arbeitsgruppe begrüßt zwar grundsätzlich die Bemühungen der Kommission zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts, weist aber zugleich auf folgende grundsätzliche Vorbehalte und Bedenken hin.

(1) Das Grünbuch befasst sich ausschließlich mit Fragen der Form, des Anwendungsbereichs und der technischen Umsetzung eines europäischen Vertragsrechts und lässt somit inhaltliche Fragen außer Acht. Solange aber kein inhaltlicher Vorschlag über ein künftiges europäisches Vertragsrecht vorliegt, kann auch im Hinblick auf die technische Umsetzung und den Anwendungsbereich bloß eine vorläufige Empfehlung abgegeben werden. In dieser Hinsicht haben einzelne Gruppenmitglieder an einer wesentlichen Vorarbeit, nämlich dem Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen (DCFR), in der Vergangenheit schon inhaltliche Kritik geäußert. Die Arbeitsgruppe gibt daher in ihrer Stellungnahme keine definitive Empfehlung ab, erachtet aber im Vergleich zu den restlichen Optionen ein optionales Vertragsrecht (Option 4) grundsätzlich für vorzuzugswürdig.

(2) Einer Gesetzesinitiative im Bereich des europäischen Vertragsrechts sollte eine grundlegende Revision des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes vorausgehen. Ebenso ist eine enge Abstimmung mit den laufenden Arbeiten an der Verbraucherrechttrichtlinie erforderlich. Zur Vermeidung von Regelungswidersprüchen kann erst nach Verabschiedung der Verbraucherrechttrichtlinie der Inhalt des europäischen Vertragsrechtsinstruments definiert werden. Das europäische Vertragsrechtsinstrument muss nämlich den Maximalstandards der Verbraucherrechttrichtlinie entsprechen und darf darin vorgesehene Minimalstandards nicht unterschreiten.

(3) Nationale Gerichte sind in großem Umfang mit Vertragsrechtsstreitigkeiten beschäftigt. Wenn nun die Europäische Union auch im Bereich des allgemeinen Vertragsrechts tätig wird, ist mit einem beträchtlichen Anstieg der Zahl der Vorlageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu rechnen, denn nur über diese gemeinsame Gerichtsstanz wird eine einigermaßen einheitliche Auslegung zu gewährleisten sein. Gesetzesinitiativen im Bereich des Vertragsrechts sollten daher von Beginn an durch die Ausarbeitung eines strategischen Konzepts zur Entwicklung der Rechtsprechungsorgane der EU flankiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Europäische Gerichtshof die zusätzlich auf ihn zukommende Arbeitslast in angemessener Zeit bewältigen kann.

(4) Angesichts der Tatsache, dass die Kommission bereits seit über zehn Jahren an der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Vertragsrechts arbeitet, wäre zu erwarten, dass sie sich eingehend mit der Frage der Gesetzgebungskompetenz der EU in diesem Bereich auseinandergesetzt hat. Besonders in Bezug auf die Optionen 4-7 ist diese Frage von zentraler Bedeutung und wäre daher von der Kommission an erster Stelle zu behandeln gewesen. Vage Hinweise auf die Grundsätze der Subsidiarität und Proportionalität sind hierfür kein hinreichender Ersatz.

**2. Optionen 1-3 und 5-7** – Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten weder Optionen 1-3 noch Optionen 5-7 weiter verfolgt werden. Während Optionen 1-3 sowie 5 das von der Kommission gesteckte Ziel der Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts für Europa nicht erreichen können, schießen Optionen 6 und 7 darüber hinaus.

Option 1 würde den Ergebnissen der Expertengruppe kaum mehr Öffentlichkeit bieten, als ohnehin bereits durch VO 1049/2001 gewährleistet ist und bliebe daher wirkungslos. Auch Optionen 2 und 3 würden die bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Vertragsrechtssystemen nicht beseitigen und mithin den Vertragsparteien keine einheitliche vertragsrechtliche Grundlage bieten. Eine auf freiwilliger Basis erhoffte Angleichung der nationalen Vertragsrechte erscheint trotz aller hierfür aufgewendeten wirtschaftlichen, personellen und politischen Ressourcen sehr unwahrscheinlich. Die in Option 5 vorgeschlagene Mindestharmonisierung durch eine Richtlinie bliebe ebenfalls ohne den gewünschten Erfolg. Denn trotz tiefgreifender Umsetzungsverpflichtungen auf der Seite der Mitgliedstaaten würde sie letztlich nicht die angestrebte Einheitlichkeit der Vertragsrechte herstellen.

Dagegen hätte eine Verordnung (Option 6) zwar den Vorteil, dass sie nationales Vertragsrecht verdrängt und damit die angestrebte Einheitlichkeit der Vertragsrechte im Wege der Vollharmonisierung herbeiführt. Die politische Diskussion zeigt indes, dass die Mitgliedstaaten eine so weitgehende Maßnahme nicht mittragen würden.

Die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs (Option 7) ist abgesehen von der fehlenden Kompetenzgrundlage derzeit weder politisch noch praktisch verwirklichtbar, denn für weite Regelungsbereiche fehlen nach wie vor die erforderlichen vorbereitenden rechtsvergleichenden Arbeiten.

**3. Option 4** – Unter den von der Kommission vorgeschlagenen Optionen erachtet die Arbeitsgruppe ein durch Verordnung zu verabschiedendes, auf Art. 352 AEUV zu stützendes, optionales Vertragsrechtsinstrument mit *opt-in* Lösung für vorzuzugswürdig (Option 4). Entgegen dem durch die Vorstellung eines Blue Button genährten Bild wird aber nicht der Verbraucher, sondern der Unternehmer über die Anwendung des optionalen Instruments entscheiden. Denn Unternehmen werden nur dann nach optionalem Recht anbieten, wenn sie daraus über kurz oder lang Rationalisierungsvorteile erwarten können. Der Verbraucher hat darauf keinen Einfluss.

Hieraus folgt, dass der Anwendungsbereich des optionalen Instruments möglichst weit zu definieren ist, denn nur dann kann es für Unternehmen attraktiv sein. Mithin sollte das europäische Vertragsrechtsinstrument unterschiedslos auf innerstaatliche und auf grenzüberschreitende Verträge (davon umfasst sind auch Verträge mit Personen mit Wohnsitz in Drittstaaten) anwendbar sein. Von einer Beschränkung auf Verbrauchergeschäfte ist ebenso wie von einer Beschränkung auf online geschlossene Verträge abzusehen.

Ein optionales Vertragsrecht wirft eine Reihe von Anwendungsfragen auf, die unter Berufung auf Bewegungsgrund 14 der Rom I-Verordnung eigenständig nach dem Modell der Art. 3 und 10 Abs. 1 zu lösen sind. Innerstaatlich zwingende Bestim-



Gerichtshof der Europäischen Union

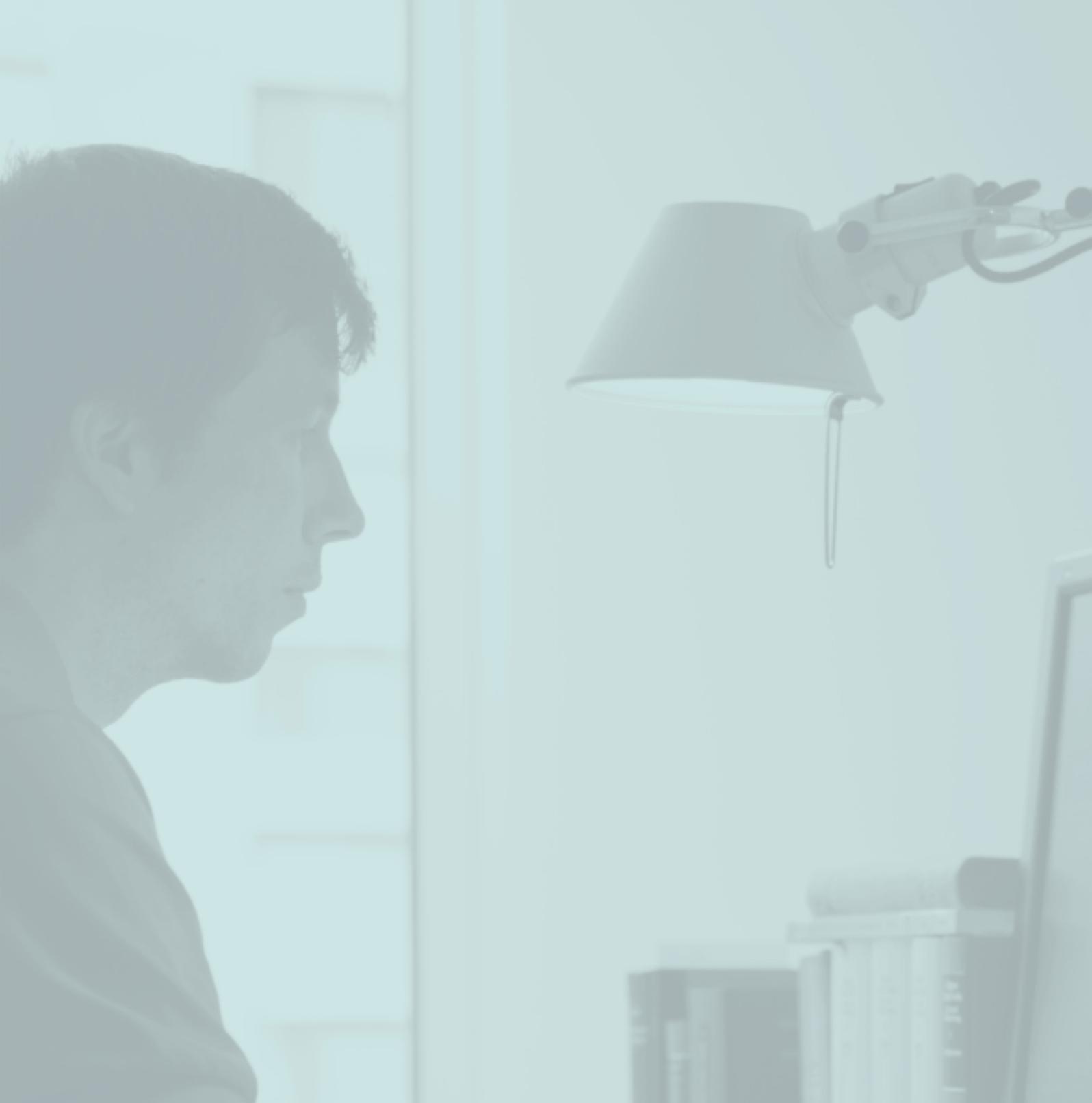
mungen des nationalen Rechts (etwa Verbraucherschutzbestimmungen) sollten dem optionalen Instrument, das ein hohes Verbraucherschutzniveau garantiert, weichen. Bei rein innerstaatlichen Sachverhalten wäre ein Vorbehalt entsprechend Art. 3 Abs. 3 Rom I-Verordnung in Ausnahmefällen denkbar. Für international zwingende Normen (sog. Eingriffsnormen, *lois de police*) sollte das optionale Instrument einen Vorbehalt entsprechend Art. 9 Rom I-Verordnung enthalten.

Hinsichtlich des Inhalts ist das optionale Instrument als ein „wachsendes Instrument“ zu konzipieren. In einem ersten Schritt sollte es auf das allgemeine Vertragsrecht und das Kaufrecht beschränkt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Ausdehnung auf weitere Vertragstypen möglich. Dies gilt insbesondere für Verträge im Finanzsektor und für Versicherungsverträge, die entweder im selben oder in gesonderten optionalen Instrumenten geregelt werden könnten. Politisch heikle Vertragstypen wie Arbeitsverträge oder die Wohnraummiete und Verträge, die für den Binnenmarkt keine Bedeutung haben (so etwa Schenkungen), sollten auch künftig ausgeschlossen bleiben.

Bereiche des außervertraglichen Schuldrechts (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag) sollten unter anderem deshalb nicht allgemein im optionalen Instrument geregelt werden, da sie Wirkungen gegenüber Dritten entfalten können, die an der Wahl des optionalen Instruments als anwendbares Recht nicht beteiligt waren. Das optionale Instrument bedarf daher einer Regelung bloß jener Bereiche des außervertraglichen Schuldrechts, die zwischen den Vertragsparteien zur Anwendung kommen können. Dies gilt sowohl für die Rückabwicklung von fehlgeschlagenen Verträgen als auch für deliktische Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.

Der Arbeitsgruppe gehörten an (in alphabetischer Reihenfolge): *Jürgen Basedow, Gregor Christandl, Walter Doralt, Matteo Fornasier, Martin Illmer, Jens Kleinschmidt, Sebastian A. E. Martens, Hannes Rösler, Jan Peter Schmidt, Reinhard Zimmermann.*



A person is shown in profile, looking towards the right. They are sitting at a desk with a desk lamp and a stack of books. The background is a window with a grid pattern. The entire image has a light blue tint.

# Berichte aus den Arbeitsbereichen

Das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums  
Statut und Effizienz – Ökonomische Grundlagen des Internationalen Privatrechts  
Kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz  
Managerhaftung, Finanzmarktkrise und Vertrauen auf Expertenrat  
UNIDROIT – Principles of International Commercial Contracts  
Vorschläge für eine Acquis-Revision im Bereich des Verbrauchervertragsrechts

## Bericht über die Arbeit der European Max-Planck-Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP)

# DAS INTERNATIONALE PRIVAT- UND VERFAHRENSRECHT DES GEISTIGEN EIGENTUMS

*Der Sachverhalt ist häufig trivial, die rechtliche Würdigung keinesfalls: Welches Recht kommt zur Anwendung, wenn ein deutscher Nutzer auf einer kanadischen Internetseite eine Software abrufen? Welches Gericht ist zuständig, wenn zwei deutsche Kfz-Zulieferer über die Wirksamkeit eines französischen Patents streiten? Müssen deutsche Gerichte eine japanische Entscheidung anerkennen und vollstrecken, die die Rechte an einer deutschen Marke dem Kläger zuspricht? Diese und andere Fragen stehen zur Diskussion, wenn sich die Mitglieder der European Max-Planck-Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP) drei Mal im Jahr treffen, um über Fragen des anwendbaren Rechts, der internationalen Gerichtszuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu beraten. Sie widmen sich damit einem Gebiet, das lange Zeit als Sondermaterie für Experten galt, ohne nennenswerte Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten.*

## I.

## Geistiges Eigentum und Internationales Privatrecht – eine schwierige Beziehung

Die Einschätzung hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert: Nicht nur nehmen die sozioökonomische Bedeutung wie die Komplexität der Materie stetig zu, auch mehrern sich die Schnittstellen mit dem allgemeinen Zivil- und Verfahrensrecht, dem Internationalen Privatrecht und dem Wettbewerbsrecht. Bereits seit langem ist das Gebiet aus dem nationalen Bezugsrahmen herausgetreten, und heutzutage werfen grenzüberschreitende Medien wie Fernsehen und Internet immer häufiger die Frage nach der internationalen Gerichtszuständigkeit und dem anwendbaren Recht im Streitfall auf. Nicht zuletzt bedingt die Praxis internationaler Schutzrechtsanmeldungen eine Internationalisierung der Materie: Fast 40 Prozent der beim Europäischen Patentamt im Jahr 2009 angemeldeten Patente verzeichnen US-amerikanische oder japanische Anmelder.

## II.

## Die European Max-Planck-Group for Conflict of Laws in Intellectual Property

Vor diesem Hintergrund haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und das Münchener Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wett-

bewerbs- und Steuerrecht mit Unterstützung der Max-Planck-Gesellschaft im Jahr 2006 die European Max-Planck-Group for Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP) ins Leben gerufen ([www.cl-ip.eu](http://www.cl-ip.eu)). Gemeinsam mit Wissenschaftlern deutscher und europäischer Universitäten aus Amsterdam, Frankfurt, Hannover, Madrid, Nottingham, Oxford und Paris arbeitet die Gruppe an einem eigenständigen, umfassenden Vorschlag zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen in immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten. Das Projekt zielt zunächst auf einen europäischen Beitrag in der wissenschaftlichen Diskussion um geeignete Regelungen auf diesem Feld, die durch den Vorschlag des American Law Institute aus dem Jahr 2008 „Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law, and Judgments“ maßgeblich vorgebracht wurde und durch die parallele Arbeit verschiedener asiatischer Wissenschaftlergruppen eine globale Dimension erreicht. Darüber hinaus bemüht sich die Gruppe auch um eine Begleitung der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene durch konkrete Vorschläge zum Kollisionsrecht (Rom I-Verordnung) und zur gerichtlichen Zuständigkeit (abrufbar unter [www.cl-ip.eu](http://www.cl-ip.eu)).

## III.

## Erste Ergebnisse:

### Der Tagungsband „Intellectual Property in the Global Arena“

Erste Ergebnisse der Arbeit von CLIP konnten in einem First Preliminary Draft im April 2009 vorgelegt werden (abrufbar unter [www.cl-ip.eu](http://www.cl-ip.eu)). Zur Diskussion dieser Ergebnisse reisten vier Mitglieder von CLIP zu einer Konferenz nach Tokio am 8. und 9. Mai 2009, um mit den Wissenschaftlern des parallelen japanischen Projekts „Transparency Proposal on Jurisdiction, Choice of Law, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Intellectual Property“ die unterschiedlichen Vorschläge zu diskutieren. Die Ergebnisse dieser Tagung wurden im Jahr 2010 in einem von Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono und Axel Metzger herausgegebenen Tagungsband veröffentlicht. Unter dem Titel „Intellectual Property in the Global Arena – Jurisdiction, Applicable Law and the Recognition and Enforcement of Judgments in Europe, Japan and the US“ finden sich acht Beiträge, die die Vorschläge der Wissenschaftlergruppen aus den USA (American Law Institute), Europa (CLIP) und Japan (Transparency Proposal on Jurisdiction, Choice of Law, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in Intellectual Property) gegenüberstellen und erläutern. Ausführliche Berichte geben dem Leser einen Eindruck über die Diskussionen in Tokio, zudem finden sich die

## V.

## Neue Herausforderungen: Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit und die Haftung von Internetdiensteanbietern

Vorschläge der drei Arbeitsgruppen im Anhang abgedruckt.

Der erste Abschnitt des Bandes befasst sich mit grundsätzlichen Fragen. Im Auftaktreferat widmet sich *Jürgen Basedow* den „Foundations of Private International Law in Intellectual Property“. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe und einem Überblick über die denkbaren Anknüpfungen an das Recht des Schutzlandes (*lex loci protectionis*), das Recht vertraglicher Vereinbarungen (*lex contractus*) und das Recht des Gerichtsortes (*lex fori*) vertieft er zwei besonders kontrovers diskutierte Fragen, nämlich die Anknüpfung der (ersten) Inhaberschaft geistiger Eigentumsrechte und das anwendbare Recht bei multinationalen Rechtsverletzungen. Im Anschluss folgt ein Überblick von *François Dessemontet* zu den Vorschlägen des American Law Institute. Unter dem Titel „The ALI Principles: Intellectual Property in Transborder Litigation“ werden die Gedanken aus den USA zur internationalen Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen vorgestellt. Diese drei Fragen beherrschen sodann auch die folgenden Kapitel des Bandes. Zur internationalen Zuständigkeit gibt *Christian Heinze* einen Überblick über die Vorschläge des CLIP-Projekts („A Framework for International Enforcement of Territorial Rights: The CLIP Principles on Jurisdiction“), bevor *Shigeki Chaen*, *Toshiyuki Kono* und *Dai Yokomizo* die japanische Perspektive zu dieser Frage präsentieren („Jurisdiction in Intellectual Property Cases: The Transparency Proposal“). Derselben Struktur folgt auch der Abschnitt zum anwendbaren Recht mit Referaten von *Axel Metzger* („Applicable Law under the CLIP Principles: A Pragmatic Reevaluation of Territoriality“) sowie *Ryu Kojima*, *Ryo Shimanami* und *Mari Nagata* („Applicable Law under the Transparency Proposal“) und der Abschnitt zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen mit Beiträgen von *Pedro de Miguel Asensio* („Recognition and Enforcement of Judgments in Intellectual Property Litigation: The CLIP Principles“) und *Toshiyuki Kono*, *Nozomi Tada* und *Miho Shin* („Recognition and Enforcement of Foreign Judgments Relating to IP Rights and Unfair Competition: The Transparency Proposal“).

## IV.

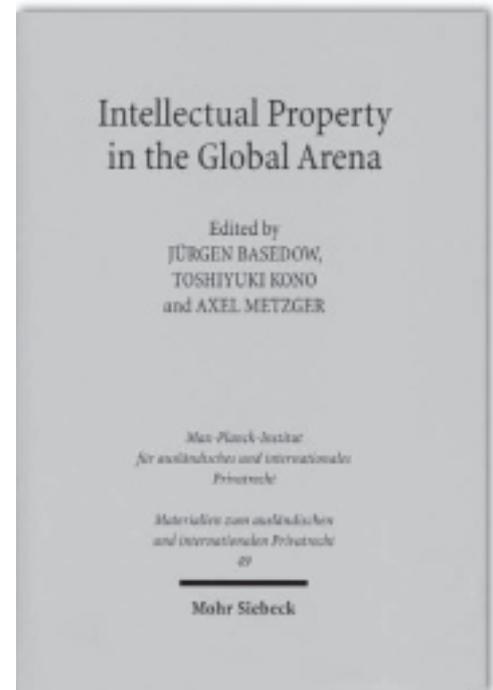
### Der weitere Fortgang des Projekts

Unter dem Eindruck der Diskussionen in Tokio wurden einzelne Vorschriften des CLIP-Projekts überarbeitet, so dass im Juni 2009 ein Second Preliminary Draft veröffentlicht werden konnte. Dieser wurde auf einem weiteren Workshop in München am 23. und 24. Oktober 2009 in einem Kreis von Wissenschaftlern und Praktikern erneut zur Diskussion gestellt. Die Anregungen aus diesem Kreis wurden in den folgenden Arbeitsgruppensitzungen in Frankfurt, Moissac und München in der CLIP-Gruppe diskutiert und führten zur Anpassung einzelner Bestimmungen. Auch konnten erste Ergebnisse in die aktuelle Diskussion zur Reform des Europäischen Zivilprozessrechts (in Gestalt der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – EuGVO) eingebracht werden: Auf Einladung der spanischen EU-Ratspräsidentschaft präsentierte *Christian Heinze* einige Gedanken und konkrete Regelungsvorschläge zur Reform von Art. 6 Nr. 1, Art. 22 Nr. 4 und Art. 31 EuGVO vor Vertretern der Europäischen Kommission (Generaldirektion Justiz) und der nationalen Regierungen anlässlich einer Tagung in Madrid am 15. und 16. März 2010.

Neben der Vollendung des ursprünglichen Arbeitsprogramms zeichnete sich im Jahr 2009 ab, dass zwei spezielle, bisher kaum erörterte Fragen besonderer Aufmerksamkeit bedurften. Zum einen wirft die wirtschaftliche Bedeutung von geistigen Eigentumsrechten zunehmend die Frage nach ihrer Verwertbarkeit als Kreditsicherheit auf. Zur Erörterung der damit verbundenen kollisionsrechtlichen Fragen erfolgte ein reger Austausch zwischen den Mitgliedern von CLIP und dem Sekretariat von UNCITRAL in Wien, das an einem „Supplement on Security Rights in Intellectual Property“ für den UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions arbeitete. Auf einer gemeinsamen Sitzung in Hamburg am 4. Juni 2010 kam es zu einer regen Diskussion zwischen den Experten des Kreditsicherungsrechts von UNCITRAL und der Haager Konferenz und den Mitgliedern von CLIP, deren Ergebnisse in die Ausarbeitung einer neuen Kollisionsregel für Kreditsicherungsrechte an geistigem Eigentum in den CLIP Principles mündeten (Art. 3:802). Ein zweites Thema, das besonderer Aufmerksamkeit bedurfte, waren die Kollisionsregeln zur Störerhaftung („secondary infringement“) von Diensteanbietern im Internet. Die CLIP-Gruppe reagiert damit auf einen Trend in der jüngeren Rechtsprechung, die Verfolgung von Rechtsverletzungen nicht auf den primären (u.U. schwer greifbaren) Rechtsverletzer zu konzentrieren, sondern bestimmte Intermediäre für die Rechtsverletzung in Anspruch zu nehmen, um auf diesem Umweg den Verstoß abzustellen. Die Gruppe diskutierte deshalb die Möglichkeit einer Entkopplung dieser sogenannten „secondary liability“ von der Haftung des primären Verletzers und verabschiedete eine neue Kollisionsregel (Art. 3:604).

Auf der letzten Arbeitsgruppensitzung der CLIP Gruppe im November 2010 in München konnten damit die noch ausstehenden Kollisionsregeln sowohl für Kreditsicherungsrechte wie für die „secondary liability“ verabschiedet werden, so dass das Regelwerk nunmehr komplett ist. Im kommenden Jahr wird die Gruppe letzte Feinjustierungen vornehmen und die erläuternden Kommentare („Comments“) samt rechtsvergleichender Anmerkungen („Notes“) zu den einzelnen Vorschriften abfassen, bevor für das Jahr 2012 die endgültige Veröffentlichung des Gesamtwertes geplant ist. Bereits zuvor, im November 2011, sollen die endgültigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe einem breiteren Fachpublikum im Rahmen einer Tagung in Berlin präsentiert werden.

Ansprechpartner für die Arbeiten der CLIP Gruppe sind im Hamburger Max-Planck-Institut *Jürgen Basedow* ([basedow@mpipriv.de](mailto:basedow@mpipriv.de)) und *Christian Heinze* ([heinze@mpipriv.de](mailto:heinze@mpipriv.de)).



Habilitationsschrift von Giesela Rühl

# STATUT UND EFFIZIENZ

## Ökonomische Grundlagen des Internationalen Privatrechts

*Ist das Internationale Privatrecht eine effiziente Antwort auf die Probleme grenzüberschreitender Transaktionen? Mit dieser Frage beschäftigt sich Giesela Rühl in ihrer Habilitationsschrift. Sie unterzieht die Normen des Internationalen Privatrechts auf breiter rechtsvergleichender Basis einer Analyse mit Hilfe des ökonomischen Instrumentariums und macht Erkenntnisse der ökonomischen Theorie für die Beantwortung konzeptioneller Fragen sowie für die Lösung konkreter Probleme aus dem Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht fruchtbar. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich das Internationale Privatrecht europäischer Provenienz zu weiten Teilen mit Hilfe ökonomischer Überlegungen erklären und rechtfertigen lässt. Insgesamt trägt sie mit dieser Erkenntnis zur Entwicklung eines kohärenten und funktionsfähigen europäischen Kollisionsrechts sowie zur Herausbildung einer eigenständigen, von nationalen Strukturen unabhängigen europäischen Kollisionsrechtswissenschaft bei.*

### I.

#### Anlass der Untersuchung

Das Internationale Privatrecht befindet sich derzeit im Umbruch. Nachdem die einschlägigen Vorschriften lange Zeit eine Domäne des nationalen Rechts waren, bemüht sich der europäische Gesetzgeber seit einigen Jahren intensiv um eine Vereinheitlichung der einschlägigen Vorschriften. Für das Internationale Schuldrecht hat dieser Prozess mit der Verabschiedung der Rom I-Verordnung im Jahr 2008 und der Verabschiedung der Rom II-Verordnung im Jahr 2007 bereits seinen vorläufigen Abschluss gefunden. Gleiches gilt für das Internationale Unterhaltsrecht. Hier hat die Unterhalts-Verordnung aus dem Jahr 2008 die einschlägigen Kollisionsnormen vereinheitlicht. Im Übrigen sind die Bemühungen der Europäischen Kommission in vollem Gange: Allein in den letzten Jahren hat sie Grünbücher zum Internationalen Scheidungsrecht, zum Internationalen Ehegüterrecht sowie zum Internationalen Erb- und Testamentsrecht vorgelegt. Zum Internationalen Scheidungsrecht sowie zum Internationalen Erb- und Testamentsrecht gibt es mittlerweile sogar Verordnungsvorschläge. Im Hinblick auf andere Rechtsgebiete, insbesondere das Internationale Gesellschaftsrecht, hat die Europäische Kommission in jüngster Zeit zumindest ihren Willen bekundet, aktiv zu werden.

Die Kollisionsrechtswissenschaft stellt diese Entwicklung vor große Herausforderungen. Mehr als in der Vergangenheit ist sie als „Rechtssetzungswissenschaft“ und nicht nur als „Rechtsanwendungswissenschaft“ gefragt. Sie muss sich, wenn sie den europäischen Gesetzgebungsprozess begleiten und unterstützen will, um die Herausbildung und Herausarbeitung überzeugender rationaler Argumente bemühen, die sich von dogmatischen Strukturen nationaler Rechtsordnungen lösen. Dies wiederum verlangt von ihr zweierlei: Zum einen muss sie die Folgen potentieller Kollisionsnormen prognostizieren, indem sie ermittelt, ob und wie sie sich auf gesellschaftliche Zustände und Zusammenhänge auswirken. Zum anderen muss sie die so ermittelten Folgen bewerten und an bestimmten Zielvorstellungen messen. Beides – die systematische Folgenprognose wie auch die systematische Folgenbewertung – hat die Kollisionsrechtswissenschaft bisher nur in unzureichender Weise geleistet. Allen bisher bekannten theoretischen und methodischen Ansätzen ist gemein, dass sie eine konsequentialistische, auf die Folgen von Kollisionsnormen ausgerichtete Sichtweise ausblenden: Das in Europa bis heute dominierende „klassische“ Internationale Privatrecht versucht, die Rechtsordnung zu bestimmen, in der ein Rechtsverhältnis seinen „Sitz“ hat. Es geht um das Auffinden des „sachnächsten Rechts“, um die Bestimmung der Rechtsordnung, zu der das in Rede stehende Rechtsverhältnis seiner Natur nach die engste Beziehung hat. Die Auswirkungen, die die Anwendung dieses Rechts haben kann, werden weder untersucht noch spielen sie bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts eine herausgehobene Rolle. Gleiches gilt für die in den USA vorherrschende politische Schule, die auch in Europa vereinzelt Anhänger gefunden hat. Diese versteht zwar das Privatrecht – anders als das klassische Kollisionsrecht – als Steuerungsinstrument, mit dem Staaten ihre Ordnungsinteressen durchsetzen. Bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts nimmt sie allerdings keine folgenorientierte Sichtweise ein, sondern konzentriert sich auf die Analyse von Gesetzeszwecken sowie auf die Durchsetzung der in ihnen zum Ausdruck kommenden Staats- oder Gemeininteressen. Anwendung findet deshalb – verkürzt gesagt – das Recht des Staates, der das größte Interesse an der Anwendung seines Rechts hat.

Die Kollisionsrechtswissenschaft sieht sich vor diesem Hintergrund vor die Aufgabe gestellt, ihren eigenen Gegenstand aus einem anderen, einem folgenorientierten Blickwinkel zu untersuchen. Ein Ansatz, der sich dafür anbietet, ist die ökonomische Theorie des Rechts. Sie beschäftigt sich in verschiedenen Spielarten seit etwa 30 Jahren mit der Frage, welche Folgen Rechtsnormen und gerichtliche Entscheidungen in der Wirklichkeit haben können und hat sich in dieser Zeit in vielen Rechtsgebieten als Analyseinstrument bewährt. Erkenntnisgewinn ver-

spricht sie auf zwei Ebenen: Auf einer ersten Ebene bietet sie mit dem *homo oeconomicus* ein Verhaltensmodell, mit dessen Hilfe die Auswirkungen von Rechtsnormen auf menschliches Handeln beschrieben und Aussagen über zu erwartendes Verhalten getroffen werden können. Auf einer zweiten Ebene stellt sie verschiedene Bewertungskriterien, insbesondere das Effizienzkriterium, zur Verfügung, die als Argumentationshilfe bei der Bewertung der Folgen dienen können, die Rechtsnormen in der Wirklichkeit auslösen. Da die ökonomische Analyse des Rechts damit das Potential hat, dem Internationalen Privatrecht ein realwissenschaftliches Fundament für die Unterstützung des europäischen Gesetzgebungsprozesses sowie für die Herausbildung einer europäischen Kollisionsrechtswissenschaft zu geben, unterzieht *Giesela Rühl* in ihrer Habilitationsschrift die einschlägigen Vorschriften einer ausführlichen Analyse mit Hilfe des ökonomischen Instrumentariums.

## II. Gang der Untersuchung

Die Habilitationsschrift gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil werden die Grundlagen für eine ökonomische Theorie des Internationalen Privatrechts gelegt, indem zunächst das ökonomische Ausgangsproblem internationaler Transaktionen erfasst und das Internationale Privatrecht als Ansatz zur Überwindung dieses Ausgangsproblems in den ökonomischen Gesamtzusammenhang eingeordnet wird. Darauf aufbauend wird die Bedeutung der ökonomischen Theorie für das Internationale Privatrecht, insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer wesentlichen Annahmen und Bewertungskriterien, untersucht. Im zweiten und dritten Teil schließt sich dann die eigentliche ökonomische Betrachtung des Internationalen Privatrechts an. Dabei lauten die zentralen Fragen: Ist das Internationale Privatrecht im Allgemeinen und das europäische Kollisionsrecht im Besonderen aus ökonomischer Sicht sinnvoll ausgestaltet? Wenn nicht, wie müsste es verändert werden, um ökonomischen Anforderungen zu genügen? Im zweiten Teil werden dabei zunächst die Allgemeinen Lehren einer ökonomisch geprägten Theorie des Internationalen Privatrechts entwickelt. Insbesondere werden die theoretischen und funktionalen Grundlagen gelegt, methodische Fragen beantwortet und allgemeine Probleme der Anknüpfung sowie der Bestimmung des anwendbaren Rechts erörtert. Im dritten Teil werden darauf aufbauend die Besonderen Lehren einer ökonomischen Theorie des Internationalen Privatrechts dargelegt. Anhand ausgewählter Fragen aus dem Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht wird untersucht, ob die einschlägigen Normen der ökonomischen Theorie entsprechen und, wenn dies nicht der Fall ist, wie die einschlägigen Regelungen geändert werden können, um ökonomischen Anforderungen zu genügen.

## III. Ergebnisse der Untersuchung

Eine ökonomisch geprägte Theorie des Internationalen Privatrechts zeichnet sich im Wesentlichen durch ihre Folgenorientierung aus. Anders als die klassische Theorie sowie die politische Schule des Internationalen Privatrechts betrachtet sie Kollisionsnormen in erster Linie als Anreizsysteme für individuelles und staatliches Handeln. Statt sich *ex post* um die Bestimmung der Rechtsordnung mit der engsten Verbindung zu dem in Rede stehenden Rechtsverhältnis oder der Rechtsordnung mit dem größten Interesse an der Regelung des in Rede stehenden Sachverhalts zu bemühen, zielt sie auf das Auffin-

den der Rechtsordnung ab, die *ex ante* effizientes Verhalten der relevanten Akteure fördert. Das rechtspolitische Programm einer ökonomisch geprägten Theorie des Internationalen Privatrechts lässt sich deshalb wie folgt zusammenfassen: Erstens, die kollisionsrechtliche Betrachtung beginnt mit dem Grundsatz der Parteiautonomie. Die Parteien sind folglich grundsätzlich in der Entscheidung über das anwendbare Recht frei. Zweitens, die Einschränkung der Parteiautonomie ist die Ausnahme und bedarf der Begründung im Einzelfall. Insbesondere muss dargelegt werden, dass wegen eines Marktversagens auf individueller oder staatlicher Ebene effiziente Ergebnisse nicht durch parteiautonome Lösungen herbeigeführt werden können. Drittens, in Ermangelung einer Rechtswahl kommt das Recht zur Anwendung, das dem hypothetischen Willen einer Mehrheit von Parteien entspricht. Dieser Wille ist wiederum im Hinblick auf das Ziel der Effizienz unter Berücksichtigung der Zwecke des materiellen Rechts zu ermitteln.

Aus theoretischer Sicht stellt sich eine ökonomische Betrachtung des Internationalen Privatrechts vor diesem Hintergrund als gedanklicher Paradigmenwechsel dar. Dieser ist vergleichbar mit der „kopernikanischen Wende“, die *Friedrich Carl von Savigny* mit der „Erfindung“ des Multilateralismus im 19. Jahrhundert herbeiführte: Bewirkte *Savigny* eine Verschiebung der kollisionsrechtlichen Betrachtung vom Gesetz hin zum Rechtsverhältnis und damit in sachlicher Hinsicht, führt die Berücksichtigung ökonomischer Überlegungen zu einer Verschiebung der kollisionsrechtlichen Betrachtung in zeitlicher Hinsicht. Dieser Umstand bedeutet allerdings nicht, dass eine ökonomisch geprägte Theorie des Internationalen Privatrechts mit allem vorher Dagewesenen bricht. Im Gegenteil: Ebenso wie *Savigny* in den meisten Fällen zu den gleichen Ergebnissen gelangte wie die Statuentheorie im 19. Jahrhundert, kommt die ökonomische Theorie in den meisten Fällen zu ähnlichen Ergebnissen wie die klassische kollisionsrechtliche Theorie im 21. Jahrhundert. Tatsächlich lassen sich weite Teile des europäischen, bis heute durch *Savigny* geprägten Kollisionsrechts durch ökonomische Überlegungen stützen. Dies gilt beispielsweise, soweit sich die Rechtswahlfreiheit in den letzten Jahren einen immer größeren Anwendungsbereich erarbeitet hat und soweit sie zum Schutz einer als „schwächer“ empfundenen Partei oder zum Schutz Dritter eingeschränkt wird. Die Entwicklung des Kollisionsrechts in Europa – sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der Europäischen Union – lässt sich deshalb in positiver Hinsicht weitgehend mit Hilfe der ökonomischen Theorie erklären und in normativer Hinsicht rechtfertigen.

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass die ökonomische Theorie dem Internationalen Privatrecht im Allgemeinen und dem europäischen Kollisionsrecht im Besonderen ein realwissenschaftliches Fundament geben kann, das sich von nationalen Strukturen löst. Da sie Bewertungskriterien zur Verfügung stellt, die von inhaltlichen Vorgaben nationaler Sachrechte unabhängig sind, kann sie insbesondere zur Entwicklung einer eigenständigen europäischen Kollisionsrechtswissenschaft beitragen. Die Leistungsfähigkeit der ökonomischen Theorie darf dabei freilich nicht überschätzt werden: Ökonomische Bewertungskriterien, insbesondere das Effizienzkriterium, weisen Grenzen auf, die einer blinden Anwendung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts Einhalt gebieten. Darüber hinaus sind ökonomische Aussagen stets mit Wertungen verbunden und dementsprechend häufig umstritten. Auch auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts wird die Rechtswissenschaft deshalb langfristig die letztendlich verbindlichen Entscheidungen zu treffen haben. Und auch auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts wird die Rechtswissenschaft deshalb langfristig nicht überflüssig werden.

# KAPITALMARKTRECHTLICHE BETEILIGUNGSTRANSPARENZ

*Fragen der Beteiligungstransparenz von (Groß-)Aktionären gehören gegenwärtig zu den „heißesten“ Reformthemen des deutschen, europäischen und internationalen Kapitalmarktrechts. Die rechtspolitische Diskussion hat sich an einer Reihe spektakulärer Fälle entzündet, in denen sich Unternehmen durch den Erwerb von Aktienderivaten mit Barausgleich heimlich an börsennotierte Gesellschaften „angeschlichen“ haben. Prominente Beispiele bilden hierzulande Schaeffler/Continental und Porsche/VW, in Italien Ifil/Fiat, in der Schweiz Laxey/Implenia und Victory/Sulzer, in Australien Glencore International/Austal Coal und in den Vereinigten Staaten TCI/CSX. Als Reaktion hierauf haben Regelleger und Rechtswissenschaft allenthalben damit begonnen, über einen Ausbau der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz nachzudenken. Die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer hat die Reformdiskussion auf verschiedenen Ebenen wissenschaftlich begleitet und durch eigene Regelungsvorschläge vertieft.*

Ein erster umfassender Zeitschriftenaufsatz setzt sich mit den Reformvorschlägen in Deutschland durch das – geplante – Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts auseinander (Fleischer/Schmolke, NZG 2010, 846). Er veranschaulicht den wirtschaftlichen Hintergrund der Aufspaltung von Mitgliedschaft und Risikoexposition durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und wirft einen rechtsvergleichenden Seitenblick auf den Stand der Reformüberlegungen in ausgewählten Nachbarländern. Darauf aufbauend arbeitet er die regulierungsbedürftigen Effekte des Phänomens „Hidden Ownership“ heraus und würdigt Grundlinien wie Details des deutschen Reformentwurfs. Im Ergebnis plädiert er für eine tendenziell zurückhaltende Regulierung im Hinblick auf Nebenwirkungen und Zielkonflikte einer zu weitgehenden Beteiligungstransparenz. Auch für die Beteiligungspublizität gilt nämlich das klassische Dilemma der Emittentenpublizität: „Sunlight is said to be the best of all disinfectants“ (Brandeis), aber „excessive sunlight can cause skin cancer“ (Loss).



In das Europäische Kapitalmarktrecht hat die Beteiligungstransparenz zuerst durch die Transparenzrichtlinie I von 1988 Eingang gefunden, die im Jahre 2004 grundlegend überarbeitet wurde. Derzeit steht die Reform der Transparenzrichtlinie abermals auf der rechtspolitischen Agenda. Großes Kopfzerbrechen bereitet vor allem die Frage nach dem richtigen Harmonisierungskonzept: Soll es bei der bisherigen Mindestharmonisierung bleiben oder empfiehlt sich in Teilbereichen eine Vollharmonisierung? Ein ausführlicher Zeitschriftenbeitrag greift diese Grundsatzfrage auf (Fleischer/Schmolke, NZG 2010, 1241; aktualisierte englische Fassung Fleischer/Schmolke, EBOR 12 (2011), Heft 2, in Italien Fleischer/Schmolke, Rivista di diritto societario 2010, Heft 4): Er zeichnet zunächst die unionsrechtliche Entwicklung der Beteiligungstransparenz und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten nach, bevor er auf das Bestehen einer Vollharmonisierungskompetenz im Kapitalmarktrecht eingeht. Im Zentrum steht dann das rechtspolitische Für und Wider einer Vollharmonisierung im Allgemeinen und der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz im Besonderen. Empfohlen wird eine Vereinheitlichung der meldepflichtigen Finanzinstrumente, der Meldeschwellen und -fristen sowie des Meldeformats. Eine solche bereichsspezifische Vollharmonisierung des Melderegimes würde zu sinkenden Compliance-Kosten für institutionelle Investoren führen und die Vergleichbarkeit der Beteiligungsmittelungen erhöhen. Zur Erhaltung der Anpassungseffizienz sollte die Transparenzrichtlinie aber zeitlich begrenzte Experimentierklauseln für nationale Einzelregeln vorsehen und genügend Raum für Durchführungsmaßnahmen belassen. Die Angleichung der Enforcement-Mechanismen sollte einer späteren Reformdiskussion vorbehalten bleiben. Ob sich auch eine Vollharmonisierung anderer Regelungsgegenstände der Transpa-



renzrichtlinie empfiehlt, lässt sich nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall beurteilen.

Der Dialog mit ausgewählten Nachbarländern über Fragen der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz ist mit insgesamt vier Vorträgen auf dem deutsch-österreichisch-schweizerischen Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht im Mai 2010 fortgeführt worden. Es referierten zur tatbestandlichen Ausgestaltung der Meldepflichten *de lege lata* und *de lege ferenda* Peter Kunz (Bern) und Gregor Bachmann (FU Berlin), zu dem zivil-, öffentlich- und strafrechtlichen Sanktionsarsenal Johannes Zollner (WU Wien) und Rüdiger Veil (Bucerius Law School). Alle Vorträge mitsamt Diskussionsberichten sind abgedruckt in *Fleischer/Kalss/Vogt* (Hrsg.), *Konvergenz und Divergenz des Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Mohr Siebeck 2011). Vertieft wird die rechtsvergleichende Perspektive durch einen Beitrag aus deutsch-französischer Sicht (*Fleischer/Deckert*, *Revue trimestrielle de droit financier* 2011, Heft 2).

Im geltenden Recht wirft die kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz vor allem auf der Rechtsfolgenseite viele ungelöste Fragen auf: § 28 WpHG operiert hier mit dem scharfen Schwert des Rechtsverlusts. Auch wenn sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit ihrem Emittentenleitfaden nach Kräften bemüht, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, warten Zivilgerichte immer wieder mit überraschenden Entscheidungen auf, die sich weit von dem in Verwaltungspraxis und Literatur anerkannten Rechtsstand entfernen. Ein

ausführlicher Zeitschriftenbeitrag setzt sich anhand einer aktuellen Entscheidung des OLG München mit dem gesamten Fragenkreis auseinander (*Fleischer/Bedkowski*, *DStR* 2010, 933). Er wirbt im Ergebnis für ein verbessertes Zusammenspiel der zivilgerichtlichen und aufsichtsbehördlichen Auslegung der §§ 21 ff. WpHG. Empfohlen wird, dass die Zivilgerichte der BaFin kraft Autorität der Sachnähe eine *persuasive authority* einräumen. Bei einer solchen „Befassungsobliegenheit“ ginge es selbstverständlich nicht um unkritische Gefolgschaft, sondern um eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Standpunkt der Verwaltungspraxis, in den empirische Fallanschauung und Expertenwissen eingeflossen sind. Im Nachhinein kann eine sachgerechte Handhabung des Verschuldenserfordernisses im Rahmen des § 28 Satz 1 WpHG manche Härten abmildern: Entfernt sich eine zivilgerichtliche Entscheidung ohne nachvollziehbare Gründe von dem Auslegungskonsens der Kapitalmarktrechtsinterpreten (Rechtsprechung, Rechtslehre, Verwaltungspraxis), so ist allen Meldepflichtigen für die Vergangenheit ein entschuldbarer Rechtsirrtum zuzubilligen. Mit Veröffentlichung der Entscheidung obliegt ihnen allerdings eine neuerliche Rechtsvergewisserungspflicht über deren Reichweite und Überzeugungskraft, die eine Rücksprache mit der BaFin einschließt. Stellt sich dabei heraus, dass die neue Entscheidung evident unrichtig ist, darf der Meldepflichtige von ihrer Befolgung absehen, ohne schuldhaft i.S. des § 28 Satz 1 WpHG zu handeln. Man kann dies auch so ausdrücken, dass sich eine einzig richtige Auslegung der §§ 21 ff. WpHG nicht verifizieren lässt, dass aber eine Falsifizierung unvertretbarer Interpretationen im kapitalmarktrechtlichen Diskurs durchaus möglich ist.

# MANAGERHAFTUNG, FINANZMARKTKRISE UND VERTRAUEN AUF EXPERTENRAT

*Ein zweites zentrales Forschungsfeld der wirtschaftsrechtlichen Arbeitsgruppe um Holger Fleischer bildete im abgelaufenen Jahr die Managerhaftung. Im Vordergrund stand zum einen die juristische Aufarbeitung der Finanzmarktkrise: Allerorten fragen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler nach den Verantwortlichen für die gewaltigen Verluste der Kreditinstitute in privater und öffentlicher Hand. Dass der Blick dabei rasch auf die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der betreffenden Institute fällt, wird niemanden überraschen. Zum anderen ist in verschiedenen Zusammenhängen die Frage akut geworden, ob und gegebenenfalls inwieweit sich Organmitglieder von Kapitalgesellschaften auf eingeholten Expertenrat verlassen dürfen.*

Gegenstand einer ersten Problemvermessung sind die aktienrechtlichen Anknüpfungspunkte für eine Verantwortlichkeit von Bankgeschäftleitern (Fleischer, NJW 2010, 1504). Neben dem Vorwurf, die Vorstandsmitglieder der Banken hätten mit den getätigten Verbriefungsgeschäften den satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand überschritten, geht es vor allem um die Eingehung von Klumpen- oder Konzentrationsrisiken: Begründet wird, warum die organschaftliche Pflicht zur sorgfältigen Vermögensanlage einer übermäßigen Risikokonzentration Grenzen zieht. Allerdings ist die Eingehung von Klumpenrisiken nicht von vornherein verboten, wohl aber rechtfertigungsbedürftig. Bankvorstände müssen zulässige Klumpenrisiken beizeiten identifizieren und ihnen durch angemessene Maßnahmen Rechnung tragen. Weitere Überlegungen gelten den von ihnen erhobenen Einwänden gegen eine Organhaftung: Dass zahlreiche private und öffentlichrechtliche Banken in nachrangige Schuldverschreibungen US-amerikanischer Herkunft investiert haben, kann einzelne Vorstandsmitglieder nicht entlasten. Die Anforderungen an das Verhalten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bemessen sich nicht nach dem Üblichen, sondern nach dem Erforderlichen. Ebenso wenig vermag eine aufsichtsbehördliche Billigung oder Duldung die aktienrechtliche Sorgfalt verbindlich festzulegen. Allerdings mahnen fehlende aufsichtsbehördliche Warnungen vor dem Platzen einer Immobilienblase und branchenweit übliche Investitionen und Vermögensanlagen zu einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob tatsächlich ein branchenweites Versagen vorlag. Auch bei der juristischen Aufarbeitung der Finanzmarktkrise kommt

es mithin darauf an, Rückschaufehler (*hindsight bias*) zu vermeiden. Das theoretische Fundament zur Einführung dieser verhaltensökonomischen Einsichten in das Wirtschaftsrecht legt ein umfassender Sammelband zum „state of the art“ von Verhaltensökonomie und Recht (Fleischer/Schmolke/Zimmer, Verhaltensökonomie als Forschungsinstrument für das Wirtschaftsrecht, in: Fleischer/Zimmer (Hrsg.), Beitrag der Verhaltensökonomie (*Behavioral Economics*) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, ZHR-Beiheft 75).

International hat vor allem eine Entscheidung des *Delaware Court of Chancery* betreffend die Citigroup für Furore gesorgt, die sich mit der Überwachungsverantwortung von Verwaltungsmitgliedern für Verluste im Subprime-Hypothekenmarkt beschäftigt. Ein rechtsvergleichend angelegter Beitrag stellt diese Entscheidung näher vor und kontrastiert sie mit einer nahezu zeitgleich ergangenen Entscheidung des OLG Düsseldorf im Fall der IKB Deutsche Industriebank (Fleischer, RIW 2010, 337). Dabei zeigen sich diesseits und jenseits des Atlantiks nicht nur in den Ergebnissen, sondern auch in der methodischen Herangehensweise der Gerichte beträchtliche Unterschiede: Während *Chancellor Chandler* der *Business Judgment Rule* bei der Konturierung der Risikokontrolle eine wesentliche Rolle zuweist, weil sie nach den Einsichten der modernen Verhaltensökonomie Rückschaufehler vermeiden hilft, bezeichnet der zuständige Senat des OLG Düsseldorf Finanzderivate pauschal als „Wettgeschäfte“ und belegt dies mit einem reißerischen Zitat von *Warren Buffett* („finanzielle Massenvernichtungswaffen“).

Mit der an Schärfe zunehmenden Managerhaftung stellt sich national und international immer häufiger die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich Vorstandsmitglieder, GmbH-Geschäftsführer und Aufsichtsräte zur Haftungsvermeidung auf den Rat von Experten verlassen dürfen. Im Rahmen der Finanzmarktkrise geht es etwa darum, ob die Bankgeschäftleiter den durchgehend positiven Bewertungen der Ratingagenturen vertrauen durften. Dagegen könnte sprechen, dass sich die Ratingagenturen in einem Interessenkonflikt befunden haben, weil sie zugleich an der Ausgestaltung der von ihnen später bewerteten Finanzinstrumente beteiligt waren. Noch drängender ist die Frage nach der exkulpierenden Wirkung erteilten Rechtsrats, der zwei weitere Veröffentlichungen auf den Grund gehen (Fleischer, in: Festschrift Hüffer, 2010, S. 187; Fleischer, NZG 2010, 121). Sie werten neben der zivilrechtlichen Judikatur auch das reichhaltigere Fallmaterial der Strafgerichte aus und greifen auf rechtsvergleichende Erfahrungen des US-amerikanischen, australischen und neu-



seeländischen Korporationsrechts zurück. Auf dieser Grundlage werden die verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen herausgearbeitet, bei deren Vorliegen sich Organmitglieder im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht auf eingeholten Rechtsrat verlassen dürfen. Schließlich wird die Figur des berechtigten Vertrauens auf fachkundige und zuverlässigen Rechtsrat in den Schichtenaufbau des organschaftlichen Verantwortlichkeitsrechts eingepasst.

Um eine weitere Variante der gesellschaftsrechtlichen „reliance defense“ geht es bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat, der hierfür neuerdings immer häufiger externe Vergütungsberater hinzuzieht. Ein ausführlicher Zeitschriftenbeitrag setzt sich hierzulande erstmals mit der Bedeutung und Funktion der Vergütungsberater auseinander (*Fleischer*, BB 2010, 67). Er greift auf empirische Untersuchungen zur Marktstruktur dieser Branche zurück und berücksichtigt zudem aktien- und kapitalmarktrechtliche Sondervorschriften zu Vergütungsberatern in Großbritannien, Kanada, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Neben der Frage, ob die Einschaltung von Vergütungsberatern den Auf-

sichtsrat vor späteren Schadensersatzansprüchen wegen der Gewährung überhöhter Vergütungen abschirmt, untersucht der Beitrag vor allem, welche Vorkehrungen in Betracht kommen, um möglichen Interessenkonflikten der Vergütungsberater vorzubeugen. *De lege ferenda* empfiehlt er, die Transparenzvorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen um Pflichtangaben zu Vergütungsberatern zu ergänzen. Rechtsvergleichende Regelungsvorbilder hierfür finden sich in Großbritannien, Kanada und den Vereinigten Staaten; hierzulande weist § 285 Nr. 17 HGB für Abschlussprüfer in die gleiche Richtung. Dagegen erscheint es beim gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht ratsam, gesetzliche Inkompatibilitätsvorschriften für Vergütungsberater einzuführen.

Gebündelt, erweitert und vertieft werden die national und international gewonnen Einsichten zur Managerhaftung schließlich in umfangreichen Kommentierungen zum Vorstandsrecht (*Fleischer*, in: Spindler/Stilz, AktG, 2. Aufl. 2010, §§ 76 - 94, S. 817 - 1154) und zum Recht der Geschäftsführerhaftung in der GmbH (*Fleischer*, in: MünchKommGmbHG, §§ 41 - 43, im Erscheinen).

# UNIDROIT

## PRINCIPLES OF INTERNATIONAL COMMERCIAL CONTRACTS

*Im Jahre 1980 setzte der Direktionsrat von UNIDROIT eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Grundregeln des Rechts der internationalen Handelsverträge ein. UNIDROIT, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, war 1926 als Unterorganisation des Völkerbundes mit Sitz in Rom gegründet worden; seit der Zeit des Zweiten Weltkriegs operiert es als unabhängige intergouvernementale Einrichtung und wird von etwa 60 Staaten (darunter allen führenden Industriestaaten) getragen. Herbert Kronke, der langjährige Generalsekretär von UNIDROIT, hat anlässlich des 75jährigen Jubiläums die Erfolge und Misserfolge sowie die Strukturen und Probleme dieser Organisation geschildert.*

Für den Bereich des allgemeinen Privatrechts am bedeutendsten war bislang zweifellos die Vorbereitung einer Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts. Ein ähnlich ambitioniertes Projekt sind die Grundregeln der Internationalen Handelsverträge. Der erwähnten Arbeitsgruppe, die von *Michael Joachim Bonell* (Rom) geleitet wurde, gehörten knapp 20 Mitglieder aus allen Regionen der Welt an. Nach vierzehnjähriger Arbeit legte sie die *Principles of International Commercial Contracts 1994* vor. Sie enthielten in kodifikationsähnlicher Form etwa 110 „Grundregeln“, die die Themenbereiche Vertragsschluss, Gültigkeit von Verträgen (einschließlich Willensmängel), Auslegung und Inhalt von Verträgen, Erfüllung sowie Nichterfüllung und Rechtsbehelfe bei Nichterfüllung erfassten. Vorangestellt waren eine Reihe „allgemeiner Bestimmungen“. Die Grundregeln 1994, die schon bald darauf in einer deutschen Fassung erschienen, waren in sieben Kapitel gegliedert. Dem Text der einzelnen Artikel folgte jeweils ein Kommentar mit Anwendungsbeispielen. Diese Struktur der Publikation war offenbar von den amerikanischen *Restatements* inspiriert. Freilich fehlten rechtsvergleichende Anmerkungen. Nur bisweilen wurde im Text der Kommentare ganz pauschal auf die in vielen, oder den meisten, Staaten geltende Rechtslage hingewiesen. Durchgängig spürbar ist das Bemühen um möglichst klar und leicht verständlich formulierte Texte. Großer Wert wurde offenbar auch darauf gelegt, Flexibilität bei der Anwendung der Grundregeln zu gewährleisten. In diesem Sinne machen es die Grundregeln etwa den Parteien zur Pflicht, die Grundsätze von Treu und Glauben und



des redlichen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel einzuhalten, und in diesem Sinne wird immer wieder auf die Standards der „vernünftigen Person“ oder der „Angemessenheit“ Bezug genommen.

Seit ihrer Publikation haben die UNIDROIT-Grundregeln international starke Beachtung gefunden. Sie sind Gegenstand einer Reihe von Symposien und Tagungen gewesen; sie haben zu einer großen Anzahl von Veröffentlichungen geführt; sie haben einen Einfluss auf Projekte der nationalen Rechtsreform gehabt; sie spielen bei der Vertragsgestaltung und bei der Rechtswahl im internationalen Handelsverkehr eine Rolle; und sie werden offenbar in zunehmendem Umfang von Schiedsgerichten und gelegentlich auch von ordentlichen Gerichten bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Freilich decken die Grundregeln 1994 nicht das gesamte allgemeine Vertragsrecht ab. Eine Reihe wichtiger Fragen (vor allem solche, die nach deutscher Systematik in den Bereich des allgemeinen *Schuldrechts* gehören) blieben ungeregelt. Daran scheiterte bisweilen auch die praktische Anwendung der Grundregeln.

Es war deshalb nur folgerichtig, dass der Direktionsrat von UNIDROIT im Jahre 1997 eine weitere Arbeitsgruppe einrichtete, deren Aufgabe vor allem in einer Erweiterung der Grundregeln bestehen sollte. Dieser Arbeitsgruppe, die abermals von *Michael Joachim Bonell* geleitet wurde, gehörten 17 ordentliche Mitglieder und sechs „Beobachter“ an, letztere als Vertreter „interessierter internationaler Organisationen“ wie etwa von Uncitral oder des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris. Zehn der ordentlichen Mitglieder hatten bereits der alten Arbeitsgruppe angehört. Die *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2004* waren das Ergebnis der Beratungen dieser zweiten Arbeitsgruppe. Dabei handelte es sich um eine um mehrere Kapitel und Abschnitte erweiterte, im Übrigen aber nur geringfügig überarbeitete Neufassung der Grundregeln 1994.

Gleichzeitig mit der Annahme der erweiterten Version der Principles instruierte der Direktionsrat von UNIDROIT das Generalsekretariat, eine Umfrage unter wichtigen, am Bereich des internationalen Vertragsrechts interessierten Organisationen und unter prominenten Wissenschaftlern durchzuführen, ob, und wenn ja welche, weiteren Themenbereiche zu berücksichtigen wären. Als Ergebnis dieser Umfrage kam es zu der Einsetzung einer dritten, wiederum von *Michael Joachim Bonell* geleiteten Arbeitsgruppe, die sich mit folgenden zusätzlichen Themen zu befassen hatte: Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge (*unwinding of failed contracts*), Rechtswidrigkeit (*illegality*), Schuldner- und Gläubigermehrheit (*plurality of debtors and creditors*), Bedingungen (*conditions*) und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (*termination of long-term contracts for just cause*). Für drei von diesen Themen lagen bereits einschlägige Kapitel in Teil III der Principles of European Contract Law vor, mit denen sich die UNIDROIT-Arbeitsgruppe kritisch auseinandergesetzt hat. Für das erste und das letzte der genannten Themen fehlte es demgegenüber an transnationalen Modellregelungen; das letzte wurde freilich im Verlauf der Beratungen nicht weiterverfolgt.

Der Arbeitsgruppe gehörten diesmal 19 Juristen „aus allen bedeutenden Rechtsordnungen und/oder Regionen der Welt“ an: Australien, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Ghana, Iran, Italien, Japan, Kanada (genauer: Québec), Niederlande, Russland, Schweiz und USA. Italien und Großbritannien waren jeweils zweimal vertreten. Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe repräsentieren nicht ihre jeweilige Rechtsordnung oder gar Regierung; sie haben kein politisches Mandat. Aus Deutschland gehörte *Reinhard Zimmermann* der Arbeitsgruppe an.

Die Zuziehung von Beobachtern kann dazu dienen, von deren Erfahrung zu profitieren; sie soll aber vermutlich auch die Akzeptanz und Verbreitung des zu erarbeitenden Regelwerkes fördern. Wie schon der zweiten Runde, bediente sich UNIDROIT dieses Instruments auch für die dritte Arbeitsgruppe, diesmal sogar in verstärktem Maße. So waren etwa auf der vierten Sitzung der dritten Arbeitsgruppe zwölf Beobachter anwesend. Sie vertraten Regierungen, Anwaltsvereinigungen, andere, dem Freihandel oder der Rechtsharmonisierung gewidmete Organisationen sowie (vor allem) Institutionen der Schiedsgerichtsbarkeit.

Für die zunächst fünf, schließlich nur noch vier Themenkomplexe wurden „Berichterstatter“ (*reporter*) bestellt, deren Aufgabe unter anderem darin bestand, zunächst ein allgemeines Positionspapier mit ersten Vorschlägen für zentrale Weichenstellungen und Richtungsentscheidungen sowie dann, im weiteren Verlauf der Beratungen, Entwürfe für die Artikel und den Kommentar zu erarbeiten. Diese Entwürfe wurden von einem *Drafting Committee* und der Arbeitsgruppe insgesamt Satz für Satz in mehreren Durchgängen beraten, verfeinert, kritisiert, zurücküberwiesen, schließlich von der Arbeitsgruppe angenommen und dann noch einmal im Generalsekretariat von UNIDROIT überarbeitet. Berichterstatter waren für die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge *Reinhard Zimmermann*, für Rechtswidrigkeit zunächst *Michael Furmston*, später *Michael Joachim Bonell*, für Schuldner- und Gläubigermehrheiten *Marcel Fontaine*, für Bedingungen *Bénédicte Fauvarque-Cosson* und für die Kündigung von Dauerschuld-

verhältnissen aus wichtigem Grund *François Dessemontet*.

Die Arbeitsgruppe traf sich in den Jahren 2006-2010 jeweils im Mai zu einwöchigen Arbeitssitzungen am Sitz von UNIDROIT in Rom; das *Drafting Committee* (bestehend aus den fünf Berichterstattern, dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und einem Mitglied der Arbeitsgruppe mit englischer Muttersprache) tagte jeweils im Januar oder März vier Tage lang im Hamburger Max-Planck-Institut.

Die von *Reinhard Zimmermann* erarbeiteten Regeln zur Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge bieten zum ersten Mal ein im Wesentlichen einheitliches Rückabwicklungsregime: denn die neuen Art. 3.2.15 (Rückabwicklung nach Aufhebung des Vertrages) und 7.3.6 (Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag) entsprechen einander; in Art. 3.3.2 (3) wird für die Rückabwicklung bei Unwirksamkeit des Vertrages aufgrund von Rechtswidrigkeit auf Art. 3.2.15 verwiesen, und in Art. 5.3.5 wird für die Rückabwicklung bei Eintritt einer auflösenden Bedingung auf Art. 7.3.6 verwiesen. Ein Unterschied besteht zwischen Rückabwicklung nach Aufhebung und Anfechtung nur insoweit, als es im Falle der Aufhebung (nicht aber der Anfechtung) für Dauerschuldverhältnisse eine Sonderregel gibt: Sofern der Vertrag teilbar ist, findet für Leistungen, die vor Wirksamwerden des Rücktritts ausgetauscht worden sind, eine Rückabwicklung nicht statt.

Die Neuauflage soll im ersten Halbjahr 2011 von UNIDROIT publiziert werden. Gegenüber der zweiten Auflage bildet sie eine Ergänzung und Erweiterung. Dabei war zudem in einzelnen Fällen eine Umstellung bereits vorhandener Vorschriften erforderlich. Im Hinblick auf die neu aufgenommenen Vorschriften über die Rechtswidrigkeit (von Verträgen) musste zudem der Kommentar zu Art. 1.4 geändert werden.

# VORSCHLÄGE FÜR EINE ACQUIS-REVISION IM BEREICH DES VERBRAUCHERVERTRAGSRECHTS

*Bereits im Jahre 2008 hatte sich im Hamburger Max-Planck-Institut ein Kollegenkreis konstituiert, um den kurz zuvor publizierten Draft Common Frame of Reference einer kritischen Begutachtung zu unterwerfen.*

Die Ergebnisse sind unter dem Titel „Der Gemeinsame Referenzrahmen für das Europäische Privatrecht: Wertungsfragen und Kodifikationsprobleme“ in JZ 2008, 529-550 publiziert worden; eine englische Fassung ist bald darauf im Oxford Journal of Legal Studies 28 (2008), 659-708 erschienen, eine französische Fassung in Revue trimestrielle de droit européen 2008, 761-809, eine spanische in Anuario de derecho civil 2009, 1461-1522. Eine entscheidende Schwäche bestand nach der Auffassung dieses Kollegenkreises (dem *Horst Eidenmüller*, *Florian Faust*, *Hans Christoph Grigoleit*, *Nils Jansen*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann* angehörten) darin, dass die Verfasser des DCFR auf eine kritische Revision des *acquis communautaire* im Bereich des Verbrauchervertragsrechts verzichtet hatten. Dasselbe gilt, wie zuvor bereits *Nils Jansen* und *Reinhard Zimmermann* herausgearbeitet hatten, für die *Acquis-Principles* der sog. *Acquis Group* („Grundregeln des bestehenden Gemeinschaftsprivatrechts?“, JZ 2007, 1113-1126; englische Fassung in *Modern LR* 2008, 505-534).

Derselbe Kollegenkreis hat sich deshalb seit April 2009 viermal im Hamburger Institut getroffen, um Grundlinien einer rationalen *Acquis-Revision* zu entwickeln. Dabei geht es um folgende Schwerpunkte, für die jeweils ein oder zwei Berichterstatter eingesetzt wurden, deren Entwürfe dann gemeinsam diskutiert wurden: Zwingendes Recht (*Gerhard Wagner*), Klauselkontrolle (*Nils Jansen*), Widerrufsrechte (*Horst Eidenmüller*), Rückabwicklung nach erfolgtem Widerruf (*Reinhard Zimmermann*) sowie Informationspflichten (*Florian Faust* und *Hans Christoph Grigoleit*). Die fünf im Detail diskutierten Beiträge sollen im Jahre 2011 in einem Band bei Mohr Siebeck publiziert werden; dort wird auch ein Thesenpapier abgedruckt werden, auf das sich die Gruppe geeinigt hat. Eine englische Publikation des Thesenpapiers (mit Begründung) ist in Vorbereitung. Im Vorwort des Buches wird das Vorhaben wie folgt vorgestellt:

„Als die Europäische Kommission mit ihrem Aktionsplan 2003 und der Mitteilung „The way forward“ 2004 den Anstoß für den CFR-Prozess gab, zielte sie damit insbesondere auf eine kritische Revision des *acquis communautaire*. Der Kommission ging es dabei nicht nur um die Herausbildung einer kohärenten Terminologie oder auch um die Frage, ob das Verbrauchervertragsrecht einer noch weitergehenden Harmonisierung bedür-

fe. Vielmehr sollten „Unstimmigkeiten im EG-Vertragsrecht“ beseitigt werden; es sollte geprüft werden, ob sich bestimmte „Probleme durch die Anwendung von Richtlinien in der Praxis nicht lösen“ ließen, ob „der Geltungsbereich der Richtlinien richtig abgegrenzt“ sei und ob „die vorvertraglichen Informationspflichten angemessen“ seien; und es sollte ermittelt werden, ob bestimmte Regelungen „richtlinienübergreifend ... standardisiert“ werden könnten.

In der Tat bestand für eine solche Revision ein dringendes Bedürfnis. Die Regeln des *Acquis* sind im Laufe der letzten 30 Jahre unverbunden und ohne konzeptionellen Gesamtplan entstanden. Jede Richtlinie hat ihre eigenen Mütter und Väter; sie soll ja spezifischen Problemen abhelfen und beruht auf bestimmten, nicht immer einheitlichen Vorstellungen über die Funktion und Wirkungsweise privatrechtlicher Marktsteuerung. Dass es zu konzeptionellen Brüchen und Schwierigkeiten kommen würde, war deshalb geradezu vorprogrammiert. Dabei ist eine Revision des Verbraucher-*Acquis* freilich kaum möglich, ohne zugleich die Wertungsgrundlagen und Regeln des tradierten, an einem privatautonomen Ausgleich orientierten Schuldrechts zu überdenken und ohne zu überprüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise sich diese beiden Rechtsmassen miteinander koordinieren lassen. Doch waren dies Fragen, die die Brüsseler Administration zunächst den Juristen der EU-Mitgliedstaaten überlassen zu dürfen glaubte. Das ist indes kaum sachgerecht. Denn jedenfalls dort, wo die nationalen Privatrechte auf gemeinsamen Grundsätzen und Regelungsstrukturen beruhen und damit ebenfalls einen gemeineuropäischen *Acquis* bilden (einen *acquis commun* im Gegensatz zum *acquis communautaire*) sollte die europäische Gesetzgebung darauf abgestimmt sein bzw. damit abgestimmt werden. Für das gemeinsame Vertragsrechtserbe sind nicht nur die nationalen Parlamente und Juristen verantwortlich, sondern auch die europäischen Gesetzgeber und die europäische Rechtswissenschaft.

Mittlerweile hat der CFR-Prozess mit dem DCFR ein Zwischenergebnis gefunden; dessen Überarbeitung im Sinne eines „optionalen Europäischen Vertragsrechts“ ist inzwischen einer von der Kommission eingesetzten „group of experts“ übertragen worden. Gleichwohl hat eine Revision des Verbraucher-*Acquis* bis heute nicht stattgefunden. Der DCFR zeichnet sich jedenfalls durch ein ausgesprochen unkritisches Verhältnis zu den Vorschriften des *Acquis* aus; dies bildet eine konzeptionelle Schwäche, auf die die Verfasser dieses Bandes bereits an anderer Stelle aufmerksam gemacht haben. Dabei erklärt diese Schwäche sich in erster Linie aus der Entstehungsgeschichte des DCFR. Wo dieser Text Regeln des *Acquis* aufnimmt, gehen

sie nämlich zumeist auf die (erste Auflage der) Acquis Principles der European Research Group on the Existing EC Private Law (Acquis Group) zurück. Das Arbeitsprogramm dieser Gruppe, die ihre Arbeit 2002, also bereits vor den Mitteilungen der Kommission aufgenommen hatte, bestand aber gerade nicht in einer kritischen Revision des Acquis, sondern beruhte auf der Frage, ob und wie weit sich auf der Grundlage des Acquis – zumeist durch Verallgemeinerungen – ein kohärentes Vertragsrecht rekonstruieren lasse. Dass das beispielsweise zu sehr weitreichenden Informationspflichten geführt hat, darf nicht verwundern. Und als die Regeln der Study Group on a European Civil Code (die im Bereich des allgemeinen Vertragsrecht auf den Principles of European Contract Law der Lando-Kommission beruhen) und der Acquis Group im DCFR zusammengeführt wurden, war offenbar keine Gelegenheit mehr für eine umfassende Revision des Acquis.

Dieser Band möchte einen konstruktiven Beitrag zur anstehenden Acquis-Revision leisten. Die Verfasser eint die Überzeugung, dass eine solche Arbeit ein dringendes Desiderat unserer Zeit bildet und für die Zukunft des europäischen Privatrechts von entscheidender Bedeutung ist. Das zeigt nicht zuletzt der Vorschlag der Kommission für eine „Horizontale Richtlinie“. Dieser Vorschlag hat offenbar weder vom DCFR noch von den Acquis-Principles profitieren können; beide Regelwerke blieben unberücksichtigt. Insgesamt offenbart dieser Vorschlag derart gravierende Mängel, dass er auf praktisch einhellige Ablehnung durch die europäische Rechtswissenschaft gestoßen ist. Abermals wird damit deutlich, dass derzeit das konzeptionelle Rüstzeug für eine weitergehende legislative Vereinheitlichung des europäischen Privatrechts fehlt und dass zunächst einmal eine gründlich vorbereitete Revision des Verbraucher-Acquis überfällig ist.

Dabei sehen wir unsere Aufgabe freilich nicht darin, rechtspolitische Entscheidungen der europäischen Gesetzgeber in Frage zu stellen. Unser Anliegen ist vielmehr ein genuin rechtswissenschaftliches. Es geht uns um nachvollziehbare Begründungen, funktionale Adäquanz und Wertungskohärenz: um die Fragen, wie Regeln formuliert werden sollten, um bestimmte rechtspolitische Ziele zu erreichen, und wie weit die bestehenden Rege-

lungen und Regelungskomplexe zueinander passen. Allerdings ist es uns um Vorschläge zur legislativen Rechtsfortbildung zu tun; schon deshalb fühlen wir uns – anders als etwa die Acquis Group – nicht an einzelne Normen des *acquis communautaire*, sondern lediglich an die grundlegenden Wertungsvorgaben gebunden. Das bedeutet, dass wir verbraucherpolitische Zielsetzungen und Harmonisierungsziele grundsätzlich nicht als solche in Frage stellen wollen. Aber wo klar ist, dass eine „verbraucherschützende“ Regel Verbrauchern letztlich nicht nützt, plädieren wir dafür, sie wieder aufzugeben. Gleiches gilt für Harmonisierungsversuche, die die Komplexität des Rechts erhöhen, ohne dabei die nationalen Regeln spürbar zu vereinheitlichen. Für eine Revision des Verbraucher-Acquis ist unseres Erachtens also mehr erforderlich als eine harmonisierende Verallgemeinerung einzelner Regeln. Eine solche Revision erfordert vielmehr auch die Bereitschaft, Fehlentwicklungen entgegenzusteuern und legislativen oder judikativen Wildwuchs zurückzuschneiden.

Wir haben Entwürfe der hier publizierten Aufsätze bei einer Reihe gemeinsamer Arbeitssitzungen diskutiert; die erste dieser Sitzungen hat im April 2009 in Hamburg stattgefunden. Dabei bestand unser Ziel freilich nicht darin, Einigkeit über jeden Satz, jedes Argument oder jede in einem der Aufsätze enthaltene These herzustellen. Zu vielen der angesprochenen Fragen kann man durchaus unterschiedlicher Meinung sein; und wir haben solche unterschiedlichen Meinungen auch bereits andernorts publiziert. Das Ziel unserer Diskussionen bestand vielmehr zunächst darin, die jeweiligen Probleme aufzuarbeiten und Lösungsperspektiven deutlich zu machen. Auch wenn die einzelnen Beiträge von den gemeinsamen Diskussionen inspiriert sind und deshalb gelegentlich Gedanken anderer Mitglieder der Gruppe aufnehmen, werden sie deshalb von den Autoren jeweils allein verantwortet. Gleichwohl ist in diesen Diskussionen – trotz der unterschiedlichen methodischen und inhaltlichen Ausgangspunkte der Verfasser – immer wieder auch ein Konsens zu Grundfragen einer Acquis-Revision deutlich geworden. Wir haben uns deshalb entschlossen, ein gemeinsames Thesenpapier zu entwickeln, das modellhaft skizziert, wie eine derartige Revision aussehen könnte.“





# Berichte aus den Länderreferaten

Länderreferat China  
Länderreferat Lateinamerika



# LÄNDERREFERAT

## CHINA

### I.

#### Entwicklung des Zivilrechts in der Volksrepublik China im Jahr 2010

Die Volksrepublik China zählt zu den Ländern, die sich von einem sozialistischen Wirtschaftssystem, der Planwirtschaft, hin zu einem marktorientierten Wirtschaftssystem entwickeln. Diese Entwicklung wird durch den allmählichen Aufbau von Rechtsgrundlagen für den Geschäftsverkehr begleitet. Auch im westlichen Ausland treffen das chinesische Recht und seine Entwicklung nicht nur auf großes Interesse in Politik und Öffentlichkeit, sondern sind auch für die Geschäftstätigkeit in einer globalisierten Welt von wachsender Bedeutung.

Im Jahr 2010 stand eine Reihe von Rechtsetzungsakten im Fokus des Chinareferats, in dem entsprechende Übersetzungen und teilweise auch bereits einige einführende Kommentierungen erarbeitet wurden. Zu nennen sind das Deliktsrechtsgesetz, das am 01.07.2010 in Kraft trat (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.) und das Gesetz zum Internationalen Privatrecht. Es wurde am 28.10.2010 verabschiedet (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 376 ff.). Die chinesische Regierung – der Staatsrat – hat außerdem durch eine entsprechende Verordnung eine neue Rechtsform für ausländische Investitionen in China geschaffen: Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung (siehe hierzu ZChinR 2010, S. 37 ff. und S. 125 ff.).

Überdies ist das Oberste Volksgericht (OVG) im Berichtszeitraum wieder seiner im sozialistischen Rechtskreis typischen Funktion nachgekommen, verbindliche Richtlinien zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen zu erlassen, und so die Rechtsprechung der unteren Volksgerichte zu steuern. Dabei nimmt es zum Teil auch die Rolle eines Quasi-Gesetzgebers ein, indem es (beispielsweise bei der Einführung des Rechtsinstituts der Störung der Geschäftsgrundlage im Jahr 2009, ZChinR 2009, S. 262 ff.) über eine reine Interpretation von Gesetzen klar hinausgeht. Im Jahr 2010 widmete sich das OVG den Bereichen Mietrecht (ZChinR 2010, S. 222 ff.), Zwangsvollstreckung (ZChinR 2010, S. 28 ff. und S. 118 ff.), dem Wiederaufnahmeverfahren (ZChinR 2010, S. 349 ff.) und der außergerichtlichen Streitbeilegung (ZChinR 2010, S. 132 ff.).

### II.

#### China Time: Recht und Rechtsdurchsetzung im Chinageschäft

Bei einer gemeinsamen Vortragsveranstaltung des Instituts, des OAV (German Asia-Pacific Business Association) und der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. am 10. September 2010 haben Referenten aus Wissenschaft und Praxis im Rahmen der *Hamburger China Time 2010* über aktuelle Fragen des Rechts und der Rechtsdurchsetzung im Chinageschäft berichtet. Die Veranstaltung wurde dabei in jeweils ein geschäftspraktisches Modul (Markteintritt, Wahl des Investitionsvehikels und Probleme im Geschäftsalltag) und ein an aktuellen Themen des chinesischen Rechts orientiertes Modul (neue Tendenzen im chinesischen Recht) untergliedert.

#### Markteintritt, Wahl des Investitionsvehikels und Probleme im Geschäftsalltag

Zunächst hielten vier ausgewiesene Praktiker Vorträge zu alltäglichen Problemen im Chinageschäft.

*Christian Atzler*, Baker & McKenzie (Frankfurt am Main), beschäftigte sich in dem ersten Referat mit der Rechtsform des Partnerschaftsunternehmens, da sich in jüngster Zeit neue Gestaltungsmöglichkeiten für ausländische Investitionen ergeben haben. *Atzler* gab zunächst einen Überblick über die Rechtsgrundlagen für Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung in China und ging auf einige der wesentlichen Regelungen in diesem Bereich ein. Hiernach zeigte er die praktische Relevanz der neuen Unternehmensform für ausländische Investitionen auf, wobei deutlich wurde, dass die im Jahr 2010 verabschiedeten Vorschriften sich vor allem an *private equity*- und *venture capital*-Unternehmungen richten. *Atzler* zeigte die typische Struktur eines solchen Engagements in China auf. Deutlich wurde außerdem, dass vor allem im Rückzug des ausländischen Investors aus dem chinesischen Markt (*exit*) durch Genehmigungserfordernisse die meisten Unwägbarkeiten liegen. Aber auch in der Besteuerung von Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung in China sind bislang nicht alle Fragen geklärt.

In dem anschließenden Vortrag widmete sich *Ingo Vinck*, Taylor Wessing (Frankfurt am Main), der Frage, ob es sich bei Repräsentanzbüros, die als Vehikel für einen ersten Markteintritt in China genutzt werden, um ein Auslaufmodell handelt. Hintergrund für diese Fragestellung ist die Tatsache, dass Repräsentanzbüros seit Anfang des Jahres 2010 stärker als bislang Restriktionen ausgesetzt sind. Wie sein Vorredner beleuchtet auch *Vinck* zunächst die Rechtsgrundlagen, die zum Teil noch aus den 1980er Jahren datieren. Erst seit dem Jahr 2008 werde über eine Neuregelung dieses Rechtsgebiets nachgedacht. Das Repräsentanzbüro stelle für viele ausländische Unternehmen über Jahrzehnte den ersten Schritt auf den chinesischen Markt dar, da keine Mindestkapitalanforderungen vorgesehen und das Gründungsverfahren relativ unkompliziert und schnell durchzuführen seien. Dies ginge allerdings mit einigen Nachteilen dieses Vehikels einher. So habe das Repräsentanzbüro keine Rechtspersönlichkeit und dürfe keine „direkten Geschäftstätigkeiten“ entfalten oder Rechnungen ausstellen. Dennoch seien Beispiele von ausländischen Unternehmen bekannt, die allein mit Repräsentanzbüros ihre Geschäftstätigkeit in China strukturierten und zum Teil mehrere Dutzend Ausländer als „Repräsentanten“ beschäftigten. Gegen diese Praxis gehe die chinesische Regierung seit Anfang des Jahres 2010 vor, indem Repräsentanzbüros beispielsweise nur noch bis zu vier „Repräsentanten“ beschäftigen dürfen. Aber auch im Steuerrecht berichtete *Vinck* von Regelungsverschärfungen.

Neue Fragen für die Geschäftstätigkeit und den Warenabsatz in China stellte im dritten Vormittagsvortrag *Caroline Tang*, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Köln), vor dem Hintergrund des am 01.07.2010 in Kraft getretenen Deliktsrechtsgesetzes vor.

Hierbei ging sie vertieft auf die Umwelt- und Produkthaftung ein. Dieses Rechtsgebiet sei bereits vor Verabschiedung des Deliktsrechtsgesetzes in verschiedenen Gesetzen und untergesetzlichen Normen geregelt gewesen. Da das neue Gesetz die alten Vorschriften nicht ersetze, ergäben sich schwierige Fragen der Rechtsanwendung, die sich nicht immer durch Rechtsprinzipien wie *lex posterior derogat legi priori* lösen lassen würden. Dementsprechend kam *Tang* am Ende ihres Referats zu einem gemischten Fazit: Auf der einen Seite sei positiv, dass der chinesische Gesetzgeber sich um eine Aufhebung der starken Fragmentierung der

Normen im Umwelt- und Produkthaftungsrecht bemüht. Ob hiermit eine größere Rechtssicherheit verbunden sei, kennzeichnete die Referentin jedoch in ihrem Fazit mit einem Fragezeichen. Auch sei ein Bemühen erkennbar, pragmatische Lösungen zu finden. Auf der anderen Seite stellte *Tang* jedoch zahlreiche Lücken fest, die den Rechtsanwender mit schwierigen Fragen konfrontierten.



Den letzten Vortrag des Vormittags „Wirtschaftskriminalität in China – Ursachen und Konsequenzen“ hielt *Markus Brinkmann*, BDO Forensic & Internal Audit Services (Hamburg). Der Referent ging zunächst auf die Ursachen der Wirtschaftskriminalität in China ein, wobei er seine Ausführun-

gen auf die häufigsten Formen – Produktpiraterie, Bestechung, Diebstahl und Bilanzmanipulationen – beschränkte. Im Hinblick auf das Problem der Produktpiraterie wies *Brinkmann* auf eine aktuelle Studie des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) hin, wonach 80 Prozent der von diesem Problem betroffenen Unternehmen China als Ursprungsland von Nachbauten nennen. Anhand von einprägsamen Beispielen machte er deutlich, warum in China die Gefahr für Bestechung, Diebstahl und Bilanzmanipulationen durch kulturelle und regionale Besonderheiten erhöht ist (chinesisches Wertesystem – Konfuzianismus – und Ost-West-Gefälle). Anschließend zog er Schlussfolgerungen hieraus und zeigte Wege der Prävention und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität auf. Im Mittelpunkt stand dabei der Aufbau eines so genannten Compliance Management Systems (CMS), das der Vermeidung von Regelverstößen, insbesondere rechtswidriger und strafbarer Handlungen sowie der daraus resultierenden Schäden für Unternehmen dient. Jedoch sei das CMS an die vom Referenten aufgezeigten Besonderheiten in China anzupassen, was etwa die Buchprüfung und Datengewinnung zur Aufdeckung von verdächtigen Handlungen betreffe. Insgesamt blieb der Eindruck, dass es durchaus Möglichkeiten für ausländische Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in China gibt, Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität im eigenen Unternehmen zu ergreifen. Der Referent zeigte überzeugend auf, dass diese jedoch nur erfolgreich sein können, wenn die internen Kontrollen in einer für ein Schwellenland wie China typischen, stark wachsenden Unternehmenstruktur stetig angepasst werden.



## Neue Tendenzen im chinesischen Recht

Am Nachmittag ging es im zweiten Modul um aktuelle Tendenzen im chinesischen Recht. *Frank Münzel* referierte über „zwei fragliche Urheberrechtsverletzungen – und die Rolle des Rechts in China“. Er wies als erste „fragliche Urheberrechtsverletzung“ Konfuzius (circa 551 bis 479 v. Chr.) eine Verletzung des persönlichen Urheberrechts nach, da dieser die Aufzeichnungen über die Shang-Dynastie (16. bis 11. Jahrhundert v. Chr.) verfälscht habe, indem er negative Ereignisse wie beispielsweise das Erbringen von Menschenopfern bewusst nicht überlieferte. Bei der zweiten „fraglichen Urheberrechtsverletzung“ ging *Münzel* darauf ein, ob die Veröffentlichung seiner eigenen Übersetzung eines (bislang) geheimen Parteierlasses aus dem Jahr 1970 (siehe *Frank Münzel* [Hrsg.], Chinas Recht, 31.1.70/1 unter [www.chinas-recht.de](http://www.chinas-recht.de)) eine Verletzung des Urheberrechts darstelle. Dabei ging er auch auf die spannende, aber eher hypothetische Frage ein, ob ein solcher Erlass, der auf dem Höhepunkt der „Kulturrevolution“ ergangen war und die Kampagne des „dreifachen Schlages“ und damit die Tötung vieler unschuldiger Menschen einleitete, als staatliche Rechtsnorm anzusehen sei, da diese dann (gemäß § 5 Nr. 1 Urheberrechtsgesetz, deutsch in: GRURInt 2002, S. 23 ff.) vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sei. *Mün-*



zel ließ das Ergebnis offen und schloss seinen Vortrag vielmehr mit der Anmerkung, dass die kürzlich erfolgte Veröffentlichung dieses Parteierlasses auf einer Internetseite der Propagandaabteilung des Parteiausschusses der Stadt Beijing Anlass zur Hoffnung gäbe, dass die Zeit der „Kulturrevolution“, die historisch einen Tiefpunkt des chinesischen Rechts darstelle, in China nun eine Aufarbeitung erfährt. Münzels Schlussbemerkung, es gäbe in China viele mutige Juristen, die für das Recht einträten, und die Unterstützung auch durch Juristen im Ausland verdienten, erhielt aus dem Publikum spontanen Applaus.

Im anschließenden Referat zum chinesischen Wohnungseigentumsrecht führte der Chinareferent des Instituts, *Knut Benjamin Pißler*, in ein Forschungsprojekt ein, das er seit April 2010 verfolgt. Eigentlicher Anlass war eine neue justizielle Interpretation durch das OVG. Darin war der relativ kurze Abschnitt zum

Wohnungseigentumsrecht im Sachenrechtsgesetz konkretisiert worden, welches im Jahr 2007 verabschiedet worden war (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.). Das Projekt musste jedoch ausgeweitet werden, nachdem *Pißler* durch eine Kommentierung der Interpretation erfahren hatte, dass auf diesem Gebiet ein weiterer Erlass des OVG sowie andere Rechtsnormen des Staatsrates und verschiedener Ministerien ergangen waren. *Pißler* machte in seinem Werkstattbericht die praktische Bedeutung des Wohnungseigentumsrechts mit dem Hinweis

deutlich, dass China im Jahr 2009 die Rolle als größter Immobilienmarkt der Welt vor den USA übernommen hat. Auch bei ausländischen Direktinvestitionen mache der Immobiliensektor nach den offiziellen chinesischen Statistiken im Jahr 2008 ein Fünftel der ausländischen Gesamtinvestitionen aus. Der Referent nannte zunächst die Rechtsgrundlagen für den Erwerb von Wohnungseigentum durch Ausländer (Unternehmen und Privatpersonen). Es folgten einige Begriffsbestimmungen, bevor er dann auf die Begründung von Wohnungseigentum einging. Hier zeigte sich, dass das OVG in seiner justiziellen Interpretation das Sachenrechtsgesetz gegen den Gesetzeswortlaut an die Gegebenheiten der Praxis anpasste. Außerdem behandelte *Pißler* einige ausgewählte Fragen, wobei sich die Besonderheiten des chinesischen Wohnungseigentumsrechts etwa daran zeigten, dass nicht der Verwalter als ausführendes Organ der Wohnungseigentümergeinschaft fungiere, sondern ein so genannter „Hausherrenausschuss“. *Pißler* stellte abschließend in Aussicht, das Forschungsprojekt durch eine Einbeziehung praktischer Erfahrungen zu vertiefen, um einen Einblick in die Implementierung der einschlägigen Rechtsakte zu erhalten.

Im letzten Vortrag der Veranstaltung am Institut beschäftigte sich *Simon Werthwein*, Rechtsanwalt (Frankfurt am Main), mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts anhand des Falls QIU Ziming, der sogar in der deutschen Presse Erwähnung fand (FAZ v. 4.8.2010, S. 3). Ein Unternehmen namens Zhejiang Kan Specialty Material Company warf QIU, einem Journalisten vor, er habe mit seinen Berichten dem Ruf des Unternehmens geschadet. QIU fand sich deswegen für kurze Zeit sogar auf einer Fahndungsliste der Polizei wieder. In seinem Vortrag ging *Werthwein* der Frage nach, welche strafrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen das QIU unterstellte Handeln nach dem chinesischen Recht hat. Eine mögliche Grundlage für die Fahndung nach QIU sah der Refe-

rent in § 221 Strafgesetz (deutsch in: Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, S. 99 ff.). Wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen QIU schloss *Werthwein* hingegen aus, da es sich bei ihm nicht um einen „Unternehmer“ handle und auch kein Wettbewerbsverhältnis zwischen ihm und dem Unternehmen Zhejiang Kan Specialty Material Company bestünde. Am ausführlichsten ging *Werthwein* auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche gegen QIU ein. Er stellte zunächst die Systematik der Persönlichkeitsrechte in China dar und zeigte den Diskussionsstand über die Kodifizierung dieses Rechtsgebiets in einem zukünftigen chinesischen Zivilgesetzbuch auf. Dabei erwähnte der Referent auch, dass unter chinesischen Juristen zum Teil Rechte wie beispielsweise das „Recht auf Hundehaltung“ oder das „Recht auf optische Hygiene“ diskutiert würden, sodass inzwischen von einer „Rechtesschwemme“ die Rede sei. Nach Vorstellung möglicher Anspruchsgrundlagen kam *Werthwein* zu dem Ergebnis, dass sich die Rechtslage im Fall QIU vor und nach Verabschiedung des Deliktsrechtsgesetzes nicht geändert habe. Soweit die Berichte tatsächlich den Ruf des Unternehmens Zhejiang Kan Specialty Material Company verletzt habe, fänden sich sowohl Anspruchsgrundlagen in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“ aus dem Jahr 1986 (deutsch in: *Frank Münzel* [Hrsg.], a.a.O., 12.4.86/1) als auch im neuen Deliktsrechtsgesetz. In der anschließenden Diskussion ging es um die Frage, ob neben der generalklauselartigen Vorschrift zum Persönlichkeitsrecht im Deliktsrechtsgesetz überhaupt noch Raum für die Normierung dieses Rechtsgebiets im zukünftigen chinesischen Zivilgesetzbuch sei.

### III. Philanthropie

Abgeschlossen wurde Anfang 2010 ferner ein interdisziplinäres rechtswissenschaftlich-empirisches Forschungsprojekt, das im Institut durch die Robert Bosch Stiftung gefördert worden ist (hierzu ausführlicher Stiftung & Sponsoring 2010, S. 44). Es wurde im Rahmen des Projekts deutlich, dass Stiftungsrecht und Stiftungspraxis in China ein ambivalentes Bild zwischen staatlicher Förderung und staatlichem Kontrollbestreben zeigen.

Auf der einen Seite sind nämlich eine Stärkung der Philanthropie im Allgemeinen und der Stiftungen im Besonderen ein offenkundiges Ziel des chinesischen Gesetzgebers. Dies belegen die umfassende Neuregelung der rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. mit der Ausweitung von Steuerprivilegien) sowie die Zunahme von „staatsfernen“ Stiftungen in der Praxis.

Auf der anderen Seite ist aber ein gewisses Misstrauen gegenüber den Stiftungen unverkennbar. Dementsprechend enthält das chinesische Stiftungsrecht genügend Instrumente, um jede politische Betätigung und andere Tätigkeiten durch Stiftungen zu verhindern, die in den Augen der chinesischen Regierung eine Gefahr für die eigene Macht oder die Einheit des Landes darstellen. Dem entsprechen auch Berichte aus der Praxis über praktische Schwierigkeiten bei dem Versuch, eine Stiftung zu errichten.

Die Zukunft wird zeigen, ob und inwieweit sich die Liberalisierungsbestrebungen gegenüber den restriktiven Tendenzen behaupten können und werden.



#### IV. China-EU School of Law

Im Rahmen der Beteiligung des Instituts als assoziierte Institution an der China-EU School of Law (CESL) wurden im Jahr 2010 drei Projekte durchgeführt. Erstens wurde eine deutsch- und englischsprachige Übersetzung einer justiziellen Interpretation des OVG mit dem Titel „Bestimmungen über Klagegründe in Zivilfällen“ angefertigt, in denen das Gericht die bestehenden Anspruchsgrundlagen im chinesischen Zivilrecht systematisierte, und damit den Gerichten und potentiellen Parteien von Rechtsstreitigkeiten ein wichtiges Instrument in die Hand gab, das für mehr Rechtssicherheit sorgen könnte. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass dieser Ansatz auch die Gefahr in sich birgt, nach dem Modell der aus dem (überkommenen) englischen *common law* bekannten *writs* die Klagemöglichkeiten unangemessen einzuschränken, wenn Gerichte Klagen mit dem Hinweis nicht annehmen, dass das OVG hierfür keine Anspruchsgrundlage vorsehe. Um den Hintergrund der justiziellen Interpretation aus-

zuleuchten, fand im November 2010 ein Workshop mit Richtern des OVG in Beijing statt, dessen Ergebnisse zusammen mit der erwähnten Übersetzung im Jahr 2011 publiziert werden sollen.

Am 19. August 2010 waren Studenten der CESL im Rahmen einer Summer School für die besten Studierenden und Doktoranden des aktuellen Abschlussjahrgangs zu Gast am Institut, um in einem ganztägigen Seminar eine von *Christian Heinze*, *Knut Benjamin Pißler*, *Hannes Rösler* und *Klaus Ulrich Schmolke* gestaltete Einführung in Themen des europäischen Privatrechts zu absolvieren.

Außerdem organisierte *Knut Benjamin Pißler* gemeinsam mit *Stefan Messmann*, Central European University (Budapest) zwei Professional Trainings der CESL, die im April und November 2010 in Beijing stattfanden. Die jeweils fünftägigen Seminare richteten sich an europäische Anwälte, die eine Einführung in für ausländische Direktinvestitionen und die Geschäftstätigkeit in China relevante Rechtsgebiete erhielten.



# LÄNDERREFERAT

## LATEINAMERIKA

### Zivilrechtskodifikation in Brasilien

*Hatte der Schwerpunkt des Lateinamerikareferats traditionell im Bereich des Internationalen Privatrechts und dem Recht der Integrationsgemeinschaft MERCOSUR gelegen, nahm Länderreferent Jan Peter Schmidt das brasilianische Zivilgesetzbuch von 2002 zum Anlass, das in der Rechtsvergleichung bislang wenig erforschte materielle Zivilrecht Brasiliens näher zu untersuchen. Er wurde im Mai 2010 für seine beim Verlag Mohr Siebeck erschienene Dissertation mit dem Titel „Zivilrechtskodifikation in Brasilien: Strukturfragen und Regelungsprobleme in historisch-vergleichender Perspektive“ mit der Otto-Hahn-Medaille für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Max-Planck-Gesellschaft ausgezeichnet.*

Nach einer historischen Einführung, in der auch der starke Einfluss der deutschen Pandektistik auf das brasilianische Rechtsdenken herausgearbeitet wird, nimmt Schmidt eine ausführliche rechtsvergleichende Analyse der strukturellen Aspekte des neuen Gesetzbuches vor. Hierzu zählt zunächst die Frage des Regelungsbereichs. Das neue Zivilgesetzbuch hat auch das Unternehmensrecht in sich aufgenommen und damit den Dualismus aus Zivil- und Handelsgesetzbuch, der über einen Zeitraum von über 150 Jahre bestanden hatte, überwunden. Als Vorbilder für eine solche Einheitslösung, die auch im deutschen Schrifttum viele Befürworter hat, werden im rechtsvergleichenden Schrifttum typischerweise die Schweiz und Italien angeführt. Die Arbeit zeigt jedoch, dass die Idee in Brasilien bereits im 19. Jahrhundert von *Augusto Teixeira de Freitas* verfochten worden und seitdem immer ein beherrschendes Thema in der brasilianischen Rechtswissenschaft geblieben war.

Nicht im Zivilgesetzbuch, sondern nach wie vor in einem Sondergesetz ist hingegen das Verbraucherschutzrecht geregelt, dem in der brasilianischen Rechtspraxis eine überragende Bedeutung zukommt. Die Arbeit zeigt die historischen Ursachen dieser Trennungslösung und untersucht sodann ihre praktischen und rechtssystematischen Konsequenzen. Hierbei wird klar, dass

der große Erfolg dieses Modells in Brasilien vor allem auf die dortigen sozio-ökonomischen Verhältnisse zurückzuführen ist, nicht aber auf seine innere Überzeugungskraft. Die Ergebnisse aus der Untersuchung des brasilianischen Rechts sind auch für den europäischen Kontext relevant, wo die Diskussion um Natur und Regelungsstandort des Verbraucherschutzrechts jüngst im Zusammenhang mit dem Grünbuch der EU-Kommission zu den „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ wieder aufflackerte. Im Hinblick auf die Systematik des neuen Gesetzbuches verdient vor allem die Voranstellung eines Allgemeinen Teils Beachtung. Dieser ist deutlichstes Erbe der bereits erwähnten Rezeption der deutschen Pandektenwissenschaft im 19. Jahrhundert. Bemerkenswert ist allerdings, dass dieser Zusammenhang im brasilianischen Schrifttum inzwischen vielfach in Vergessenheit geraten ist und der „Allgemeine Teil“ manchen Autoren sogar als eine brasilianische Erfindung gilt. Hinsichtlich seiner Ausgestaltung weist der Allgemeine Teil des brasilianischen Gesetzbuchs einige Unterschiede zu dem des BGB auf, im Wesentlichen aber lassen sich beiden dieselben Stärken und Schwächen attestieren.



Das letzte und längste Kapitel der Arbeit schließlich widmet sich der Rolle des Richters im neuen Gesetzbuch. Hier hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden, denn während man der Delegation von Entscheidungsmacht auf Justiz und Verwaltung in Brasilien traditionell eher feindlich gegenüberstand, wird den Gerichten nun mittels zahlreicher Generalklauseln und unbestimmter Rechtsbegriffe ein weiter Ermessenspielraum eingeräumt. Bemerkenswert ist, dass den Entwurfsverfassern in diesem Zusammenhang insbesondere die Generalklauseln des BGB und die auf ihrer Grundlage betriebene Rechtsfortbildung während des 20. Jahrhunderts als Vorbilder vor Augen standen. Ob Rechtsprechung und Schrifttum in Brasilien für einen nutzbringenden Umgang mit den Generalklauseln genügend vorbereitet sind, stellt Schmidt allerdings in Frage. Ein wichtiger Grund für diese Skepsis ist die meist wenig methodische Begründung brasilianischer Gerichtsentscheidungen und die unzureichende Aufarbeitung der Rechtsprechung durch die Literatur.

Abgerundet wird die Darstellung durch die Kommentierung beachtenswerter Einzelregelungen, vielfältige Einblicke in die Rechtspraxis und durchgehende Bezugnahmen auf die gesellschaft-

lichen Hintergründe. Um die Ergebnisse der Arbeit noch stärker in die brasilianische Diskussion einbringen zu können, ist für das Jahr 2011 die Erarbeitung einer portugiesischen Fassung geplant.

## Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika

*Jürgen Samtleben*, Referent für Lateinamerika von 1971-2002, publizierte 2010 unter dem Titel „Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika: Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive“ (erschieden in der Schriftenreihe der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung) eine Auswahl seiner Forschungsarbeiten aus vier Jahrzehnten intensiver Beschäftigung mit dem brasilianischen und dem lateinamerikanischen Recht. Für die Neuveröffentlichung wurden die Beiträge systematisch gegliedert, aufeinander bezogen und durchgehend aktualisiert.

Der erste von drei Teilen des Buches ist den Fragen des deutsch-brasilianischen Rechtsverkehrs gewidmet und soll dem in diesem Bereich tätigen Juristen eine praktische Hilfe bieten. Behandelt werden insbesondere die Vertragsgestaltung und die internationale Prozessführung (einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit), Fragen des Familien- und Erbrechts sowie des Staatsangehörigkeitsrechts. Der zweite Teil gibt einen chronologisch-systematischen Überblick über die Entstehung und Ausformung des regionalen Wirtschaftsblocks MERCOSUR aus rechtlicher Sicht. Hierbei werden insbesondere die konstituierenden Verträge, das System der Streitbelegung und das internationale Privat- und Prozessrecht des MERCOSUR näher beleuchtet. Der dritte Teil thematisiert übergreifende Zusammenhänge und enthält u.a. Beiträge zur Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Lateinamerika, zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit und zur rechtlichen Problematik der Auslandsverschuldung. Zur Abrundung des Panoramas sind im Anhang drei Fallstudien wiedergegeben.

Die gesammelten Beiträge *Jürgen Samtlebens* sind eindrucksvolles Zeugnis für die Breite und Tiefe seines Schaffens als Lateinamerikareferent. Viele von ihnen sind sowohl in Europa als auch in Lateinamerika wegweisend für die wissenschaftliche Diskussion gewesen.

## Ausgewählte andere Publikationen

Für die Loseblattsammlung Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, nahm *Jan Peter Schmidt* eine fast vollständige Neubearbeitung des Länderberichts „El Salvador“ vor. Zentraler Bestandteil ist die Übersetzung und Erläuterung des Familiengesetzbuches (*Código de Família*) aus dem Jahr 1993, das eine wichtige Modernisierung des salvadorianischen Familienrechts herbeigeführt hat. Diese kommt vor allem in der konsequenten Gleichstellung der Ehegatten und aller Kinder zum Ausdruck, daneben aber auch in der – in den Rechtsordnungen Lateinamerikas inzwischen häufig anzutreffenden – Anerkennung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nun in zahlreichen Punkten dieselben rechtlichen Wirkungen

wie eine Ehe entfaltet. Insgesamt lässt das Familiengesetzbuch ein starkes Bemühen erkennen, der sozialen Realität des Landes gerecht zu werden. Anders als das salvadorianische Zivilgesetzbuch, das eng dem chilenischen Vorbild folgt, stellt es eine eigenständige gesetzgeberische Leistung dar, die in technischer Hinsicht allerdings einige Mängel aufweist, insbesondere was die sprachliche Präzision betrifft.

## Tagung zur brasilianischen Schiedsgerichtsbarkeit

Im November 2010 veranstaltete die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V. in Zürich ihre 29. Jahrestagung zum Thema „Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation in Deutschland und Brasilien“. *Jan Peter Schmidt* war als Vorstandsmitglied an der Organisation beteiligt, zu den Referenten zählte neben *Jürgen Samtleben* auch sein ehemaliger Assistent am Institut, *Jan Kleinheisterkamp*, jetzt Senior Lecturer an der London School of Economics. Beide haben sich intensiv mit dem brasilianischen Schiedsrecht befasst. *Jürgen Samtlebens* Studien zu dem Thema begannen bereits in den frühen 1980er Jahren, als die Materie in Brasilien noch in den Kinderschuhen steckte. Seine Aufsätze wurden zum Teil auch ins Portugiesische übersetzt und waren ein grundlegender Beitrag zur dortigen Entwicklung dieses Rechtszweigs. *Jan Kleinheisterkamp* lieferte mit seiner am Institut entstandenen und 2005 bei Oxford University Press erschienenen Dissertation „International Commercial Arbitration in Latin America“ dann eine fundierte Untersuchung der Rechtslage nach Inkrafttreten des brasilianischen Schiedsgesetzes von 1996. Sein Buch zählt weltweit zu den Standardwerken für Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat in Brasilien seit dem Schiedsgesetz von 1996 und der 2001 erfolgten Ratifizierung des New Yorker Übereinkommens (1958) einen beeindruckenden Aufschwung genommen. In seinem Eröffnungsreferat erläuterte *Jan Kleinheisterkamp* anschaulich, warum Brasilien die Jahrzehnte davor geradezu als das Musterbeispiel eines schiedsfeindlichen Landes galt. So waren Schiedsabreden auch in internationalen Fällen nicht verbindlich, und das Fehlen einer Abrede konnte selbst nach rügeloser Einlassung auf das Verfahren noch geltend gemacht werden. Bei der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche schließlich gab es das Erfordernis eines *double exequatur*, d.h. der Schiedsspruch musste zunächst im Ursprungsstaat gerichtlich bestätigt werden. Ein in Brasilien wohnhafter Beklagter war hierbei im Wege eines zeitraubenden Rechtshilfeersuchens (*carta rogatória*) zu laden, anderenfalls konnte die Entscheidung in Brasilien nicht vollstreckt werden. *Kleinheisterkamp* berichtete, wie einige brasilianische Rechtsanwälte jahrelang ein einträgliches Geschäft allein daraus machten, die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche zu Fall zu bringen. Heute sei die brasilianische Regelung dagegen im Wesentlichen zufrieden stellend, Reformbedarf bestehe nur hinsichtlich einiger Kompromisse, die bei Erlass des Schiedsgesetzes von 1996 unvermeidlich gewesen waren.

Jürgen Samtleben zeigte in seinem Abschlussreferat, dass mittlerweile die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Brasilien auch in der Praxis keine besonderen Probleme mehr aufwirft. Zwar bedarf es anders als bei einem in Brasilien ergangenen Schiedsspruch noch der Durchführung eines Bestätigungsverfahrens vor dem Höheren Bundesgericht (*Superior Tribunal de Justiça*). Dieses beschränkt sich entsprechend des New Yorker Abkommens aber auf eine rein formale Prüfung. Seit 2005 wurde nur sieben von 25 ausländischen Schiedssprüchen die Vollstreckung verweigert, etwa wegen fehlender Unterzeichnung der Schiedsklausel.

Ein ausführlicher Tagungsbericht erscheint in Heft 1/2011 der Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

### Gutachtenpraxis

Die 2010 vom Lateinamerikareferat erteilten Rechtsauskünfte betrafen wie üblich ganz unterschiedliche Länder und Rechtsgebiete. Hervorzuheben sind die folgenden beiden Fälle: Im ersten hatte in einem Streit um ehelichen Trennungserhalt zunächst der Ehemann ein Verfahren in Brasilien eingeleitet, kurze Zeit später begann die Ehefrau ein Verfahren vor deutschen Gerichten. Zur Beantwortung der Frage, ob das brasilianische Verfahren der Zulässigkeit des deutschen Verfahrens nach § 263 Abs. 3 ZPO entgegenstand, waren u.a. Untersuchungen über den Eintritt der Rechtshängigkeit nach brasilianischem Prozessrecht und die Bestimmung des Streitgegenstandes erforderlich. Zu einem früheren Zeitpunkt hatte das Institut in derselben Streitsache bereits Auskunft über die Frage gegeben, ob ein in Brasilien anhängiges Ehetrennungsverfahren der Zulässigkeit eines zu einem späteren Zeitpunkt in Deutschland begonnenen Scheidungsverfahrens entgegensteht. Wegen fehlender Streitgegenstandsidentität war dies verneint worden. Der Fall ist geradezu paradigmatisch für die Herausforderungen an das internationale Familienrecht

im Zeitalter nahezu grenzenloser Mobilität: Beide Ehegatten waren Inhaber zweier Staatsangehörigkeiten, hatten im Laufe der Ehe mehrfach das Land ihres Wohnsitzes gewechselt und führten nach Scheitern der Ehe in unterschiedlichen Ländern Prozesse hierüber.

Der zweite Fall betraf das Liegenschaftsrecht der Dominikanischen Republik und konkret die Frage der Eigentumsübertragung. Es zeigte sich, dass das dominikanische Recht in diesem Punkt nicht mehr wie ursprünglich dem französischen Modell folgt, nach dem für den Eigentumsübergang bereits die Einigung der Parteien über den Kauf ausreichend ist, sondern schon im Jahr 1920 auf US-amerikanischen Einfluss hin das sog. *Torrens*-System eingeführt hat. Nach diesem bedarf es für den Eigentumsübergang zwingend der Eintragung des Kaufs in das Liegenschaftsregister. Da das übrige dominikanische Zivilrecht nach wie vor weitgehend auf dem französischen Recht basiert, liegt somit der interessante Fall einer Vermischung von Rechtsinstituten des *civil law* und des *common law* vor.

### Arbeitskreis Lateinamerika

Der „Arbeitskreis Lateinamerika“ ist ein ca. vierteljährlich stattfindender Diskussionskreis, der sich sowohl an Mitarbeiter und Gäste des Instituts als auch an Lateinamerikainteressierte von außerhalb richtet. Ziel des Kreises ist einerseits, den lateinamerikanischen Institutsgästen ein Forum zu bieten, in dem sie in ihrer eigenen Sprache (also Spanisch oder Portugiesisch) ihre Forschungsprojekte vorstellen und diskutieren können, und andererseits die Herstellung und Pflege von Kontakten über die Institutsgrenzen hinaus. Aus dem Jahr 2010 verdient der Vortrag des Humboldt-Stipendiaten *Prof. Dr. João Baptista Villela* von der Bundesuniversität Minas Gerais zur Frage der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger besondere Erwähnung, der auf großes Interesse unter den ca. 20 Zuhörern stieß.



# Max-Planck-Forschungsgruppe

Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder

# RECHTSVERGLEICHUNG IM FAMILIEN- UND ERBRECHT ISLAMISCHER LÄNDER

## I.

### Das Familienrecht in Afghanistan

2010 konnte das Projekt zur Erforschung des Familienrechts in Afghanistan, das 2003 aufgenommen worden war, durch die Fertigstellung der englischen Version des Lehrbuches zum afghanischen Familienrecht abgeschlossen werden. Im Oktober 2008 war bereits die Dari-Version des Lehrbuches, das unter der Leitung von *Nadjma Yassari* und in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht entstand, fertig gestellt worden. Das Lehrbuch, das 202 Seiten und 130 Seiten Gesetzesanhang umfasst, erörtert die familienrechtlichen Vorschriften des afghanischen Zivilgesetzbuches von 1977 von der Brautwerbung und dem Verlöbnis bis hin zum Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Kindschaftsrecht. Das Lehrbuch zeigt zudem die Widersprüche zwischen dem positiven Recht und den gewohnheitsrechtlichen Praktiken in Afghanistan. Um die Notwendigkeit der Reformen im Familienrecht zu veranschaulichen, beinhaltet das Lehrbuch zudem rechtsvergleichende Darstellungen über bereits erfolgte Gesetzesreformen des Familienrechts in anderen islamischen Ländern. Seit 2008 wird das Lehrbuch in Dari in Afghanistan zur Schulung von afghanischen Juristen, Universitätsdozenten und Richtern eingesetzt. Das Lehrbuch ist sowohl auf Englisch als auch auf Dari über die Webseite des Instituts einzusehen.

## II.

### Max-Planck-Forschungsgruppe

#### Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder

Seit April 2009 beschäftigt sich am Institut eine von der Max-Planck-Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren geförderte Forschungsgruppe mit dem Familienrecht in ausgewählten islamischen Ländern. Die Forschungsgruppe unter der Leitung von *Nadjma Yassari* umfasst eine Postdoc-Stelle (*Imen Gallala*) und zwei Doktorandenstellen (*Nora Alim*, *Lena-Maria Möller*). Zudem wird die Gruppe durch eine Arabistin (*Tess Chemnitzer*) und eine Islamwissenschaftlerin (*Noha Abdel-Hady*) unterstützt. Die einzelnen Projekte der Mitarbeiterinnen der Forschungsgruppe fokussieren sich insbesondere auf die Gestaltungsfreiheit im Familienrecht. Das Augenmerk liegt dabei auf der Frage, ob und inwieweit die Familienrechte dem Einzelnen Gestaltungsfreiräume einräumen und wie diese Räume genutzt werden.



Afghanisches Ehegesetz von 1926

*Imen Gallala* (Postdoc, Tunesien) untersucht den Anwendungsbereich staatlicher Regelungen auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften und beleuchtet insbesondere die Probleme, die durch interreligiöse Eheschließung entstehen können. Die Untersuchung befasst sich im Besonderen mit den interreligiösen Ehen in Nordafrika und im Vorderen Orient, wobei der Begriff der interreligiösen Ehe weit ausgelegt wird und auch solche Ehen umfasst, in denen die Ehegatten derselben Religion, aber unterschiedlichen Konfessionen angehören. Das Familien- und Erbrecht ist in diesen Ländern mit der Ausnahme von Tunesien interreligiös gespalten. Die Bürger unterstehen in ihren familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten dem religiösen Recht ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die religiösen Rechte, insbesondere der monotheistischen Religionen, Judentum, Christentum und Islam, verbieten Eheschließungen mit Andersgläubigen. In Tunesien ist das Familien- und Erbrecht zwar vereinheitlicht, allerdings werden bestimmte interreligiöse Ehen durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis als nichtig betrachtet. Vor dem Hintergrund der Intensivierung internationalprivatrechtlicher familiärer Bindungen befasst sich die Arbeit sowohl mit interreligiösen Ehen zwischen Angehörigen desselben Staates als auch zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Somit werden sowohl das innerstaatliche Eherecht als auch die diesbezüglichen Kollisionsnormen und die jeweilige Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts untersucht.

*Nora Alim* (Doktorandin, Ägypten/Deutschland) stellt sich am Beispiel der rein religiösen Eheschließungen in Ägypten und Syrien die Frage, wie sich das staatliche Recht verhalten muss, wenn die Menschen sich dazu entschließen, familienrechtliche Tatbestände außerhalb des staatlichen Rahmens zu begründen. Darf die Gestaltungsfreiheit des Menschen auch die Entscheidung umfassen, sich außerhalb des Vorgegebenen zu bewegen, wenn dies zwar religiös erlaubt, nicht aber vom staatlichen Recht erfasst wird? Angelegenheiten des Personalstatuts unterliegen sowohl in Ägypten als auch in Syrien dem islamisch-hanafitischen Recht, das dem ansonsten geltenden französisch geprägten staatlichen Recht vorgeht. Mit der Entwicklung moderner Nationalstaaten stieg aber auch in diesem Rechtsbereich der Bedarf an staatlichen Regelungen, um mehr Rechtssicherheit in der Verwaltung des Personalstatuts herbeizuführen. Veranschaulicht wird die Ambivalenz zwischen islamischen und staatlichen Regelungen anhand der Registrierungspflicht für Eheschließungen. Eheschließungen müssen in Ägypten und in Syrien bei staatlichen Stellen registriert werden. Dieser Registrierungspflicht wird aber aus unterschiedlichen Gründen nicht regelmäßig nachgekom-

weiterhin fast ausschließlich auf den Quellen des klassischen islamischen Rechts beruht, als auch die Debatten im Rahmen dieses Prozesses betrachten. Den Familiengesetzbüchern der vier Golfstaaten ist gemein, dass sie den Bereich des Personalstatuts nicht abschließend regeln. Sie weisen allesamt Lücken auf, die durch die Rechtsprechung unter Rückgriff auf die Bestimmungen des klassischen islamischen Rechts geschlossen werden müssen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Spielraum, der den Gerichten bei der Streitbeilegung im Familienrecht zukommt, und die Frage, ob und wie dieser von den Richtern genutzt wird, um das Personalstatut fortzuentwickeln.

Die Arbeit von *Nadjma Yassari* (Leiterin der Forschungsgruppe, Iran/Österreich) schließlich beschäftigt sich mit Brautgabevereinbarungen. Die islamische Brautgabe ist ein Vermögenswert, der anlässlich der Eheschließung vom Ehemann an die Ehefrau zu leisten ist. Neben der Verstoßungsscheidung (*ṭalāq*) ist sie das prominenteste islamische Rechtsinstitut vor deutschen Gerichten. Sie stellt Lehre und Rechtsprechung allerdings vor deutlich größere Bewertungsschwierigkeiten als der *ṭalāq*, bei dem sich



Max-Planck-Forschungsgruppe: (vorn, v. li.:) Imen Gallala und Carina Schwarz, (hinten, v. li.:), Lena-Maria Möller, Nora Alim, Nadjma Yassari (Leitung), Tess Chemnitzer, Noha Abdel-Hady und Jirka Schmalfuß

men. Es stellt sich somit die Frage, wie verbindlich eine staatliche Regelung in einem Rechtsbereich ist, in dem das islamische Recht vorherrscht. Wie können solche Regelungen durchgesetzt werden, und mit welchen Rechtsfolgen wird ihre Nichtbeachtung sanktioniert?

*Lena-Maria Möller* (Doktorandin, Deutschland) behandelt das seit den späten 1990er Jahren erstmalig kodifizierte Personalstatut (Familien- und Erbrecht) ausgewählter Golfstaaten. In den vergangenen 15 Jahren hat die Mehrzahl der Staaten der Golfregion Familiengesetzbücher erlassen (Oman 1997, Vereinigte Arabische Emirate 2005, Katar 2006 und zuletzt Bahrain 2009 für den sunnitischen Bevölkerungsteil), so dass Saudi-Arabien inzwischen als einziger muslimischer Staat ohne kodifiziertes Personalstatut verbleibt. Die Arbeit wird sowohl das Ergebnis des Kodifikationsprozesses, d.h. die Familiengesetzbücher selbst, deren Inhalt auch

schon eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat. Die Schwierigkeiten, die Brautgabe zu bewerten, stellen sich sowohl im Kollisionsrecht als auch im materiellen Recht. Insbesondere bereitet die Ermittlung ihrer Funktion Unbehagen. Denn der Brautgabe werden viele Funktionen zugeordnet, die sowohl im deutschen Kollisions- als auch im deutschen Familienrecht von unterschiedlichen Instrumenten gewährleistet werden. So wundert es nicht, dass sie in der Literatur als „multifunktionales“ und „schillerndes“ Rechtsinstitut bezeichnet worden ist. Fraglich ist allerdings, ob die Brautgabe diesen Forderungen gerecht werden kann. Diese Frage interessiert zunächst mit Blick auf die Rechtsordnungen islamischer Länder, in denen sie ohne Ausnahme bekannt und geregelt ist. Gleichzeitig erlaubt eine vertiefte Ergründung der Brautgabe und insbesondere ihrer Funktion Aufklärung in Hinblick auf ihre internationalprivatrechtliche Qualifikation und Einbettung in das Familienrecht nichtislamischer Länder.



# International Max Planck Research School for Maritime Affairs



# INTERNATIONAL MAX PLANCK RESEARCH SCHOOL FOR MARITIME AFFAIRS

## ABOUT THE SCHOOL

The International Max Planck Research School for Maritime Affairs was established in April 2002 by the Max Planck Society for the Advancement of Science as a cooperation between the Institute, the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law (Heidelberg), the Max Planck Institute for Meteorology (Hamburg) and the University of Hamburg. The Research School is based at the Institute. In 2006, the Research School was evaluated by an interdisciplinary panel. As recommended by the positive report, the School evaluation was extended until 2014.

The Research School addresses the legal, economic and geophysical aspects of the use, protection and organization of the oceans. It is structured as an international graduate school and bolsters interdisciplinary research. Its researchers work in the fields of law, economics and the natural sciences. The Research School awards twelve scholarships to doctoral students (*Scholars*) who complete their research under the supervision of professors and senior researchers at the partner institutions (*Directors*). Efforts are made to attract a diverse team of highly skilled Scholars from different parts of the world who have been trained in various disciplines, while at the same time maintaining a good balance of gender. Furthermore, the Research School allows selected doctoral fellows (*Associates*) to participate in the School's academic activities. Associates are admitted on the condition that they work under the supervision of one of the Directors in fields related to the Research School's focus. They do not, however, receive a scholarship from the Research School. The Research School's spokespersons are *Jürgen Basedow* (Director at the Institute) and *Ulrich Magnus* (Professor at the University of Hamburg). The Research School is coordinated by *Anatol Dutta* (Senior Research Fellow at the Institute) and *Barbara Krah*, who succeeded *Vera Wiedenbeck* as coordinator in July 2010.

## THE YEAR 2010 – IN A NUTSHELL

In 2010, 17 Directors, 15 Scholars and 18 Associates from 10 countries were involved in the Research School's work. *Bevan Marten* from New Zealand, *Marcia Pearson* from Brazil and *Solène Guggisberg* from Switzerland were admitted as new Scholars.

As in every year the main focus of the Research School's activities rested on the individual research projects of the Scholars and Associates (see the reports below p. 51 et seq.); the

projects were discussed in the regular meetings of the Directors, Scholars and Associates. A number of Scholars received additional support to present their ideas at international conferences, to complete research at other institutions and to attend conferences relating to their research project (see below p. 51 et seq.). Apart from supporting the individual research of Scholars and Associates, in 2010 the Research School sponsored a great variety of academic activities. Notably, the School continued to pursue its "Meet the Maritime Players" program in order to enable Scholars and Associates to become familiar with and develop contacts within the maritime institutions situated in the greater Hamburg area (see below p. 56). Furthermore the School supported a seminar excursion to New York (see below p. 56). Additionally, the Research School again organized, together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS), the "Hamburg Lectures on Maritime Affairs", a discussion forum featuring distinguished academics and practitioners in the area of maritime affairs (see below p. 56). 2010 also saw the Research School's book series, the "Hamburg Studies on Maritime Affairs", grow by one new volume, a total of 20 volumes now having appeared since its inception in 2004. Additionally, the papers from a seminar on "Recent Developments in the Law of the Sea" (see below p. 58) were published.

## RESEARCH CLUSTERS

The Research School is divided into five research clusters: "Maritime Trade and Transport", "Coastal Zone Management", "Management of the Marine Environment", "Ocean and Climate" and "Implications of Climatic Changes in the Arctic". Within these clusters, the research of the natural scientists is directed towards the causal link between certain uses of marine resources and their effects, while the assessment of these effects and the discussion of normative consequences are essentially carried out by legal scholars. In 2010, the Scholars were working particularly in the following clusters:

### Maritime Trade and Transport

#### Compensation for Marine Pollution

Within the cluster "Maritime Trade and Transport", the prevention of and compensation for marine pollution has been a

major subject in the past. Currently, *Yuna Huang* (China) is focusing her research on the compensation of damages for pure economic loss as a general question in tort law and also as a particular question of maritime tort law, especially in cases of oil pollution damages (“Pure Economic Loss in Compensation of Oil Pollution Damages from Ships”). As there is neither cross-national consensus nor even internal consistency as to the recoverability of such loss within individual jurisdictions, the first part of the project concentrates on completing a comparative law study. Interrelations of tortious liability and contractual obligations will be addressed. The second part of the research project concerns maritime law and, adopting both an international and a national perspective, covers the legal status of pure economic loss caused by oil pollution damages, the outer margins of recoverable loss and legal practice in respect of compensation. Furthermore, her research touches upon relevant issues under Chinese law, including an introduction of the current compensation regime as well as China’s application of the relevant international conventions. This examination shall build a good foundation for the next steps – analysing the underlying reasons and forecasting a picture of the future.

### International Maritime Contracts

A second group of Scholars within the cluster “Maritime Trade and Transport” is dealing with problems of international contracts in the marine world. *Mišo Mudric* (Croatia) is focusing on the issue of salvor’s liability. The question of salvor’s negligence is analysed from its economic, legal and political perspectives. Since the law of salvage takes a very lenient standpoint towards salvors, the public policy thus derived holds the salvors in a privileged position when it comes to the amount of salvage reward received. Another important impact of this policy is that it makes the establishment of negligence considerably difficult to prove. In addition to this, salvors are often excluded from liability or have their liability limited. The purpose of the work is to critically analyse the status quo in order to determine whether current needs and those of the near future correspond to the legal norms in force. The cases that have appeared before English and U.S. courts are analysed in order to determine different possibilities in approaching the occurrences of salvor’s negligence. A special focus is devoted to the way that judges, and possibly arbitrators, approach the definitions of “more good”, “more harm”, “set-off” and other key terms, at the same time looking at the norms which serve as a source for determining negligence. All legal documents concerning salvage, starting from the 1989 Salvage Convention and forward through the 1976 Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims (LLMC), the 1992 Civil Liability Convention (CLC), and the 2001 Bunker Oil Convention are to be analysed. From a political point of view, all possible discrepancies, issues and divisions in the maritime community will be discussed, including specific reference to the CMI Montreal Conference in 1981, the work of the Legal Committee of the International Maritime Organisation (IMO), the conference for adoption of the Salvage Convention in 1989, and current issues of the EU Directive on Ship-Source Pollution.

*Vaneeta Patnaik* (India) is performing her research in the area of „Upstream Energy Insurance“. Her research focuses on the cover provided by the so-called Protection and Indemnity Clubs (P & I Clubs) – a mutual insurance cover developed at the end of the nineteenth century. Running parallel with a ship’s traditional hull and machinery cover, P & I distinguishes itself from ordinary forms of marine insurance by being based on the not-for-profit principle of mutuality whereby members of the Club

are both the insurers and the assured. *Patnaik’s* research project studies the cover of these mutual Clubs as concerning the offshore sector and the types of cover which have been specifically tailored for this sector by the Clubs. The project also will be looking into the extent of cover provided by the Clubs to its members and gaps in the cover. It also seeks to propose a new “Single Liability Cover” as opposed to the currently prevalent “knock-for-knock” cover.

### INDIA DRILLING & EXPLORATION

#### CONFERENCE 2010

This year’s India Drilling & Exploration Conference was held under the general topic “India’s Deepwater Potential – Drilling & Logistic Challenges” in Mumbai. Our Scholar *Vaneeta Patnaik* (India) was invited to speak on “Insurance Contract Cover for the Offshore Sector”, a topic related to her doctoral research. The conference focused on critical aspects surrounding highly complex offshore developments. The topics addressed ranged from challenges in the field of exploration and production to oil-gas financing and investment. In her paper *Vaneeta Patnaik* explained the form of cover currently available and proposed the introduction of a single liability cover in lieu of the current “knock-for-knock” cover. The proposal generated a lively debate among the audience and was well received.

*Bevan Marten* (New Zealand) is focussing on the use of port state jurisdiction to regulate international shipping. While traditionally it has been the vessel’s flag state which sets out the various standards with which the vessel must comply and which is relied upon to enforce those standards, port states have been playing an increasingly important role since the 1970s. This role is dominated by the enforcement of internationally agreed standards under regional port state control inspection regimes, which have now grown to cover almost all of the world’s ports. However, port state jurisdiction can also be used to set standards with which vessels must comply when visiting a port, and this gives states a greater measure of control over shipping than when vessels are simply passing through their territorial seas or exclusive economic zone. This study uses examples from European Union legislation on compulsory insurance and the domestic legislation of jurisdictions such as Australia and the United States to demonstrate the increasing influence of port state jurisdiction as a means of controlling the global shipping trade.

### Coastal Zone Management

Over the last decade conservation management as it relates to the sustainable use of coastal resources has come to be understood as an important issue in most developing countries. The objective of these conservation measures has been to ensure sustainability in order to optimize productivity and to obtain the maximum economic value on a long-term basis without destroying the resource ecosystem.

*Annika Weseloh* (Germany) investigates the dynamics of larval anchovies in relation to upwelling processes in Vietnamese waters. The upwelling area off the southeastern Vietnamese pro-

vinces is comparatively unique as the upwelling occurs almost throughout the entire year. Aside from upwelling during the southwest monsoon, which is primarily wind driven (offshore Ekman transport of water masses), upwelling can be observed in the inter-monsoon phase and during the northeast monsoon, caused by the local topography that separates the southward directed boundary current. The nutrient-rich upwelled water from deeper layers increases the new production in the area. Accordingly, it is possible to harvest fish almost throughout the whole year. *Encrasicholina punctifer*, the Buccaneer Anchovy, is a small marine pelagic fish that is widely distributed in the Indo-Pacific. It is used commercially for the production of fish sauce and other highly processed fish products. In her study, *Annika Weseloh* uses an Individual-Based Computer Model (IBM) to investigate the relationship between upwelling intensity/frequency and the distribution, growth and survival of *E. punctifer* larvae. Different scenarios can be used in the IBM: seasonal differences (NE- vs. SW- vs. inter-monsoon phase), inter-annual differences, such as the frequency and intensity of ENSO events (El Niño – Southern Oscillation), or several climate change scenarios. From samples that were collected during a research visit to the Institute of Oceanography in Nha Trang, Vietnam, otoliths were analysed in cooperation with the Institute of Hydrobiology and Fisheries. First results indicate that at early stages *E. punctifer* grows at a rate of  $0.8 \pm 0.07$  mm/day.

Antarctica is the fifth largest continent of the world. A potential resource which is exciting considerable interest today - even if their use has not yet been proved - are the hydrocarbons to be found on the continental shelf. The problem is: Who owns the Antarctic and the mineral resources found there? *Runyu Wang's* (China) study "Interaction between the Antarctic Regime and International Treaty Law" addresses the international law on Antarctic mineral resource exploitation. Of initial importance is an examination of the legal status of the Antarctic. Seven states have claimed territories in the Antarctic. How should we treat these claims? These claims are explored by analysing modes of territory acquisition and by considering typical cases. The conclusion which is drawn from the above analyses will be critical to subsequent studies of regulations on Antarctic mineral resource exploitation.

#### RESEARCH AT THE SCOTT POLAR RESEARCH INSTITUTE IN CAMBRIDGE

From 4 August to 30 September 2010, our Scholar *Runyu Wang* (China) was accepted as a visiting scholar by the Scott Polar Research Institute in Cambridge, UK. This rare opportunity provided her access to the reference library with its rich literature in respect of her PhD thesis topic. Moreover, she was able to contact many preeminent professors working in the fields of both international law and Antarctic natural sciences, individuals whose valuable advice and comments widened her professional base of knowledge and inspired new perspectives in her thesis. In addition, she had the chance to not only profit from the Polar Exploration Museum and Antarctic exhibitions, but also to participate in meetings and workshops on polar research.

The research project of *Vasco Becker-Weinberg* (Portugal) focuses on joint development agreements of offshore hydrocarbon deposits (JDA). The availability of technology that allows for the exploitation of resources at depths that a few years ago were unreachable to mankind and the desire to extend national jurisdiction has resulted in an increase of coastal states' claims over adjacent maritime areas and, in particular, over the continental shelf. In some cases the development of offshore hydrocarbon deposits has been the source of disputes between coastal states, namely when considering the area where these resources are found and the nature of coastal states' rights (and of third states) over the same. Considering the number of maritime boundaries that have been delimited over the years – and considering that those which have not yet been delimited frequently regard maritime areas with great hydrocarbon potential – it is not difficult to understand how easily conflict may erupt. Contemporary law of the sea does not provide a straightforward solution for the settlement of such disputes; nevertheless, state practice and some international jurisprudence have considered alternative or interim measures pending maritime delimitation agreements. In some cases, such interim measures have allowed for the development of common resources that stretch along different national jurisdictions, such as joint development agreements. However, known JDA adopt different legal frameworks as well as different approaches towards the management of resources and sharing of revenues. In addition, the concept of JDA is far from being homogenous among states. In fact, the legal nature of JDA is cause of much debate.

#### GLOBALIZATION AND THE LAW OF THE SEA

*Vasco Becker-Weinberg* (Portugal) attended the conference "Globalization and the Law of the Sea" (1 to 3 December 2010) in Washington D.C. This conference was organized by three of the most relevant research centres for the law of the sea: the Korea Maritime Institute, the Center for Oceans Law and Policy of the University of Virginia and the Netherlands Institute for the Law of the Sea of the University of Utrecht. Attendees and conference speakers included prominent scholars and professors from each of the sponsoring entities as well as other academics institutions. Additional participants included a number of dignitaries, such as, the president and two judges of ITLOS, the directors of the UN Division of Ocean Affairs and the Law of the Sea and members of diplomatic missions and organizations accredited to the UN. The conference comprised five distinctive panels, covering different subjects of the law of the sea and maritime law, and offering an interesting multidisciplinary coordination of the different topics, namely in respect of oceanography and coastal and ocean mapping. *Becker-Weinberg* profited particularly from the presentation and discussion on the treatment of islands and rocks for the purpose of delimitation of maritime boundaries. As to this topic, the respective panel and audience undertook an analysis of possible and pragmatic approaches in dealing with the issue of development of resources whenever there are overlapping claims in areas where hydrocarbon deposits might be found, as is the case in the South China Seas. *Becker-Weinberg* had the chance to discuss his dissertation topic with professors and other scholars, benefiting from their views and opinions on the subject.

## Management of Marine Environment

The cluster “Management of the Marine Environment” is closely connected with the studies undertaken in the cluster “Coastal Zone Management” in which – related to coastal waters – the issue of environmental protection is an important feature as well.

*Urs D. Engels* (Germany) examines the regulatory regime of the Hong Kong Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships, with a particular focus on interim measures by the European Union in this respect (Entry-Into-Force Implications of the Hong Kong Ship Recycling Convention on European Regulation). The convention has been adopted at a diplomatic conference in Hong Kong in May 2009, which *Engels* attended as an accredited member of the German delegation (see Activity Report 2009, p. 67). The key objective of the convention is to improve the present status of ship recycling which leaves much to be desired in terms of environmental, health and safety matters. The research objective of the author is twofold: the first part of the study concentrates on the framework of key provisions as established by the novel convention, and it thereby raises the question regarding the point of time of its entry-into-force; the second part then shifts the focus to European interim measures in the given context for the period of time until a binding international regime will have been enacted with a particular view to the institutional environment of ship recycling regulation.

### RESEARCH AT THE INTERNATIONAL MARITIME ORGANIZATION, LONDON

In April and May 2010, our Scholar *Urs D. Engels* (Germany) was granted access as a visiting researcher to the Maritime Knowledge Centre of the International Maritime Organization (IMO) in London. During his stay he attended a number of workshops and conferences at the premises of the international organization. Furthermore, he was able to conduct a number of interviews with well-known experts in the field of international marine environmental affairs which ultimately facilitated his ongoing research objectives.

In marine environments, species can be moved via different vectors into areas where they do not occur naturally. Some are then able to become established as a reproducing, self-sustaining population and to take over native biodiversity and affect aquaculture, human health and tourism. These invasions are issues of interest to biologists, managers, policy makers and lawyers. Understanding the process of invasions is essential to the development of control strategies. In her project (“Invasive species with special focus on species adaptability”), *Viola Liebich* (Germany) studies different factors which influence the success of invasive species. Additionally, one vector will be of special interest as ballast water of ships is the main vector facilitating invasions in marine environments. As a consequence, the Ballast Water Convention (BWC) was adopted at an IMO conference in 2004. It requires ships to install ballast water treatment systems onboard, which can work mechanically, physically or chemically. Further research about invasive species released from ballast water and the effectiveness of different treatment methods will be conducted together with the Royal Netherlands Institute for Sea Research.

### TESTING A BALLAST WATER TREATMENT SYSTEM ON BOARD A CARGO VESSEL

Our Scholar *Viola Liebich* (Germany) was invited to join an on-board test of the ballast water treatment system developed by a South African-based company. The journey took place in July 2010 on board of the *MV Toronto*, a car and truck carrier operated by *Wallenius Wilhelmsen Lines* with a capacity of 6,500 car units. Cargo ships move not only goods around the world but also enormous amounts of ballast water which are pumped into tanks to stabilize the vessel. Ballast water, however, is taken from local water bodies and thus also contains a variety of organisms. At the harbour of destination the vessel releases the ballast water along with all the organisms which may have survived the journey. Once established in the new area, some organisms actually spread with the result that they affect and threaten biodiversity by outcompeting or feeding on native species. Several publications claim ballast water transport to be the main vector for species introductions to marine environments. In 2004 the International Convention for the Control and Management of Ships’ Ballast Water and Sediments was adopted by the International Maritime Organization (IMO). By 2016 all vessels will need to have a ballast water treatment system on board which is approved to meet IMO’s requirements. The test voyage from Zeebrugge (Belgium) to Malmö (Sweden) provided the data for a very successful test, which was the last one needed to secure the final approval. The voyage offered *Viola Liebich* the unique opportunity to gather first-hand experience with a ballast water testing program.

### RESEARCH AT THE ROYAL NETHERLANDS INSTITUTE FOR SEA RESEARCH

In spring 2010, our Scholar *Viola Liebich* (Germany) studied invasive plankton which is transported via ballast water of ships at the NIOZ, the Royal Netherlands Institute for Sea Research. The NIOZ harbour is used for land-based tests of ballast water treatment systems. A growing team of scientists tests if these systems are in compliance with the Ballast Water Convention adopted by the International Maritime Organization (IMO). The aim is to reduce numbers of viable organisms and thereby the risk of bioinvasions. The option used in this project was UV-radiation, which killed most plankton but still left some selective species alive. Further tests will be conducted to examine these results.

The main focus of *Carolin Mai*’s (Germany) study “Atmospheric deposition of organic contaminants to the North Sea” is the investigation of the cycling processes of selected organic pollutants (e.g. PAHs, pesticides (trifluralin, triazines, endosulfan, HCH, dieldrin), PFCs and brominated compounds such as HBCD) between the compartments of air and water (North Sea). A variety of toxic, bioaccumulative and persistent pollutants, especially POPs (Persistent Organic Pollutants), were

globally monitored during the last decades. Because of their potential for long-range transport and bioaccumulation even in remote areas far from sources, they are a potential hazard for wildlife and humans all over the world. Most of the organic pollutants are multicompartiment contaminants and in a permanent cycling process among different environmental media such as soil, water and atmosphere.

Over the past decades the generation of hazardous wastes has skyrocketed. At the same time, economic and political incentives especially in the industrialized countries have led to an increase of waste movements to third countries for disposal. These hazardous waste transports are usually accompanied by risk transfers as import states often lack suitable environmental and waste treatment regulations or they suffer from, for example, corruption or a lack of the knowledge and technology necessary for proper waste treatment. Based on the particular underlying interests of the parties involved in a waste transport, *Jan Albers* (Germany) examines the provisions of civil liability and compensation provided for by the 1999 Protocol to the Basel Convention. The greatest challenge of this Protocol, which has not yet entered into force, arises from the application of this land-based convention to maritime issues as it does not contain regulations considering the specific peculiarities of maritime transportation. It has to be considered as a multimodal transport convention that establishes two standards of liability: The Protocol basically provides for strict liability as regards transport from its initial commencement to final disposal of the waste, distinguishing in the process between spheres of responsibility according to which either the notifier or the disposer is strictly liable, depending on who has taken possession of the waste. Furthermore, the Protocol imposes fault-based liability on any person responsible for either a lack of compliance or wrongful intentional, reckless or negligent acts or omissions, and it provides for a financial limitation of liability determined by the domestic law of each member state. Most of these provisions differ from the conventional liability patterns established in law of the sea and maritime law conventions and, thus, offer a fairly new approach.

A final project in the cluster "Management of the Marine Environment" is being undertaken by *Solène Guggisberg* (Switzerland). The current situation of many commercially-exploited fish species is worrying as overfishing, coupled with illegal, unreported and unregulated fishing dangerously depletes stocks, threatening to drive some species to the brink of extinction. Institutional cooperation is central in the highly fragmented field of protection of commercially-exploited fish species. The partnership between CITES (the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), the FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations) and regional fisheries management organisations (RFMOs) is at the core of *Guggisberg's* study. Indeed, using the CITES structure to implement FAO's main goal of responsible and sustainable fisheries and taking advantage of FAO's expertise to provide CITES with the best available scientific data and information is an attractive option. However, disagreements remain about the role and suitability of CITES regarding fisheries management. To assess the best global and regional solutions to the challenges faced by commercially-exploited fish species, the main questions underlying this research are, first, whether the FAO-CITES partnership is the path to follow in order to protect commercially-exploited fish species; then, how this partnership can be made more cost-effective; and, finally, what the respective roles of CITES, FAO and RFMOs – whose crucial responsibility must not be overlooked – are concerning commercially-exploited fish species.

## Implications of Climatic Changes in the Arctic

### WHAT IS THE FUTURE OF BLUEFIN TUNA? PERSPECTIVES BEFORE ICCAT

On 16 November 2010, Scholar *Solène Guggisberg* (Switzerland) attended a conference organized by the Pew Environmental Group and the Institute for Sustainable Development and International Relations on the occasion of the 17th meeting of the parties of the International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas (ICCAT) at the Oceanographic Institute in Paris in order to discuss the future of Bluefin tuna under a multidisciplinary approach. The central issues at this conference were the need for effective inter-institutional cooperation – on inter-governmental as well as on non-governmental levels –, the complementarities of parallel measures, the role of civil society and public opinion and the necessity to base decisions on sound science. In the context of her dissertation on the effective protection of commercially-exploited fish species, *Guggisberg* gained valuable insights into current controversies between the fields of science, trade and fishery regulation and over the governance problems underlying most protection gaps and institutional overlaps.

The research project of *Lilly Weidemann* (Germany) deals with "International environmental governance of the marine Arctic". The Arctic, as a polar region, is affected particularly intensely by climate change: Over the past few decades, surface air temperatures in the Arctic have been warming twice as fast as the mean global rate. One of the most prominent consequences is the melting sea ice in the Arctic Ocean, which is making the Arctic much more accessible than it has ever been. The retreat of sea ice will open up new shipping and fishing opportunities and enable the exploitation of previously inaccessible resources. Unlike for the Arctic's southern counterpart, the Antarctic, there is currently no single over-arching legal regime governing the Arctic. Instead, the region is regulated by a patchwork of applicable international treaties, most importantly the United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS), various regional and sub-regional agreements, national laws and soft law agreements. Sound conservation of the Arctic marine environment suffers from legal and institutional fragmentation and the existing sectoral approach. The multiple, interactive, and cumulative stressors resulting from the competing uses of the opening Arctic Ocean can thus not be adequately taken into consideration. The research aims at illustrating the necessity of a cross-sectoral, ecosystem-based international treaty for governance of the Arctic marine environment. Emphasis is being placed on governance of the high seas and in particular high-seas fisheries.

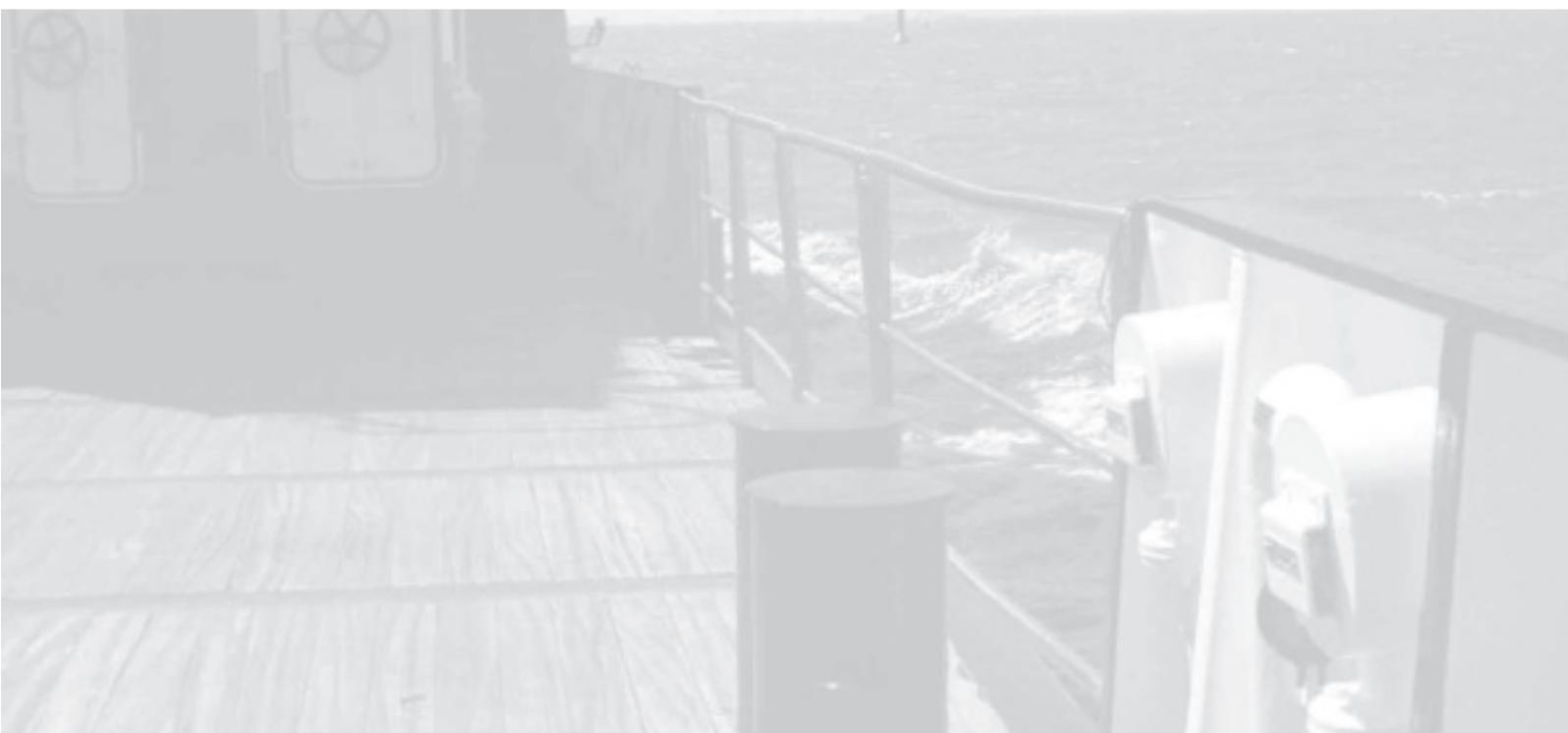
The extreme decrease of sea ice witnessed in the last three years raises the question of the importance of melt ponds as a positive factor in the ice-albedo feedback effect and the interaction with atmospheric and oceanographic processes. Therefore the knowledge of the distribution of the meltpond areas is a matter of particular interest. As of now, there is no dataset of melt ponds for a larger region or the whole Arctic, and the interaction of the melt ponds and the raising air temperature is not known. In

her research project “Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with optical Satellite Data” *Anja Rösel* (Germany) is utilizing the advantage of the freely accessible Landsat Satellite archive to develop a reliable algorithm for detecting melt pond areas and determining the melt pond fraction. She has described a new technique, based on Principal Component Analysis (PCA), to identify the melt pond fraction from Landsat satellite scenes. The validation of the developed method will take place with the comparison of the results of Thorsten Markus’ work and aerial photos (Markus, T.; Cavalieri, D. J.; Tschudi, M. A. & Ivanoff, A.: Comparison of aerial video and Landsat 7 data over ponded sea ice. *Remote Sensing of Environment*, 2003, 86, 458-469). MODIS satellite data has a poor spatial, but a high temporal resolution. Therefore a daily full coverage of the arctic region is available. This advantage is used to process a continuous melt pond data set for a selected area in the Arctic throughout at least one melting period.

#### INTERNATIONAL SYMPOSIUM ON SEA ICE IN THE PHYSICAL AND BIOGEOCHEMICAL SYSTEM

At the “International Symposium on Sea Ice in the Physical and Biogeochemical System” in Tromsø (31 May to 4 June 2010), one of the most important conferences of the sea ice community, Scholar *Anja Rösel* (Germany) had the opportunity to present her talk on “Determination of melt pond areas on arctic sea ice with optical satellite data”, which was very well received. She exchanged ideas with leading scientists in the field, such as *Ron Kwok*, *Christina Pederson*, *Bonnie Light*, *Don Perovich* and many others. *Rösel* discussed the results of her own work with experienced researchers who have been involved in the melt pond topic for years. The conference also offered an intensive exchange about remote sensing techniques in general and, of particular interest to *Rösel’s* project, about remote sensing on snow and sea ice.

In another project in this cluster, *Marcia Pearson* (Brazil) examines the behaviour of land-fast ice. Land-fast ice remains attached to the coast, impeding navigation near shore. This occurs especially in the Northern Sea Route and in the eastern Arctic, and it might also affect other offshore activities. In the western Arctic, land-fast ice serves as hunting and travelling grounds for traditional Arctic communities found in Alaska and Greenland. Thus, though not yet fully monitored, the understanding of land-fast ice behaviour is important for different reasons. *Pearson* uses passive microwave 89 GHz brightness temperatures from the Advanced Microwave scanning Radiometer EOS (AMSR-E) to identify land-fast areas, looking at maximum correlation regions among consecutive images. Since land-fast ice is stationary and contiguous to the coast, high correlations are expected to be found in these areas over a period of time. The advantage of AMSR-E images is that this kind of measurement is not affected by cloud cover, a common limiting factor in polar regions. AMSR-E images give an overview of the whole Arctic, but because of the relatively low resolution of this sensor (6.25 km) and its limited ability to identify coastal processes, further validation of this method should be done using high resolution Synthetic Aperture Radar (SAR) imagery and with MODIS data (MODerate resolution Imaging Spectroradiometer). In the framework of *Pearson’s* thesis the climatic parameters affecting land-fast dynamics will also be investigated during the growing and the melting seasons.



## EXCURSIONS

### “Meet the Maritime Players”

In 2010, the Research School continued its excursions series “Meet the Maritime Players” to develop and enhance the knowledge of its members in the fields of maritime technology, biology, economics and law. The last excursion of the series was on 26 July 2010 as the members of the Research School visited the International Tribunal for the Law of the Sea. There they were welcomed by the Registrar of the Tribunal, *Dr Philippe Gautier*, and *Joachim König*, the Director of the Summer Academy of the International Foundation for the Law of the Sea. *Philippe Gautier* gave an overview of the work of the Tribunal and the recent cases it has considered.

### Law of the Sea Seminar Excursion to New York in March 2010

In the summer semester of 2009, Professor *Peter Ehlers*, Professor *Rainer Lagoni* and Professor *Marian Paschke*, each a director of the Research School, jointly offered a legal seminar related to maritime affairs and the law of the sea. Titled “Recent Developments in the Law of the Sea”, the seminar was to be complemented by an excursion of several days’ duration to a location of particular maritime relevance. New York City was chosen as the destination for its historical importance with regard to the transport of people and goods from “Old Europe” to the new territories as well as its role as the heart of global maritime-related financial transactions and as the primary host city to the United Nations. On 16 March 2010, Professor *Paschke* and 17 further participants, among them assistants from the University of Hamburg as well as members of the Research School, arrived in New York City.

The group was welcomed by the Columbia Law School, the German American Chamber of Commerce (GACC), the Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations and the Port Authority of New York and New Jersey. The program also included visits to the U.S. law firms Seward & Kissel LLP and Hill Rivkins & Hayden LLP and concluded with a re-

ception at the Division for Ocean Affairs and the Law of the Sea (DOALOS) at the United Nations.

The general excursion to New York City and the specific events and meetings scheduled in advance by *Mr. Daniel Bolm* and *Mr. Peter Husmann* proved of keen interest to all the participants. The excursion presented a comprehensive overview not only of maritime law, but also of generally important legal issues which are to a vast extent relevant for both the historic development and the day-to-day functioning of New York City. Hence, through the seminar excursion it became clear that there are a great number of facets of New York which are – in one way or another – related to maritime transportation and ocean affairs. Against this background, it also became obvious that international maritime law continues to be extremely relevant, dynamic and forward-looking, both from an academic as well as from an economic perspective.

## LECTURE SERIES “HAMBURG LECTURES ON MARITIME AFFAIRS”

In 2007, the Research School decided together with the International Tribunal for the Law of the Sea (ITLOS) to establish an annual lecture series, the “Hamburg Lectures on Maritime Affairs”. Since then the lectures have provided distinguished scholars and practitioners with the opportunity to present and discuss recent developments in the field of maritime affairs. As in the preceding year, the series was organized with support of the Nippon Foundation. The lectures of 2010 were held on the premises of ITLOS and the Institute. In addition to a lecture by Professor *Lucius Caflisch* (Institute of International Studies, Geneva) under the headline “Maritime Delimitation – What Methods of Settlement?” and a lecture by Professor *David At-tard* (Director, International Maritime Law Institute, Malta) on “Maritime Jurisdiction in Enclosed and Semi-enclosed Seas: The Mediterranean Experience”, both of which were organized by ITLOS, the Research School invited in 2010 the public to four further lectures:



Prof. Rainer Lagoni, Prof. Peter Ehlers, Prof. Doris König, Directors of the Research School (v. li.)

## The Proposal for a Reform of German Maritime Law

The lectures of the Research School started on 12 April 2010 with a very topical talk by *Beate Czerwenka* (German Federal Ministry of Justice, Berlin) which reported on the planned reform of German maritime law. *Czerwenka* explained that German maritime law is still mainly based on the provisions of the General Commercial Code from 1861, the Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, and dates back to a time before the enactment of the German Civil Code, the Bürgerliches Gesetzbuch. She stressed that German maritime law reflects to a large extent a time when small wooden sailing vessels were used, tramp shipping was the common means of trading and liner shipping with its motorized vessels of a considerable size did not yet exist. As a consequence, the 2004 decision of the German Ministry of Justice to put the reform of German maritime law on the political agenda was long overdue. In August 2009, an expert committee submitted a comprehensive report on maritime law reform. In her talk, *Czerwenka* addressed the findings of the expert committee and then compared the proposals with the Rotterdam Rules, highlighting the major differences in the process. In the ensuing discussion, which mainly dealt with the impact of the Rotterdam Rules on the reform process, *Czerwenka* voiced doubts whether an implementation of the Rotterdam Rules – rather than a reform of the existing maritime law – would be a feasible alternative. She expressed the view that such a step should only be considered if the majority of the leading maritime nations adopted the Rotterdam Rules – which is not foreseeable at the moment.

## Maritime Employment Contracts in the Conflict of Laws

On 18 October 2010 *Wolfgang Wurmnest* (Professor at the Leibniz Universität Hannover) gave a lecture on “Maritime Employment Contracts in the Conflict of Laws”. *Wurmnest’s* lecture focussed on the Rome I Regulation of 2008, which sets out the European Union’s conflict of law rules in relation to contractual obligations. The core principle of Rome I is the principle of party autonomy, allowing the parties to a contract to freely choose the law which will govern their agreement. However, an explicit choice of law does not always take place. This leaves a court, which may later be asked to resolve the parties’ contractual dispute, with the problem of determining which country’s law is to apply.

As *Wurmnest* explained, the provisions contained in Rome I which deal with this latter situation do not clarify all of the issues raised by maritime employment contracts. The rules provided for by Rome I, such as the application of the law of “the country in which or, failing that, from which the employee habitually carries out his work”, cannot be unequivocally interpreted, and even the entirety of provisions leaves open the possibility of employers using registries and jurisdictions with low employment standards. The lecture also raised the problem of a German law provision regarding employment contracts and the German international shipping register, which *Wurmnest* argued explicitly involved issues of European Union law and whose compatibility with EU law required clarification by the European Court of Justice. The status of this provision (section 21 of the German Flag Act) was hotly debated amongst members of the audience, some of whom had been involved in its



drafting in the late 1980s. As *Jürgen Basedow* remarked when thanking *Wurmnest* for his lecture, *Wurmnest* had skilfully taken the deceptively simple employment contract rules of the Rome I Regulation and, by placing them in the more complex arena of international shipping, had shown just how poorly the conflict of laws rules may react when a seafarer’s employment relationship turns sour.

## Environmental Pollution Liability and Insurance Law Ramifications in Light of the “Deepwater Horizon” Oil Spill

The main focus of the lecture given by *Kyriaki Noussia* (Rokas & Partners International Law Firm, Athens, Greece) on 27 October 2010 was on transnational environmental accountability and non-national interests regarding the coverage of environmental damage. *Noussia* started her lecture by critically examining the so-called “polluter pays”-principle as adopted by the current environmental liability rules. In particular, *Noussia* questioned the sufficiency of current insurance options for current and future demand. The first part of the lecture covered the data concerning the explosion of the oil rig “Deepwater Horizon” on 20 April 2010, which resulted in an oil spill of around 4.1 million barrels in total. *Noussia* then explained the current international and U.S. regimes regarding environmental protection and liability for environmental damages and their application to the “Deepwater Horizon” oil spill, which is already being negotiated in remuneration cases involving the U.S. states of Mississippi, Louisiana and Alabama. Further, she outlined the European Union’s regime regarding environmental liability and the EU plan of an integrated approach to include all member states and to cover maritime pollution for all offshore facilities in the area up to 200 miles from the coast (EEZ under UNCLOS).

Regarding the current oil spill, *Noussia* juxtaposed BP’s insurance cover with the actual costs and categories of damages involved in the “Deepwater Horizon” incident, which include natural resources-damage, personal property-damage, removal, loss of earnings, extra expenses concerning the clean-up and Directors & Officers liability. The current insurance regime, by contrast, normally only includes four types of insurance: employers, mitigation, clean-up and offshore energy insurance. Detailing the future U.S. environmental off-shore policy, *Noussia* pointed out that the main question is whether the insurance

industry will provide a higher coverage in instances where the extent of damage is unknown. An additional question concerns the application of mandatory environmental liability coverage since, in practice, it is unlikely that a voluntary coverage scheme will arise.



Other questions such as a moratorium for drilling in the Gulf of Mexico, an increase in the general limits of liability, the meaning and practical implementation of preventive measures and a possible introduction of criminal sanctions were briefly touched upon. In conclusion, *Noussia* pointed out that, no matter what the outcome of legislative talks, any new measure should take into account that the world-wide community could not bear any interruptions in the energy market.

### Remedying of Environmental Damage Caused by Shipping

As a starting point of his lecture on 10 November 2010, *Peter Wetterstein* (Professor at the Åbo Akademi University, Turku, Finland) explained the concept of remediation as going beyond a mere removal of oil and other pollutants. Remediation in his view includes an effort to repair or replenish the environment to its previous state.

*Wetterstein* pointed out that none of the public law conventions that contain provisions on the prevention, reduction and control of marine pollution provide for remedying responsibilities or the allocation of liability regarding environmental damage caused by ships. In contrast, such provisions are to be found in civil law conventions like the 1992 Civil Liability Convention (CLC) and the 2001 Bunker Oil Convention. For substances other than those covered by the CLC and the Bunker Oil Convention, the 1996 HNS Convention, which is not yet in force, contains a similar liability concept regarding environmental damage. After a short excursus on Nordic Laws as concerns the remediation of environmental damage, *Wetterstein* turned to EU Directive 2004/35 on environmental liability with regard to the prevention and remedying of environmental damage. According to *Wetterstein*, the Directive has accepted the principle of liability for damage to the environment per se. The environmental liability is exclusively a liability vis-à-vis the public.

*Wetterstein* outlined the notion of environmental damage and the concepts of remediation. Environmental damage covers damage to protected species and natural habitats as well as water damage and land damage. The concept of remediation is three-fold and includes primary remediation, complementary remediation and compensatory remediation. He highlighted the concept of compensatory remediation, which is new in European legislation and includes action taken to compensate for interim losses of natural resources and/or services that occur from the date the damage was incurred until primary remediation has achieved its full effect. Neither the CLC, nor the Bunker Oil and HNS Convention provide for compensation with regard to interim losses. Therefore, in his conclusion *Wetterstein* stressed the importance of conflict of law rules and the need to harmonize the substantial rules on remediation of environmental damage. He closed his comprehensive lecture by advocating the re-examination, inter alia, of the exceptions from the Directive's scope of application which has been granted to the civil liability conventions and of the thresholds established in the notion of environmental damage by the reference to damage with significant adverse effects.

## PUBLICATIONS

### Book Series

#### “Hamburg Studies on Maritime Affairs”

This year, the 20th volume of the “Hamburg Studies on Maritime Affairs” went into print. *Chen-Ju Chen*, a former Scholar of the Research School, published her dissertation “Fisheries Subsidies under International Law”. Subsidies to fisheries have been in existence for centuries. However, these remained outside the spotlight of the international community until the turn of this century when the negative effects that fisheries subsidies have on international trade, the environment and sustainable development became increasingly clear. *Chen-Ju Chen's* book contains a comprehensive analysis of international efforts to coordinate the diverse interests encompassed by this question to allow for an effective fishing subsidies regime.

#### Collected Papers from the Seminar “Recent Developments in the Law of the Sea”

In 2010, the Research School was also involved in an external publication. The papers from the 2009 seminar “Recent Developments in the Law of the Sea” (see above p. 56) were published. New developments in the uses of the sea have given rise to new questions in the law of the sea, and there are international endeavours to revise certain issues of maritime law. The seminar, whose papers are collected in this volume, dealt with some examples of these developments. A report of the seminar's excursion to several maritime institutions in New York City is also included (see also above p. 56). Participants were Scholars of the Research School and students of the University of Hamburg. The book was edited by *Peter Ehlers*, *Rainer Lagoni* and *Marian Paschke*, all directors at the Research School; *Duygu Damar*, a former Scholar of the School, served as an assistant editor. The book was published as Volume 17 of the “Schriften zum See- und Hafenrecht” at the LIT Verlag.



Unternehmen auf offenen Märkten

Symposium zum 70. Geburtstag  
von Peter Behrens

5. Februar 2010

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

## Veranstaltungen

Symposium „Unternehmen auf offenen Märkten“

Deutsch-Österreichisches-Schweizerisches Symposium

Ökonometrie-Seminar

Privatrecht auf dem Weg nach Europa

PostDoc Conference

12. Ernst-Rabel-Vorlesung von Arthur S. Hartkamp

Symposium des Forums für internationales Sportrecht: Die Vermarktung von Namensrechten

Gastvorträge

# VERANSTALTUNGEN 2010

## Wirtschaftsrecht

- Unternehmen auf offenen Märkten, Symposium zum 70. Geburtstag von Peter Behrens, 05.02.2010 (S. 61)
- Deutsch – Österreichisches – Schweizerisches – Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 20./21.05.2010 (S. 64)
- Seminar zu Ökonometrie und Empirischen Studien für rechtliche Fragestellungen, 30.06./01.07.2010 (S. 67)

## Europa

- Hamburger Europawoche: Privatrecht auf dem Weg nach Europa, 09.05.2010 (S. 68)
- Third Max Planck PostDoc-Conference, 10./11.05.2010 (S. 70)
- 12. Ernst-Rabel-Vorlesung, 25.10.2010 (S. 72)
- Symposium des Forums für Internationales Sportrecht, 06.12.2010 (S. 74)

## Weitere

- Auftaktveranstaltung Stipendienprogramm „Rechtsvergleichende Studien zum Eurasischen Recht“, 14.04.2010 (S. 164)
- Deutsch-Griechische Juristenvereinigung, 30.04.2010
- Jahrestreffen „Verein der Freunde“, 26.06.2010 (S. 155)
- Internationale Konferenz zum Erbrecht, 02./03.07.2010
- Good Faith Conference July 2010, 19.-20.07.2010
- China – EU School of Law Summer School, 18.08.2010 (S. 41)
- Hamburg – Tel Aviv Workshop, 23./27.08.2010 (S. 128)
- Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum Erbrecht, 03. - 04.09.2010
- China Time, 10.09.2010 (S. 38)
- Festschriftübergabe Geburtstag Prof. Hopt, 11.09.2010 (S. 161)
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs “Maritime employment contracts in the conflict of laws”, 18.10.2010 (S. 56)
- Doktorandenseminar in Kooperation mit den Universitäten Nijmegen und Groningen, 26.10.2010
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs “Environmental pollution liability and insurance law ramifications in view of the Deepwater Horizon oil spill”, 27.10.2010 (S. 56)
- The Hamburg Lectures on Maritime Affairs “Remedying of environmental damage caused by shipping”, 10.11.2010 (S. 56)

# UNTERNEHMEN AUF OFFENEN MÄRKTEN

## Symposium zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Peter Behrens

*Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht veranstaltete am 5. Februar 2010 ein Symposium zum 70. Geburtstag von Peter Behrens, zu dem Jürgen Basedow und Wolfgang Wurmnest eingeladen hatten. Entsprechend den Forschungsinteressen des Jubilars trug es den Titel „Unternehmen auf offenen Märkten“.*

Das Symposium begann mit einer umfassenden Würdigung der Leistungen des Jubilars in Wissenschaft und Lehre. Erster Laudator war *Jürgen Basedow*. Er skizzierte den akademischen Werdegang von *Peter Behrens*, welcher am Max-Planck-Institut 20 Jahre lang tätig war. Als charakteristische Eigenschaften des Jubilars nannte er dessen Bereitschaft zur Grenzüberschreitung, sei es im Hinblick auf Widmungsfächer oder wissenschaftliche Disziplinen, sowie dessen wissenschaftlichen Mut, jenseits der ausgetretenen Pfade zu forschen. Im Anschluss daran überbrachte *Hans-Heinrich Trute* das Grußwort der Hamburger Fakultät, an der *Peter Behrens* ebenfalls 20 Jahre lang tätig war. Er betonte die Offenheit, Neugier, Internationalität und das große Engagement von *Peter Behrens* sowie dessen Fähigkeit als Vermittler aufzutreten. *Wolfgang Wurmnest* sprach über den akademischen Lehrer *Peter Behrens* und hob dessen Internationalität, Interdisziplinarität und Liberalität hervor.

Entsprechend den vielfältigen Forschungsinteressen von *Peter Behrens* waren die nachfolgenden Vorträge des Symposiums in drei Themenblöcke geteilt.

### Internationales und vergleichendes Gesellschaftsrecht

In ihrer Analyse des *internationalen Gesellschaftsrechts nach „Cartesio“* ging *Eva-Maria Kieninger* auf die Rechtslage im Unionsrecht und in Deutschland ein. In den Genuss der Niederlassungsfreiheit kommen gemäß Art. 49 iVm Art. 54 AEUV auch Gesellschaften. Da für das „Entstehen, Leben und Vergehen“ (BGH) einer Gesellschaft das nationale Recht ausschlaggebend sei, könne es zu Konflikten mit der Niederlassungsfreiheit in der EU kommen, wie *Peter Behrens* bereits vor der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „*Daily Mail*“ erkannt hätte. Anschaulich erläuterte die Referentin den Unterschied zwischen Sitz- und Gründungstheorie und deren Auswirkung auf Zuzugs- und Wegzugsfälle. Die Mitgliedstaaten dürften zwar auch nach der „*Cartesio*“-Entscheidung immer noch den Wegzug durch nationale Regelungen beschränken, grundsätzlich jedoch nicht den Zuzug. Problematisch sei insbesondere die formändernde Umwandlung von Gesellschaften, da in diesem Fall der Zuzug durch nationale Rechtsvorschriften und damit auch die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit verhindert werden könne. Abhilfe sei nur durch den Gesetzgeber möglich, weshalb die Europäische Kommission die Ausarbeitung der Sitzverlegungs-Richtlinie wieder aufnehmen müsse. Die „*Cartesio*“-Entscheidung wertete *Eva-Maria Kieninger* als Bestätigung von „*Daily Mail*“, hätte aber ein anderes Ergebnis unter Hinweis auf die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts für wünschenswert erachtet.



Unter dem Titel „*Cross-border Cash Management*“ beleuchtete *Justus Jansen* dann aus rechtsvergleichender Sicht die grenzüberschreitende Konzernfinanzierung im Lichte des Grundsatzes der Kapitalerhaltung. Das in der Praxis viel genutzte physische *Cash Pooling* ermögliche es der Muttergesellschaft, in Form von Darlehen Liquiditätsüberschüsse von Tochtergesellschaften abzuziehen bzw. Defizite der Tochter auszugleichen. Insbesondere seit der Einführung des Euros sei das *Cross Border Cash Pooling* für europaweit agierende Unternehmen interessant. Den Vorteilen, wie beispielsweise optimaler Kapitalallokation, Transparenz, Zinsoptimierung, Optimierung von Bankverbindungen und Sammlung von Investitionskapital stünden als Nachteile juristische Unsicherheiten, Implementierungsaufwand und Akzeptanzprobleme gegenüber. Bei der Formulierung von *Cash Pooling* Verträgen müssten zudem sämtliche betroffenen Rechtsordnungen und Rechtsgebiete berücksichtigt werden. In Deutschland sei das *Cash Pooling* durch das sogenannte November-Urteil des BGH erschwert worden, das auf die Substanz der transferierten Finanzmittel abstelle. Im Jahr 2008 kehrte das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) zur bilanziellen Betrachtungsweise zurück, der zufolge eine werthaltige Forderung gegen die Muttergesellschaft den Abzug von Finanzmitteln in der Bilanz der Tochter kompensieren kann. *Cash Pooling* sei also nunmehr in Deutschland zulässig, wenn ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch bestehe. Allerdings stellten sich nach wie vor eine Vielzahl von Fragen beispielsweise hinsichtlich der Kontroll- und Informationsrechte sowie Informationspflichten. Abschließend ging *Justus Jansen* auch auf die einschlägige Rechtslage in Großbritannien und Frankreich ein.

## Binnenmarktrecht

Aufbauend auf dem grundlegenden Artikel von *Peter Behrens* aus dem Jahr 1992 beleuchtete *Carsten Nowak* anschließend, in welcher Weise sich die Konvergenz der wirtschaftlichen Freiheiten durch die Rechtsprechung des EuGH weiter entwickelt hat. Aufgrund des Inkrafttretens des Lissabon-Vertrages müsse die *Behrens'sche* Formulierung wie folgt angepasst werden: die Grundfreiheiten machen zusammen mit den Wettbewerbsregeln den Kern dessen aus, was als Binnenmarkt bezeichnet wird. Betreffend die Konvergenz auf der Schutzbereichsebene verwies der Referent auf das „*Bauernprotest*“-Urteil des EuGH aus dem Jahr 1997, in dem unter Verweis auf den Grundsatz der

Gemeinschaftstreue erstmals grundfreiheitliche Schutzpflichten des Staates (hier betreffend die Warenverkehrsfreiheit) auch gegenüber Beschränkungen durch Private festgestellt worden seien. Diese Entscheidung werde dahingehend interpretiert, dass die Ausübung aller Grundfreiheiten vor Übergriffen Privater geschützt werden muss. Der Frage einer analogen Anwendung der „*Keck*“-Rechtsprechung aus dem Jahr 1993 auf andere Grundfreiheiten stehe der EuGH reserviert gegenüber, wie sich auch in der im Jahr 2009 entschiedenen Rechtssache C-356/08 (Kommission/Österreich) zeige. Als Beispiele für die Konvergenz der Grundfreiheiten auf der schrankensystematischen Ebene nannte *Carsten Nowak* die Fälle „*Schmidberger*“, „*Omega*“ und „*Laval*“. Dort habe der EuGH die europäischen Grundrechte als neue Rechtfertigungskategorie anerkannt, die im Einzelfall einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen seien. Die neuere Entwicklung der Judikatur zeige, dass bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein zunehmend strengerer Maßstab angelegt werde. Europäische Rechtssetzungsakte würden allerdings nur auf offensichtliche Grundfreiheitswidrigkeiten kontrolliert. Auf der Rechtsdurchsetzungsebene sei die Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten als Ergänzung zum Recht auf effektiven Rechtsschutz zu verstehen.

Der zweite Vortrag zum Binnenmarkt war dem Wettbewerbsrecht im weitesten Sinne gewidmet, also einem Gebiet, auf dem sich der Jubilar eindringlich gegen übermäßige Eingriffe in den Markt ausgesprochen hat. Vor diesem Hintergrund referierte *Katharina Stasch* zu dem derzeit hochaktuellen Thema Bankenbeihilfen und Ordnungspolitik. Sie wies darauf hin, dass die staatliche Antwort auf die globale Finanzmarktkrise die Bankenrettung gewesen sei. Vielfach seien diese Beihilfen einerseits aus ökonomischen und andererseits im Hinblick auf die EU aus integrationspolitischen Gründen kritisiert worden. Aus ökonomischer Sicht sei allerdings aufgrund der Besonderheiten der Finanzmärkte eine Rettung von Banken dringend geboten, da der Nutzen der Bankenrettung (Stabilität der Finanzmärkte) die damit verbundenen Kosten überstiegen. Die kostspieligen Auswirkungen einer ge-



Peter Behrens, Jürgen Basedow und Ernst-Joachim Mestmäcker



Justus Jansen und Wolfgang Wurmnest

genteiligen Entscheidung würden insbesondere durch den Fall Lehman demonstriert. Als Rettungsinstitution sei vorrangig der Staat gefordert. Die Mitgliedsstaaten der EU müssten auch die unionsrechtlichen Vorgaben beachten, wobei die Europäische Kommission die Notwendigkeit staatlicher Interventionen bei bedrohter Finanzmarktstabilität anerkenne. Für den Bankbereich gäbe es allerdings keine Bereichsausnahme, vielmehr erfolge eine Einzelfallprüfung. *Katharina Stasch* sah dennoch eine Tendenz zur Sonderbehandlung von Banken. Als Indizien nannte sie die im ABl. 2009 C 195 S. 9 veröffentlichte Mitteilung der Kommission, dass bis Ende Januar 2010 kein Beihilfeverbot ausgesprochen wurde und die bisher vertretenen Prinzipien (z.B. Grundsatz der einmaligen Hilfe) aufgeweicht worden seien. Die Referentin betonte, dass es sinnvoll sei, der Finanzmarktstabilität einen hohen Wert beizumessen. Als künftige Herausforderungen sah sie das Problem der Einschätzung, wann der Ausstieg aus der Bankensubventionierung nötig und sinnvoll ist, sowie die Gründung eines supranationalen Europäischen Rettungsfonds.

## Ökonomietheoretische Grundlagen des Rechts

*Stefan Voigt* referierte über das Thema von Euckens Ordnungspolitik zur Neuen Institutionenökonomik. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Habilitationsschrift von *Peter Behrens* aus dem Jahr 1986, in der dieser nach theoretischen Grundlagen einer ökonomischen Analyse des Rechts und nach Möglichkeiten ihrer Integration in die deutsche Ordnungstheorie suchte. Der Referent stellte die Hypothese auf, dass heute die polit-ökonomisch informierte Institutionentheorie als Grundlage für eine ökonomische Analyse des Rechts heranzuziehen sei. Er überprüfte diese Hypothese durch eine Analyse und Gegenüberstellung der Defizite der Ordnungspolitik und der Vorteile der Neuen Institutionenökonomik.

Darüber hinaus veranschaulichte *Stefan Voigt* anhand von Studienergebnissen, dass unterschiedliche politische Institutionen wichtige Folgen für ökonomische Variablen haben könnten. Abschließend wies er darauf hin, dass die Ordnungspolitik primär die institutionellen Aspekte der Wirtschaftsordnung betrachtet

habe, während die ökonomische Analyse des Rechts primär an der Effizienzanalyse des Zivilrechts interessiert gewesen sei. Die Institutionenökonomik könne seiner Ansicht nach helfen, die ökonomische Analyse des Rechts durch die ökonomische Analyse des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf eine breitere Basis zu stellen.

Im Schlusswort sprach *Ernst-Joachim Mestmäcker*, der Habilitationsvater von *Peter Behrens*, über die gegenseitig bereichernde wissenschaftliche Zusammenarbeit. Darüber hinaus hob er die Internationalität und Interdisziplinarität des Jubilars hervor.

Abschließend nahm *Peter Behrens* die Gelegenheit wahr, um sich bei den Veranstaltern und Mitwirkenden für die interessanten Referate und Diskussionen sowie bei den ehemaligen Kollegen und Kolleginnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Darüber hinaus deutete er an, für die nächsten Jahre die Umsetzung noch vieler wissenschaftlicher Projekte zu planen.

Es ist in Aussicht genommen, die Vorträge zusammen mit den Begrüßungsworten und der *laudatio* in Form eines Tagungsbandes in der Schriftenreihe des EUROPA-KOLLEGS HAMBURG zur Integrationsforschung zu veröffentlichen.

*Daria Maca-Daase*

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europa-Kolleg Hamburg



Peter Behrens



# DEUTSCH-ÖSTERREICHISCH-SCHWEIZERISCHES SYMPOSIUM ZUM GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

22 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland, Österreich und der Schweiz folgten der Einladung von *Holger Fleischer* nach Hamburg am 20. und 21. Mai, um aktuelle Fragen des Aktien-, Kapitalmarkt- und GmbH-Rechts aus rechtsvergleichender Perspektive zu diskutieren. Mit Ausnahme von *Johannes Semler*, an dessen Veranstaltung „Reformbedarf im Aktienrecht“ im Jahr 1993 (vgl. ZGR-Sonderheft 12) sich die Tagung ein Vorbild nehmen konnte, gehörten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchweg der jüngeren und mittleren Generation deutschsprachiger Zivilrechtslehrer an.

Ziel des Symposiums war es, den grenzüberschreitenden Diskurs aktueller wie grundlegender Fragestellungen zu intensivieren. Vor dem Hintergrund der in allen drei Jurisdiktionen zuletzt regen Tätigkeit des Reformgesetzgebers auf den Gebieten des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts bestand hierfür zum einen Anlass und Notwendigkeit. Zum anderen ist ein vertiefter Austausch der deutschen, österreichischen und schweizerischen Wissenschaftsgemeinschaft wünschenswert, weil er wegen fehlender Sprachbarrieren und der in bestimmten Teilen ganz unterschiedlichen Regelungssysteme reichen komparatistischen Ertrag verspricht. Nach einer kurzen Begrüßung durch *Holger Fleischer* war der Donnerstag dem Aktienrecht gewidmet, am Freitag wurde die Veranstaltung mit dem Kapitalmarkt- und dem GmbH-Recht fortgesetzt.

## Aktionärsdemokratie versus Verwaltungsmacht:

### Empowering Shareholders oder Director Primacy

*Hans-Ueli Vogt* (Universität Zürich) beleuchtete das Thema aus schweizerischer Sicht. Den beiden Schlüsselbegriffen „Aktionärsdemokratie“ und „Verwaltungsmacht“ näherte sich *Vogt*, indem er sie als Idealtypen der Machtallokation charakterisierte und Parallelen wie Unterschiede zwischen der Aktionärsdemokratie und der Demokratie im politischen System aufzeigte. Nachdem er die allgemeinen aktienrechtlichen Bezüge der Aktionärsdemokratie herausgestellt hatte, nahm *Vogt* die Generalversammlung der AG schweizerischen Rechts in den Blick und fragte, ob sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben als Organ *de lege lata* funktions- und systemgerecht ausgestaltet sei. Einen bemerkenswerten Unterschied zum deutschen Recht bildet das gänzliche Fehlen einer Treuepflicht des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft. *De lege ferenda* er-

wog *Vogt* Vorschläge für einen Ausbau und eine Verbesserung der Aktionärsdemokratie, beispielsweise die Senkung von Schwellenwerten für die Ausübung von Aktionärsrechten oder eine vertretungsfreundlichere Ordnung der Stimmrechtsausübung, bei der allerdings die Funktion der Generalversammlung als Eigentümerversammlung gesichert bleiben müsse. Deutlich machte *Vogt* auch die Grenzen einer Aktionärsdemokratie sowie ihre gesellschaftspolitischen Bezüge, wobei er die Symbolkraft und kulturelle Prägung des Demokratiebegriffs in der Schweiz hervorhob. Dann widmete *Vogt* sich der Verwaltungsmacht. Nachdem er Funktion und Grundregeln der Unternehmensleitung *de lege lata* dargestellt hatte, schloss der Referent seinen Vortrag mit Verbesserungsvorschlägen *de lege ferenda*. Für denkbar hielt er etwa, die Organverantwortlichkeit zu schärfen, da eine erhöhte „Rechenschaftspflicht“ der Verwaltung gegenüber den Aktionären deren Kontrollmöglichkeiten verbesserten.

Zu demselben Thema trug aus deutscher Sicht *Holger Fleischer* vor. Er lenkte den Blick auf die Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre bei Struktur-, Vergütungs- und Personalentscheidungen, jeweils ausgehend von einem aktuellen Beispiel aus der Praxis. Den Anfang machte *Fleischer* mit den ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeiten („Holzmüller“-Doktrin), wobei er die Entwicklungslinien in der deutschen Rechtsprechung und Rechtslehre nachzeichnete und dann den Diskussionsstand in Österreich und der Schweiz referierte. Als besonders diskussionswürdig erschien *Fleischer* das Spannungsverhältnis zwischen zwingendem Recht und Satzungsfreiheit einerseits, sowie zwischen Richterrecht und Kodifizierung andererseits. Hierzu stellte er einen jüngsten Kodifizierungsversuch aus den Niederlanden vor. *De lege ferenda* warf *Fleischer* die Frage auf, ob man einen gesetzlichen oder statutarischen Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung für bestimmte Arten von Geschäften einführen sollte. Nachdem er den schweizerischen Reformvorschlag Art. 716b E-OR vorgestellt hatte, bezog *Fleischer* Stellung zum Diskussionsstand in Österreich und Deutschland. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen zu den Mitwirkungsbefugnissen der Aktionäre bei Vergütungsentscheidungen standen die Möglich-



keiten entsprechender Satzungsklauseln sowie die konsultativen Vergütungsvoten gemäß § 120 Abs. 4 AktG. Grenzen sah *Fleischer* in der Personalkompetenz des Aufsichtsrats und in Bezug auf eine Ausweitung der Konsultativvoten *de lege ferenda* unter dem Gesichtspunkt der Organadäquanz. Für die Mitwirkungsbefugnisse bei Personalentscheidungen sah *Fleischer* weder in Deutschland, noch in Österreich und in der Schweiz eine Notwendigkeit, die Erkenntnisse der US-amerikanischen proxy-access-Debatte rechtsvergleichend zu implementieren. Diesseits des Atlantiks seien die Befugnisse der Aktionäre in diesem Bereich größer. Detailreformen mochte *Fleischer* nicht ausschließen.

## Informationsfluss in verbundenen Unternehmen:

### Verschwiegenheits- versus Informationspflichten im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Für das österreichische Recht unternahm es *Susanne Kalss* (Wirtschaftsuniversität Wien), Verschwiegenheits- und Informationspflichten gegeneinander abzuwägen: Im Informationsfluss spiegeln sich die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs zwischen den an einer Gesellschaft oder einem Konzern Beteiligten. *Susanne Kalss* betonte, dass Information keineswegs ein Selbstzweck sei, sondern vielmehr Voraussetzung für die Ausübung von Rechten und Pflichten der Gesellschafter bzw. Organe. Drehpunkt im Rahmen des Informationsregimes sei der Vorstand, aber auch dem Aufsichtsrat komme gegenüber Gesellschaftern eine Rolle als Informationsintermediär zu. Augenfällig sei dies bei Doppelmandatschaften im Konzern, insbesondere im Verhältnis zwischen dem Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft und der Muttergesellschaft. *Susanne Kalss* wies außerdem darauf hin, in welchem Umfang die gesellschaftsrechtliche Informationsordnung durch das Insiderhandelsverbot als kapitalmarktrechtliches Weitergabeverbot akzentuiert wird.

*Gerald Spindler* (Georg-August-Universität Göttingen) steuerte die Darstellung aus deutscher Perspektive bei. Er machte mit deutlichen Worten auf die Diskrepanz zwischen der legalistischen und der betriebswirtschaftlichen Sicht auf den Konzern aufmerksam. Die Rolle des Vorstands der abhängigen Gesellschaft als „Grals-hüter der Information“ dürfe nicht überschätzt werden. *Spindler* unterschied wie zuvor schon *Susanne Kalss* die Berechtigung, Informationen zu verlangen (korrespondierend mit der Verpflichtung, Informationen weiterzugeben), und die Berechtigung, Informationen weiterzugeben. Grenzen des Informationsflusses stellte *Spindler* für den Vertragskonzern, den faktischen Konzern und Fälle reiner Abhängigkeit i.S.d. § 17 AktG gesondert dar. Neben diesen gesellschaftsrechtlichen Grenzen, in deren Kontext *Spindler* ausdrücklich die Wissenszurechnung und die Besonderheiten regulierter Branchen (z.B. nach KWG und VAG) hervorhob, kamen auch die kapitalmarkt- und datenschutzrechtlichen Grenzen des Informationsflusses zur Sprache. Die Weitergabe von Informationen im multinationalen Konzern und in der SE rundete das von *Spindler* gelieferte Panorama ab.

## Kapitalmarktrechtliche Beteiligungstransparenz im Lichte moderner Finanzinstrumente

Der Vortrag von *Peter V. Kunz* (Universität Bern) eröffnete den zweiten Tag. Der Referent gab zunächst einen Überblick über die Beteiligungstransparenz in der Schweiz, indem er die börsenrechtliche Ausgangslage und die Grundordnung des Art. 20 Abs. 1 BEHG darstellte. Die jüngsten Entwicklungen vollzog *Kunz* für Finanzinstrumente an den Beispielen *cash-settlement-*

Optionen und *contracts for difference* nach; für die Rechtssetzung an der Hinwendung zu einer verstärkt wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Art. 20 Abs. 2bis BEHG und für die Rechtsanwendung anhand der drei Übernahmefälle *Implenia/Laxey, Saurer und Sulzer*. In seinem Ausblick identifizierte *Kunz* als diskussions- und weiterhin beobachtungswürdig die Frage, inwiefern der rechtliche Status quo in feindlichen Übernahmesituationen die Zielgesellschaft bevorzuge. Dabei wies *Kunz* insbesondere darauf hin, dass bei den letzten Reformen in der Schweiz weniger die Qualität der neuen Vorschriften als vielmehr die durch sie erzeugte Rechtsunsicherheit präventive oder steuernde Wirkung entfalte.

*Gregor Bachmann* (Freie Universität Berlin) referierte die deutsche Sichtweise auf das Thema. Er betonte, dass Transparenz einerseits bezwecke, bestehende Machtverhältnisse offenzulegen, andererseits im Hinblick auf beabsichtigte Beteiligungen aber auch Vorfeldschutz gewährleiste. *Bachmann* ließ die jüngsten gesetzgeberischen Aktivitäten vom Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (2007) über das Risikobegrenzungsgesetz (2008) bis hin zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes (2010) Revue passieren. Den Stein des Anstoßes für den Entwurf sah *Bachmann* in dem Fall *Schaeffler/Continental*. Wie zuvor schon *Kunz* wies er darauf hin, dass bei *cash-settlement-*Optionen und gebräuchlichen Differenzgeschäften zwar keine Verpflichtung bestünde, mit Aktien zu erfüllen. Da die Banken sie zur Absicherung ihrer Risiken aber regelmäßig besäßen, würde de facto doch oft dieser Weg beschritten. Eine wesentliche methodische und rechtspolitische Herausforderung erblickte *Bachmann* in der Zurechnung von Anteilen und/oder Stimmrechten. Er entfaltete verschiedene Lösungsmöglichkeiten und zeigte Alternativen zum jüngsten Referentenentwurf auf. Neben einer Schärfung der Sanktionen auf der Rechtsfolgenseite erörterte *Bachmann* eine Präzisierung der Tatbestandsseite. Er erwog unter anderem eine Beschränkung auf Übernahmesituationen oder ein Informationsmodell nach dem Muster des KWG.



## Sanktionen bei Verletzung kapitalmarktrechtlicher Informations- und Mitteilungspflichten

*Johannes Zollner* (Wirtschaftsuniversität Wien) zeigte die österreichische Perspektive auf. Eine wesentliche Unterscheidung bildete in *Zollners* Vortrag diejenige zwischen öffentlich-rechtlichen (inklusive verwaltungsstrafrechtlichen und strafrechtlichen) und zivilrechtlichen Sanktionen, aus der sich mit Rücksicht auf das Analogieverbot eine gespaltene Auslegung ergeben könne. Weiterhin veranschaulichte *Zollner* die Thematik dadurch, dass er pe-



riodisch wiederkehrende oder anlassbezogene Publizitätspflichten abschichtete. Der Vortragende führte in das Normenregime der §§ 91 ff. BörseG zur Beteiligungspublizität ein und beschrieb die österreichische Regelung der Ad-hoc-Publizität gemäß § 48d Abs. 1 BörseG. Im Rahmen der zivil- bzw. gesellschaftsrechtlichen Sanktionen stach hervor, dass das österreichische Recht keinen gesetzlich angeordneten Stimmrechtsverlust kennt, sondern vielmehr in § 124 öAktG nur die Möglichkeit einer entsprechenden Satzungsklausel eröffnet.

Für das deutsche Recht formulierte *Rüdiger Veil* (Bucerius Law School Hamburg) einen Standpunkt. Zunächst stellte er dazu den legislativ für Verstöße gegen Mitteilungspflichten vorgesehenen „Instrumentenmix“ vor. Während er die in Deutschland verhängten Geldbußen für wenig abschreckend hielt und Zweifel an der Steuerungswirkung der zivilrechtlichen Haftung in Anbetracht der nur schwerlich zu beweisenden Kausalität vorbrachte, sah *Veil* im Rechtsverlust gemäß § 28 WpHG einen schneidigen Behelf. Ihn stellte er folglich in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Die praktische Bedeutung des Rechtsverlusts stufte *Veil* hoch ein: einerseits wegen der mit ihm verknüpften Möglichkeit der Beschlussanfechtung, andererseits wegen der hohen Rechtsunsicherheit – insbesondere im Rahmen der Zurechnungstatbestände. Kritik des Referenten fanden daher auch drei obergerichtliche Urteile, in denen die Richter zu schnell und zu wenig differenziert mit dem Rechtsverlust bei der Hand gewesen seien (LG Köln AG 2008, 336; OLG München AG 2009, 793; OLG Düsseldorf WM 2010, 709). *Veil* bemängelte die methodische Anbindung: einem globalen Gebot größtmöglicher Transparenz dürfe nicht Raum gegeben werden. Auch müssten Rechtsirrtümer der Gebotsadressaten Beachtung finden. Ohne den Rechtsverlust prinzipiell in Frage stellen zu wollen, sah *Veil* Anlass für eine Reform im Detail. Als erstrebenswert erachtete er insbesondere eine Beschränkung der Sanktion auf den Verlust des Stimmrechts und auf Fälle grober Fahrlässigkeit.

## Reichweite und Grenzen der Gestaltungsfreiheit im GmbH-Binnenrecht

Die Untiefen der Dispositivität des österreichischen GmbH-Rechts auszuloten, machte sich *Ulrich Torggler* (Universität Wien) zur Aufgabe. Rechtspolitisch zeigte *Torggler* Sympathie für eine weitreichende Gestaltungsfreiheit. Die GmbH-Gesellschafter seien in der Regel nicht schutzbedürftig, weil sie den Satzungsregelungen zugestimmt haben. *Torggler* verdeutlichte seinen Standpunkt an

verschiedenen Beispielen; Buchwertklauseln etwa, bei denen er für eine großzügige Handhabung plädierte. Eine Grenze wollte der Referent aber nicht überschreiten wissen: die Befugnis der Gesellschafter zur Änderung des Gesellschaftsvertrages („Kompetenz-Kompetenz“) sei unentziehbar.

*Lukas Handschin* (Universität Basel) hatte das Thema aus eidgenössischem Blickwinkel auszuleuchten. Obwohl die AG in der Schweiz noch die vorherrschende Kapitalgesellschaftsform darstellt, zeigte *Handschin* Sympathien für die GmbH und konstatierte, dass sie bei kleinen und mittleren Unternehmen zunehmend Akzeptanz gewinne. Vier vordringliche Gründe nannte er für seinen Befund: den geschlossenen Gesellschafterkreis, die flexible interne Willensbildung, die Möglichkeit, neben der Pflicht zur Einlagenzahlung weitere Gesellschafterpflichten zu statuieren, sowie das Regime des Minderheitenschutzes. *Handschin* führte die Teilnehmer durch die vielschichtigen Vorgaben des schweizerischen GmbH-Rechts, wobei er es nicht unterließ, auch die aktienrechtliche Alternative aufzuzeigen. Eine differenzierte Grenze der Gestaltungsfreiheit kennt etwa Art. 825 OR für den Abfindungsanspruch: während Abs. 1 in Fällen des unfreiwilligen Ausscheidens zwingend eine Abfindung in Höhe des wirklichen Werts der Stammanteile vorschreibt, ermöglicht Abs. 2 eine abweichende Regelung (nur) für den Fall, dass von einem statutarischen Austrittsrecht Gebrauch gemacht wird. Eine Gestaltungsmöglichkeit größerer Reichweite eröffnet beispielsweise das Vetorecht gemäß Art. 807 OR.

## Summary

*On 20 and 21 May the Max Planck Institute organized a conference on recent developments and basic issues in corporate and securities law. Holger Fleischer had invited 22 colleagues from Austria, Germany and Switzerland to intensify the discussion between the three countries. On the first day, topics were “Empowering Shareholders versus Director Primacy” and “The Flow of Information within Affiliated Companies”, followed on the second day by “Shareholder Transparency in Light of Modern Financial Instruments”, “Enforcing Disclosure and Participation Duties” and “The Scope and Limits of the Freedom to Organize the GmbH’s internal Structure”.*



# SEMINAR ZU ÖKONOMETRIE UND EMPIRISCHEN STUDIEN FÜR RECHTLICHE FRAGESTELLUNGEN

Am 30. Juni und 1. Juli 2010 fand auf Einladung von *Holger Fleischer* am Institut ein Seminar über Ökonometrie statt, das von *Jonathan Klick* von der University of Pennsylvania abgehalten wurde. Das Seminar gab den Teilnehmern einen Einblick in die Anfertigung empirischer Studien für rechtliche Fragestellungen und verhalf ihnen zu einem besseren Verständnis dieses Teilbereichs von Law & Economics. *Klick* spannte den Bogen von den Grundlagen der Statistik bis hin zu komplexen empirischen Untersuchungen ausgewählter wirtschaftsrechtlicher Gesetze. Mittels vielfältiger Beispiele veranschaulichte er seine Ausführungen und erleichterte es damit den Teilnehmern, den für Juristen nicht immer einfachen Stoff gut zu verstehen.

Zu Beginn gab *Klick* einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Gebietes Law & Economics und erläuterte, wie seit etwa Mitte der 1990er die empirische Analyse für die US-amerikanische Rechtsforschung immer mehr an Bedeutung gewonnen hat. Mittlerweile spielt sie an allen größeren Law Schools eine wichtige Rolle. *Klick* unterschied in seinen Ausführungen zwischen der *descriptive analysis* und der *inferential analysis*. Erstere bestehe darin, bestimmte rechtliche Phänomene zu beschreiben, wie die Unterschiede zwischen verschiedenen Rechtssystemen. Statistische Auswertungen helfen in diesem Zusammenhang bei der Ordnung und Kategorisierung von Informationen und ermöglichen objektivere Aussagen über die Rechtswirklichkeit als bloß „anekdotische“ Beweise. Die *inferential analysis* dient demgegenüber dazu, mit Hilfe von Proben und statistischen Messverfahren Theorien über die Rechtswirklichkeit zu entwickeln, die eine Bewertung der Rechtslage erlauben.

Des Weiteren gab *Klick* eine kurze Einführung in die Grundlagen der Statistik und erläuterte Begriffe und Konzepte, wie Mittelwert, Median, Standardabweichung, Normalverteilung sowie das Gesetz der großen Zahlen und den zentralen Grenzwertsatz. Dem folgte eine Einführung in die Regressionsanalyse, mit deren Hilfe aus vorgefundenen Daten Modelle der Rechtswirklichkeit entwickelt werden. Die Teilnehmer lernten verschiedene Modelle kennen sowie die Probleme, die sich bei der statistischen Analyse ergeben, beispielsweise die *omitted variables bias* und die Kontrolle eines Modells hinsichtlich schwer zu quantifizierender Variablen wie Hoffnungen, Erwartungen. Vielfach ist es von wesentlicher Bedeutung, eine passende Kontrollgruppe zu finden, die sich möglichst nur hinsichtlich des zu untersuchenden Ereignisses von der Untersuchungsgruppe unterscheidet. Je nach

Untersuchungsgegenstand und -ziel können für die Analyse verschiedene Datensätze verwendet werden; dabei handelt es sich um *cross sectional data sets*, *time series data sets* und *panel data sets*.

Für empirische Studien im Finanzrecht spielt insbesondere die *event study* eine wichtige Rolle. Aufgrund finanztheoretischer Konzepte, wie der Markteffizienzhypothese und dem *Capital Asset Pricing Model* (CAPM), kann das Problem der fälschlicherweise unberücksichtigt gebliebenen wesentlichen Variablen vernachlässigt werden. Dies erleichtert die Durchführung empirischer Studien erheblich. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die genannten Konzepte (Markteffizienz, CAPM) und die ihnen zugrunde liegenden Voraussetzungen – auch aufgrund der Finanzkrise – nicht unumstritten sind.

Eine *event study* besteht regelmäßig aus vier Schritten:

- 1) Identifizierung eines Ereignisses (insbesondere wann dieses eintrat, dies kann bspw. bei einem *schleichenden* Eintritt, wie dem langsamen Durchsickern einer Information in den Markt, schwer zu bestimmen sein)
- 2) Entwicklung eines *kontrafaktischen Modells* (zur Bestimmung dessen, was zu erwarten wäre, wenn das Ereignis nicht eingetreten wäre)
- 3) Ermittlung des abnormalen, d.h. vom Normalmaß abweichenden, Gewinns
- 4) Ermittlung, ob dieser abnormale Gewinn statistisch signifikant und nicht lediglich zufällig eingetreten ist.

Wichtige Quellen für Finanzdaten, um solche *event studies* durchzuführen, sind (insbesondere für die USA) das Center of Research of Securities Prices (CRSP) und der Wharton Research Data Service (WRDS).

Abgerundet wurde das Seminar durch einen Überblick über die verschiedenen Law & Economics Journals und ihre Bedeutung sowie eine Übersicht über weiterführende Werke zur empirischen Analyse.



## Hamburger Europawoche:

# PRIVATRECHT AUF DEM WEG NACH EUROPA

*Die Hamburger Europawoche ist ein jährlich um den Europatag am 9. Mai stattfindendes Veranstaltungsprogramm zu Themen des Zusammenlebens in Europa. Koordiniert vom Info-Point Europa Hamburg beteiligen sich daran Hamburger Verbände, Vereine und Institutionen mit individuell gestalteten Aktivitäten.*

Im Rahmen dieser jährlich stattfindenden Hamburger Europawoche veranstaltete das Institut am 3. Mai 2010 einen dem Thema „Privatrecht auf dem Weg nach Europa“ gewidmeten Vortragsabend. Einleitend begrüßte *Holger Fleischer* die in großer Zahl erschienenen Gäste und wies auf die besondere Bedeutung der Europäischen Union für die Forschungsarbeiten am Institut hin. Besonders hob er dabei das 2009 erschienene „Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts“ hervor.

### Ein Europa, ein Privatrecht – Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts

Im ersten Vortrag stellte *Sebastian Martens* unter dem Titel „Ein Europa, ein Privatrecht – Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts“ die zahlreichen einschlägigen Projekte in einen Zusammenhang. Dabei differenzierte er zwei Entwicklungslinien, die sich in jüngster Zeit einander immer mehr annähert hätten. Zum einen entwickle sich das Europäische Privatrecht wissenschaftlich und von unten, d.h. von den Mitgliedstaaten, und andererseits von oben, d.h. von der Unionsebene aus. Zu den wissenschaftlichen Bemühungen zählte *Martens* etwa die *Principles of European Contract Law* oder den sogenannten *Draft Common Frame of Reference*, der eine Vorarbeit für einen gemeinsamen Referenzrahmen sein soll, wie er Kommission, Rat und Parlament der Europäischen Union vorschwebt. Im Vordergrund des Interesses der Unionsorgane stehe aber derzeit wohl doch die Konsolidierung und Überarbeitung des bereits bestehenden Unionsprivat



rechts sowie das Projekt einer neuen Verbraucherrechterichtlinie, die *Martens* anschließend vorstellte, wobei er vor allem das neue Prinzip der Vollharmonisierung kritisierte, das zu zahlreichen Problemen ohne erkennbaren Gegenwert führen würde.

### Europäische Integration und nationales Privatrecht nach dem Vertrag von Lissabon: die Rolle des Internationalen Privatrechts

Der zweite Vortrag der Veranstaltung war der Europäisierung des Internationalen Privatrechts gewidmet. *Anatol Dutta* sprach zum Thema „Europäische Integration und nationales Privatrecht nach dem Vertrag von Lissabon: die Rolle des Internationalen Privatrechts“. In seinem Vortrag zeigte *Dutta*, dass der europäische Gesetzgeber derzeit von einem Modell des europäischen Privatrechts ausgeht, das die Vielfalt der Privatrechte in Europa bewahrt, aber durch eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts – insbesondere des Kollisionsrechts und des Zuständigkeitsrechts – die Rechtssicherheit der Bürger in grenzüberschreitenden Sachverhalten durch einen Entscheidungseinklang erhöht: Die Rechtsbeziehungen der Bürger unterlägen demnach zwar unterschiedlichen Privatrechten, aber jeder Richter innerhalb der Europäischen Union wendete auf diese Rechtsverhältnisse im konkreten Fall dasselbe Recht an. In seinem Vortrag ging *Dutta* nach einem Überblick über die Kompetenzen der Europäischen Union auf die bestehenden und



zu erwartenden Rechtsakte des europäischen Gesetzgebers im Internationalen Privatrecht ein. Er betonte, dass die Union nicht nur durch eigene Rechtsakte tätig werde, sondern zunehmend auch Staatsverträge, gerade die der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, für die Mitgliedstaaten verbindlich mache. Beleuchtet wurden im zweiten Vortrag aber auch die Herausforderungen bei der Europäisierung des Internationalen Privatrechts, die *Dutta* vor allem in einer zunehmenden Renationalisierung der politischen Prozesse, einer Materialisierung des Internationalen Privatrechts vor allem im Bereich des Familien- und Erbrechts und dem Pointillismus des europäischen Gesetzgebers sieht, der die Konsistenz des europäischen Internationalen Privatrechts gefährde.

## Die Europa-GmbH ante portas

Der abschließende dritte Vortrag wendete sich dem Europäischen Gesellschaftsrecht zu. Unter dem Titel „Die Europa-GmbH ante portas“ beleuchtete *Frauke Wedemann* ein von der Europäischen Kommission im Juni 2008 an den Start gebrachtes Projekt: die *Societas Privata Europaea* (SPE) – das europäische Pendant zur deutschen GmbH. *Wedemann* erläuterte, dass diese neue Gesellschaftsform auf dem Weg nach Europa noch einige Hürden überwinden müsse. Die Einigung zwischen den Mitgliedstaaten gestalte sich schwierig. So verlange das von der Kommission angestrebte Ziel der Vollregelung von den Mitgliedstaaten eine erhebliche Kompromissbereitschaft. Diese sei bei manchen Mitgliedstaaten, u.a. Deutschland, allerdings



nicht stark ausgeprägt. Widerstand löse auch die im Kommissionsvorschlag in großem Umfang eingesetzte Regelungstechnik der Regelungsaufträge aus, da die damit verbundene Delegation von Gestaltungsaufgaben an die Gesellschafter in diesem Ausmaß nicht den Bedürfnissen kleinerer und mittlerer Unternehmen entspreche. Als inhaltliche Regelungsprobleme benannte *Wedemann* insbesondere das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs, Notwendigkeit und Höhe des Mindeststammkapitals, die notarielle Mitwirkung bei Gründung

und Anteilsübertragung sowie die Arbeitnehmermitbestimmung. Sie erörterte verschiedene zur Lösung dieser Probleme unterbreitete Kompromissvorschläge. Mit Sorge sah sie die Tendenz, bei strittigen Fragen auf eine europaweit einheitliche Regelung zu verzichten und die Normierung den nationalen Rechtsordnungen des Sitzstaates einer SPE zu überlassen. Trotz aller gegenwärtigen Schwierigkeiten äußerte *Wedemann* abschließend die Einschätzung, dass der Weg der SPE in den europäischen Rechtsraum nicht auf Dauer versperrt sein werde. Insbesondere die neuen Mitgliedstaaten, aber auch einflussreiche Kräfte in anderen Mitgliedstaaten – beispielsweise die Industrieverbände in Deutschland – hätten großes Interesse an der Einführung der SPE und setzten sich daher nachdrücklich für sie ein.



Nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung erhielt das Publikum noch die Gelegenheit, mit den Referenten persönlich zu diskutieren. Außerdem bestand die Gelegenheit zu einer Führung durch die ansonsten nur Wissenschaftlern zugängliche Fachbibliothek des Instituts, die viele Gäste gern nutzten.



# THIRD MAX PLANCK POSTDOC-CONFERENCE

*Auf Einladung des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht fanden sich elf Nachwuchswissenschaftlerinnen und fünf Nachwuchswissenschaftler am 10. und 11. Mai 2010 in Hamburg zur dritten PostDoc-Konferenz ein. Die Vorträge lagen auf einer Linie mit den jeweiligen Interessen und Arbeitsgebieten der drei Direktoren des Max Planck Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Die Vielfalt der Forschungsthemen und der methodischen Ansätze war beeindruckend.*

## Bürgerliches Recht

Den Vorsitz über den ersten Themenblock zum Bereich des Bürgerlichen Rechts führte *Reinhard Zimmermann*.

Der erste Vortrag wurde von *Bianca Gardella Tedeschi* (Turin/Italien) zum Thema „Wrongful Interference in Contractual Relations“ gehalten. Dabei wurden die Rechtsordnungen Italiens, Englands und US-amerikanischer Staaten untersucht und mit dem Vergleich die zentralen Fragestellungen für den Problembereich herausgearbeitet. *Anne Danis-Fatôme* (Paris/Frankreich) stellte danach ihre Thesen über „The

Doctrine of Appearance and Contract“ vor, wobei die Perspektive sehr stark auf Frankreich zentriert blieb. *Franziska Myburgh* (Stellenbosch/Südafrika) trug über Formgebote im südafrikanischen Vertragsrecht vor und zog Vergleiche mit Deutschland und England. Dabei ging es auch um die für das englische Recht sehr bedeutende *parole evidence rule*, nach der der Vertrag erst mit dem entsprechenden Dokument entsteht und daher auch keine anderen Informationen oder Unterlagen zu dessen Interpretation herangezogen werden dürfen. Freilich kann eine solche Regel nicht lückenlos durchgehalten werden; in dem Vortrag wurde daher nicht zuletzt ihr Verhältnis zur *rectification* thematisiert und auf dieser Ebene ein funktionaler Vergleich erarbeitet. *Dorothea Leczykiewicz* (Oxford/Vereinigtes Königreich) präsentierte ihre Untersuchung zu „EU Law of Private Party Liability in Damages: A Tort Law Regime?“, in der es insbesondere um Fälle aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts ging, bei denen der EuGH festgestellt hatte, dass Geschädigte etwa bei Kartellrechtsverstößen einen direkten Anspruch geltend machen können. Kritisch hinterfragt wurde die Kompetenz des EuGH zur Schaffung dieser Rechtsbehelfe, wobei andererseits in der Diskussion *Jürgen Basedow* betonte, dass dem Gerichtshof kaum Alternativen offenstanden und daher der Schadensersatzanspruch als Rechtsbehelf naheliegend war. *Leczykiewicz* vertrat hingegen die Ansicht, dass die Wahl der Rechtsbehelfe den Mitgliedstaaten überlassen bleiben müsste. *Ádám Fuglinszky* (Budapest/Ungarn) sprach zum Thema „The



Ways of Civil Liability in a Mixed Jurisdiction (using the Example of Quebec) Network of 'Ratio Communis'" und ging mit einer Fülle von Beispielen und gründlich erarbeiteten Thesen auf die Einflussfaktoren im Kontext von Mischrechtsordnungen ein.

## Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit

Für die Vorträge zu den Themen Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit übernahm *Jürgen Basedow* den Vorsitz. *Grith Skovgaard Ølykke* (Kopenhagen/Dänemark) sprach zu „The Concept of Abnormally Low Tenders in Public Procurement Law“. *Chiara Tuo* (Genua/Italien) erörterte Probleme zu "EU Air Transport Law Between Fundamental Freedoms and External Relations", wobei es primär um (EU-)verfassungsrechtliche Aspekte ging. *Dusan Popovic* (Belgrad/Serbien) stellte das Thema „The Relationship between Competition law and Regulation in the EU Electronic Communications and Energy Sectors“ vor. *Carmen Azcárraga-Monzonis* (Valencia/Spanien) sprach über die jüngeren Entwicklungen im IPR und Erbrecht unter dem Titel „International Successions, Harmonization of Private Law and Multiculturalism“. *Séverine Menétrey* (Nizza/Frankreich) trug zum Problem *Amicus Curiae* im Zusammenhang mit „Investor-State Arbitration in the European Union“ vor.

## Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Der abschließende Themenblock betraf das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, für das *Holger Fleischer* den Vorsitz führte. Den Vortragsreigen eröffnete hier *Vanessa Martí Moya* (Valencia/Spanien), die über „Financial Assistance Prohibition and

Merger Leveraged Buy-Out: Legal Treatment in Comparative Law“ sprach und hierfür die Rechtsordnungen Spaniens, Italiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs verglich. Ihr folgte *Nikolaos Vervessos* (Athen/Griechenland) mit einem breit angelegten Vortrag über „The Principles of Raising and Maintenance of Legal Capital and the Prohibition of Financial Assistance under Greek Law“. In der anschließenden Diskussion wurden grundlegende Zweifel an dem Verbot der finanziellen Unterstützung laut. Bezeichnenderweise hat es den häufigen, von einem evidenten praktischen Bedürfnis getragenen Einsatz von *Leveraged Buy-Outs* kaum eingeschränkt. Nach dem Mittagessen setzte *Veerle Colaert* (Leuven/Belgien) das Programm mit einem Vortrag zum Thema „The Multi-Layered Legal Framework Governing the Financial Institution-Investor Relationship“ fort, in dem sie das Anwendungsverhältnis von kapitalmarktrechtlichen Verhaltensregeln nach der MiFID, gemeinschaftsrechtlichem Verbraucherrecht sowie mitgliedstaatlichem Zivilrecht im Schnittstellenbereich dieser drei „Rechtsschichten“ beleuchtete. Im anschließenden Referat stellte *Michael Schouten* (Amsterdam/Niederlande) unter dem Titel „The Mechanisms of Voting Efficiency“ eine eigene Taxonomie der Einflussfaktoren effizienten Abstimmungsverhaltens von Kapitalgesellschaften vor, mit der er für kontrovers diskutierte Themen wie das *Empty Voting*, strategisches Abstimmungsverhalten und den Einsatz von Stimmrechtsberatern die zugrunde liegenden Zielkonflikte offen legte. Den Abschluss der Konferenz bildeten zwei Vorträge, die sich vor allem mit Methodenfragen im Kontext wirtschaftsrechtlicher Themen beschäftigten. *Franca Contratto* (Zürich/Schweiz) sprach über „The Law Enforcement Deficit in Swiss Economic Law: Phenomenology, Causes and Possible Remedies“, ihr Habilitationsprojekt, in dem sie auch im Rahmen von Expertenbefragungen ermittelte Daten auswerten will. Der Vortrag von *Carsten Gerner-Beuerle* (London/Großbritannien) zum Thema „Stock Market Development and Legal Change“ befasste sich wiederum mit den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der quantitativen Analyse des Wirtschaftsrechts anhand der seinerzeit von *La Porta et al.* in ihrer vielbeachteten Studie affirmativ beantworteten Frage um die Bedeutung des rechtlichen Umfelds für die Kapitalmarktweite und -tiefe einer Volkswirtschaft.

Zum Ende der Veranstaltung zeigte sich *Holger Fleischer* beeindruckt von den Tagungsbeiträgen und beschloss die Konferenz mit einem Dank an die Referenten für ihre anspruchsvollen und hochinteressanten Vorträge.



# 12. ERNST-RABEL-VORLESUNG

VON ARTHUR S. HARTKAMP

## Allgemeine Grundsätze des Europarechts und des Privatrechts



*Am 25. Oktober 2010 hielt Prof. Dr. Arthur S. Hartkamp von der Universität Nijmegen die 12. Ernst-Rabel-Vorlesung zum Thema „The General Principles of EU Law and Private Law“. Die seit 1988 im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Ernst-Rabel-Vorlesungen sind dem Gedächtnis von Ernst Rabel, dem Gründer und ersten Direktor des Instituts, gewidmet. Die Beiträge greifen aktuelle und grundlegende Themen aus den Arbeitsgebieten Ernst Rabels und des Instituts auf. Eine Stiftung von Frederick Karl Rabel, Sohn von Ernst Rabel, sowie die Unterstützung durch den Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ ermöglichen es dem Institut, diese Vortragsreihe zu veranstalten.*

Arthur Hartkamp untersuchte in seinem Vortrag die Bedeutung der allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze für das Privatrecht. Er analysierte ihre Funktionen, diskutierte ihre horizontale Wirkkraft und erörterte, ob und inwieweit Prinzipien privatrechtlichen Ursprungs zu den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen gehören.



Die allgemeinen Grundsätze haben nach Hartkamp in drei Bereichen eine Funktion: im Rahmen der Auslegung („interpretative function“), der Lückenfüllung („supplementing“ oder

„gap-filling function“) sowie als Maßstab bei der Rechtmäßigkeitskontrolle („controlling“ oder „corrective function“). Diese Funktionen kämen sowohl beim sekundären Gemeinschaftsrecht zum Tragen als auch bei – in den Anwendungsbereich des Europarechts fallendem – nationalem Recht. Im Rahmen der Lückenfüllung habe ein allgemeiner Grundsatz besonders große Bedeutung erlangt: der Effektivitätsgrundsatz. Hartkamp verwies auf dessen zentrale Bedeutung bei der Entwicklung der Doktrinen vom Vorrang sowie der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts, der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, den Bürgern hinreichende gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Rechte zur Verfügung zu stellen, sowie der Staatshaftung bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht. Eingehend befasste sich Hartkamp mit der Bedeutung allgemeiner gemeinschaftsrechtlicher Grundsätze bei der Rechtmäßigkeitskontrolle nationalen Privatrechts. Er machte darauf aufmerksam, dass der EuGH nationales Privatrecht bislang nur selten an den Bestimmungen der Gründungsverträge, aber bereits mehrfach an den allgemeinen Grundsätzen des Europarechts gemessen habe. Als Beispiele nannte er die – aus jüngerer Zeit stammenden – Urteile in den Rechtssachen „Mangold“, „Kücükdeveci“ und „Čez“, in denen der EuGH die Vereinbarkeit von Bestimmungen des nationalen Rechts mit dem Verbot der Diskriminierung wegen Alter bzw. Staatsangehörigkeit verneinte. Zudem hätten bereits in früheren Entscheidungen die allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze bei der Prüfung nationalen Privatrechts eine zentrale Rolle gespielt: Die vom EuGH für das nationale Prozessrecht – bei der Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht – entwickelten Gebote der Effektivität und Äquivalenz hätten zur einer extensiven Kontrolle verschiedener nationaler Bestimmungen des Privatrechts, z.B. den Verjährungs- und Zinsvorschriften, geführt. Sodann wies Hartkamp darauf hin, dass auch die Rechtmäßigkeitskontrolle von Normen, die nicht dem Privatrecht angehören, Bedeutung für privatrechtliche Beziehungen haben könne. So habe der EuGH im Fall „Delhaize“ entschieden, dass eine spanische Exportbeschränkung gegen Art. 29 EGV (jetzt Art. 35 AEUV) verstieße, und damit einem spanischen Unternehmer ermöglicht, seine Lieferverpflichtungen gegenüber einem belgischen Käufer zu erfüllen. Schließlich äußerte er die Einschätzung, dass eine Rechtmäßigkeitskontrolle nationalen Privatrechts am Maßstab allgemeiner, aus dem Privatrecht herrührender Grundsätze, wie z.B. dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, nicht ausgeschlossen sei. Allerdings sei ihm diesbezügliche Rechtsprechung nicht bekannt.

Ein wichtiges Anliegen *Hartkamps* stellte die Anerkennung der unmittelbaren horizontalen Wirkung allgemeiner gemeinschaftsrechtlicher Grundsätze dar. Eine ausdrückliche Entscheidung des EuGH zu dieser Frage fehle bislang. Jedoch ließen sich aus der Anerkennung der unmittelbaren horizontalen Wirkung verschiedener Bestimmungen des AEUV, etwa der Diskriminierungsverbote der Art. 18, 157 AEUV, Schlüsse ziehen: Es gebe keinen Grund, geschriebenes und ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht unterschiedlich zu behandeln. Spreche man den geschriebenen Diskriminierungsverboten unmittelbare horizontale Wirkung zu, könne man sie den ungeschriebenen nicht verweigern. Als Indiz, dass der EuGH diese Sichtweise teile, wertete *Hartkamp* die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Bartsch. Im Zentrum dieses Falls habe die Zulässigkeit einer arbeitsvertraglichen Regelung gestanden, die eine Diskriminierung aus Altersgründen beinhaltete. Der EuGH habe eine Sachentscheidung abgelehnt, dies aber mit der fehlenden Verbindung des Falls mit dem Gemeinschaftsrecht begründet und nicht mit dem Umstand, dass die in Frage stehende Regelung in einem privaten Arbeitsvertrag enthalten war.

Aus der Anerkennung der unmittelbaren horizontalen Wirkung allgemeiner gemeinschaftsrechtlicher Grundsätze ergäben sich – so *Hartkamp* – einige Folgeprobleme. So stelle sich die Frage, ob Gerichte die Grundsätze in privaten Rechtsstreitigkeiten von Amts wegen berücksichtigen müssten. *Hartkamp* verneinte dies. Des Weiteren sei zu klären, ob eine Verpflichtung nationaler Gerichte bestehe, Verträge, Testamente und andere rechtsgeschäftliche Erklärungen in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen auszulegen, denen unmittelbare horizontale Wirkung zukommt. *Hartkamp* führte aus, dass bei der Auslegung Bestimmungen des AEUV mit unmittelbarer horizontaler Wirkung – und damit die Diskriminierungsverbote des AEUV – zu berücksichtigen seien. Auf der Basis der Erwägung, dass eine unterschiedliche Behandlung von geschriebenem und ungeschriebenem Gemeinschaftsrecht nicht gerechtfertigt sei, zog er hieraus die Konsequenz, dass bei der Auslegung auch die aus allgemeinen Grundsätzen resultierenden Diskriminierungsverbote herangezogen werden müssten.

Schließlich richtete *Hartkamp* seinen Fokus auf die allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze privatrechtlichen Ursprungs. Der EuGH habe diese in einem öffentlich-rechtlichen Kontext entwickelt. Dies spreche dafür, ihnen die gleichen Wirkungen wie anderen allgemeinen Grundsätzen des Europarechts beizumessen. Es dürfe keinen Unterschied ma-

chen, ob ein allgemeiner Grundsatz privatrechtlicher Natur sei oder nicht. Zu den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen privatrechtlichen Ursprungs zählte *Hartkamp* beispielsweise das Prinzip „pacta sunt servanda“ und das Verbot des „venire contra factum proprium“. Zu beachten sei jedoch, dass der EuGH auch zivilrechtliche Prinzipien anerkenne, deren Bedeutung zu gering sei, um sie als allgemeine Grundsätze des Europarechts zu qualifizieren. Zu nennen sei hier etwa das Prinzip, dass ein Vertrag unbeteiligten Dritten keine Verpflichtungen auferlegen könne.

In seinem Schlusswort betonte *Hartkamp*, es sei wahrscheinlich und wünschenswert, dass der EuGH die Zahl zivilrechtlicher Prinzipien erweitere. Es sei Aufgabe der Rechtswissenschaft, das Gericht hierbei zu unterstützen.

Die sich anschließende lebhafte Diskussion kreiste insbesondere um die Frage, wie der EuGH allgemeine Prinzipien „findet“, unter welchen Voraussetzungen ein Prinzip zu einem allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz erstarkt und in welchem Rangverhältnis sich widerstreitende allgemeine Grundsätze stehen. Des Weiteren wurde erörtert, inwieweit angesichts der unpräzisen Fassung allgemeiner Grundsätze eine Rechtmäßigkeitskontrolle praktikabel ist. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Herauskristallisierung des Kernbereichs eines allgemeinen Grundsatzes. Es wurde deutlich, dass sich um die allgemeinen Grundsätze des Europarechts noch einige ungeklärte Fragen ranken. Auf die weitere Entwicklung darf man gespannt sein.



# SYMPOSIUM DES FORUMS FÜR INTERNATIONALES SPORTRECHT

## „Die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten im nationalen und internationalen Recht“

*Seit 2001 mit dem Hamburger SV erstmals ein Fußballerstligist die Namensrechte an seinem Stadion an ein Unternehmen vergab, hat sich die Namensvermarktung deutscher Sportstätten rasant entwickelt. Zu den prominentesten Beispielen zählen die Allianz Arena in München, die Commerzbank Arena in Frankfurt am Main und die Volkswagen Arena in Wolfsburg. Mittlerweile spielen zwölf von 18 Fußballvereinen der Bundesliga in Stadien, die nach einem Sponsor benannt sind. Gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht lud das Institut am 6. Dezember 2010 Rechtspraktiker und Experten aus Sport und Wirtschaft nach Hamburg ein, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe dieser besonderen Vermarktungsform zu diskutieren. Da es in diesem Bereich noch kaum gerichtliche Entscheidungen oder Kommentarliteratur gibt, wurde die aktuelle Situation im internationalen Vergleich dargestellt, um aus den bisherigen Erfahrungen mit unterschiedlichen Konstellationen und Wegen der Vertragsgestaltung das Feld vorausschauend zu beleuchten.*

Während die Vergabe von Namensrechten an Sportstätten in Deutschland noch ein vergleichsweise junges Phänomen ist, haben kommerzielle Namen für Sportstätten in den USA eine lange Tradition. Bereits seit Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts nutzen dortige Unternehmen Sportarenen als Kommunikationsplattform und zahlen dafür teilweise dreistellige Millionen-Dollar-Beträge. In den meisten Fällen dient dabei die Vergabe der Namensrechte an den jeweiligen Sportstätten der Refinanzierung der Baukosten. Sowohl was die Anzahl als auch die Höhe der Deals betrifft, ist Deutschland in Europa führend, gefolgt von Großbritannien, Spanien und den Niederlanden. Insbesondere Osteuropa und die Türkei gelten als Wachstumsmärkte. Auf Grund der bevorstehenden Fußball-Europameisterschaften in Polen und in der Ukraine 2012, in Frankreich 2016 sowie der Fußball-Weltmeisterschaft in Russland 2018 sind in diesen Ländern bedeutende Vertragsschlüsse im Bereich der Vermarktung von Namensrechten zu erwarten.

### Fragen der Vertragsgestaltung

Nach einführenden Worten von *Reinhard Zimmermann* gab der Hamburger Rechtsanwalt *Mirko Wittneben* einen Überblick über die typischen Bestimmungen der in Deutschland üblichen Verträge.

Zu den Rechten des Sponsors gehören in erster Linie die Nutzung des Namens der Sportstätte und der Genuss kommerzieller Vorteile des Werbeeffekts, etwa durch die Anbringung des Logos im Stadion sowie die Nutzung des Namens in verschiedenen Werbeformen. Typischer Vertragsgegenstand ist ferner die Pflicht des Namensinhabers, den Sponsor bei der Einführung des neuen Stadionnamens zu unterstützen. Da Medien nicht dazu verpflichtet werden können, den neuen Namen tatsächlich zu verwenden, ist diese Kooperation der Vertragspartner von tragender Bedeutung. Darüber hinaus müssen die Geschäftspartner zumeist berücksichtigen, dass das Recht des Sponsors auf werbliche Präsenz beschränkt werden kann, etwa wenn Sportstätten bei Fußballspielen der Champions- oder der Europa League, der FIFA-WM oder bei Olympischen Spielen Werbebeschränkungen unterliegen. Als Gegenleistung für die Namensnutzung durch den Sponsor zahlt dieser entweder einen Pauschalbetrag vorab, mehrere, zum Teil ansteigende Raten oder einen Sockelbetrag zuzüglich



Maria Walsh und Mirko Wittneben

leistungsabhängiger Vergütung. In der Regel werden Namensrechtsverträge auf fünf bis 15 Jahre befristet, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung grundsätzlich vorgesehen ist. Wichtige Kündigungsgründe sind im Vertrag zu definieren, wofür beispielsweise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder andere imageschädigende Handlungen oder Ereignisse



Michael Meeske



Maria Walsh



Bernd Hoffmann

einer Partei in Frage kommen. Ebenso wichtig sind Klauseln, in denen sich der Stadioneigentümer die Vermarktung einzelner Stadioneile, etwa VIP-Lounges oder Stadioneingänge an Wettbewerber des Sponsors vorbehalten kann.

### Aspekte der Kommerzialisierung

Im Anschluss gaben die Mitglieder des Podiums kurze Kommentare zum Thema ab. Moderiert wurden dieser Austausch sowie die anschließende Diskussion von *Ulrich Becker*, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht. Mit *Maria Walsh* nahm zunächst eine Vertreterin einer Sportmarketing-Agentur Stellung. Im Vordergrund ihrer Darlegungen standen wirtschaftliche Aspekte. Während der Eigentümer oder Betreiber eines Stadions mit der zumeist zeitlich befristeten Übertragung des Namensrechts in erster Linie eine zusätzliche Finanzierungsquelle erschließe, sei die Nutzung des Namensrechts für den Sponsor ein vielversprechendes Instrument im Rahmen seiner Kommunikations- und Marketingaktivitäten. Stellten die für Sportstättenponsoring gezahlten Beträge doch im Vergleich zu den Kosten von TV Prime Time Werbeminuten eine relativ preisgünstige Werbeform dar.

In Deutschland gibt es bei Namensänderungen besonders traditionsreicher Spielstätten nicht selten Widerstand aus den Reihen der Fans. Nirgendwo konnten diese sich jedoch so nachhaltig durchsetzen wie beim FC St. Pauli, was



*Michael Meeske*, Geschäftsleiter des Vereins, in seinem Vortrag schilderte. 2007 untersagte die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss die namensrechtliche Vermarktung des traditionell mit dem Verein verbundenen Millerntor-Stadions. Der Identitätsverlust, den viele durch ein solches Geschäft befürchteten, wog offenbar schwerer als die Aussicht auf zusätzliche Einnahmen.

Das Stadion des Hamburger SV trägt demgegenüber in dieser Saison bereits seinen vierten Namen innerhalb von zehn Jahren. Dessen Vorstandsvorsitzender *Bernd Hoffmann* räumte ein, dass diese Entwicklungen für viele Fans nicht immer ganz nachzuvollziehen seien und viele von ihnen die Imtech Arena heute wieder bei ihrem ursprünglichen Namen „Volksparkstadion“ nennen.





Thomas Röttgermann



Simon Cliff

Die meisten deutschen Fußballclubs werden heute als Kapitalgesellschaften geführt und sind wirtschaftlich auf intensive Vermarktung angewiesen. Nicht immer ernten sie bei ihren Anhängern dafür Kritik. *Thomas Röttgermann*, Geschäftsführer der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH bezeichnete in seinem Beitrag das Image der 2002 eröffneten Volkswagen Arena als sowohl bei den Fans als auch den Medien unumstritten.

In Großbritannien spielt die Vermarktung von Namensrechten an Sportstätten bislang keine so bedeutende Rolle wie in Deutschland. Dies resultiert weniger aus einem Widerstand gegen die fortschreitende Kommerzialisierung im Fußball, als aus der im Vergleich zu Deutschland besseren finanziellen Ausstattung der Premier League, erklärte *Simon Cliff*, General Counsel des Manchester City Football Club in seinem Vortrag. Das wirtschaftliche Potential der namensrechtlichen Vermarktung ihrer Spielstätten haben auch die britischen Clubs im Auge. So hat der 2008 von der Abu Dhabi United Group übernommene Manchester City FC bereits damit begonnen, einzelne mit ihm verbundene Standorte, die bisher noch keine Namensrechte enthalten, an Sponsoren aus Abu Dhabi zu vermarkten. Auch für die angestrebte na-

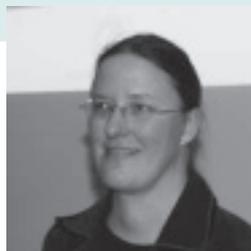
mensrechtliche Vermarktung des City of Manchester Stadium, für das der Club durch einen 250-jährigen Pachtvertrag weitreichende Verfügungsrechte besitzt, ist ein entsprechender Vertragsabschluss bisher noch nicht gelungen.

Das Forum für internationales Sportrecht ist ein besonders auf das europäische und internationale Sportrecht ausgerichtetes Gesprächs- und Informationsforum. Einmal im Jahr findet ein großes Symposium am Max-Planck-Institut für Privatrecht statt, bei dem Praktiker und Wissenschaftler zu einem aktuellen Thema des Rechtsgebiets Stellung nehmen und diskutieren. Interessenten können sich per Mail an [veranstaltungen@mpipriv.de](mailto:veranstaltungen@mpipriv.de) für die Einladungsliste akkreditieren.



# GASTVORTRÄGE 2010

*Anja Rösel* (IMPRS): Ein Bericht mit Bildern über eine Überwinterung in der Antarktis auf der Neumayer-Station, 25.01.2010.



Anja Rösel

*Ministerialrätin Dr. Beate Czerwenka* (Bundesministerium der Justiz in Berlin): "The proposal for a reform of German maritime law", 12.04.2010.



Beate Czerwenka

*The Honourable Justice Kiefel, Susan* (High Court of Australia): "Comparative analysis in judicial decision making: the Australian experience", 12.07.2010.



Susan Kiefel

*Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest* (Universität Hannover): "Maritime Employment Contracts in the Conflict of Laws", 18.10.2010.



Wolfgang Wurmnest

*Prof. Dr. Arthur Severijn Hartkamp* (Radboud Universität Nijmegen): "The General Principles of EU Law and Private Law" (Rabel-Vorlesung), 25.10.2010.



Arthur Hartkamp

*Dr. Kyriaki Noussia* (Senior Associate, KRP Rokas & Partners Rechtsanwälte, Athen): "Environmental Pollution Liability and Insurance Law Ramifications in Light of the "Deepwater Horizon" Oil Spill", 06.10.2009.

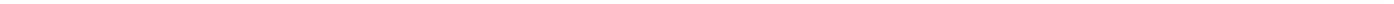


Kyriaki Noussia

*Prof. Dr. Peter Wetterstein* (Åbo Akademi Universität, Turku, Finland): "Remedying of environmental damage caused by shipping", 10.11.2010.



Peter Wetterstein





# Redaktionen

Rabels Zeitschrift

„Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Buchpublikationen

IP-Rechtsprechung

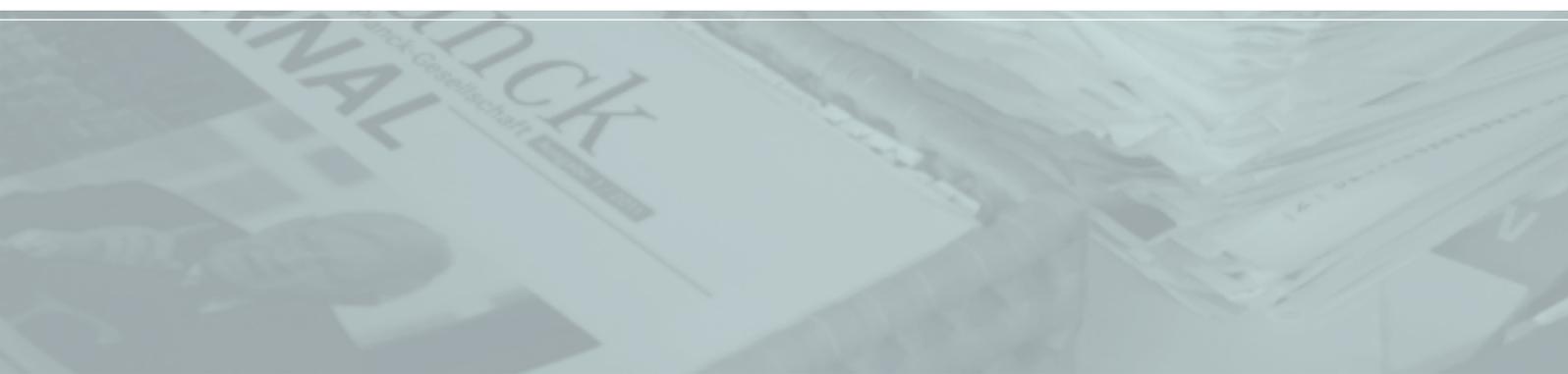
Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

European Business Organization Law Review

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht – IPG



# REDAKTIONEN

*Eine Reihe von Zeitschriften und Buchpublikationen werden vom Institut und seinen Mitarbeitern herausgegeben und im Institut redaktionell betreut.*

## Rabels Zeitschrift

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law“ wurde 1927 von Ernst Rabel als das deutsche Zentralorgan und Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privatrechts, des Wirtschaftsrechts und des Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten gegründet. Dem Redaktionsausschuss der Zeitschrift gehören *Christa Jessel-Holst, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Kurt Siehr* und *Wolfgang Wurmnest* an. Die Zeitschrift erscheint seit 1946 beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen und trägt seit 1961 den Namen ihres Gründers. Der durchschnittliche Umfang pro Jahrgang beträgt ca. 900 Druckseiten. Im Redaktionssekretariat werden von *Irene Heinrich* alle eingehenden Beiträge für die Zeitschrift erfasst und, soweit sie zur Veröffentlichung angenommen worden sind, redaktionell bearbeitet.

## Schriftenreihen „Studien“, „Beiträge“ und „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“

Das Institut gibt im Verlag Mohr Siebeck drei Schriftenreihen heraus. In der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ werden wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Forschungsgebieten des Instituts publiziert. Neben den „Beiträgen“ erscheinen seit 1951 die „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Sie enthalten vor allem Quellen und Texte zur Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. In der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ erscheinen vor allem herausragende Dissertationen. Alle drei Reihen stehen auch Autoren zur Verfügung, die nicht im Institut tätig sind. Die Reihen werden im Institut redaktionell betreut. Sobald ein Manuskript von den wissenschaftlichen Redakteuren zur Veröffentlichung angenommen worden ist, erfolgt im Redaktionssekretariat von *Irene Heinrich* die Betreuung des Autors und seines Werkes. Die Manuskripte werden durchgesehen und redigiert, damit das Erscheinungsbild der Schriftenreihen möglichst einheitlich und drucktechnisch einwandfrei ist. (Vgl. S. 84)



## Buchpublikationen

Im Institut werden heute in zunehmendem Maße Arbeiten erledigt, die früher von den Verlagen geleistet wurden. Dies betrifft auch die unterschiedlichen Buchpublikationen des Instituts, also Tagungsbände, Sammelbände und sonstige Bücher, die unter der Herausgeberschaft des Instituts, seiner Direktoren und sonstigen Mitarbeiter erscheinen. Das Institut liefert heute zumeist fertig gesetzte Druckvorlagen. Dies betrifft zum einen die Betreuung und Koordinierung der beteiligten Autoren, die durch die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt, aber auch das „Setzen“ der Manuskripte. Die Dateien werden von *Ingeborg Stahl* so bearbeitet, dass sie dem Satzspiegel des jeweiligen Verlags entsprechen. Auch Register, Inhalts- und Autorenverzeichnis, Anhänge und Ähnliches werden bereits im Haus eingearbeitet. Sie gehen dann als PDF-Dateien an unterschiedliche Verlage (z.B. Mohr Siebeck, Oxford University Press, Kluwer International, de Gruyter).

## IP-Rechtsprechung

„Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts“, abgekürzt IPRspr., ist eine Rechtsprechungssammlung, die das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 herausgibt. Sie wurde von 1964 bis 2004 von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* mit Unterstützung der Assistenten *Johanna Kroh, Johannes Schilling* und *Johannes Christian Weber* diese Aufgabe wahr. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 240 Entscheidungen auf rund 700 Seiten. Nach der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layoutprogramms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Schlussredaktion und die Vorbereitung für den Export als PDF-Datei liegen in der Verantwortung von *Uda Strätling*.

## Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)

Die „Zeitschrift für Europäisches Privatrecht“ (ZEuP) wurde im Jahre 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. In vierteljährlicher Erscheinungsweise befasst sich die ZEuP mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen. Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow*, *Uwe Blaurock*, *Eva-Maria Kieninger*, *Reiner Schulze*, *Gerhard Wagner* und *Reinhard Zimmermann*. Die ZEuP erscheint im Verlag C.H. Beck in München; der jährliche Umfang beträgt im Durchschnitt ca. 1.000 Druckseiten.

## European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die „European Business Organization Law Review“ einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. 2010 hat sich ein Schwerpunktheft mit ‚Transnational Financial Markets Regulation‘ befasst. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 850 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben. *Rainer Kulms* trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*, *Brigitte Haar*, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Das Redaktionssekretariat befindet sich im Asser-Institut, das die angenommenen Manuskripte editorisch betreut und die Druckvorlage vorbereitet. Der Vertrieb der „European Business Organization Law Review“ liegt in den Händen der Cambridge University Press.

## Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung gibt das Institut die „Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law“ (ZJapanR/J.JapanL.) heraus. Die im Carl Heymanns Verlag verlegte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Sie wurde 1996 von *Harald Baum* gegründet, der seither die redaktionelle Verantwortung trägt. Ihm steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA und Deutschland besetzt ist. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beiträge sind in etwa hälftig in Deutsch und in Englisch verfasst. Ausführliche Zusammenfassungen in der jeweils anderen Sprache tragen der internationalen Verbreitung der Zeitschrift Rechnung, die derzeit die weltweit einzige Publikation ist, die regelmäßig,

zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht. Es besteht ein ausgebautes Netzwerk an internationalen Kooperationen, um das weltweit verstreut vorhandene Fachwissen in der Zeitschrift zu bündeln.

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die vierteljährlich erscheinende „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) wurde 1994 vom stellvertretenden deutschen Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (VR China), *Matthias Steinmann*, gegründet, um an die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) aktuelle Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herauszugeben. Seit dem Jahr 2004 trägt die Publikation den Namen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Die ZChinR ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht. In der ZChinR werden ausführliche Berichte und Analysen unter der Rubrik „Aufsätze“ veröffentlicht. Aktuelle Rechtsentwicklungen werden unter der Rubrik „Kurze Beiträge“ dargestellt. In der Rubrik „Dokumentationen“ finden sich Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze. Außerdem veröffentlicht die ZChinR regelmäßig Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht.

Die ZChinR wird von der DCJV in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft unter der Schriftleitung der derzeitigen stellvertretenden Direktorin, *Rebecka Zinser* (Nanjing), herausgegeben. Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (China-EU School of Law) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), bei der Erstellung der ZChinR zur Seite.

## Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht – IPG

Deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen sind, soweit sie ausländisches Recht anwenden müssen, im Regelfall auf wissenschaftliche Gutachten angewiesen. Diese Gutachten, auf denen die spätere Entscheidung oftmals beruht, werden überwiegend von den deutschen Universitätsinstituten für internationales und ausländisches Privatrecht und unserem Institut erbracht (vgl. S. 144). In den meist sehr fundierten Gutachten verbirgt sich eine Fundgrube für rechtsvergleichende Forschung, die Dritten gewöhnlich nicht zugänglich ist. Deshalb wird eine Auswahl der Gutachten im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow* (Hamburg), *Dagmar Coester-Waltjen* (Göttingen) und *Heinz-Peter Mansel* (Köln) in der Reihe „Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG)“ im Gieseking-Verlag veröffentlicht. Die IPG-Bände sind sachlich nach Rechtsgebieten geordnet und werden durch Register erschlossen. Das Institut beteiligt sich nicht nur mit Gutachten an den IPG-Bänden, sondern ist auch für die Erstellung des ausführlichen Sachverzeichnisses verantwortlich. Der bisher letzte Band der IPG für die Jahre 2007/2008 erschien im Mai 2010.



# Veröffentlichungen

Veröffentlichungen des Instituts

Veröffentlichungen der Mitarbeiter

Herausgeberschaften:

– Sammelbände und Tagungsbände

– Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

# VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS

(Weitere Hintergrundinformationen zu den Veröffentlichungen des Instituts finden Sie auf den Seiten 84 ff.)

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010), Mohr Siebeck, Tübingen 2010, IX + 934 S.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.) 15 (2010) [Heft 29 und 30], Carl Heymanns Verlag, Köln, 602 S.

- Sonderheft: Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit in Japan, Carl Heymanns Verlag, Köln, 101 S.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010.

- Bd. 92: *Christoph Thole*, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht. Anfechtung und verwandte Regelungsinstrumente in der Unternehmensinsolvenz, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXXV + 1018 S.
- Bd. 93: *Christian Förster*, Die Fusion von Bürgschaft und Garantie. Eine Neusystematisierung aus rechtsvergleichender Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXII + 548 S.
- Bd. 94: *Wolfgang Wurmnest*, Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch. Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXIX + 698 S.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010.

- Bd. 49: *Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono and Axel Metzger* (Ed.), Intellectual Property in the Global Arena. Jurisdiction, Applicable Law, and the Recognition of Judgments in Europe, Japan, and the US, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, X + 404 S.
- Bd. 50: *Christa Jessel-Holst, Rainer Kulms and Alexander Trunk* (Ed.), Private Law in Eastern Europe. Autonomous Developments or Legal Transplants?, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XV + 503 S.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010.

- Bd. 233: *Anselm Lenhard*, Die Vorschläge zur Reform des englischen Mobiliarkreditsicherungsrechts. Ein Wegweiser für eine europäische Harmonisierung?, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXVII + 391 S.
- Bd. 234: *Jan D. Lüttringhaus*, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz – Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXV + 449 S.
- Bd. 235: *Reinhard Giesen*, Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXV + 350 S.
- Bd. 236: *Tobias Maurer*, Schuldübernahme. Französisches, englisches und deutsches Recht in europäischer Perspektive, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXXII + 341 S.
- Bd. 237: *Carmen Christina Bernitt*, Die Anknüpfung von Vorfragen im europäischen Kollisionsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXII + 261 S.
- Bd. 238: *Robert Magnus*, Das Anwaltsprivileg und sein zivilprozessualer Schutz. Eine rechtsvergleichende Analyse des deutschen, französischen und englischen Rechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXX + 322 S.
- Bd. 239: *Ulrich Gößl*, Die Satzung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXIV + 353 S.
- Bd. 240: *Konstanze Brieskorn*, Vertragshaftung und responsabilité contractuelle. Ein Vergleich zwischen deutschem und französischem Recht mit Blick auf das Vertragsrecht in Europa, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XIX + 488 S.
- Bd. 241: *Janis Leifeld*, Das Anerkennungsprinzip im Kollisionsrechtssystem des internationalen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXI + 240 S.

- Bd. 242: *Verena Meckel*, Die Corporate Governance im neuen japanischen Gesellschaftsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben von Verwaltungs- und Prüferat, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXII + 222 S.
- Bd. 243: *Jan Asmus Bischoff*, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXVII + 465 S.
- Bd. 244: *Vladimir Primaczenko*, Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XX + 356 S.
- Bd. 245: *Jean-Philippe Klein*, Die Unwirksamkeit von Verträgen nach französischem Recht. Eine konzeptionelle Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgeschichte, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XIX + 401 S.
- Bd. 246: *Dominik Moser*, Die Offenkundigkeit der Stellvertretung. Eine Untersuchung zum deutschen und englischen Recht sowie zu den internationalen Regelungsmodellen, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXXII + 518 S.
- Bd. 247: *Matthias Felix Henke*, Enthält die Liste des Anhangs der Klauselrichtlinie 93/13/EWG Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts?, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XIX + 209 S.
- Bd. 248: *Jeronimo Hawellek*, Die persönliche Surrogation. Eine vergleichende Untersuchung von Rechtsübergängen zu Regresszwecken in Deutschland, Spanien und England, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXIV + 463 S.
- Bd. 249: *Christoph Oertel*, Objektive Haftung in Europa. Rechtsvergleichende Untersuchung zur Weiterentwicklung der verschuldensunabhängigen Haftung im europäischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXIV + 363 S.
- Bd. 250: *Joanna Schubel*, Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsgrenzen im polnischen Vertragskonzernrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXV + 567 S.
- Bd. 251: *Simon Weppner*, Der gesellschaftsrechtliche Minderheitenschutz bei grenzüberschreitender Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Eine Untersuchung zum Spruchverfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung internationalzivilverfahrensrechtlicher Aspekte, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXIV + 233 S.
- Bd. 252: *Petja Maesch*, Kodifikation und Anpassung des bulgarischen IPR an das Europäische Recht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XVIII + 366 S.
- Bd. 253: *Almudena de la Mata Muñoz*, Typical Personal Security Rights in the EU. Comparative Law and Economics in Italy, Spain and other EU Countries in the Light of EU Law, Basel II and the Financial Crisis, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXXV + 330 S.
- Bd. 255: *Marianne Micha*, Der Direktanspruch im europäischen Internationalen Privatrecht. Das kollisionsrechtliche System des Art. 18 Rom II-VO vor dem Hintergrund des materiellen Rechts der Mitgliedsstaaten, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXII + 256 S.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER



**Jürgen Basedow**  
 Staatsexamina 1974/1979  
 (Hamburg),  
 Dr. iur. 1979 (Hamburg),  
 LL.M. 1981 (Harvard),  
 Habilitation 1986 (Hamburg),  
 Dr. h.c. 2002 (Stockholm).  
 Direktor am Institut  
 und Professor an der  
 Universität Hamburg.

*Annoff, Daniel, Rezension:* Michel Tison, Hans de Wulf et al. (Hg.), *Perspectives in Company Law and Financial Regulation, Essays in Honour of Eddy Wymeersch*, Cambridge University Press 2009, in: *European Business Organization Law Review* 11, 629-636.

*Basedow, Jürgen, Einführung,* in: Jürgen Basedow, Oliver Remien, Manfred Wenckstern (Hg.), *Europäisches Kreditsicherungsrecht – Ulrich Drobnig zum 80. Geburtstag*, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 1 - 5.

- Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Europäischen Wettbewerbsnetz, in: *Festschrift für Ulrich Spellenberg*, Sellier.european law publishers, München 2010, 395 - 405.
  - *Übersetzung in tschechischer Sprache:* Luboš Tichý et al. (Hg.), *Soukromé Vymáhání Kartelového Práva*, Prag 2010, 161 - 170.
- Mangold, Audiolux und die allgemeinen Grundsätze des europäischen Privatrechts, in: *Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010*, Bd. 1, de Gruyter, Berlin/New York 2010, 27 - 46.
- Das Verbot von Rechtsmissbrauch und Gesetzesumgehung im europäischen Privatrecht, in: *Festschrift für M. P. Stathopoulos*, Bd. 1, Ant. N. Sakkoulas, Athen 2010, 159 - 187.
- Der Handlungsort im internationalen Kartellrecht – Ein juristisches Chamäleon auf dem Weg vom Völkerrecht zum internationalen Zivilprozessrecht, in: *Wettbewerbspolitik und Kartellrecht in der Marktwirtschaft, 50 Jahre FIW: 1960 bis 2010*; *Festschrift, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.v., Carl Heymanns Verlag, Köln 2010*, 129 - 142.
- Foundations of private international law in intellectual property, in: Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono, Axel Metzger (Hg.), *Intellectual Property in the Global Arena*, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 3 - 29.
- The Court of Justice and private law: vacillations, general principles and the architecture of the European judiciary, in: *European Jurists Forum* (Hg.), *Cross border crime – judicial practice – borders of sovereignty*, 5th European Jurists' Forum Budapest, Gazdá Elasztik 2009, 163 - 184 [Nachmeldung].
- Ende des 28. Modells? – Das Bundesverfassungsgericht und das europäische Wirtschaftsprivatrecht. Editorial, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2010*, Heft 2, 41.
- Rome II at sea – General aspects of maritime torts, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010)*, 118 - 138.
- Der Europäische Gerichtshof und das Privatrecht. Über Unsicherheiten, Allgemeine Grundsätze und die europäische Justizarchitektur, *Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 2010*, 158 - 195.
- The Court of Justice and private law: Vacillations, general principles and the architecture of the European judiciary, *European Review of Private Law [ERPL] 2010*, 443 - 474.
- Le rattachement à la nationalité et les conflits de nationalité en droit de l'Union européenne, *Revue critique de droit international privé [Rev.crit.DIP] 2010*, 427 - 456.
- International Antitrust or Competition Law. Stichwort in der *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, <http://www.mpepil.com/ViewPdf/epil/entries/law-9780199231690-e897.pdf?stylesheet=EPIL-display-full.xsl>, 26.01.2010.
- *Französische Übersetzung:* L'accès à la justice pour les créances modestes: le Médiateur de l'assurance en Allemagne, Besserer Zugang zum Recht und Justizentlastung: Der Versicherungsombudsmann in Deutschland, in: Jean-Marie Coulon et al. (Hg.), *Justices et droit du procès. Du légalisme procédural à l'humanisme processuel. Mélanges en l'honneur de Serge Guinchard*, Éditions Dalloz, Paris 2010, 67 - 83.

*Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.,* Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010)*, 522 - 720.



**Cathrin Bauer-Bulst**  
 Staatsexamina 2007/2009  
 (Hamburg),  
 B.A. 2000 (Harvard),  
 LL.B. 2006 (Hamburg).  
 Wissenschaftliche Assistentin.

*Bauer, Cathrin; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Baum, Harald*, SchVG, Anleihebedingungen und AGB-Recht: Nach der Reform ist vor der Reform, in: *Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010*, Bd. 2, de Gruyter, Berlin 2010, 1595 - 1614.

- Deutsches und japanisches Übernahmerecht in vergleichender Perspektive – Parallelen und Divergenzen, in: Heinz-Dieter Assmann, Tamotsu Isomura, Hiruyuki Kansaku, Zentaro Kitagawa, Martin Nettesheim (Hg.), *Markt und Staat in einer globalisierten Wirtschaft*, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 87 - 107.
- Pflichten und Haftung im arbeitsteiligen Vertrieb von Finanzprodukten – zur Verantwortlichkeit im Verhältnis zwischen selbstständigem Vertriebspartner und depotführendem Kreditinstitut, *Österreichisches Bank Archiv [ÖBA]* 2010, 278 - 290.
- Garantie-Zertifikate und „Emittentenrisiko“: Hinweispflicht in Werbefoldern?, *Der Gesellschafter* [GesRZ] 2010, 311 - 319.
- *Rezension*: Hans-Peter Marutschke, *Einführung in das japanische Recht*, C. H. Beck, München 2009, 328 S., *ZJapanR / J.Japan.L.* 29 (2010), 293 - 294.
- *Rezension*: Bernd Götze, *Deutsch-Japanisches Rechtswörterbuch*, Seibundô, Tokyo, 2. Aufl., 2010, 606 S., *ZJapanR / J.Japan.L.* 30 (2010), 263.

*Baum, Harald; Kumpan, Christoph; et al.*, Doitsu kigyô baishû-hô o meguru sho-mondai [Probleme des deutschen Rechts des Unternehmenserwerbs (Interview)], *The Quarterly Review of Corporation Law and Society* 7 (2010), 169 - 187.

*Beckhaus, Gerrit Marian*, Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung. Die Enforcement-Richtlinie als Ausgangspunkt für die Einführung einer allgemeinen Informationsleistungspflicht in das deutsche Zivilrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXIII + 454 S.

- Irrationale Entscheidungsprozesse bei Unternehmenstransaktionen. Erkenntnisse der Behavioral Economics als Grundlage für Strategien zur Vermeidung irrationalen Verhaltens, in: Dieter Birk, Matthias Bruse, Ingo Saenger (Hg.), *Forum Unternehmenskauf 2009, Nomos, Baden-Baden 2010*, 11 - 42.
- Regressansprüche des Veräußerers eines kontaminierten Grundstücks, *Zeitschrift für Umweltrecht [ZUR]* 9 (2010), 418 - 422.

*Beckhaus, Gerrit Marian; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Bedkowski, Dorothea; Widder, Stefan*, Europarichter bauen Insiderfalle mit Hintertüren, *FAZ* 06.01.2010, 19.

*Bischoff, Jan Asmus*, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXVII + 490 S.

- Möglichkeiten der Koexistenz von internationaler und gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvereinheitlichung, in: Christoph Busch, Christina Kopp, Mary-Rose McGuire, Martin Zimmermann (Hg.), *Europäische Methodik: Konvergenz und Diskrepanz europäischen und nationalen Privatrechts. Tagungsband der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler*, Boorberg, Stuttgart 2010, 349 - 377.
- Notwendige Flexibilisierung oder Ausverkauf von Kompetenzen? – Zur Rückübertragung von Außenkompetenzen der EG für privatrechtliche Abkommen durch die Verordnungen (EG) Nr. 662/2009 und Nr. 664/2009, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2010, 321 - 337.



**Harald Baum**  
Staatsexamina 1977/1980 (Freiburg/ Hamburg),  
Dr. iur. 1984 (Hamburg),  
Habilitation 2004 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Gerrit Marian Beckhaus**  
Staatsexamen 2006 (Münster),  
EMBA 2009 (Münster),  
Dr. iur. 2010 (Münster).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Dorothea Bedkowski**  
Staatsexamina 2000/2005 (Göttingen/Hamburg),  
Dr. iur. 2005 (Bonn).  
Wissenschaftliche Referentin (bis 2010).



**Jan Asmus Bischoff**  
Staatsexamen 2005 (Hamburg),  
LL.M. 2008 (New York Univ.),  
Dr. iur. 2009 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Assistent (bis 2010).



**Gregor Christandl**  
Dr. iur. 2006 (Innsbruck).  
LL.M. 2010 (Yale).  
Wissenschaftlicher Referent.

- Tatsachenvortrag im Zivilprozessrecht, Juristische Arbeitsblätter [JA] 2010, 532 - 534.
- Rechtsklarheit oder Verschleierungstaktik? Der Verordnungsvorschlag zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2010, 721.

*Christandl, Gregor*, Loss of Enjoyment of Life: Pregiudizi alla realizzazione personale negli Stati Uniti, Responsabilita civile e previdenza [Resp.civ.prev.] 2010, 1181 - 1208.

*Christandl, Gregor, Stremitzer, Alexander*, Die Proportionalhaftung als vorzugswürdiges Haftungsregime, in: Bea Verschraegen (Hg.), Interdisziplinäre Studien zur Komparatistik und zum Kollisionsrecht. Interdisciplinary Studies of Comparative and Private International Law, Jan Sramek Verlag, Wien 2010, 201 - 235.

*Damar, Duygu*, Gemi Niteliğinde Olmayan Deniz Araçları ve Çatma (Seefahrzeuge ohne Schiffseigenschaft und Zusammenstoß auf See), in: Prof. Dr. Rona Serozan'a Armağan (Festschrift Rona Serozan), XII Levha, Istanbul 2010, 749 - 785.

*Damar, Duygu; Cüneyt, Süznel, Übersetzung*: Kismen veya Tamamen Deniz Yoluyla Eşyanın Milletlerarası Taşınması Sözleşmelerine İlişkin Birleşmiş Milletler Sözleşmesi (Rotterdam Kuralları) (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See (Rotterdam Regeln)), Banka ve Ticaret Hukuku Dergisi [Zeitschrift für Bank- und Handelsrecht] 2010, 149 - 240.

*Deckert, Katrin*, Nonprofit Organizations in France, in: Klaus J. Hopt, Thomas von Hippel (Hg.), Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations, Cambridge University Press, Cambridge 2010, 245 - 324.

- Öffentliche Erwerbs- und Übernahmeangebote in Frankreich, in: Heribert Hirte, Christoph von Bülow (Hg.), Kölner Kommentar zum WpÜG, Carl Heymanns Verlag, Köln 2010, 47 - 48.
- Legal education and research in France. Präsentiert auf der internationalen Konferenz über New Perspectives of Legal education in Europe, Berlin, 18 - 19 März 2010, <http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Deckert.pdf>, 13.09.2010.

*Doralt, Walter*, Diritto del contratto 2009, Osservatorio Estero/Germania, in: Andrea D'Angelo, Vincenzo Roppo (Hg.), Annuario del Contratto 2009, G. Giappichelli, Turin 2010, 527 - 529.

- 9th Annual Conference on European Tort Law, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2010, 974 - 975.

*Doralt, Walter; Doralt, Peter*, Rechtsvergleichung und Rezeption in der Managerhaftung. Ein Streifzug zwischen director's duties, business judgment rule und D&O Versicherung, in: Festschrift für Helmut Koziol zum 70. Geburtstag, Jan Sramek Verlag, Wien 2010, 565 - 589.

*Drobnig, Ulrich*, Max Rheinsteins (1899 - 1977), in: Festschrift – 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, de Gruyter, Berlin 2010, 627 - 636.

- Basic issues of European rules on security in movables, in: John de Lacy (Hg.), The Reform of UK Personal Property Security Law, Routledge Cavendish, London (u.a.) 2010, 444 - 455.
- Unified Rules on Proprietary Security – in the World and in Europe, in: Universidade de Coimbra, Boletim da Faculdade de Direito LXXXV (2009, in fact 2010) 667 – 678.

*Dutta, Anatol*, Franchiseverträge, in: Christoph Reithmann, Dieter Martiny (Hg.), Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl., Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2010, 939 - 962.

- Anmerkung zum Urteil des Oberlandesgerichts Köln 9. 12. 2009 (Az. 2 U 46/09), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2010, 841 - 843.
- Die Inzidentprüfung der elterlichen Sorge bei Fällen mit Auslandsbezug – eine Skizze, Das Standesamt [StAZ] 2010, 193 - 202.
- Europäische Integration und nationales Privatrecht nach dem Vertrag von Lissabon: die Rolle des Internationalen Privatrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2010, 530 - 534.



**Duygu Damar**  
LL.M. 2005 (Istanbul Bilgi).  
Wissenschaftliche Referentin.



**Katrin Deckert**  
LL.M. 2003 (HU Berlin).  
Wissenschaftliche Assistentin.



**Walter Doralt**  
Dr. iur. 2005 (Wien).  
Wissenschaftlicher Referent.

- Grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung in Europa: Konvergenzen der Beitreibungssysteme in Zivil- und Verwaltungssachen?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2010, 504 - 510.
- *Rezension:* Michael Hassemer, Heteronomie und Relativität in Schuldverhältnissen, Zur Haftung des Herstellers im europäischen Verbrauchsgüterkaufrecht (2007), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* / *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), 211 - 217.
- *Rezension:* Reinhold Geimer, Internationales Zivilprozessrecht (6. Aufl. 2009), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2010, 1519 - 1520.

*Dutta, Anatol; Basedow, Jürgen et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), 522 - 720.

*Dutta, Anatol; Scherpe, Jens M.*, Cross-border enforcement of English ancillary relief orders – Fog in the Channel, Europe cut off?, *Family Law [Fam Law]* 2010, 385 - 390.

*Fleckner, Andreas M.*, Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft, Böhlau, Köln/Weimar/Wien 2010, XVII + 779 S.

- Europäisches Gesellschaftsrecht, in: Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, Bd. I, de Gruyter, Berlin 2010, 659 - 687.

*Fleischer, Holger*, Rechtsrat und Organwalterhaftung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, in: Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, C. H. Beck, München 2010, 187 - 204.

- Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, in: Stabwechsel – Ansprachen aus Anlass des Wechsels im Direktorium, Max Planck Gesellschaft, München 2010, 29 - 45.
- Systematische Darstellung 5: Die Finanzierung der GmbH, in: Lutz Michalski (Hg.), *Kommentar zum GmbHG*, Bd. 1, 2. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 505 - 538.
- Einleitung GmbH-Gesetz, in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, C. H. Beck, München 2010, 1 - 120.
- § 1 GmbHG, in: Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*, C. H. Beck, München 2010, 121 - 144.
- §§ 76-94 AktG (Vorstand), in: Gerald Spindler, Eberhard Stolz (Hg.), *Kommentar zum AktG*, Bd. 1 von 2, 2. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 817 - 1154.
- §§ 6, 7 AktG (Grundkapital, Mindestnennbetrag) und §§ 53a - 66 AktG (Gleichbehandlung, Einlagepflicht, Kapitalerhaltung etc.), in: Karsten Schmidt, Marcus Lutter (Hg.), *AktG Kommentar*, Bd. 1 von 2, 2. Aufl., Otto Schmidt, Köln 2010, 705 - 907.
- Aufsichtsratsverantwortlichkeit für die Vorstandsvergütung und Unabhängigkeit der Vergütungsberater, *Betriebs-Berater [BB]* 2010, 67 - 73.
- Vorstandshaftung und Vertrauen auf anwaltlichen Rat, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2010, 121 - 125.
- Verantwortlichkeit von Bankgeschäftleitern und Finanzmarktkrise, zugleich Besprechung von OLG Düsseldorf, *Beschl. v. 9.12.2009*, *Neue Juristische Wochenschrift [NJW]* 2010, 1504 - 1506.
- Gesundheitsprobleme eines Vorstandsmitglieds im Lichte des Aktien- und Kapitalmarktrechts, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2010, 561 - 568.
- Finanzmarktkrise und Überwachungsverantwortung von Verwaltungsmitgliedern im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht, *Recht der internationalen Wirtschaft [RIW]* 2010, 337 - 342.
- When Illness Strikes the Leader – Rechtsfragen bei schwerer Erkrankung eines Vorstandsmitglieds, *Der Aufsichtsrat* 2010, 86 - 88.



**Ulrich Drobniß**  
 Staatsexamina 1952/1959  
 (Tübingen/ Hamburg),  
 Dr. iur. 1959 (Hamburg),  
 M.C.J. 1959  
 (New York University),  
 Dr. h.c. 1994 (Basel),  
 Dr. h.c. 1995 (Budapest),  
 Dr. h.c. 1997 (Osnabrück).  
 Emeritierter Direktor am Institut.



**Anatol Dutta**  
 Staatsexamina 2002/2006  
 (München/Hamburg),  
 M. Jur. 2003 (Oxford),  
 Dr. iur. 2006 (Hamburg).  
 Wissenschaftlicher Referent.



**Holger Fleischer**  
 Staatsexamina 1990/1995  
 (Köln),  
 Dr. iur. 1992 (Köln),  
 LL.M. 1993 (Univ. of Michigan),  
 Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),  
 Habilitation 1999 (Köln).  
 Direktor am Institut und  
 Affiliate Professor  
 Bucerius Law School.

- Regulierungsinstrumente der Managervergütung in rechtsvergleichender Perspektive, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 2010, 497 - 504.
- Supranationale Gesellschaftsformen in der Europäischen Union. Prolegomena zu einer Theorie supranationaler Verbandsformen, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht [ZHR] 174 (2010), 385 - 428.
- Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre bei Struktur-, Vergütungs- und Personalentscheidungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Der Gesellschafter [GesRZ] 2010, 193 - 203.
- Konsultative Hauptversammlungsbeschlüsse im Aktienrecht, Die Aktiengesellschaft [AG] 2010, 681 - 692.
- *Spanische Übersetzung*: El Error del Vendedor Sobre las Cualidades Que Aumentan el Valor de la Ecosa Vendida a la Luz del Derecho Comparado [Seller's Mistake as to Value-Enhancing Qualities of the Object Sold, ERCL 5 (2009), 446-468], Revista de Derecho Privado [RDP] 19 (2010), 111 - 134.
- Supranational corporate forms in the European Union: Prolegomena to a theory on supranational forms of association, Common Market Law Review [CMLR] 2010, 1671 - 1717.
- Zum Inhalt des „Unternehmensinteresses“ im GmbH-Recht, Die GmbH-Rundschau [GmbHR] 2010, 1307 - 1312.

*Fleischer, Holger; Bedkowski, Dorothea*, Stimmrechtszurechnung zum Treuhänder gemäß § 22 I 1 Nr. 2 WpHG: Ein zivilgerichtlicher Fehlgriff und seine kapitalmarktrechtlichen Folgen, Deutsches Steuerrecht [DStR] 2010, 933 - 938.

*Fleischer, Holger; Hupka, Jan*, Zur Regulierung der Vorstandsvergütung durch das Steuerrecht, Der Betrieb [DB] 2010, 601 - 607.

*Fleischer, Holger; Schmolke, Klaus Ulrich*, Zum beabsichtigten Ausbau der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz bei modernen Finanzinstrumenten (§§ 25, 25a DiskE-WpHG), Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2010, 846 - 854.

- Die Reform der Transparenzrichtlinie: Mindest- oder Vollharmonisierung der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungspublizität?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2010, 1241 - 1248.

*Fleischer, Holger; Schneider, Stephan*, Zulässigkeit und Grenzen von Shoot-Out-Klauseln im Personengesellschafts- und GmbH-Recht, Der Betrieb [DB] 2010, 2713 - 2718.

*Fleischer, Holger; Wedemann, Frauke*, Zur sogenannten Annexkompetenz im GmbH- und Aktienrecht, Die GmbH-Rundschau [GmbHR] 2010, 449 - 456

*Fornasier, Matteo*, Bereicherungsrecht, GoA, in: Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft (Hg.), Gesetzliche Schuldverhältnisse, Mauke & Schweitzer, Hamburg 2010, 117 - 229.

- Auf dem Weg zu einem europäischen Justizraum – Der Beitrag des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2010, 477 - 496.
- Der naheheilige Unterhalt im italienischen Recht und seine Durchsetzung in Deutschland, Familie Partnerschaft Recht [FPR] 2010, 524 - 529.

*Fornasier, Matteo; Frey, Anna-Mirjam*, Erkennbarkeit einer realen Person in einer Romanfigur – Geldentschädigung, BGH, 24.11.2009 - VI ZR 219/08, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht [ZUM] 2010, 253 - 255.

*Fornasier, Matteo; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Gallala-Arndt, Imen*, Religionsfreiheit und islamisch geprägtes Erbrecht: Gesetzliche Regelungen und Rechtsprechungs-



**Matteo Fornasier**

Staatsexamina 2003/2005  
(München),  
LL.M. (Yale) 2007.  
Wissenschaftlicher Referent.



**Imen Gallala-Arndt**

LL.M. (Heidelberg) 2002,  
Dr. iur. 2008 (Heidelberg).  
Wissenschaftliche Referentin.

auslegung im heutigen Tunesien und Ägypten, in: Hatem Elliesie (Hg.), Beiträge zum islamischen Recht VII – Islam und Menschenrechte, Peter Lang, Frankfurt am Main 2010, 499 - 521.

- The Wife's Duty of Obedience to her Husband under Tunisian Law, Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law [YIMEL] 2010, 27 - 48.
- Ägypten: Personensorge einer christlichen Mutter für ihre muslimischen Kinder, Das Standesamt [StAZ] 2010, 235 - 240.

*Gödan, Jürgen Christoph*, Typologie der Bibliotheken mit Beständen zum ausländischen und internationalen Recht, in: Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag, Carl Heymanns Verlag, Köln 2010, 253 - 265.

*Hadžimanović, Nataša*, Gutgläubiger Erwerb des Registerpfandrechts?, in: Private Law Reform in South East Europe, Liber Amicorum Christa Jessel-Holst, Faculty of Law, University of Belgrade, Belgrad 2010, 384 - 398.

*Heinze, Christian*, A Framework for International Enforcement of Territorial Rights: The CLIP Principles on Jurisdiction, in: Jürgen Basedow, Axel Metzger, Toshiyuki Kono (Hg.), Intellectual Property in the Global Arena, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 53 - 76.

- Fiktive Inlandszustellungen und der Vorrang des europäischen Zivilverfahrensrechts, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2010, 155 - 160.
- *Rezension*: Marko Schauwecker, Extraterritoriale Patentverletzungsjurisdiktion, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht internationaler Teil [GRUR Int.] 2010, 760 - 769.

*Heinze, Christian; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Hopt, Klaus J.*, Estudios de Derecho de Sociedades y del Mercado de Valores, Coordinación S. Hierro Anibarro, Marcial Pons, Madrid, Barcelona, Buenos Aires 2010, 655 S.

- European Company and Financial Law: Observations on European Politics, Protectionism, and the Financial Crisis, in: Ulf Bernitz, Wolf-Georg Ringe (Hg.), Company Law and Economic Protectionism. New Challenges to European Integration, Oxford University Press, Oxford 2010, 13 - 31.
- Comparative Corporate Governance: Ein Themenkatalog – International Congress on Comparative Law, Washington 2010, in: Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, C. H. Beck, München 2010, 355 - 364.
- Corporate Governance – Eine Einführung, in: Festschrift für M. P. Stathopoulos, Ant. N. Sakkoulas, Athen 2010, 703 - 712.
- Arthur Nußbaum (1877-1964), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, de Gruyter, Berlin 2010, 545 - 560.
- The European Company Law Action Plan Revisited: An Introduction, in: Klaus J. Hopt, Koen Geens (Hg.), The European Company Law Action Plan Revisited, Reassessment of the 2003 priorities of the European Commission, Leuven University Press, Leuven 2010, 9 - 23.
- The board of nonprofit organizations: some corporate governance thoughts from Europe, in: Klaus J. Hopt, Thomas von Hippel (Hg.), Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations, Cambridge University Press, Cambridge 2010, 531 - 563.
- Preface, in: Klaus J. Hopt, Thomas von Hippel (Hg.), Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations, Cambridge University Press, Cambridge 2010, XXXV - XLVIII.
- Editorial: Europäische Corporate Governance für Finanzinstitute?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2010, 561.
- Editorial: Können wir von den anderen Industrieländern für unsere Corporate Governance lernen?, Die Wirtschaftsprüfung [WPg] 16 (2010), I.



**Nataša Hadžimanović**,  
Dr. iur. 2006 (Zürich).  
Wissenschaftliche Referentin.



**Christian Heinze**  
Staatsexamina 2001/2005  
(Münster/Hamburg),  
LL.M. 2002 (Cambridge),  
Dr. iur. 2007 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Klaus J. Hopt**  
Staatsexamina 1963/1969  
(Tübingen/München),  
Dr. iur. 1967 (München),  
Dr. phil. 1968 (Tübingen),  
Habilitation 1973 (München),  
Dr. h.c. 1997 (Brüssel),  
Dr. h.c. 1997 (Louvain),  
Dr. h.c. 2000 (Paris),  
Dr. h.c. 2007 (Athen),  
Dr. h.c. 2010 (Tiflis).  
Emeritierter Direktor.



**Eike Götz Hosemann**  
Staatsexamen 2009 (Freiburg)  
Wissenschaftlicher Assistent.

- Corporate Governance, Market Discipline & Business Ethics, The House of Finance Newsletter, 3rd Quarter 2010, 10.
- Regelungsempfehlungen für den Finanzsektor, Der Betrieb [DB] Nr. 41, 15.10.2010, Standpunkte 65 - 66.
- Mediation – Eine Einführung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010), 723 - 730.
- Insidergeschäfte kosten Vertrauen und verschrecken private Anleger < ad EuGH-Urteil >, Handelsblatt 26.01.2010, 20.
- Im Kern geht es bei der Finanzkrise um die Früherkennung von Systemrisiken < ad Finanzmarktregulierung in den USA >, Handelsblatt 16.03.2010, 16.
- Die Politisierung der Gerichte in den USA, und was in Deutschland geschieht? < ad Supreme Court und BVerfG >, Handelsblatt 11.05.2010, 20.
- Statt immer neuer Aktienrechtsreformen sollte es eine „Kodexpause“ geben < ad Frauenquote und Deutscher Corporate Governance-Kodex >, Handelsblatt 22.06.2010, 18.
- Geringeres Prozessrisiko für deutsche Beklagte in den USA < ad Supreme Court-Rechtsprechung zur Zuständigkeit amerikanischer Gerichte >, Handelsblatt 10.08.2010, 16.
- Empfehlungen des Juristentags zur Regulierung der Finanzmärkte < ad Finanzmarktregulierung >, Handelsblatt 28.09.2010, 18.
- Die HSH Nordbank und das Verhältnis zwischen Recht und Vertrauen < ad Vertrauen im Recht >, Handelsblatt 16.11.2010, 18.
- Auf dem Weg zu einer neuen europäischen und internationalen Finanzmarktarchitektur, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier, Rechtspolitisches Forum, 2010, 25 S.



**Jan Hupka**  
Staatsexamen 2007 (Göttingen)  
LL.M. 2009 (Chicago).  
Wissenschaftlicher Assistent.

*Hopt, Klaus J.; Merkt, Hanno*, Bilanzrecht, Beck, München 2010, 561 S.

*Hopt, Klaus J.; Steffek, Felix*, La reforma del Derecho de la insolvencia: La perspectiva alemana y europea, Anuario de Derecho Concursal [ADCo] 2010, 565 - 586.

*Hosemann, Eike Götz*, Von den Bedenken gegen das Testieren „im stillen Kämmerlein“ – Die Geschichte des eigenhändigen Testaments in Deutschland, dargestellt aus Anlass des 200. Geburtstags des Badischen Landrechts, Rheinische Notar-Zeitschrift [RNotZ] 2010, 520 - 529.

*Hupka, Jan*, Neue Rechtsquellen im europäischen Kapitalmarktrecht und ihre Behandlung durch nationale Gerichte, in: Christoph Busch, Christina Kopp, Mary-Rose McGuire, Martin Zimmermann (Hg.), Europäische Methodik: Konvergenz und Diskrepanz europäischen und nationalen Privatrechts. Tagungsband der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler, Boorberg, Stuttgart 2010, 291 - 315.

*Hupka, Jan; Fleischer, Holger*, Zur Regulierung der Vorstandsvergütung durch das Steuerrecht, Der Betrieb [DB] 2010, 601 - 607.

*Illmer, Martin*, Kommentierung der §§ 116-118, §§ 142-144 BGB, in: Klaus Vieweg (Hg.), juris PraxisKommentar BGB, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 5. Aufl., juris, Saarbrücken 2010.

- Fishing in Foreign Waters – International Commercial Litigation in English with the German Cost Advantage Civil Justice Quarterly [CJQ] 29 (2010), 290 - 296.
- Arbitration – Made in Germany, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 11 (2010), 1.
- La vie après Gasser, Turner et West Tankers – Die Anerkennung drittstaatlicher anti-suit injunctions in Frankreich, Cour de Cassation, 14.10.2009 – No. 1017 – In Zone Brands, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2010, 456 - 464.
- Rezension: Gary B. Born, International Commercial Arbitration, 2 Bände, 2009, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2010, 224 - 225.
- Dienstleistungsverträge im europäischen Privatrecht, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2010, 705 - 707.

*Jessel-Holst, Christa*, Zu den jüngsten Entwicklungen des internationalen Privatrechts in Südosteuropa, in: Pravo-



**Martin Illmer**  
Staatsexamina 2001/2003  
(Mainz), Mediator 2005 (Hagen),  
M.Jur. 2006 (Oxford),  
Dr. iur. 2007 (Mainz).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Christa Jessel-Holst**  
Dr. iur. 1972 (Hamburg),  
Assessorexamen 1973 (Hamburg).  
Ehemalige Wissenschaftliche  
Referentin.

resnica-morala, ius-veritas-mos, Recht-Wahrheit-Sittlichkeit, law-truth-moral, Univerzitetna knjiznica Maribor, Maribor 2010, 73 - 80.

- Kosovo, in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 186. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main/Berlin 2010, 1 - 81.
- Mazedonien, in: Murad Ferid et al. (Hg.), Internationales Erbrecht, C. H. Beck, München 2010, 1 - 58.
- Bulgarien, in: Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 187. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2010, 1 - 99.
- Die kroatische Justiz im Vorfeld des EU-Beitritts, Deutsche Richterzeitung [DRiZ] 2010, 283 - 284.

*Knudsen, Holger*, Die Law Libraries Section der IFLA, in: Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag, Carl Heymanns Verlag, Köln 2010, 299 - 305.

*Kötz, Hein D.*, The Jurisdiction of Choice: England and Wales, or Germany?, European Review of Private Law [ERPL] 6 (2010), 1243-1257.

- Deutsches Recht und Common Law im Wettbewerb, Anwaltsblatt [AnwBl] 2010, 1-7.

*Kulms, Rainer*, The European Commission, State Aids and the Financial Crisis – German Landesbanken under Siege?, in: Private Law Reform in South East Europe – Liber Amicorum Christa Jessel-Holst, Faculty of Law, University of Belgrade, Belgrad 2010, 41 - 57.

- European Corporate Governance After Five Years with Sarbanes-Oxley, in: F. Scott Kieff, Troy A. Parades (Hg.), Perspectives on Corporate Governance, Cambridge University Press, Cambridge 2010, 413 - 457.
- Optimistic Normativism after Two Decades of Legal Transplants and Autonomous Developments, in: Christa Jessel-Holst, Rainer Kulms, Alexander Trunk (Hg.), Private Law in Eastern Europe. Autonomous Developments or Legal Transplants?, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 7 - 14.
- The Financial Crisis – Germany’s Regulatory Reaction (mit rumänischer Übersetzung), in: Criza Financiară în Lume. Reglementarea și supravegherea instituțiilor de credit. Reglementarea și supravegherea instituțiilor de credit, Wolters Kluwer Romania, Bukarest 2010, 38 - 69.
- Lehman, the Financial Crisis and the Law: Litigating and Regulating Structured Products, Pravo i privreda 47 (2010), 211 - 234.
- Private Law in Eastern Europe – Autonomous Developments or Legal Transplants? – Gemeinsame Konferenz des Max-Planck-Instituts (Hamburg) und des Instituts für Osteuropäisches Recht der Universität Kiel in Hamburg 27./28. März 2009, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2010, 214 - 216.

*Kumpan, Christoph*, Regulierung von Ratingagenturen – ein anreizorientierter Ansatz, in: Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, de Gruyter, Berlin 2010, 2157 - 2173.

- Der Insolvenzverwalter als Interessenwahrer, Zeitschrift für Insolvenzrecht [KTS] 2010, 169 - 194.
- *Rezension*: Eilis Ferran, Principles of Corporate Finance Law, Oxford 2008, LIII, 576 pp., European Business Organization Law Review [EBOR] 2010, 147 - 152.
- Kommentierung der §§ 2, 2a und 2b WpHG, in: Eberhard Schwark / Daniel Zimmer (Hrsg.), Kapitalmarktrechts-Kommentar, 4. Aufl., München (C.H. Beck) 2010.

*Kumpan, Christoph; Baum, Harald; Steffek, Felix; Watanabe, Hiroyuki*, Doitsu kigyô baishû-hô o meguru sho-mondai [Probleme des deutschen Rechts des Unternehmenserwerbs (Interview)], The Quarterly Review of Corporation Law and Society 7 (2010), 169 - 187.

*Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen nach russischem Recht, in: Private Law Reform in South East Europe – Liber Amicorum Christa Jessel-Holst, Faculty of Law, University of Belgrade, Belgrad 2010, 306 - 316.

- Anerkennung ausländischer Urteile durch russische Gerichte, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 2010, 493 - 521.



**Holger Knudsen**  
Dr. 1978 (Hamburg),  
Seit 1996 Hon.-Prof.,  
Hochschule für Technik,  
Wirtschaft und Kultur (Leipzig).  
Bibliotheksdirektor.



**Hein Kötz**  
Dr. iur. 1962 (Hamburg),  
Habilitation 1970,  
Dr. h.c. 1995 (Uppsala),  
Dr. h.c. 1996 (Maastricht),  
Dr. h.c. 1996 (Utrecht).  
Emeritierter Direktor am Institut.



**Rainer Kulms**  
Staatsexamina 1980/1984  
(Hamburg), LL.M. 1982  
(Michigan), Dr. iur. 1987  
(Hamburg), Habilitation 1999  
(Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Christoph Kumpan**  
Staatsexamina 2000/2004  
(Heidelberg/Hamburg),  
LL.M. 2002 (Chicago),  
Dr. iur. 2005 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Eugenia Kurzynsky-Singer**  
Staatsexamina 2001/2006  
(Hamburg),  
Dr. iur. 2004 (Hamburg).  
Wissenschaftliche Referentin.

- Принципы немецкого вещного права и разграничение вещных и обязательственных прав [Die Prinzipien des deutschen Sachenrechts und die Abgrenzung dinglicher von obligatorischen Rechten], Юрист (Казахстан) [Jurist (Kasachstan)] 7 (2010), 25 - 27.
- Minsker Konvention und Kiewer Übereinkommen als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Russland – Teil 1, Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa [WiRO] 2010, 265 - 270.
- Minsker Konvention und Kiewer Übereinkommen als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Russland – Teil 2, Zeitschrift für Wirtschaft und Recht in Osteuropa [WiRO] 2010, 300 - 304.

*Kurzynsky-Singer, Eugenia; Davydenko, Dmitry*, Materiellrechtlicher ordre public bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von schiedsgerichtlichen Urteilen in der Russischen Föderation – Eine Rechtsprechungsanalyse, Zeitschrift für Schiedsverfahren [SchiedsVZ] 2010, 203 - 213.

*Kurzynsky-Singer, Eugenia; Pankevich, Natalya*, Конфликт-взаимодействие принципов диспозитивности и обязательности судебных решений в современном процессуальном праве РФ [Wechselwirkung der Dispositionsmaxime und des Grundsatzes der Allgemeingültigkeit einer gerichtlichen Entscheidung im russischen Zivilverfahrensrecht], Государство и право [Gosudarstvo i pravo], Heft Nr. 9, 36 - 46.

*Leyens, Patrick C.*, Empirical Law and Economics: The Societas Europaea and its use within Europe (Comment on Contribution by Horst Eidenmüller), in: Alessio M. Paces (Hg.), The Law and Economics of Corporate Governance: Changing Perspectives, Edward Elgar, Cheltenham 2010, 117 - 121.

- Aufsichtsrat: Terra incognita des englischen Gesellschaftsrechts?, in: Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, de Gruyter, Berlin 2010, 3125 - 3147.
- Finanzmarktregulierung: Reform zwischen öffentlichem und privatem Recht, Anwaltsblatt [AnwBl] 2010, 584 - 588.

*Leyens, Patrick C.; Doobe, Hendrik*, Zwangsvollstreckung des Zessionars aus einer formularmäßigen Unterwerfungserklärung, BGH, 10.01.2011 - XI ZR 200/09, Verbraucher und Recht [VuR] 2010, 302 - 305.

*Leyens, Patrick C.; Schäfer, Hans-Bernd*, Judicial Control of Standard Terms and European Private Law, in: Economic Analysis of the DCFR. The Work of the Economic Impact Group within the CoPECL Network of Excellence, Sellier, München 2010, 99 - 121.

- Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen: Rechtsökonomische Überlegungen zu einer einheitlichen Konzeption von BGB und DCFR, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 210 (2010), 771 - 803.

*Lüttringhaus, Jan D.*, Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz – Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XXV + 449 S.

- Der Direktanspruch im vergemeinschafteten IZVR und IPR nach der Entscheidung EuGH VersR 2009, 1512 (Vorarlberger Gebietskrankenkasse), Versicherungsrecht [VersR] 2010, 183 - 190.

*Lüttringhaus, Jan D.; Weber, Johannes Christian*, Aussonderungsklagen an der Schnittstelle von EuGVVO und EuInsVO, Recht der Internationalen Wirtschaft [RIW] 2010, 45 - 51.

- Grundsatz der universalen Anerkennung von Hauptinsolvenzverfahren in EU-Mitgliedstaaten, EuGH, 21.01.2010 – Rs. C-444/07 (Probud), Zeitschrift für Wirtschaft und Bankrecht [WuB], VII C. Art. 16 EuInsVO 1.10, 316 - 317.

*Lüttringhaus, Jan D.; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Martens, Sebastian*, Rechtsvergleichung und grenzüberwindende Jurisprudenz im Gemeinschaftsrecht, in: Christoph Busch,



**Patrick C. Leyens**  
Staatsexamina 1999/2006  
(Köln/Hamburg),  
LL.M. 2000 (London),  
Dr. iur. 2006 (Hamburg),  
Jun.-Prof. 2007 (Hamburg),  
Habilitation am Institut.



**Jan D. Lüttringhaus**  
Staatsexamen 2006 (Bonn),  
Dr. iur. 2009 (Köln).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Sebastian Martens**  
Staatsexamina 2004/2008  
(Konstanz),  
Dr. iur. 2007 (Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.

Christina Kopp, Mary-Rose McGuire, Martin Zimmermann (Hg.), Europäische Methodik: Konvergenz und Diskrepanz europäischen und nationalen Privatrechts. Tagungsband der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler, Boorberg, Stuttgart 2010, 27 - 49.

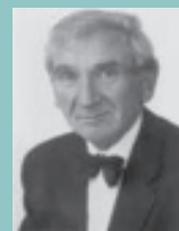
- Grundfälle zu Bedingung und Befristung I, Juristische Schulung [JuS] 2010, 481 - 486.
- Grundfälle zu Bedingung und Befristung II, Juristische Schulung [JuS] 2010, 578 - 582.
- Ein Europa, ein Privatrecht – Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2010, 527 - 530.
- Nutzungsherausgabe und Wertersatz beim Rücktritt, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 210 (2010), 689 - 721.
- Ein Knopf für den Binnenmarkt? oder: Vollharmonisierung durch den „Blue Button“?, Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht [GPR] 2010, 215 - 218.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Der gestrandete Leviathan. Über Gedanken- und Religionsfreiheit in der bürgerlichen Gesellschaft, in: Festschrift für Dieter Reuter zum 70. Geburtstag am 16.10.2010, de Gruyter, Berlin 2010, 1293 - 1307.

- Einführung, in: Franz Böhm, Wettbewerb und Monopolkampf, Neudruck, Nomos, Baden-Baden 2010, 5 - 14.
- Im Schatten des Leviathan – Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2009, Europarecht [EuR] Beiheft 2010, 35 - 56.
- Zwischen Lämmerweide und Wolfsrudel – Gedanken zur Naturgeschichte des Wettbewerbs, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR] 2010, 1 - 14.

*Pißler, Knut Benjamin*, Der Haftungsdurchgriff im chinesischen Gesellschaftsrecht, in: Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, de Gruyter, Berlin 2010, 3217 - 3289.

- Internationales Privatrecht, in: Korea Legislation Research Institute (Hg.), Einführung in das koreanische Recht, Springer, Heidelberg Dordrecht London New York 2010, 115 - 156.
- Der Dienstleistungsvertrag im chinesischen Vertragsgesetz, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), Service Contracts, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 193 - 226.
- Chinesisches Wirtschaftsstrafrecht, in: Eric Hilgendorf (Hg.), Ostasiatisches Strafrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 197 - 210.
- Das Oberste Volksgericht interpretiert das neue Zwangsvollstreckungsrecht in China, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 28 - 36.
- Zwangsvollstreckung in China. Vorübergehende Maßnahmen des Obersten Volksgerichts zur Überwindung der Finanzkrise oder Zeichen eines Rückzugs der Rechtsherrschaft?, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 118 - 124.
- Die Gründung ausländischer Partnerschaftsunternehmen nach den neuen Registrierungsbestimmungen. Konkretisierungen, Antworten, Einschränkungen und neue Fragen, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 125 - 131.
- Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2009, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 173 - 196.
- *Übersetzung*: Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zur gegenwärtigen Arbeit der Vollstreckungsarbeit angesichts der internationalen Finanzkrise, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 156 - 163.
- *Übersetzung*: Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 64 - 73.
- Mietrecht in China nach der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2009, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 222 - 238.
- *Übersetzung*: Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 376 - 383.
- *Übersetzung*: Mitteilung des Obersten Volksgerichts zum Druck und zur Verteilung „Einiger Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme“, Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 395 - 402.
- *Übersetzung*: Detaillierte Regeln des Obersten Volksgerichts zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt), Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR] 2010, 403 - 410.



**Ernst-Joachim Mestmäcker**  
Dr. iur. 1953 (Frankfurt a.M.),  
Habilitation 1958 (Frankfurt a.M.),  
Dr. h.c. 1980 (Köln),  
Dr. h.c. 2009 (Bielefeld).  
Emeritierter Direktor am Institut.



**Knut B. Pißler**  
Staatsexamina 1996/2000  
(Hamburg),  
Dr. iur. 2003 (Hamburg),  
M.A. 2007 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Vladimir Primaczenko**

Staatsexamen 2006 (Leipzig),  
Dr. iur. 2009 (Kiel).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Hannes Rösler**

Staatsexamina 1998/2003  
(Marburg/Frankfurt a.M.),  
Dr. iur. 2003 (Marburg),  
LL.M. 2004 (Harvard).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Jürgen Samtleben**

Staatsexamina 1964/1971  
(Hamburg),  
Postgraduiertenabschluss 1965  
(Universität São Paulo),  
Dr. iur. 1978 (Universität Hamburg).  
Referent für Lateinamerika  
1971-2002.

*Pißler, Knut Benjamin; LIU, Junhai*, Corporate Governance of Business Organizations in the People's Republic of China: The Legal Framework after the Revision of the Company Law in 2005, <http://ssrn.com/abstract=1695888>, 26.10.2010.

*Pißler, Knut Benjamin; LIU, Xiaoxiao*, *Übersetzung*: Bestimmungen zur Verwaltung der Registrierung von Partnerschaftsunternehmen mit Investitionen ausländischer Händler, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 140 - 156.

– *Übersetzung*: Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 41 - 56.

*Pißler, Knut Benjamin; Schmid, Selina*, Das Oberste Volksgericht stärkt die Bedeutung der außergerichtlichen Schlichtung im chinesischen Zivilprozess und bewertet das Urteilsverfahren neu, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 132 - 139.

– *Übersetzung*: Einige Ansichten des Obersten Volksgerichts zum Aufbau und zur Vervollständigung der Verbindung prozessualer und nichtprozessualer Mechanismen zur Lösung von Widersprüchen und Streitigkeiten, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 163 - 173.

*Pißler, Knut Benjamin; von Hippel, Thomas*, Nonprofit organizations in the People's Republic of China, in: Klaus J. Hopt, Thomas von Hippel (Hg.), *Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations*, Cambridge University Press, Cambridge 2010, 428 - 477.

– Das Wiederaufnahmeverfahren des chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel: Von der „Petitionskultur“ zur Parteiherrschaft?, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 349 - 375.

– *Übersetzung*: Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 384 - 395.

– Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2010, 384 - 395.

*Pißler, Knut Benjamin; von Hippel, Thomas; Levy, Katja*, Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat. Stiftungsrecht und -praxis in der Volksrepublik China, *Stiftung&Sponsoring* 2010, 44 - 46.

*Primaczenko, Vladimir*, *Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht*, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XX + 356 S.

*Primaczenko, Vladimir; Pohlmann, Martin*, Beweisverwertungsverbot bei willkürlicher Annahme von Gefahr in Verzug, *OLG Dresden*, 11.05.2009 - 1 Ss 90/09, *Juristische Rundschau [JR]* 2010, 88 - 91.

*Rösler, Hannes*, Europeanisation of Private Law through Directives – Determining Factors and Modalities of Implementation, in: Prof. Dr. Rona Serozan'a Armağan, Bd. 2, XII Levha Yayınları, Istanbul 2010, 1507 - 1532.

– Protection of the Weaker Party in European Contract Law – Standardised and Individual Inferiority in Multi-Level Private Law, *European Review of Private Law [ERPL]* 2010, 729 - 756.

– *Rezension*: Hugh Collins, *The European Civil Code: The Way Forward*, Cambridge University Press, Cambridge 2009, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2010, 980 - 982.

*Samtleben, Jürgen*, *Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika*. Beiträge aus internationaler und regionaler Perspektive (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, 40), Shaker Verlag, Aachen 2010, VII + 643 S.

– Métodos de armonización del derecho internacional privado en América Latina, in: *Derecho internacional privado – derecho de la libertad y respeto mutuo – Ensayos a la memoria de Tatiana de Maekelt*, Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política [CEDEP], Asunción 2010, 203 - 221.

- Los principios generales del derecho comercial internacional y la lex mercatoria en la Convención Interamericana sobre Derecho Aplicable a los Contratos Internacionales, in: Jürgen Basedow, Diego P. Fernández Arroyo, José A. Moreno Rodríguez (Hg.), *¿Cómo se codifica hoy el derecho comercial internacional?*, Centro de Estudios de Derecho, Economía y Política [CEDEP], Asunción 2010, 413 - 426.
- Los principios generales del derecho comercial internacional y la lex mercatoria en la Convención Interamericana sobre Derecho Aplicable a los Contratos Internacionales, in: Diego P. Fernández Arroyo, Nuria González Martín (Hg.), *Tendencias y Relaciones, Derecho Internacional Privado Americano actual (Jornadas de la ASADIP 2008)*, Porrúa, Mexiko-Stadt 2010, 15 - 27.
- Axel Weishaupt †, *Das Standesamt* 63 (2010), 251 - 252..
- Abschied von Axel Weishaupt, *Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung* 2 (2010), 39 - 40.
- *Rezension*: Susanne Gratius (Hrsg.), *MERCOSUR y NAFTA, Institutiones y mecanismos de decisión en procesos de integración asimétricos*, Frankfurt am Main/Madrid 2008, *Verfassung und Recht in Übersee* 43 (2010), 518 - 522.

*Samtleben, Jürgen; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), 522 - 720.

*Sanner, Julian Alexander*, Der Schutz personenbezogener Daten beim Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2010, 744 - 777.

*Sanner, Julian Alexander; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), 522 - 720.

*Sanner, Julian Alexander; Katzenmeier, Christian*, Fall 4: Verpasstes Finale, in: Ulrich Preis, Hanns Prütting, Michael Sachs, Thomas Weigend (Hg.), *Die Examensklausur*, 4. Aufl., Carl Heymanns Verlag, München 2010, 61 - 84.

*Schmidt, Jan Peter*, Dienstleistungsverträge im brasilianischen Recht, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), *Service Contracts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 181 - 192.

- Der „juridical act“ im DCFR: Ein nützlicher Grundbegriff des europäischen Privatrechts?, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2010, 304 - 320.
- *Rezension*: David Fabio Esborraz (Hg.), *Sistema Jurídico Latinoamericano y Unificación del Derecho*, Mexiko, 2006; David Fabio Esborraz, *Contrato y Sistema en América Latina*, Buenos Aires, 2006, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 2010, 234 - 238.
- Länderbericht „El Salvador“, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 188 Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a.M. 2010

*Schmiedel, Liane; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), 522 - 720.

*Schmiedel, Liane; Wendenburg, Felix*, Rechtliche Grundlagen der zivilgerichtlichen Mediation in Deutschland, Österreich und der Schweiz, *Perspektive Mediation* 2010, 113 - 117.



**Julian Sanner**  
Staatsexamen 2009 (Köln).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Jan Peter Schmidt**  
Staatsexamina 2002/2004  
(Konstanz),  
Dr. iur. 2009 (Regensburg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Liane Schmiedel**  
Staatsexamina 2003/2005  
(Leipzig).  
Wissenschaftliche Referentin.



**Klaus Ulrich Schmolke**  
 Staatsexamina 2000/2004,  
 (Trier/Mainz),  
 Dr. iur. 2003 (Mainz),  
 LL.M. 2006 (New York).  
 Wissenschaftlicher Referent.



**Stephan Schneider**  
 Staatsexamen 2010 (Köln).  
 Wissenschaftlicher Assistent.



**Simon Schwarz**  
 Staatsexamina 2003/2009  
 (Hamburg).  
 LL.M. 2005 (Cambridge).  
 Wissenschaftlicher Assistent.



**Alexander Shmagin**  
 Staatsexamen 2009 (Hamburg).  
 Wissenschaftlicher Assistent.



**Kurt Siehr**  
 Staatsexamina 1959/1967  
 (Hamburg)  
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),  
 Habilitation 1979 (Zürich),  
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).  
 Wiss. Referent von 1964-1990.  
 Freier Mitarbeiter seit 2002.

*Schmolke, Klaus Ulrich*, Das Servitutenrecht des BGB aus rechtsökonomischer Sicht, Wertpapier-Mitteilungen [WM] 2010, 740 - 748.

- Das aktuelle Stichwort: Aktionärsklage, Der Aufsichtsrat 2010, 145.
- Bericht über die Diskussion der Referate Hirte und Jaffé zum Thema „Restrukturierung nach der InsO: Gesetzesplan, Fehlstellen und Reformansätze innerhalb einer umfassenden InsO-Novellierung“, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR] 2010, 264 - 269.

*Schmolke, Klaus Ulrich; Fleischer, Holger*, Zum beabsichtigten Ausbau der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz bei modernen Finanzinstrumenten (§§ 25, 25a DiskE-WpHG), Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2010, 846 - 854.

- Die Reform der Transparenzrichtlinie: Mindest- oder Vollharmonisierung der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungspublizität?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] 2010, 1241 - 1248.

*Schneider, Stephan; Fleischer, Holger*; Zulässigkeit und Grenzen von Shoot-Out-Klauseln im Personengesellschafts- und GmbH-Recht, Der Betrieb [DB] 2010, 2713 - 2718.

*Schwarz, Simon; Seibt, Christoph H.*, Aktienrechtsuntreue. Analyse und aktienrechtsspezifische Konturierung der Untreuestrafbarkeit von Geschäftsleitern bei Pflichtverletzungen, Die Aktiengesellschaft [AG] 2010, 301 - 315.

*Shmagin, Alexander*, Bericht über die GUS-Runde am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Sitzung am 21. Januar 2010, Osteuropa-Recht 2010, 234 - 238.

*Siehr, Kurt*, Private International Law: Developments in Europe and Germany, in: Koç Üniversitesi (Hg.), Avrupa'da Devletler Özel Hukuku ve Yeni Türk Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Hukuku Hakkında Kanun'un Akitler ve Ticaret Hukukuna İlişkin Hükümleri, Legal Yayıncılık, Istanbul 2010, 23 - 45.

- Internationales Zivilverfahrensrecht/Internationales Privatrecht – Bedeutung für die Schweiz, in: Andreas Kellerhals (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2009/10, Dike, Zürich/St. Gallen 2010, 313 - 330.
- Germany, in: Toshiyuki Kono (Hg.), The Impact of Uniform Laws on the Protection of Cultural Heritage and the Preservation of Cultural Heritage in the 21st Century, Martinus Nijhoff, Leiden/Boston 2010, 422 - 437.
- Fälschungen im Kunstrechtsstreit, in: Matthias Weller (Hg.), Kunst im Markt – Kunst im Recht. Tagungsband des Dritten Heidelberger Kunstrechtstags am 9. und 10. Oktober 2009, Nomos/Dike Verlag/facultas.wuv, Baden-Baden/Zürich/Wien 2010, 145 - 162.
- Art. 1 - 6, in: Heinrich Honsell (Hg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), 2. Aufl., Springer, Heidelberg 2010, 1 - 51.
- Art. 90 - 101 CISG, Art. 1 - 7 deutsches Gesetz zum CISG und CMR, in: Heinrich Honsell (Hg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), 2. Aufl., Springer, Heidelberg 2010, 1146 - 1181.
- Art. 14 - 16 EGBGB, VFGüterstandsG, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10: Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24), 5. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 1855 - 1933.
- Art. 18 EGBGB und UStA, UStAK, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10: Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24), 5. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 2107 - 2220.
- Anhang I - IV zu Art. 21 EGBGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10: Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24), 5. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 2261 - 2416.
- Kommentierung der Art. 23-27, in: Karl Spühler, Luca Tenchio, Dominik Infanger (Hg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010, 137 - 159.
- Kommentierung der Art. 271-294 ZPO, in: Karl Spühler, Luca Tenchio, Dominik Infanger (Hg.), Schweizerische

Zivilprozessordnung, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010, 1343 - 1404.

- Rückkehr von „Wally“ nach Wien. Zur Rückführung von Egon Schieles „Bildnis Wally“ in das Museum Leopold. Das Ende einer schwierigen Leihe von Kunstwerken nach 13 Jahren, *Bulletin Kunst & Recht* 2 (2010), 15 - 19.
- The Rome II Regulation and Specific Maritime Torts: Product Liability, Environmental Damage, Industrial Action, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), 139 - 153.
- La Belle Ferronnière Américaine. Ende der Affäre Hahn v. Duveen nach 90 Jahren, *Bulletin Kunst & Recht* (2010), 13 - 14.
- Zum persönlichen Anwendungsbereich des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 und der EuEheVO. „Kind“ oder „Nicht-Kind“ – das ist hier die Frage, *Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2010, 583 - 586.
- *Rezension*: Nethövel, Petra, Das Verursacherprinzip im Denkmalrecht. Zur Haftung für dokumentierende Maßnahmen bei der Zerstörung von Boden- und Baudenkmalern, *Nomos, Baden-Baden* 2008, *Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA]* 2010, 624 - 626.

*Steffek, Felix*, Änderung von Anleihebedingungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz, in: *Unternehmen, Markt und Verantwortung*, Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, Band 2, de Gruyter, Berlin 2010, S. 2597 – 2619.

- Odpowiedzialność członków zarządu spółek z o.o. i spółek akcyjnych w stosunku wewnętrznym – Podstawy ekonomiczne i wprowadzenie do niemieckiego prawa spółek [Die Innenhaftung von Vorständen und Geschäftsführern – Ökonomische Grundlagen und Einführung in das deutsche Gesellschaftsrecht], Sonderbeilage zu *Monitor Prawniczy (MoP)* 2010 (Heft 1), 10 - 15.
- Die Umsetzung der Mediationsrichtlinie vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen: Bericht über das Jahrestreffen der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und Internationales Privatrecht, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 2010 (Heft 2), 438 - 441.
- Wrongful Trading – Grundlagen und Spruchpraxis, in: *Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI)* 2010 (Heft 15), S. 589 – 596.
- Rechtsvergleichende Erfahrungen für die Regelung der Mediation, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law [RabelsZ]* 74 (2010), Heft 4, S. 841 – 881.
- Die Innenhaftung von Vorständen und Geschäftsführern – Ökonomische Zusammenhänge und rechtliche Grundlagen, *Juristische Schulung (JuS)* 2010 (Heft 4), S. 295 – 300.

*Steffek, Felix; Baum, Harald; Kumpan, Christoph; Watanabe, Hiroyuki*, Doitsu kigyô baishû-hô o meguru sho-mondai [Probleme des deutschen Rechts des Unternehmenserwerbs (Interview)], *The Quarterly Review of Corporation Law and Society* 7 (2010), 169 - 187.

*Steffek, Felix; Hopt, Klaus J.*, La reforma del Derecho de la insolvencia: La perspectiva alemana y europea [Das Insolvenzrecht und seine Reform aus deutscher und europäischer Perspektive], in: *Anuario de Derecho Concursal [ADCo]* 2010 (Heft 21), S. 565 – 586.

*Steffek, Felix; Schmidt, Johannes*, Ersatzanspruch wegen eigenkapitalersetzender Bürgschaft bei Verwertung einer anderweitigen Sicherheit durch Verkauf an den bürgenden Gesellschafter, *BGH, 20.7.2009 – II ZR 36/08*, *Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (EWiR)* 2010 (Heft 3), S. 81 – 82.

*Stempel, Christian*, Die „Grundsätze des bürgerlichen Rechts“, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter – Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3. September 2009, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2010, 927 - 946.

*Stempel, Christian; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions



**Felix Steffek**  
Staatsexamina 2002/2008  
(Heidelberg/Hamburg),  
LL.M. 2003 (Cambridge),  
Dr. iur. 2007 (Heidelberg).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Christian Stempel**  
Staatsexamen 2008 (Köln),  
LL.M. 2009 (Cambridge).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Andreas Stier**

Staatsexamen 1999 (Berlin),  
M.Jur. 1999 (Oxford),  
Ph.D. 2003 (Cambridge),  
D.E.A. 2003 (Paris-Assas/ENS-Ulm),  
J.D. 2005 (Columbia).  
Wissenschaftlicher Referent.



**Johannes Weber**

Staatsexamen 2007 (Freiburg),  
LL.M. 2009 (Cambridge).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Frauke Wedemann**

Staatsexamina 2002/2004  
(München),  
Dr. iur. 2005 (München).  
Wissenschaftliche Referentin.



**Felix Wendenburg**

Staatsexamen 2008 (Hamburg).  
Wissenschaftlicher Assistent.



**Nadjma Yassari**

Mag. iur. 1989-95  
(Wien, Innsbruck)  
LL.M. 1997-98 (London),  
Dr. iur. 1999 (Innsbruck).  
Wissenschaftliche Referentin  
und Leiterin einer  
Max-Planck-Forschungsgruppe.

and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Stier, Andreas; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Weber, Johannes Christian; Lüttringhaus, Jan D.*, Aussonderungsklagen an der Schnittstelle von EuGVVO und EuInsVO, *Recht der Internationalen Wirtschaft* [RIW] 2010, 45 - 51.

– Grundsatz der universalen Anerkennung von Hauptinsolvenzverfahren in EU-Mitgliedstaaten, *EuGH*, 21.01.2010 – Rs. C-444/07 (Probud), *Zeitschrift für Wirtschaft und Bankrecht* [WuB], VII C. Art. 16 *EuInsVO* 1.10, 316 - 317.

*Weber, Johannes; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Wedemann, Frauke*, Die Beurkundungsbedürftigkeit verbundener Verträge bei Grundstücksgeschäften, *Wertpapier-Mitteilungen* [WM] 2010, 395 - 399.

– Vorsorgevollmachten im internationalen Rechtsverkehr, *Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht* [FamRZ] 2010, 785 - 790.  
– Die Europa-GmbH ante portas, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [EuZW] 2010, 534 - 538.  
– Die Geschäftsunfähigkeit, *Juristische Ausbildung* [JURA] 2010, 587 - 594.  
– Der Weiße Ritter, *Der Aufsichtsrat* 2010, 177.

*Wedemann, Frauke; Basedow, Jürgen; Dutta, Anatol et al.*, Comments on the European Commission's Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of succession and the creation of a European Certificate of Succession, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* [RabelsZ] 74 (2010), 522 - 720.

*Wedemann, Frauke; Fleischer, Holger*, Zur sogenannten Annexkompetenz im GmbH- und Aktienrecht, *GmbH-Rundschau* [GmbHR] 2010, 449 - 456.

*Wendenburg, Felix*, Mediation in Deutschland, Europa und der Welt – Die Umsetzung der Mediationsrichtlinie vor dem Hintergrund internationaler Erfahrungen, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* (RabelsZ) 2010, 882 - 887.

*Wendenburg, Felix; Schmiedel, Liane*, Rechtliche Grundlagen der zivilgerichtlichen Mediation in Deutschland, Österreich und der Schweiz, *Perspektive Mediation* 2010, 113 - 117.

*Yassari, Nadjma*, Sharia and national law in Afghanistan, in: Jan Michiel Otto (Hg.), *Sharia Incorporated. A Comparative Overview of the Legal Systems of Twelve Muslim Countries in Past and Present*, Leiden University Press, Leiden 2010, 273 - 318.

– Länderbericht Iran, in: Dagmar Kaiser, Klaus Schnitzler, Peter Friederici (Hg.), *NomosKommentar BGB*, Bd. 4: Familienrecht, Nomos, Baden-Baden 2010, 2375 - 2388.

- Zimmermann, Reinhard, *Erbunwürdigkeit, Die Entwicklung eines Rechtsinstituts im Spiegel europäischer Kodifikationen*, in: Festschrift für Helmut Koziol zum 70. Geburtstag, Jan Sramek Verlag, Wien 2010, 463 - 511.
- „Nemo ex suo delicto meliorem suam condicionem facere potest“: Kränkungen der Testierfreiheit des Erblassers – englisches im Vergleich zum kontinentaleuropäischen Recht, in: Unternehmen, Markt und Verantwortung. Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010, de Gruyter, Berlin 2010, 269 - 302.
  - Die Auslegung von Verträgen: Textstufen transnationaler Modellregelungen, in: Festschrift für Eduard Picker zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 1353 - 1373.
  - Hōsei-shi to hikaku-hō (Legal History and Comparative Law), in: Michiatsu Kaino, Makoto Ishida, Tatsuo Uemura (Hg.), Hō-sōzō no hikaku hōgaku, Nippon Hyoron-sha, Tokio 2010, 241 - 270.
  - Hans Hermann Seiler zum 80. Geburtstag, Juristen Zeitung [JZ] 2010, 35 - 36.
  - Die Rückabwicklung nach Widerruf von Verbraucherverträgen, Juristische Blätter [JBl] 2010, 205 - 216.
  - Leitartikel: Reflections on a European Law Institute – based on the proceedings of the Florence conference, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2010, 719 - 723.
  - Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2010, 3343 - 3350 (als Koordinator eines Kollegenkreises), gekürzte Fassung in Juristenzeitung 2010, 1174 - 1175.
  - *spanische Übersetzung*: Roman Law, Contemporary Law, European Law: The Civilian Tradition Today, Oxford University Press, 2001, 197 S., Derecho romano, derecho contemporáneo, derecho europeo: La tradición del derecho civil en la actualidad, Universidad Externado de Colombia, 2010, 230 S.
  - Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription, Cambridge University Press, 2002, 194 S. – paperback Ausgabe, Cambridge University Press, 2010.
  - *arabische Übersetzung*: Comparative Law and the Europeanization of Private Law, in: Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford University Press, 2006, S. 539 - 578, *al-qānūn al-muqāran wa urubbat al-qānūn al-hās*, in: *kitāb uksfurd lil-qānūn al-muqāran, Aš-šabaka al-<sup>l</sup>arabīya lil-abḥāt wan-našr*/Arab Network, for Research and Publishing, Beirut, 2010, S. 801 - 854.
  - *spanische Übersetzung*: Römisches Recht und europäische Kultur, in: Horst Dreier, Eric Hilgendorf (Hg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, Akten der IVR-Tagung vom 28.-30. September 2006 in Würzburg, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Nr. 113, Franz Steiner Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft, 2008, S. 29 - 54, Derecho Romano y Cultura Europea, in: Revista de Derecho Privado 18 (2010), 5 - 34.
  - The Present State of European Private Law, American Journal of Comparative Law 2009, 479 - 512, auch veröffentlicht in: Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen (Hg.), Mededelingen, Teil 73, No. 1, 2010, 41 S.
  - *chinesische Übersetzung*: The Present State of European Private Law, American Journal of Comparative Law 2009, 479 - 512, Ouzhou sifa de xiankuang, Civil and Commercial Law Review 47 (2010), 427 - 472.
  - *Interview*: Wywiad z Reinhardem Zimmermannem (Interview von Wojciech Dajczak mit Reinhard Zimmermann), Forum Prawnicze 1 (2010), 7 - 12.
  - Graduation Address McGill University, McGill Law Journal 2010, 231 - 234
- Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen et al., Ein europäisches Vertragsrecht kommt – aber zu welchem Preis?, Frankfurter Allgemeine, Zeitung vom 01.07.2010, 8.
- Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils, „A European Civil Code in all but name“: Discussing the Nature and Purpose of the Draft Common Frame of Reference, Cambridge Law Journal 2010, 98 - 112.
- Vertragsschluss und Irrtum im europäischen Vertragsrecht: Textstufen transnationaler Modellregelungen, Archiv für die civilistische Praxis 2010, 196 - 250.



**Reinhard Zimmermann**  
 Staatsexamina 1976/1979 (Hamburg),  
 Dr. iur. 1978 (Hamburg),  
 LL.D. 1991 (Kapstadt),  
 Dr. h.c. 1997 (Chicago),  
 Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),  
 Dr. h.c. 2006 (Maastricht),  
 Dr. h.c. 2006 (Lund),  
 Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),  
 Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),  
 Dr. h.c. 2007 (Lleida),  
 Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),  
 Dr. h.c. 2010 (Montreal).  
 Direktor am Institut, Professor an der Universität Regensburg und Affiliate Professor an der Bucerius Law School.

# HERAUSGEBERSCHAFTEN

## Sammel- und Tagungsbände

*Basedow, Jürgen; Fernández Arroyo, Diego P.; Moreno Rodríguez, José A., ¿Cómo se codifica hoy el derecho comercial internacional? (Biblioteca de derecho de globalización), CEDEP – La Ley Paraguaya, Thomson Reuters, Asunción (Paraguay) 2010, 449 S.*

*Basedow, Jürgen; Kischel, Uwe; Sieber, Ulrich, German National Reports to the 18th International Congress of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XIII + 800 S.*

*Basedow, Jürgen; Kono, Toshiyuki; Metzger, Axel, Intellectual Property in the Global Arena (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 49), Mohr Siebeck, Tübingen 2010, X + 404 S.*

*Basedow, Jürgen; Remien, Oliver; Wenckstern, Manfred, Europäisches Kreditsicherungsrecht – Ulrich Drobnig zum 80. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 181 S.*

*Basedow, Jürgen; Magnus, Ulrich; Wolfrum, Rüdiger, The Hamburg Lectures on Maritime Affairs 2007 & 2008 (Hamburg Studies on Maritime Affairs, 16), Springer, Berlin Heidelberg 2010, 196 S.*

*Damar, Duygu (Ass. Ed.); Lagoni, Rainer; Ehlers, Peter; Paschke, Marian, Recent Developments in the Law of the Sea, LIT Verlag, Hamburg 2010, VIII + 244 S.*

*Hopt, Klaus J.; Geens, Koen, The European Company Law Action Plan Revisited, Reassessment of the 2003 priorities of the European Commission, Leuven University Press, Leuven 2010, 376 S.*

*Hopt, Klaus J.; von Hippel, Thomas, Comparative Corporate Governance of Non-Profit Organizations, Cambridge University Press, Cambridge 2010, 991 S.*

*Jessel-Holst, Christa; Kulms, Rainer; Trunk, Alexander, Private Law in Eastern Europe. Autonomous Developments or Legal Transplants? Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 503 S.*

*Kulms, Rainer; Vasiljević, Mirko; Josipović, Tatjana; Stanivuković, Maja, Private Law Reform in South East Europe – Liber Amicorum Jessel-Holst, Faculty of Law, University of Belgrade, Belgrad 2010, 525 S.*

*Zimmermann, Reinhard, Service Contracts, Mohr Siebeck, 2010, XII + 227 S.*

*Zimmermann, Reinhard; Johnston, David, Unjustified Enrichment: Key Issues in Comparative Perspective, Cambridge University Press, 2002, 749 S., paperback Ausgabe, Cambridge University Press, 2010.*

*Zimmermann, Reinhard; Reimann, Mathias, The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford University Press, 2006, 1456 S., arabische Übersetzung: Kitāb uksfurd lil-qānūn al-muqāran, Aṣ-ṣabaka al-carabīyya fī Kitāb wan-naṣr/Arab Network for Research and Publishing, Beirut, 2010, 2 Bände, 2046 S.*

## Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

*Basedow, Jürgen*, Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, v. Decker, Heidelberg, seit 1991.

- Golden Gate University School of Law – Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.

*Basedow, Jürgen; Behrens, Peter; Hopt, Klaus J. et al.*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München, seit 1990.

*Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel et al.*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C. H. Beck, München, seit 1993.

*Basedow, Jürgen; Dreyzin de Klor, Adriana; Fernández Arroyo, Diego P. et al.*, Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, seit 2005.

*Basedow, Jürgen; Ehlers, Peter; Graßl, Hartmut et al.*, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

*Basedow, Jürgen; Ferrari, Franco; Posch, Willibald; Schnyder, Anton K.; Schulze, Reiner*, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.

*Basedow, Jürgen; Galgano, Francesco et al.*, Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale, CEDAM, Padova, seit 1985.

*Basedow, Jürgen; Grabitz, Eberhard; Hopt, Klaus J. ; Roth, Wulf-Henning*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C. H. Beck, München/Nomos, Baden-Baden, seit 1992.

*Basedow, Jürgen; Gérardin, Damien; Sidak, J. Gregory et al.*, Journal of competition law and economics, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.

*Basedow, Jürgen; Güngör, Gülin; Sirmen, Lale; et al.*, Ankara Law Review, Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

*Basedow, Jürgen; Herber, Rolf; Koller, Ingo et al.*, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.

*Basedow, Jürgen; Fleischer, Holger; Zimmermann, Reinhard*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.

*Basedow, Jürgen; Kegel, Gerhard (†); Mansel, Heinz-Peter; Coester-Waltjen, Dagmar*, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Gieseking, Bielefeld, seit 2002.

*Basedow, Jürgen; König, Christian; u.a.*, Netzwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwirtschaften, Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, seit 2004.

*Basedow, Jürgen; Libonati, Berardino; Kronke, Herbert; Mestre, Frédérique et al.*, Uniform law review – Revue de droit uniforme, Giuffrè, Milano, seit 1999.

*Basedow, Jürgen; Menéndez, Aurelio Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Justino F. Duque Domínguez; Fernando Sánchez Calero*, *Revista de Derecho del Transporte*, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.

*Basedow, Jürgen; Meyer, Ulrich; Rückle, Dieter; Schwintowski, Hans-Peter*, *Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden*, seit 1994.

*Basedow, Jürgen; Samleben, Jürgen*, *Wirtschaftsrecht des Mercosur*, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

*Basedow, Jürgen; Šarcevic, Petar; Volken, Paul*, *Yearbook of private international law*, Sellier, The Hague, seit 1999

*Basedow, Jürgen; Skourtos, Nikolaos et al.*, *Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law*, Springer, Heidelberg, seit 2010.

*Baum, Harald*, Member of the Editorial Advisory Board, *Asian Law Abstracts*, D.C. Clarke & V. Taylor (Eds.), The Legal Scholarship Network, Seattle, seit 2003.

- *Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law*, Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996. Aktuell Nr. 29 (2010) sowie Sonderausgabe „Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeiten in Japan“, 104 S.

*Fleischer, Holger; Basedow, Jürgen; Zimmermann, Reinhard*, *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

*Fleischer, Holger; Erpe, Axel; Goette, Wulf; Hauschka, Christoph E.*, *Corporate Compliance Zeitschrift*, C. H. Beck, München, seit 2008.

*Fleischer, Holger; Goette, Wulf; Hirte, Heribert; Hommelhoff, Peter; Hopt, Klaus J.; Krieger, Gerd; Merkt, Hanno; Priester, Hans-Joachim*, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, Walter de Gruyter, Berlin, seit 2002.

*Fleischer, Holger; Hirte, Heribert; Merkt, Hanno; Davies, Paul; Kalss, Susanne; Ferrarini, Guido*, *European Company and Financial Law Review*, Walter de Gruyter, Berlin, seit 2005.

*Fleischer, Holger; Merkt, Hanno; Spindler, Gerald*, *Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.

*Fleischer, Holger; Theisen, Manuel René; Henze, Hartwig; Mahler, Arno; Thümmel, Roderich C.*, *Der Aufsichtsrat*, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.

*Gödan, Jürgen Christoph*, *Klassiker des Internationalen Privatrechts*, Keip, Stockstadt, seit 2007.

*Hopt, Klaus J.*, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen*, Frankfurt, seit 1985.

- *Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen*, Frankfurt, seit 1985.
- *Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht*, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- *Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Schulthess, Zürich, seit 1992.
- *Schriftenreihe „Europäisches Wirtschaftsrecht“*, C. H. Beck, München, seit 1992.
- *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, C. H. Beck, München, Frankfurt, seit 1993.
- *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht*, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
- *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, C. H. Beck, München, Frankfurt, seit 1998.

- European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
- Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
- European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
- European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
- European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
- Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
- Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
- Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C. H. Beck, Warschau, seit 2007.
- International Corporate Law and Financial Market Regulation, series, Cambridge University Press, Cambridge, seit 2008.
- Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
- SSRN Corporate Governance Network (CGN), Member of the Advisory Board, www.ssrn.com, seit 2009.

*Knudsen, Holger*, International Association of Law Libraries; International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, seit 1999.

*Kulms, Rainer u.a., T.M.C. Asser Instituut Den Haag*, European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

*Leyens, Patrick C.; Faure, Michael; Franzoni, Luigi*, European Studies in Law and Economics, Intersentia, Antwerpen, seit 2010.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

*Pißler, Knut Benjamin*, Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

*Siehr, Kurt*, (Mitherausgeber) Studies in Art Law. Études en droit de l'art. Studien zum Kunstrecht.

- (chronicles editor) International Journal of Cultural Property.
- (Redaktionsausschuss) Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
- (ständiger Mitarbeiter) Recht der internationalen Wirtschaft.
- (Mitherausgeber) Schriften zum Kulturgüterschutz. Cultural Property Studies.
- (correspondent) Uniform Law Review.
- (ständiger Mitarbeiter) Netherlands International Law Review.

*Zimmermann, Reinhard*, Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.

- Edinburgh Law Review (advisory board), LexisNexis Butterworths, Scotland, Edinburgh, seit 1996.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Maastricht Journal of European and Comparative Law (academic advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 1994.

- Orbis Iuris Romani (international committee), Masaryk Universität, Brunn, seit 1995.
- JURA – Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), de Gruyter, Berlin, seit 1996.
- De Jure (advisory board), LexisNexis Butterworths, South Africa, Durban, seit 2002.
- Revista Complutense de derecho romano y tradición romanística (Comité científico), Universidad Complutense Facultad de derecho, Madrid, seit 2001.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- European Review of Contract Law (consulting board), de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- European Private Law (advisory board), [http://www.ssrn.com/update/Isn/Isn\\_european-private-law.html](http://www.ssrn.com/update/Isn/Isn_european-private-law.html), seit 2009.
- The Irish Jurist (international advisory board), Thomson Reuters Round Hall, Dublin, seit 2009.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Blaurock, Uwe; Flessner, Axel; Schulze, Reiner; Wagner, Gerhard*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C. H. Beck, München, seit 1993.

*Zimmermann, Reinhard*; Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.

- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, seit 1998.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.

*Zimmermann, Reinhard; Basedow, Jürgen; Fleischer, Holger*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

- Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.

*Zimmermann, Reinhard; Helmholz, Richard; Nörr, Knut Wolfgang*, Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.

*Zimmermann, Reinhard; Schulze, Reiner; Wadle, Elmar*, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.



# Lehrtätigkeit, Vorträge, Ämter

Lehrtätigkeit der Mitarbeiter  
Vorträge der Mitarbeiter  
Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

# LEHRTÄTIGKEIT DER MITARBEITER

*Basedow, Jürgen*, Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

- Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2010 (2 SWS).
- Limitation of Liability in Transport and Shipping Law, The ITLOS Nippon Program, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 03.09.2010.
- Europäisches Privatrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/2011 (2 SWS).

*Baum, Harald*, Einführung in das japanische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, SS 2010 (Block 1tg.).
- Einführung in das japanische Recht, Universität Hamburg, Vorlesung, WS 2010/11.

*Damar, Duygu*, Einführung in das türkische Recht (in türkischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10.

- Einführung in das türkische Recht (in türkischer Sprache), Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.

*Dutta, Anatol*, Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts, Vorlesung, Akademie für Personenstandswesen, Bad Salzschlirf, 2010 (Block, 2tg.).

- Examenklausurenkurs, 1 Klausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2010 (Block, 2std.).
- Familien- und Erbrecht, Examenwiederholungskurs, Universität Hamburg, SS 2010 (Block, 2 SWS).
- Familienrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2010.
- Maritime Matters in European Private International Law, The ITLOS Nippon Program, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 01.09.2010.

*Dutta, Anatol; Matteo Fornasier*, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, 2010.

*Ellger, Reinhard*, Europäisches Kartellrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2010 (2 SWS).

*Fleckner, Andreas M.*, Rechtsgeschichte, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Frühjahrstrimester 2010 (2 TWS).

- Rechtstheorie: Gesetzgebung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester 2010 (1 TWS).
- Einführung in die Rechtsgeschichte, Propädeutikum, Bucerius Law School, Hamburg, September 2010 (2std.).

*Fleischer, Holger*, Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Sommertrimester (2 TWS).

*Fornasier, Matteo*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Examenwiederholungskurs, Universität Hamburg, 2010.

- Individualarbeitsrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.

*Fornasier, Matteo; Anatol Dutta*, Internationales Wirtschaftsvertragsrecht, Vorlesung, Adam-Mickiewicz-Universität Posen, März 2010.

*Friedman, Michael*, Advanced Negotiation Workshop, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, Frühjahrstrimester, 2010.

- Negotiation Workshop der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, 20.02.2010 (4 Std.).
- Mechanics of Presentation Workshop, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, Herbsttrimester 2010.
- Negotiation Workshop, Bucerius/WHU Masters of Law and Business Program, Hamburg, Herbsttrimester 2010.

*Nataša Hadžimanović*, Zivilgesetzbuch, Proseminar, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern, Herbstsemester 2010 (14-tg).

*Heinze, Christian*, Urheberrecht II, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2010 (2 SWS).

- Examensklausurenkurs Zivilrecht (eine Übungsklausur mit Besprechung), Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2010 (2 SWS).
- Vertrags- und Arbeitsvertragsrecht, Präsenzveranstaltung im Fernstudium, Technische Universität Kaiserslautern, Distance & International Studies Center, 2010.

*Heinze, Christian; Axel Metzger*, Die europäische und internationale Dimension des geistigen Eigentums, St. Johann, Südtirol (Italien), Sommerakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes, 2010.

*Heinze, Christian; Felix Steffek*, WuV-Kurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

*Hellwege, Phillip*, BGB – Schuldrecht Besonderer Teil: Vertragliche Schuldverhältnisse, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).

- Einführung in das deutsche Rechtssystem für ausländische Studierende, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).
- Internationales Privatrecht, Vorlesung, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Philipps Universität Marburg, WS 2009/10 (2 SWS).

*Hopt, Klaus J.*, European Corporate Law and Securities Regulation, Vorlesung, Columbia University, New York, Februar – April 2010.

*Illmer, Martin*, Schiedsgerichtsbarkeit, Vorlesung, Universität Potsdam, SS 2010.

*Jessel-Holst, Christa*, EC Procedural Law/Judicial protection in the EU, First Regional Master of EU Business Law, Juristische Fakultät Belgrad (1tg.).

- EC Procedural Law/Judicial Protection in the EU, First Regional Master of EU Business Law, Juristische Fakultät Belgrad (1tg.).
- EC Procedural Law/Judicial Protection in the EU, First Regional Master of EU Business Law, Juristische Fakultät Belgrad (1tg.).

*Kleinschmidt, Jens*, Privatrechtsvergleichung, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester 2010 (2 TWS).

- EVP-Klausurenkurs, 1 Examensübungsklausur aus dem Zivilrecht mit Besprechung und Aktuelle Rechtsprechung, Bucerius Law School, Hamburg, September 2010 (2 Std.).
- Law Prep Course 2010 - Applying the Law, Kleingruppe, Bucerius/WHU Master of Law and Business, Bucerius Law School, Hamburg, September 2010 (4 Std.).

*Knudsen, Holger*, Recht und öffentliche Verwaltung, Leipzig, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur, Vorlesung, SS 2010 (2 SWS).

*Kulms, Rainer*, Corporate Finance, Universität Belgrad, 23. – 25.03.2010 (6 Std.).

- Tempus Master's Programme, Directors' Remuneration, Companies' Accounts, EU Policy Measures as a Reaction Towards the Financial Crisis, Universität Belgrad, 25./29.05.2010 (6 Std.).
- US – EU Company Law – A Transatlantic Perspective, China University of Political Science and Law, Peking, 12./13.10.2010 (4 Std.).
- US – EU Company Law – A Transatlantic Perspective, National Taiwan University, Taipeh 23./24.11.2010 (4 Std.).

*Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Eigentumsschutz im russischen Recht, Seminar, Osteuropastudiengang, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).

*Leyens, Patrick C.*, Basic Concepts of Law and Economics: The Comparative Legal Perspective, Vorlesung, Universität Hamburg, European Master in Law and Economics, WS 2009/10 (2 SWS).

- Corporate Governance: Leitung und Überwachung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2009/10 (2 SWS).
  - Unternehmensrecht: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2009/10 (2 SWS).
  - Europäische Integration: Ökonomische Grundlagen und moderne Regelungsprobleme des Unternehmensrechts, Seminar, European Master in Law and Economics, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, SS 2010 (2 SWS).
  - The Law and Economics of Regulation in Europe, Seminar, European Master in Law and Economics, Seminar, Universität Hamburg, SS 2010 (1 SWS).
  - Comparative Law and Economics, Vorlesung, Indira Gandhi Institute of Development Research, Mumbai, WS 2010/11 (12std.).
  - Corporate Governance: Leitung und Überwachung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11 (2 SWS).
  - Corporate Law and Economics, Vorlesung, Universität Hamburg, European Master in Law and Economics, WS 2010/11 (2 SWS).
  - Foundations of Law and Economics: The Comparative Legal Perspective, Vorlesung, Universität Hamburg, European Master in Law and Economics, WS 2010/11 (2 SWS).
  - Unternehmensrecht: Corporate Governance im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Vorlesung, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2010/11 (2 SWS).
- Leyens, Patrick C.; Thomas Eger*, Europäische Integration: Ursachen der Finanzmarktkrise und Lösungsvorschläge zwischen Markt und Regulierung, Seminar, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2009/10 (2 SWS).
- Europäische Integration: Reform der Finanzmarktregulierung im Spiegel der ökonomischen Analyse des Rechts, Seminar, Universität Hamburg, Schwerpunktbereich Recht und Ökonomik, WS 2010/11 (2 SWS).

*Martens, Sebastian*, AG BGB AT, Universität Hamburg, SS 2010 (2 SWS).

- AG Sachenrecht I, Universität Hamburg, WS 2010/11 (2 SWS).

*Martens, Sebastian, Reinhard Zimmermann*, Intensivrepetitorium Schul- und Sachenrecht, Universität Regensburg, WS 2009/10 (14tg.).

*Pißler, Knut B.*, Fachchinesisch für Juristen, Einführung in das chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Universität Göttingen, SS 2010 (2 SWS).

- Chinese Business Law, Seminar, Universität Göttingen und Nanjing, Sommerschule, SS 2010 (2 SWS).

*Rösler, Hannes*, UN-Kaufrecht, Vorlesung, Pflichtveranstaltung im LL.M.-Studiengang „International Business and Tax Law“ (zusammen mit der Universität Innsbruck), Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt a.M., 13.02.2010 (8 Std).

- A Comparative History of European Private Law, Gastvorlesung, China-EU School of Law (CESL) Summer School at the Europa-Kolleg, Hamburg, 19.08.2010.
- French Code Civil and German BGB – History, Influences and Structures, Gastvorlesung, 13th Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.08.2010.
- The Function of Contract Law from an Economic and Legal Perspective, Gastvorlesung, Doctoral seminar: Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) of the Universities of Cambridge, Hamburg, Katowice and Valencia, Hamburg, 13.10.2010.
- Mapping Legal Cultures – Alternative Perspectives on the Theory of Legal Families, Gastvorlesung, Veranstaltung „Basic Concepts of Law and Economics“, Erasmus Mundus European Master Programme in Law and Economics (EMLE), Universität Hamburg, 19.10.2010.
- The Codification Ideal – Past and Present, Gastvorlesung, LL.B. Programmes in Law with a European Legal System,

- Faculty of Laws, University College London (UCL), London/UK, 06.12.2010.
- The Influence of European Consumer Law on the National Law of Obligations, als Kurzzeitexperte der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Judicial Academy of Macedonia, Skopje/Mazedonien, 14. - 15.12.2010 (5std.)
- Rösler, Hannes; Lars Klöhn*, Europäisches Privatrecht (Unionsprivatrecht), Seminar, Universität Marburg, SS 2010.
- Schmidt, Jan Peter*, Einführung in das brasilianische Privatrecht, Vorlesung, Universität Frankfurt, SS 2010 (Blockveranstaltung, 11 Std.).
- Grundzüge der brasilianischen Privatrechtsgeschichte, Gastvorlesung, Universität Heidelberg, SS 2010 (2 Std.).
- Schmiedel, Liane*, Einführung in das Deutsche Gesellschaftsrecht, Vorlesung, City University London, 10.09.2010 (Blockveranstaltung, 8 Std.).
- Siehr, Kurt*, Visual Arts and the Law, Vorlesung, Tel Aviv University, 11. - 30.05. 2010 (1tg.).
- 12. Internationales Seminar „Kunst und Recht“, Vorlesung, München, Palais Pinakotheken, 02. - 04.07.2010 (3tg.).
- Steffek, Felix*, Klausurenkurs im Schwerpunktbereich Zivilverfahrensrecht, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Klausurbesprechung, 15. November 2010 (2 Std.).
- Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Wintersemester 2010/2011 (2 SWS).
  - Company Law Seminars, Summer School in English Legal Methods, University of Cambridge, Cambridge (UK), 5 July - 30 July 2010 (12 Std.).
  - Klausurenkurs im Schwerpunktbereich Zivilverfahrensrecht, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Klausurbesprechung, 28. Juni 2010 (2 Std.).
  - Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Vorlesung, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Sommersemester 2010 (2 SWS).
  - Kreditsicherheiten I und II, Seminar, Deutsche Rechtsschule, Fakultät für Recht und Verwaltung, Universität Warschau, Arbeitsgemeinschaft, 13. März 2010 (2 Std.).
- Steffek, Felix; Christian Heinze*, Wiederholungs- und Vertiefungskurs Verfahrensrecht, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, WS 2009/2010 (2 SWS).
- Wedemann, Frauke*, Internationales Privatrecht I, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2010/11.
- Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Kleingruppe, Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2010.
  - Kapitalgesellschaftsrecht, Kleingruppe, Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2010.
  - Personengesellschaftsrecht, Kleingruppe, Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Sommersemester 2010.
  - Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht, Kleingruppe, Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Frühjahrstrimester 2010.
- Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen*, Textstufen transnationaler Modellregelungen, Seminar, Studienstiftung des Deutschen Volkes, La Colle sur Loup, September 2010 (Blockseminar, 14tg.).
- Zimmermann, Reinhard; Nils Jansen; Sonja Meier*, Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum Erbrecht, Universität Regensburg und Bucerius Law School, SS 2010 (2tg.).
- Zimmermann, Reinhard; Sebastian Martens*, Intensivrepetitorium Schuld- und Sachenrecht, Universität Regensburg, WS 2009/10 (14tg.).

# VORTRÄGE

*Annoff, Daniel*, Risikomanagement als Regelungsfrage im Gesellschaftsrecht, MPI für Privatrecht, Team Hopt, 30.04.2010.

- Material Adverse Change (MAC)-Klauseln im Recht der Unternehmenszusammenschlüsse, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 01.03.2010.

*Basedow, Jürgen*, Closing Remarks: Summary and Outlook, Internationale Konferenz zum Thema Principles of European Insurance Contract Law: A Model Optional Instrument for the Single Market, Wien, 22.01.2010.

- Conclusions, Konferenz über „International Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination“, Brüssel, 26.03.2010.
- A European Law Institute – Functions, Models and the European Perspective, Konferenz zum Thema: A European Law Institute? Towards Innovation in European Legal Integration, European University Institute, Badia Fiesolana Florenz, 09.04.2010.
- Goodbye to Territoriality? The Law Applicable to Intellectual Property Rights in a Globalised World, IACCL 15th Biennial Meeting, Toronto, 24.07.2010.
- Le rattachement à la nationalité et les conflits de nationalités en droit de l'Union Européenne, Réunion du Groupe Européen de droit international privé, Kopenhagen, 19.09.2010.
- Anwaltliches Berufsrecht auf dynamischen Beratungsmärkten – Referat der Abteilung Berufsrecht, 68. Deutscher Juristentag, Berlin, 22.09.2010.
- European Private Law and Legal Education, Renmin University, Peking, 03.10.2010.
- The Private Law of the European Union – Its Progress and its Significance for China, Renmin University, Peking, 04.10.2010.
- The Europeanisation of Private Law, Program in European Private Law for Postgraduates, MPI für Privatrecht, Hamburg, 13.10.2010.
- The Limitation of Shipowners' Liability, Hong Kong Polytechnic University, Department of Logistics, 19.11.2010.
- The Europeanisation of Private Law and its Significance for Asian Countries, The 2nd Conference of the New Haven School, Hong Kong City University, 23.11.2010.
- Das Staatsangehörigkeitsprinzip in der Europäischen Union, Symposium zum 80. Geburtstag von Dieter Henrich, Universität Regensburg, 27.11.2010.

*Bauer, Leopold*, Vorstandshaftung und Rechtsrat, 11.10.2010.

*Baum, Harald*, Funktion und Dynamik des Pflichtangebots – rechtsvergleichende Betrachtungen zur Regelung im britischen Takeover Code, deutschem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und österreichischem Übernahmegesetz, Universität Wien, 07.06.2010.

- Rechtsvergleichung mit Japan, Eröffnungsvortrag auf der Summer School „Japanisches Recht“ an der Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt / Main, 07.08.2010.

*Bischoff, Jan Asmus*, The Unification of Private Law in Europe, 13th Hamburg – Tel Aviv Workshop, MPI für Privatrecht, 25.08.2010.

*Damar, Duygu*, Passagierbeförderung auf See und Allgemeine Geschäftsbedingungen, Konzil, MPI für Privatrecht Hamburg, 15.11.2010.

*Deckert, Katrin*, Legal education and research in France, Internationale Konferenz über New Perspectives of Legal education in Europe, Berlin, 18.03.2010.

- „La compétition entre les systèmes de gouvernance des sociétés anonymes: Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat oder Board-Modell“, Deutsch-französische Konferenz im Rahmen des Forschungsprojekts zur Konvergenz der Rechte, Nancy (Frankreich), 21.10.2010.

*Doralt, Walter*, Abschlussprüferhaftung in Deutschland und Österreich, Universität Bozen, Italien, 05.11.2010.

- Independence and Liability of Auditors – a Corporate Governance Perspective, University of Oslo, 29.11.2010.
- Corporate Governance and Corporate Controls, Université du Luxembourg, 07.12.2010.

*Drobnig, Ulrich*, European Conflict Rules for Movable Property, Erasmus Universität, Rotterdam, 27.05.2010.

- How to fill gaps in International Private Law Conventions: Conflict of Laws or General Principles?, International Academy of Commercial and Consumer Law, Toronto, 24.07.2010.

*Dutta, Anatol*, The scope of the European lex hereditatis: Wills, succession and the administration of the estate, Konferenz „Cross-border Successions – The new Commission proposal: contents and way forward“, ERA – Academy of European Law, Trier, 18.02.2010.

- Two examples of recent developments in European private international law: Contracts of carriage and environmental damages, Justizministerium der Republik Lettland, Riga, 04.03.2010.
- Two examples of recent developments in European private international law: Contracts of carriage and environmental damages, Justizministerium der Republik Lettland, Riga, 05.03.2010.
- The Europeanisation of International Succession law, Fourth Conference of the Commission on European Family Law, Cambridge, 10.04.2010.
- Die Neuordnung des Internationalen Erbverfahrensrechts: Eine kritische Bestandsaufnahme, Konferenz „Auf dem Weg zu einem liberalen Erbrecht in Europa für grenzüberschreitende Fälle“, Hannover, 03.05.2010.
- Europäische Integration und nationales Privatrecht nach dem Vertrag von Lissabon: die Rolle des Internationalen Privatrechts, Konzil zur Europawoche „Privatrecht auf dem Weg nach Europa“, Hamburg, 03.05.2010.
- Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel-IIa-Verordnung in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten, Richtertagung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Bad Münster – Eberburg, 04.05.2010.
- Recent Developments in European Private International Law, Europäische Kommission (Generaldirektion Erweiterung) und Justizministerium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Skopje, 07.05.2010.
- Maritime Matters in European Private International Law, Nippon Programme, International Tribunal for the Law of the Sea, Hamburg, 01.09.2010.
- Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel-IIa-Verordnung in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten, Richtertagung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen, Erfurt, 21.09.2010.
- Die Rechtswahlfreiheit im europäischen Erbrecht, Kurzvortrag vor dem Fachbeirat des MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.10.2010.
- Die Rechtswahlfreiheit im europäischen Erbrecht, Symposium „Europäisches Erbrecht – Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht“, Wien, 21.10.2010.

*Fleckner, Andreas M.*, Stock Exchanges, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Frankfurt a. M., 26.03.2010.

- Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.08.2010.
- Marktversagen vs. Staatsversagen vor, in und nach Finanzkrisen, Team Hopt, MPI für Privatrecht, Hamburg, 06.09.2010.
- Gemeines Recht als Entdeckungsverfahren, Habilitandengesprächskreis, Gießen, 13.09.2010.

*Fleischer, Holger*, Aktionärsdemokratie versus Verwaltungsmacht: Empowering Shareholders oder Director Primacy?, Deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Hamburg, 20.05.2010.

- Regulierungsinstrumente der Managervergütung in rechtsvergleichender Perspektive, Symposium Bucerius Law School, Hamburg, 25.06.2010.
- Europäische Methodenlehre: Stand und Perspektiven, Jahrestreffen Verein der Förderer des Max-Planck-Instituts, Hamburg, 26.06.2010.
- Rechtsvergleichende Beobachtungen zur Rolle der Gesetzesmaterialien bei der Gesetzesauslegung, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe, 26.10.2010.
- Zum Stellenwert der historischen Auslegung im Zivilrecht, Symposium zum 60. Geburtstag für Christine Windbichler, Berlin, 10.12.2010.
- Zukunftsfragen der Corporate Governance in Deutschland und Europa, Symposium zum 80. Geburtstag von Marcus Lutter, Bonn, 11.12.2010.

*Gallala, Imen*, Le statut légal de la femme tunisienne, Journée de la Francophonie – Museum für Völkerkunde Hamburg, 24.03.2010.

*Hadžimanović, Nataša*, Bona fides acquisition of a registered pledge?, Belgrad, 24.09.2010.

*Heinze, Christian*, Expert Opinion on a Draft Commentary on the Law of Contested Civil Procedure for the Republic of Kosovo, GTZ Pristina, 08.02.2010.

- Insurance Contracts, Competition Delicts and Intellectual Property Infringement in European Private International Law, Riga, 01.03.2010.
- Intellectual Property in the Reform of the Brussels I Regulation, Madrid, 16.03.2010.
- Relationship between the Rome I Regulation and other EU instruments, Tagung „New Conflict of Laws Rules for Contractual Obligations in Europe: Trends and Perspectives“, TMC Asser Instituut Den Haag, 23.04.2010.
- Was leistet ein Leistungsschutzrecht für Verleger? – Für und Wider in der Wissenschaft, Podiumsdiskussion im Rahmen der Veranstaltung „Wer verdient mit welchem Recht? Digitale Herausforderungen für Urheber, Verwerter und Nutzer“, Handelskammer Hamburg, 03.06.2010.
- Herausforderungen des Urheberrechts vor dem „dritten Korb“, Landesarbeitsgemeinschaft Medien- und Netzpolitik, GAL Hamburg, Hamburg, 15.06.2010.
- Recent Developments in European Private International Law, China-EU School of Law, Hamburg, 19.08.2010.
- Intellectual Property Law in Europe, 13th Hamburg-Tel Aviv Workshop on German and European Private Law, Hamburg, 26.08.2010.
- Einwirkungen des Unionsrechts auf das Zivilprozessrecht, Gemeinsame Sitzung von Fachbeirat und Kuratorium des MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.10.2010.
- Einwirkungen des Unionsrechts auf das Zivilprozessrecht, Forum Junge Rechtswissenschaft, Universität Tübingen, 08.12.2010.

*Hopt, Klaus J.*, Corporate Boards, Forum Europaeum on Corporate Boards, FECB, Amsterdam, 12.01.2010.

- Summa zum ZGR-Symposium 2010 über Reform der Unternehmensstrukturierung sowie aufsichtsrechtliche Einflüsse auf das Gesellschaftsrecht, ZGR-Symposium, Königstein, 23.01.2010.
- Corporate Governance of Banks, Conference on Financial Regulation and Supervision, Taormina, 13.05.2010.
- A general report on comparative corporate governance, Austrian/German/Swiss Alumni Association of Columbia University, München, 14.05.2010.
- Insolvency law and insolvency law reform – The German and European perspective, Insolvenzrechtskonferenz, Madrid, 31.05.2010.
- Amerikanische Impressionen – Eindrücke von einer Gastprofessur an der Columbia University, Rotary, Hamburg, 16.06.2010.
- Mehr Gesetze oder mehr Common Sense und Best Practice: Was braucht die Corporate Governance?, Deutsche Corporate Governance Kommission, Podiumsdiskussion, Berlin, 17.06.2010.
- General Report: Comparative Corporate Governance, International Academy of Comparative Law, General Reporter, Washington, 30.06.2010.
- Finanzmarktregulierung, Deutscher Juristentag, Vorsitz und Bericht Abteilung öff. und priv. Wirtschaftsrecht, Berlin, 21.-24.09.2010.
- Über die deutsch-georgischen Beziehungen und zur internationalen Diskussion der Corporate Governance, Staatsuniversität, Festvortrag zur Verleihung der Ehrendoktorwürde, Tiflis, 05.10.2010.
- Corporate Governance und Haftung bei Kreditinstituten – Die Lehren aus der Finanzmarktkrise, Deutsche Bundesbank, Universität, MPI für Privatrecht, Hamburg, 16.11.2010.

*Hupka, Jan*, Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 20.12.2010.

- Principles of European and German Tort Law, 13th Hamburg-Tel Aviv-Workshop on German and European Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 24.08.2010.

*Illmer, Martin*, International Commercial Arbitration in Maritime Matters, Internationaler Seegerichtshof Hamburg, 02.09.2010.

- Jessel-Holst, Christa*, Wirtschaft und rechtliche Verantwortlichkeit – Neuregelung der Vorstandsvergütung in Deutschland, XIX. Jahrestagung, Serbian Association of Business Lawyers, Vrnjacka Banja, 27.05.2010.
- Europäisches Internationales Privatrecht, Juristische Fakultät Belgrad, 29.05.2010.
- Kleinschmidt, Jens*, Protection of Personal Property and bona fide-Purchase in German and European Private Law, 13th Hamburg-Tel Aviv-Workshop on German and European Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 27.08.2010.
- Knudsen, Holger*, Legal Research Competency, World Library and Information Congress, Göteborg (Schweden), 12.08. 2010.
- Foreign Law and Foreign Legal Materials“, Leistungskurs für Magisterstudenten, Pristina (Kosovo), 20.10.2010.
  - The International Cooperation of Librarians and Libraries - Networking in the Times of Globalization. Or: The Whole Becomes Greater than the Sum of its Parts“, Jahresversammlung der Philippine Librarians Association, Cebu, 16. 11.2010.
- Kulms, Rainer*, Lehman, the Financial Crisis and the Law: Litigating Structured Products, Jahrestagung der Vereinigung serbischer Wirtschaftsjuristen, Vrnjačka Banja, 27.05.2010.
- The Financial Crisis, Lehman-backed Structured Products and Private Law, Jahrestagung der Vereinigung rumänischer Bankjuristen, Piatra Neamț, 02.06.2010.
  - Mediation – Grundsatzprobleme – US-amerikanische Prägungen, Tagung zur Mediation als Verfahren konsensualer Streitbeilegung (Die deutsche, polnische und ukrainische Perspektive), Universität Regensburg, 26.06.2010.
  - Der Referentenentwurf für ein deutsches Mediationsgesetz aus US-amerikanischer Perspektive, Jahrestagung des Vereins kritischer Mediatoren, Lübeck, 4.9.2010, und Konfliktmanagement-Kongress, Landgericht Hannover, 11.09.2010.
  - The European Commission, State Aids and the Financial Crisis – German Landesbanken under Siege?, Symposium Private Law Reform in Southeast Europe, Universität Belgrad, 23.09.2010.
  - Die Rolle des deutschen Aufsichtsrats als Kontrollinstrument in der AG, Freie Universität Bozen, 05.11.2010.
  - Lehman’s Spill-over Effects: Cooperation v. Regulatory Arbitrage?, CASS Forum & Seventh International Law Forum on the International Rule of Law in the Post-Crisis Era, Institute of International Law, Chinese Academy of Social Sciences, Peking, 21.11.2010.
- Kumpan, Christoph*, Der Wertpapierbegriff des WpHG, Team Hopt, Hamburg, 29.01.2010.
- Foundations of Securities Regulation in the EU and Germany, Frankfurt am Main, 26.03.2010.
  - Die Verbriefung von Krediten – Probleme und ihre Lösungen in der EU, Bonn, 31.10.2010.
- Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Имущественные отношения как предмет гражданского права на примере вещных прав в Германии [Vermögensrechtliche Beziehungen als Gegenstand des Zivilrechts am Beispiel der dinglichen Rechte im deutschen Recht], Konferenz „Предмет, метод и система гражданского права“ [Gegenstand, Methode und System des Zivilrechts], Almaty, 13.05.2010.
- Transfer of ownership of movable property under Russian law, Conference Private Law Reform in South East Europe in honor of Dr. Christa Jessel Holst, Belgrad, 24.09.2010.
- Leyens, Patrick C.*, Board Models in Europe, University of Oxford, 02.02.2010.
- The Law and Economics of Standard Terms and their Judicial Control, University of Bologna, 12.02.2010.
  - Lock-up Clauses in Italian IPOs (Comment on Presentation by Stefano Lombardo), University of Bologna, 12.02.2010.
  - Comparative Contract Law and Economics: The Judicial Control of Standard Terms, University of Cambridge, 08.03.2010.
  - Judicial Control of Standard Terms and European Private Law: A Law & Economics Perspective on the Draft Common Frame of Reference for a European Private Law, University College London, 17.03.2010.
  - Golden Shares, Staat und Aktionärskreis: Zur Rolle des Europäischen Gerichtshofs für die Corporate Governance, Universität Hamburg, Travemünde, 25.03.2010.
  - Interview: „Europäische Ratingagentur“, Katrin Drehkopf, NDR Info (Rundfunk), 09.06.2010.
  - Finanzmarktregulierung zwischen öffentlichem und privatem Wirtschaftsrecht (zum 68. Deutschen Juristentag 2010), MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.06.2010.
  - Corporate Governance: Grundsatzfragen und Perspektiven, Cusanuswerk, Bonn, 29.10.2010.

- Martens, Sebastian*, Ein Europa, ein Privatrecht – Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.05.2010.
- The Values of Stare Decisis, Cambridge Legal History Colloquium, Cambridge, 09.07.2010.
  - The Law of Sales of Goods, 13th Hamburg–Tel Aviv–Workshop on German and European Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 24.08.2010.
  - Einheit und Stabilität – Zur Geschichte der Präjudizienbindung in England, Fachbeirat, Hamburg, 15.10.2010.
  - Legal Doctrine as a Source of Law: A Comparison of England, France and Germany, Seminar Nijmegen-Hamburg, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.10.2010.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30.06.2009, Mittwochsgesellschaft, Berlin, 10.03.2010.
- Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, Thomasius-Vorlesung der Universität Halle, Halle, 28.10.2010.
  - Soziale Marktwirtschaft – eine Theorie für den Finanzmarkt aus der Krise?, Symposium Ökonomie vs. Recht im Finanzmarkt, Frankfurt am Main, 19.11.2010.
  - Herausforderungen der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Jahresversammlung der Gesellschaft für Europarecht, Heidelberg, 26.11.2010.
- Möller, Lena-Maria*, Zwischen Religion und Politik: Marokkos Vorbehalte zur UN-Frauenrechtskonvention und die Reform des nationalen Familienrechts, Marburg, 21.09.2010.
- Pißler, Knut Benjamin*, Chinese Legal System – Contract and Commercial Law, Professional Training Course in English: Relevant Fields of Chinese Law for European Investment in China, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, 19.04.2010.
- Recht in der Volksrepublik China: Rechtskultur und die Entstehung eines chinesischen Rechtssystems, ELSA Seminars & Conferences, Münster, Juridicum J 498, 05.05.2010.
  - Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 01.06.2010.
  - Besonderheiten des chinesischen Rechtssystems, Bucerius Jura-Treffen 2010, ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg, 11.06.2010.
  - Wohnungseigentumsrecht in China, China Time 2010, MPI für Privatrecht, Hamburg, 10.09.2010.
  - Koreanisches Zivilrecht aus Sicht eines deutschen Juristen, Deutsch-Koreanische Gesellschaft Hamburg e.V., Elbezimmer der Handelskammer Hamburg, 30.09.2010.
  - Der gerichtliche Vergleich in Deutschland, Seminar für eine chinesische Richterdelegation, China Education & Training Center, Hamburg, 13.10.2010.
  - Stiftungsrecht und Stiftungspraxis in der Volksrepublik China – zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat, Sitzung des Fachbeirats, MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.10.2010.
  - Chinese Legal System – Contract and Commercial Law, Professional Training Course in English: Relevant Fields of Chinese Law for European Investment in China, China-EU School of Law at the China University of Political Science and Law, Beijing, 15.11.2010.
  - Philanthropie in China: Gestern, heute, morgen, Universität zu Köln, 10.12.2010.
- Primaczenko, Vladimir*, Grundzüge der aktuellen Reform des deutschen Seehandelsrechts, Bucerius Maritime Executive Lectures 2010, Bucerius Law School, Hamburg, 23.04.2010.
- Grundfragen der Rechtsvergleichung, Sommerschule zum deutschen Recht beim Deutsch-Russischen Juristischen Institut, MPI für Privatrecht, Hamburg, 04.08.2010.
- Rösler, Hannes*, Vertragsverhandlung und -gestaltung im internationalen Kontext, Veranstaltung „Negotiation Workshop“ der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, 20.02.2010.

- The Transformation of Contractual Justice – A Historical and Comparative Account of the Impact of Consumption, Veranstaltung der Comparative Law Discussion Group zu „Conceptions and Policies of Contractual Justice“, Cambridge University, Faculty of Law, Cambridge/UK, 08.03.2010.
- The Judicial System of the EU and the Role of National Courts, Veranstaltung „The Relationship of the Law of Bosnia and Herzegovina and the Law of the European Union“, als Kurzzeitexperte der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ), Banja Luka/Republika Srpska, Bosnien und Herzegovina, 18.05. 2010.
- Einführung (und Moderation), Veranstaltung „Category Management im Einzelhandel: Kartellrechtliche Grenzen in Europa und den USA“, Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, 27.05.2010.
- Persönlichkeitsrechte als Immaterialgüterrechte? – Aspekte des deutschen und US-amerikanischen Persönlichkeitsrechts im Vergleich, Leibniz Universität Hannover, Juristische Fakultät, Hannover, 10.06.2010.
- Medien im Internet – Wettbewerbsverzerrung durch Gebührenfinanzierung oder Dominanz der Wirtschaftlichkeit nach US-Vorbild?, Eröffnungsvortrag (sowie Moderation) zu gleichnamiger Konferenz, 3. Hamburg International Media Law Forum (IMLF), Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV), Hamburg Media School (HMS), Hamburg, 15.06.2010.
- Einführung (und Moderation), Veranstaltung „Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in den USA und Europa – Ein Vergleich“, Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung (DAJV), Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, 05.10.2010.
- The Review of Standard Contract Terms – On Consumer, Commercial and General Contract Law, University of West Bohemia, Faculty of Law, Pilsen/Tschechische Republik, 24.11.2010.
- A 28th System of Private Law for the EU? – The European Commission’s Recent Green Paper Analysed, Centre of European Law, King’s College London (KCL), School of Law, London/UK, 07.12.2010.

*Samtleben, Jürgen*, Métodos de armonización del derecho internacional privado en América Latina, Internationaler Kongress „Techniche di armonizzazione del diritto in America Latina tra ordinamenti e sistema“, Università Tor Vergata, Rom, 20.5.2010.

- Derecho internacional privado en México y Alemania, Universidad de Colima (México), 12.10.2010
- Homenaje a Tatiana de Maekelt, Academia Mexicana de Derecho Internacional Privado y Comparado, XXXIII Seminario, Colima (Mexiko), 13.10.2010
- Métodos de armonización del derecho internacional privado en América Latina, Academia Mexicana de Derecho Internacional Privado y Comparado, XXXIII Seminario, Colima (Mexiko), 14.10.2010
- Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Deutschland und Brasilien, XXIX. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Zürich, 20.11.2010.

*Sanner, Julian Alexander*, Introduction to EU Competition Law, 13th Hamburg – Tel Aviv Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.08.2010.

*Schmidt, Jan Peter*, La revocación de la oferta en el Derecho contractual de los Países latinoamericanos y en el Derecho uniforme, Rom, 21.05.2010.

- Equity and equitable remedies in a codified legal system, Deutsch-Israelischer Workshop, MPI für Privatrecht, Hamburg, 25.08.2010.
- Wie viel(e) Form(en) braucht der letzte Wille? Die brasilianischen Testamentsvorschriften in vergleichender Perspektive, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 06.09.2010.
- Der Ursprung des Allgemeinen Teils im brasilianischen Recht, Posen, 16.10.2010.

*Schmiedel, Liane*, Eating the cake and having it all – the strife for a fair and just distribution of the estate, Law Faculty, Cambridge University, 09.11.2010.

*Schmolke, Klaus Ulrich*, Das Servitutenrecht des BGB aus rechtsökonomischer Sicht, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 18.01.2010.

- Das Anschleichen an eine börsennotierte Aktiengesellschaft – Zur beabsichtigten Novelle der kapitalmarktrechtlichen Beteiligungstransparenz, Tagung Unternehmensrecht Forum Online (UFO), Hamburg, 03.06.2010.
- The European Private Company – A New Supranational Corporate Form in Emergence, China EU School of Law Summer School 2010, Hamburg, 19.08.2010.
- Die Aktionärsklage nach § 148 AktG – Anreizwirkungen de lege lata und Reformanregungen de lege ferenda, Sitzung des Fachbereits und des Kuratoriums des MPI für Privatrecht, Hamburg, 15.10.2010.

*Siehr, Kurt*, Internationale Tendenzen und Entwicklungen der Partnerschaftsgesetze, Tagung Partnerschaftsgesetz. 5 Jahre Schweizer Partnerschaftsgesetz. Eine Bilanz aus der Praxis, Zürich, 01.04.2010.

- Kunst und Recht, Überlegungen zum Estate Planning, Hochschule Luzern, Private Banking & Wealth Management 05/10, Zug, 01.07.2010.
- Kunst und Recht: Entwicklungen im Jahr 2009/2010, 12. Internationales Seminar "Kunst & Recht", München, 03.07.2010.
- Praktische Probleme des internationalen Kulturgüterschutzes, Bucerius Law School, 12.11.2010.
- Deutsche Praxis der Restitution geraubter jüdischer Kulturgüter, Albertina, Wien, 18.11.2010.

*Steffek, Felix*, Die Reform der Unternehmenssanierung, Tagung der Fachschaft Jura im Cusanuswerk, Bonn, 01.11.2010.

- Systematik und Institute des deutschen Zivilrechts, Multilaterales Hospitationsprogramm für Zivil- und Handelsrichter, Veranstalter: Deutscher Richterbund, Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, Bonn, 02.11.2010.

*Stempel, Christian*, Die „Grundsätze des bürgerlichen Rechts“, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter – was bedeutet die Pia Messner-Entscheidung des EuGH für das Unionsprivatrecht?, Konzil, MPI für Privatrecht, Hamburg, 11.10.2010.

*Stübinger, Malte*, The Protection of Personality Rights in the Era of Global Communication and Aggressive Media, 13th Hamburg-Tel Aviv-Workshop on German and European Private Law, MPI für Privatrecht, Hamburg, 26.08.2010.

*Wedemann, Frauke*, Die Europa-GmbH ante portas, Veranstaltung „Privatrecht auf dem Weg nach Europa“, MPI für Privatrecht, Hamburg, 03.05.2010.

*Yassari, Nadjma*, Bürgerliche Ehe und Religion im Islam, Jahrestagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V., Marburg, 05.06.2010.

- Sharia and dilemmas of governance: Afghanistan, Sharia incorporated: legal systems in the muslim world – recent development, Leiden, 23.06.2010.
- Kultur, Recht und Ethik: Beispiele aus dem Familienrecht, Gesellschaft für Ethik, Universität Wien, 12.11.2010.

*Zimmermann, Reinhard*, Reflections on a European Law Institute, Konferenz „A European Law Institute? Towards Innovation in European Legal Integration“, European University Institute, Florenz, 10.04.2010.

- Wissenschaftliches Recht am Beispiel des Europäischen Vertragsrechts, Rundgespräch „Privates Recht“, Bucerius Law School, Hamburg, 23.04.2010.
- Graduation Address, Spring Convocation 2010, McGill-Universität, Montréal, 04.06.2010.
- Legal Culture and Legal Transplants: An Introduction, International Academy of Comparative Law, Washington, 28.07.2010.
- Religiöse Einflüsse auf das Erbrecht im Rechtskulturvergleich: Einführung, Deutscher Rechtshistorikertag 2010, Münster, 16.09.2010.
- Transnationale Modellregeln im Überblick, Studienstiftung des Deutschen Volkes, Ferienakademie, La Colle sur Loup, 20.09.2010.
- Römische Grundlagen europäischer Rechtskultur, Studienstiftung des Deutschen Volkes, Ferienakademie, La Colle sur Loup, 30.09.2010.
- Europäisches Privatrecht: Woher? Wohin? Wozu?, Akademietag der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Niedersächsischen Landtag, Hannover, 16.11.2010.

# TÄTIGKEITEN IN WISSENSCHAFTLICHEN GREMIEN UND VEREINIGUNGEN

*Basedow, Jürgen*, Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.

- Mitglied des American Law Institute.
- Ehrenmitglied des Wissenschaftlichen Beirats bei dem Bund der Versicherten.
- Mitglied des Vorstandes der Argentinisch-Deutschen Juristen-Vereinigung.
- Mitglied und Präsident (2006 - 2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law.
- Mitglied des Beirats, Frankreich-Zentrum der Universität Freiburg/Brsg.
- Vorsitzender der Monopolkommission (2004 - 2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé.
- Mitglied des Vorstands (2005 - 2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie für verschiedene deutsche und ausländische Universitäten.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Wirtschaftsbeirats der HUK Coburg VVaG.
- Vorsitzender des Beirats, „Versicherungsombudsmann e.V.“
- Mitglied der Academia Europea.
- Mitglied des Beirats des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Membre du Conseil, Institut de Droit Comparé Edouard Lambert, Universität Jean Moulin (Lyon III).
- Member of the Board, Academic Society for Competition Law.
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005 - 2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Scientific Council, Barcelona Graduate School of Economics.
- Vorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V.
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).

*Bauer-Bulst, Cathrin*, Redakteurin und (Mit-)Herausgeberin „Bucerius Law Journal“ – [www.law-journal.de](http://www.law-journal.de).

*Baum, Harald*, Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft.

- Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“.
- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- Member of the Advisory Board of the Australian Network of Japanese Law (ANJeL).
- Member of the Editorial Advisory Board; „Asian Law Abstracts“; The Legal Scholarship Network ([www.ssrn.com](http://www.ssrn.com)).
- Member of the International House of Japan.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- External Examiner, University of London.

- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

*Bedkowski, Dorothea*, Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung (VGR).

- Mitglied des Deutschen Juristentages e.V.
- Mitglied der Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung e.V. (DAJV).
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e.V. (DBJV).
- Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg.

*Damar, Duygu*, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung.

*Deckert, Katrin*, Stellvertretende Generalsekretärin der Internationalen Akademie für Rechtsvergleichung ([www.iuscomparatum.org](http://www.iuscomparatum.org)) (seit 2007).

- Mitglied des Stadtrates (conseillère municipale) der Stadt La Celle Saint Cloud (Frankreich) (seit 2008).
- Mitglied der Société de législation comparée, Trans Europe Experts und Association européenne de droit bancaire et financier (AEDBF) – France.

*Dutta, Anatol*, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Gerd-Bucerius-Gesprächskreises der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbands Deutscher Landesbeamten.

*Fleischer, Holger*, Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.

- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.

*Hellwege, Phillip*, Mitglied der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Stair Society.

*Hopt, Klaus J.*, Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags e.V., Bonn.

- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé/International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre associé/associate member).
- Seniormitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskapssocieteten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow, member of the board).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).
- Aufsichtsratsmitglied der Vereinigung für Gesellschaftsrecht (VGR).
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg (Kuratoriumsmitglied).

- Mitglied der Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen.
- Senator (kraft Wahl) der Max-Planck-Gesellschaft.

*Illmer, Martin*, Mitglied der durch die Europäische Kommission eingesetzten Expertengruppe zur Reform der Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

*Jessel-Holst, Christa*, Vorstandsmitglied der Deutsch-Bulgarischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied Scientific Council „Revista romana de Drept als afacerilor“, Bukarest.

*Kleinschmidt, Jens*, Mitglied des Redaktionsausschusses von Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

*Knudsen, Holger*, Vorsitzender, Nominating Committee der International Association of Law Libraries.

- Vorsitzender, Law Libraries Section der International Federation of Library Associations.
- Vorsitzender des Wahlausschusses des Vereins Deutscher Bibliothekare.

*Kulms, Rainer*, Editor-in-Chief der European Business Organization Law Review [EBOR], T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von Pravo i Privreda (Belgrad).

*Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Mitglied der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. (VDRW).

*Leyens, Patrick C.*, Mitglied des Deutschen Juristentags.

- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik e.V., Hamburg.
- Director Hamburg, European Doctorate in Law and Economics.

*Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Mitherausgeber: ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T. M. C. Asser Press.

*Pißler, Knut B.*, Gründungsmitglied und Vizevorsitzender der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitgliedschaft in der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.

- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.

*Primaczenko, Vladimir*, Mitglied in der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e. V. (VDRW).

*Rösler, Hannes*, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung (DAJV).

*Samtleben, Jürgen*, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied im Beirat der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- (Membro do Conselho Editorial), Revista brasileira de arbitragem, Sintese/CBAr, São Paulo.
- (Miembro del comité académico) Derecho del comercio internacional – temas y actualidades, Fundação Boiteux, Florianópolis.
- (Miembro del Comité Editorial) Revista Chilena de Derecho, Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.
- (Miembro del Comité Editorial) Revista de Derecho, Universidad de Concepción, Facultad de Ciencias Jurídicas y Sociales Concepción (Chile).

*Schmidt, Jan Peter*, Veranstalter des vierteljährlich tagenden Forums „Arbeitskreis Lateinamerika“.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

*Schwittek, Eva*, Mitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.

*Siehr, Kurt*, Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Amerikanischen Juristen-Vereinigung e.V.
- Mitglied der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V.
- Mitglied der Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Beirat des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

*Sperr, Anneken Kari*, Mitglied der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

*Steffek, Felix*, Mitglied des Deutschen Juristentags.

*Steinbrück, Ben*, Mitglied der DIS40, ASA Group below 40.

- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

*Yassari, Nadjma*, Vorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.

*Zimmermann, Reinhard*, Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen.

- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh.
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
- Corresponding Fellow, British Academy.
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino.
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Geschäftsführender Vorstand der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung.
- Fachgruppenleiter Zivilrecht und Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums, Studienstiftung des Deutschen Volkes.
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Visiting Professor, University of Edinburgh.
- Beirat der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques.
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford.
- Vorsitzender der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.
- Mitglied des Advisory Board des Netherlands Institute for Law and Governance, Groningen.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln.





# Nachwuchsförderung

Kontinuierliches Engagement mit internationaler Ausrichtung  
13. Hamburg-Tel Aviv Seminar über deutsches und europäisches Privatrecht  
Wissenschaftliche Qualifikationen  
Interne Veranstaltungen

# KONTINUIERLICHES ENGAGEMENT MIT INTERNATIONALER AUSRICHTUNG



Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) mit Hannes Rösler

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein besonderes Anliegen des Instituts, dem auf vielfältige Weise Rechnung getragen wird. Habilitations- und Promotionsvorhaben werden durch die Vergabe von Referenten- und Doktorandenstellen unterstützt. Außerdem verbringen jedes Jahr zahlreiche Professoren, PostDocs und Doktoranden aus aller Welt Forschungsaufenthalte am Institut und sind dabei häufig in Institutsprojekte eingebunden. Ermöglicht wird dies zum Teil mittels Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft aber auch maßgeblich durch Förderprogramme von Organisationen wie etwa der *Alexander von Humboldt-Stiftung*, des *DAAD* oder des *Schweizerischen Nationalfonds*.

Langfristige Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyoto dienen ebenfalls schwerpunktmäßig dem Austausch wissenschaftlicher Nachwuchskräfte.

Ein auf mehrere Jahre angelegtes Stipendienprogramm für junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens wurde mit Hilfe der *Volkswagen-Stiftung* ins Leben gerufen (s. S. 164).



Stipendienprogramm für junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens mit Eugenia Kurzynsky-Singer mit Unterstützung der *Volkswagen-Stiftung*



Max Planck Post-Doc Conference on European Private Law mit Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann

Vom 10. bis 11. Mai fand die dritte *Max Planck PostDoc-Conference on European Private Law* statt, zu der Nachwuchswissenschaftler aus ganz Europa eingeladen waren, um ihre Forschungsarbeiten zu präsentieren und zu diskutieren (s. ausführlicher Bericht S. 70).

Darüber hinaus standen auch 2010 diverse wissenschaftliche Veranstaltungen des Instituts im Zeichen von Fortbildung für in- und ausländische Nachwuchswissenschaftler sowie der Bildung internationaler Netzwerke. Am 13. Oktober hielt das Institut im Rahmen des von der Universität Hamburg und drei weiteren europäischen Universitäten getragenen Ringreiseprogramms *Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP)* ein Doktorandenkolloquium ab.



Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP) mit Hannes Rösler (rechts)



Studenten der *China EU School of Law (CESL)* mit Knut Benjamin Pissler und Holger Knudsen

Am 19. August erhielten Studenten der *China EU School of Law (CESL)* in einem ganztägigen Seminar eine Einführung in Themen des europäischen Privatrechts (s. Bericht S. 41).

Am 19. Oktober schließlich waren Studenten des Studiengangs *European Master in Law & Economics (EMLE)* zu einer Sondervorlesung und einer Bibliotheksführung eingeladen, mit Patrick C. Leyens (rechts).



Studiengang *European Master in Law & Economics (EMLE)*

# 13. HAMBURG - TEL AVIV SEMINAR

## über deutsches und europäisches Privatrecht



Hamburg-Tel Aviv Workshop mit Kurt Siehr (rechts)

*Vom 23. bis 27. August 2010 fand am Institut das dreizehnte Seminar für israelische Studierende über deutsches und europäisches Privatrecht unter Federführung von Kurt Siehr statt.*

Im Jahr 2010 wurden die israelischen Gäste nach ihrer Begrüßung durch *Kurt Siehr* von den Mitgliedern des Instituts fünf Tage lang unterrichtet, und zwar über das Bürgerliche Gesetzbuch (*Hannes Rösler*), das deutsche Deliktsrecht (*Jan Hupka*), den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten (*Jens Kleinschmidt*), das Gerichtswesen und den Zivilprozessrecht (*Dieter Martiny*), die europäische Vereinheitlichung des Privatrechts (*Jan Asmus Bischoff*), Treu und Glauben (*Jan Peter Schmidt*), Kartell- und Wettbewerbsrecht (*Julian Alexander Sanner*), Immaterialgüterrecht (*Christian Heinze*), Persönlichkeitsschutz (*Malte Stübinger*), deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht (*Lena Groth*), deutsches und internationales Kaufrecht (*Sebastian Martens*), sowie über Ehe und Ehescheidung in Deutschland und Europa (*Kurt Siehr*).

Im Anschluss an diese Referate wurde mit den Gästen diskutiert und Vergleiche mit dem israelischen Recht wurden angestellt. Die Diskussion war lebhaft und anregend, wobei insbesondere Fragen der Methode bei der Anwendung geschriebenen Rechts Interesse fanden.

Zum Abschluss dankte *Kurt Siehr* der *Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius* für die Finanzierung dieses Seminars ebenso wie der fünf vorhergegangenen Seminare und sprach die Hoffnung aus, dass auch in den nächsten Jahren die über zwanzigjährige Tradition der Zusammenarbeit mit der Universität Tel Aviv fortgesetzt werden kann. Die Gäste begaben sich dann nach Heidelberg, wo sie ihren Studienaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht fortsetzten.

Seit 1987 besteht mit der Universität Tel Aviv, Buchmann Faculty of Law, eine Vereinbarung, die es alle zwei Jahre zehn bis zwölf israelischen Studierenden und zwei Dozenten ermöglicht, nach Deutschland zu kommen, um am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht über Privatrecht und am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht über Öffentliches Recht unterrichtet zu werden. In den Jahren zwischen diesen Seminaren finden Kolloquien in Israel statt, an denen alle interessierten israelischen Rechtswissenschaftler teilnehmen können.

# WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATIONEN

## Abgeschlossene Habilitationen

*Rühl, Giesela*, Statut und Effizienz, Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht.

## Habitationsvorhaben

*Doralt, Walter*, Dauerschuldverhältnisse in rechtsvergleichender Perspektive.

*Dutta, Anatol*, Postmortale Vermögensbindung.

*Fleckner, Andreas M.*, Handeln für fremde Rechnung.

*Gallala-Arndt, Imen*, Interreligiöse Ehen in der Mena-Region im Spannungsverhältnis zwischen religiösen, staatlichen und internationalprivatrechtlichen Normen.

*Hadžimanović, Nataša*, Gläubigerschutz in Ost und West.

*Heinze, Christian*, Effektivitätsgrundsatz und Europäisches Privatrecht – Eine Untersuchung von Klagebefugnis, Schadensersatz und Verjährung bei der Durchsetzung des Unionsprivatrechts durch nationale Gerichte.

*Illmer, Martin*, Die Systematik des Werk- und Dienst(leistungs)vertragsrechts in rechtsvergleichender Perspektive.

*Kleinschmidt, Jens*, Delegation von Privatautonomie auf Dritte.

*Kumpan, Christoph*, Die Regelung von Interessenkonflikten im deutschen Privatrecht.

*Kurzynsky-Singer, Eugenia*, Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht.

*Leyens, Patrick C.*, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts.

*Martens, Sebastian*, Methodenlehre des Europarechts.

*Ringe, Wolf Georg*, Gesellschafterstimmrecht und Risikoentkoppelung.

*Rösler, Hannes*, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.

*Schmidt, Jan*, Einzelzuwendungen von Todes wegen.

*Schmolke, Klaus Ulrich*, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Eine Untersuchung zu Grund und Grenzen paternalistischer Intervention im vertraglichen Privatrechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse.

*Steffek, Felix*, Thema zur Zeit in Entwicklung.

*Wedemann, Frauke*, Close Corporations.

*Yassari, Nadjma*, Die islamische Brautgabe im Wandel.

## Abgeschlossene Dissertationen

*Beckhaus, Gerrit Marian*, Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung – Die Enforcement-Richtlinie als Ausgangspunkt für die Einführung einer allgemeinen Informationsleistungspflicht in das deutsche Zivilrecht.

*Bischoff, Jan*, Die Europäische Gemeinschaft und die Konventionen des einheitlichen Privatrechts.

*Fleckner, Andreas M.*, Antike Kapitalvereinigungen – Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft.

- Fornasier, Matteo*, Freier Markt und zwingendes Vertragsrecht – Eine rechtsökonomische Studie am Beispiel des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Jacob, Jan*, Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern – Eine kantische Rechtfertigung des Urheberrechts.
- Moser, Dominik*, Die Offenkundigkeit der Stellvertretung.
- Primaczenko, Vladimir*, Treuhänderische Vermögensverwaltung nach russischem Recht.

## Promotionsvorhaben

- Alim, Nora*, Eheverträge im islamischen Familienrecht.
- Annoff, Daniel*, Risikomanagement im Unternehmensrecht.
- Bartel (geb. Eidtmann), Kristin*, Wettbewerbsprobleme auf dem deutschen Energiemarkt durch Unternehmenszusammenschlüsse – Entflechtung als Mittel der Marktöffnung.
- Bauer-Bulst, Cathrin*, Characterisation in EU Private International Law.
- Bauer, Leopold*, Vertrauen in der Kapitalgesellschaft – Geschäftsleiterhaftung und Expertenrat.
- Damar, Duygu*, Wilful Misconduct in International Transport Law.
- Eichenhofer, Philipp*, Rechtsmissbrauch. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und französischen Recht.
- Engel, Andreas*, IPR der Kapitalmarkthaftung.
- Flohr, Martin*, Rechtsdogmatik in England.
- Franck, Gunnar*, Ansprüche Dritter im vertraglichen Schuldverhältnis.
- Führich, Thomas*, Treu und Glauben im vorvertraglichen Treu- und Schuldverhältnis in rechtsvergleichender Perspektive Deutschland – England.
- Hosemann, Eike Götz*, Haftungsprivilegien im Bürgerlichen Recht.
- Hupka, Jan*, Say on Pay – Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung nach § 120 Abs. 4 AktG in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive.
- Kroh, Johanna*, Der existenzvernichtende Eingriff – Deutschland, England, Frankreich, Niederlande – Eine Untersuchung en Détail unter Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Aspekte.
- Liebrecht, Johannes*, Heinrich Brunner (1840 - 1915).
- Meyer, Gesa Kim*, Die Rechtsnatur der Erfüllung.
- Mittermeier, Martin*, Empty voting – Risikoentleerte Stimmrechtsausübung im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft.
- Möller, Lena-Maria*, Die neuen Kodifikationen des Familienrechts in den Golfstaaten.
- Sanner, Julian*, Informationszugang und Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Kartellrecht.
- Schilling, Johannes*, Der internationale Beförderungsvertrag zwischen Einheitsrecht und Rom I-Verordnung.
- Schmiedel, Liane*, Die Stellung des überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Erbrecht. Eine Suche nach dem angemessenen Interessenausgleich – rechtsvergleichende Betrachtung des niederländischen und deutschen Erbrechts.
- Sennekamp, Irmela*, Rechtsschutz im Regulierungs- und Kartellrecht.
- Schneider, Stephan*, Sanieren oder Ausscheiden? Zu Treuepflichten der Gesellschafter bei der Sanierung von Personen- und Kapitalgesellschaften.
- Schwarz, Simon*, Abwicklung von Wertpapiergeschäften. Eine rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Studie zu Risiken, Dogmatik und Einzelfragen des Clearing & Settlement nationaler und internationaler Wertpapiertransaktionen.
- Shmagin, Alexander*, Fragen des kapitalrechtlichen Schutzes von GmbH-Gläubigern in Deutschland und Russland.
- Sievert, Sven*, Interessenkonflikte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.
- Stempel, Christian*, Treu und Glauben im Europäischen Privatrecht.
- Strothotte, Christian*, Die Entscheidung über die Gewinnverwendung in Aktiengesellschaften nach dem Recht Deutschlands und des Vereinigten Königreichs.
- Stübinger, Malte*, Zivilrechtliche Teilnehmerhaftung bei fehlerhafter Information des Sekundärmarktes nach § 830 BGB.
- Wagener, Stephen*, An Assessment of the Normative Bases for the Doctrine of Vicarious Liability in South African Law, and the Implications for its Application.
- Weber, Johannes Christian*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz aus der Perspektive des Internationalen Zivilverfahrensrechts.

*Weitzdörfer, Julius*, Wucherkontrolle bei Verbraucherkrediten im japanischen Recht.

*von Weizsäcker, Sophie*, Die Auswirkung der Geburt eines Kindes auf Verfügungen von Todes wegen und unter Lebenden – eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Studie.

*Wendenburg, Felix*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation.

## Promotionsvorhaben bei der IMPRS (2005 - 2010)

*Albers, Jan Hendrik*, Liability in the Context of Transboundary Movements of Hazardous Wastes by Sea: The 1999 Protocol to the Basel Convention.

*Altfuldisch, Rainer*, Haftung und Entschädigung nach Tankerunfällen auf See (abgeschl. 2006).

*Anweiler, Anne-Kristin*, Laboratory Experiments on Turbulence Mediated Air-Sea Exchange Processes.

*Anyanova, Ekaterina*, Legal Aspects of the Regime of Maritime Security in International, EU and National Law (abgeschl. 2008).

*Becker-Weinberg, Vasco*, Joint Development Agreements of Offshore Hydrocarbon Deposits.

*Bredenhöft, Sirid*, Police Law on Sea.

*Chacon, Victor*, The Due Diligence in Maritime Transportation in the Technological Era.

*Chen, Chen-Ju*, Fischery Subsidies under International Law (abgeschl. 2010).

*Damar, Duygu*, Wilful Misconduct in International Transport Law.

*Egler, Philipp*, Maritime Disputes under the Brussels I Regulation.

*Engels, Urs*, The Hong Kong Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships.

*Gadow-Stephani, Inken von*, Der Zugang zu Nothäfen und sonstigen Notliegeplätzen für Schiffe in Seenot (abgeschl. 2006).

*Gall, Janine*, Legal Framework for an Integrated Coastal-Zone and Marine Management in Germany.

*Koleva, Nikolinka G.*, Climate Change and Pesticide Use: An Integrated Economic Analysis (abgeschl. 2010).

*Gunasekera, Malika*, Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage. (abgeschl. 2010).

*Güner-Özbeck, Meltem Deniz*, The Carriage of Dangerous Goods by Sea (abgeschl. 2007).

*Guggisberg, Solène*, The Effective Protection of Commercially-Exploited Fish Species: CITES-FAO Partnership and Relation with RFMOs.

*Huang, Yuna*, Pure Economic Loss in Compensation of Oil Pollution Damages from Ships.

*Ilyina, Tatjana*, The Fate of Persistent Organic Pollutants in the North Sea. (abgeschl. 2006)

*Kachel, Markus J.*, Particularly Sensitive Sea Areas (PSSAs) – IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Ecosystems (abgeschl. 2008).

*Kvinikhidze, Shalva*, Genesis and Development of the Exclusive Fishery Zones in the Law of the Sea. (abgeschl 2009)

*Lagoni, Nicolai*, Liability of Classification Societies (abgeschl. 2007).

*Lahmer, Verena*, 2007 Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks.

*Liebich, Viola*, Invasive Species with Special Focus on Species Adaptability.

*Liu, Hongyan*, Liner Conferences in Competition Law: A Comparative Analysis of the European and Chinese Law. (abgeschl. 2009)

*Mai, Carolin*, Atmospheric Deposition of Organic Contaminants to the North Sea.

*Mechel, Friederike*, Die Förderung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: völkerrechtliche, europarechtliche und nationalrechtliche Aspekte (abgeschl. 2006).

*Mudric, Miso*, The Law of Salvage and Marine Pollution.

*Müller, Malte*, A Large Spectrum of Free Oscillations of the World Ocean Including the Full Ocean Loading and Self-Attraction Effects (abgeschl. 2008).

*Neumann, Thilo*, Maritime Claims in the Arctic – The Norwegian Perspective.

*Olbricht, Roland*, Marine Protected Areas.

*Patnaik, Vaneeta*, Upstream Energy Insurance: Proposal for a Single Liability Cover.

*Rah, Sicco*, Asylsuchende und Migranten auf See (abgeschl. 2009).

*Röckmann, Christine*, Sustainable Management of the Eastern Baltic Cod Fishery (abgeschl. 2006).

*Rösel, Anja*, Detection of Melt Ponds on the Arctic Sea Ice with Optical Satellite Data.

*Ruiz Abou-Niqm, Veronica*, The Arrest of Ships in Private International Law (abgeschl. 2008).

- Salomon, Tim*, Effective Criminal Persecution of Pirate Suspects.
- Schilling, Johannes*, International Contracts of Carriage between Uniform Law and the Rome-I-Regulation.
- Sesabo, Jennifer*, Marine Resource Conservation and Poverty Reduction Strategies in Tanzania (abgeschl. 2007).
- Sparka, Felix*, Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents: A Comparative Analysis (abgeschl. 2009).
- Stemmler, Irene*, Modelling the Fate of Anthropogenic Organohalogen Pollutants in the Marine Environment (abgeschl. 2009).
- Stumm, Carolin*, The "Ablader" in Carriage of Goods by Sea – a Legal Comparison between English and German Maritime Law.
- Suarez, Suzette*, The Outer Limits of the Continental Shelf: Legal Aspects of Their Establishment (abgeschl. 2008).
- Trümper, Niklas*, Ship Sale and Purchase.
- Vatankhah, Sara*, Towards a Future European Maritime Administration.
- Wallrabenstein, Tilo*, Seaports Law: Modernization and Privatization of Seaport Administrations.
- Wang, Runyu*, International Law on Antarctic Mineral Resource Exploitation.
- Weidemann, Lilly*, A Legal Regime for Environmental Protection in the Arctic.
- Wendel, Philipp*, State Responsibility for Interferences with the Freedom of Navigation in Public International Law (abgeschl. 2007).
- Weseloh, Annika*, Modelling Fish Larvae Dynamics (Fam. Clupeidae) in an Upwelling Area off the Vietnamese Coast in the South China Sea.
- Yang, Haijiang*, Jurisdiction of the Coastal State over Foreign Merchant Ships in Internal Waters and the Territorial Sea (abgeschl. 2006).
- Zboralska, Grazyna*, Die zivilrechtliche Haftung für die Umweltverschmutzung durch Schiffe im Ostseeraum – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und polnischen Rechts (abgeschl. 2005).
- Zhu, Ling*, Compulsory Insurance and Compensation for Bunker Oil Pollution (abgeschl. 2006).

## Entwicklung ehemaliger Habilitanden

### Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Vertretungsprof. Universität Aachen 2010.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technischen Universität Dresden 1998.
- Donath, Roland*, Habilitation 1995, Erbrecht und Erbschaftssteuer, Prof. Universität Halle 1995, † 1998.
- Ehrlicke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999 (Referent am Institut).
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009.

*Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.

*Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008.

*Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.

*Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.

*Rühl, Giesela*, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.

*Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.

*Wurmnest, Wolfgang*, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmissbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009.

## Berufungen ohne Habilitation

*Bälz, Moritz*, Prof. für Japanisches Recht, Universität Frankfurt am Main 2008.

*Kleinheisterkamp, Jan*, Lecturer in Law, Department of Law, London School of Economics 2008.

*Leyens, Patrick C.*, Jun.-Prof., Universität Hamburg 2007.

*Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.

*Pistor, Katharina*, Prof., Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.

*Scherpe, Jens*, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; University Lecturer in Law, University of Cambridge 2007.

*Schweitzer, Heike*, Prof., European University Institute (EUI), Florenz 2006, Prof. Universität Mannheim 2010.

*Vogenaauer, Stefan*, Prof., University of Oxford 2003.

# INTERNE VERANSTALTUNGEN

## Wissenschaftliches Konzil am Institut

- Weber, Johannes Christian*, Gesellschaftsrechtlicher Gläubigerschutz aus der Perspektive des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 18.01.2010.
- Schmolke, Klaus Ulrich*, Das Servitutenrecht des BGB aus rechtsökonomischer Sicht, 18.01.2010.
- Andresen, Jan-Eike*, Piercing the Corporate Veil, Lender Liability und der US-Oil Pollution Act. Herausforderungen für Deutsche Schiffsfinanzierungen?, 29.03.2010.
- Garber, Thomas*, Der Begriff des Verbrauchers im Europäischen Zivilprozessrecht, 29.03.2010.
- Wang, Qian*, Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen – Regelung und Praxis in China, 01.03.2010.
- Annoff, Daniel*, Material Adverse Change (MAC)-Klauseln im Recht der Unternehmenszusammenschlüsse, 01.03.2010.
- Martens, Sebastian*, Ein Europa, ein Privatrecht – Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts, 03.05.2010.
- Dutta, Anatol*, Europäische Integration und nationales Privatrecht nach dem Vertrag von Lissabon: Die Rolle des Internationalen Privatrechts, 3.05.2010.
- Wedemann, Frauke*, Die Europa-GmbH ante portas, 3.05.2010.
- Kroh, Johanna*, Die Haftung des Geschäftsführers im Rahmen existenzvernichtender Eingriffe – Deutsche Gehilfenhaftung aus rechtsvergleichender Perspektive, 07.06.2010.
- Liebrecht, Johannes*, Zwischen Geschichte, Natur und Nationen – Rechtsvergleichendes Denken in Deutschland um 1900, 07.06.2010.
- The Honourable Justice Kiefel, Susan*, High Court of Australia, Comparative analysis in judicial decision making: the Australian experience, 12.07.2010.
- Jacob, Jan*, Kant und Urheberrecht – Eine Aktualisierung der kantischen Privatrechtslehre, 06.09.2010.
- Schmidt, Jan Peter*, Wie viel Form braucht der letzte Wille? Brasilianische Testamentsvorschriften in vergleichender Perspektive, 06.09.2010.
- Bauer, Leopold*, Vorstandshaftung und Rechtsrat, 11. Oktober 2010.
- Stempel, Christian*, Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, das sekundäre Unionsrecht und der nationale Richter – was bedeutet die Pia Messner-Entscheidung des EuGH für das Unionsprivatrecht?, 11. Oktober 2010.
- Damar, Duygu*, Passagierbeförderung auf See und Allgemeine Geschäftsbedingungen, 15. November 2010.
- Mittermeier, Martin*, Empty voting – Risikoentleerte Stimmrechte im Recht der börsennotierten Aktiengesellschaft, 15. November 2010.
- Wendenburg, Felix*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation – ein Lösungsvorschlag, 20. Dezember 2010.
- Hupka, Jan*, Das Vergütungsvotum der Hauptversammlung, 20. Dezember 2010.

**„Aktuelle Stunde“ (wöchentlicher Mitarbeiter- und Gästeworkshop der Arbeitsgruppe Zimmermann)**

- Eichenhofer, Philipp* (Oxford): Rechtsmissbrauch, abus de droit und die critique de forme, 07.01.2010.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Vertragsauslegung: Textstufen transnationaler Modellregelungen, 14.01.2010.
- Wilhelm, Martin* (Marburg): How Debtor-Friendly is South-Africa's Insolvency Law? – A Historical Synopsis, 21.01.2010.
- Hogg, Dr. Martin* (Edinburgh): Comparative Perspectives on Promise, 29.01.2010.
- Illmer, Martin* (MPI): Dienstleistungsverträge im Europäischen Privatrecht – Regelungszugriff und Regelungstiefe, 04.02.2010.
- Schmidt, Jan Peter* (MPI): Verwirkung, Verjährung, Verzicht, 11.02.2010.
- Cserne, Dr. Péter* (Tilburg): The Hungarian Civil Code Project, 17.02.2010
- Führich, Thomas* (MPI): Die Befugnisse des personal representative im englischen Erbrecht, 25.02.2010.
- Wagener, Stephen* (MPI): The Relationships Giving Rise to Vicarious Liability in South African Law, 04.03.2010.
- Martens, Sebastian A. E.* (MPI): Nutzungsherausgabe und Wertersatz beim Rücktritt, 10.03.2010.
- Herrler, Sebastian* (Würzburg): Lebensversicherung und Pflichtteilsrecht, 17.03.2010.
- Johnston, Angus* (Cambridge): Ausstrahlungswirkung und -effekte: European Union Law spillovers and national (private) law, 25.03.2010.
- Schmiedel, Liane* (MPI): Erben ohne Grenzen – Der Europäische Erbschein, 01.04.2010.
- Kleinschmidt, Jens* (MPI): Rechtliche Gestaltung durch Richter und Schiedsrichter: Das Beispiel der Erbaueinandersetzung, 08.04.2010
- Röthel, Prof. Dr. Anne* (Hamburg): Autonomie im Alter, 14.04.2010.
- Coendet, Thomas* (Bern): Rechtsvergleichende Interpretation nationalen Rechts: Ein Beispiel aus dem schweizerischen Kaufrecht, 22.04.2010.
- Steinbrück, Dr. Ben* (Freiburg i.Br.): Rügeobliegenheit und Nachbesserungsrecht im internationalen Handelsverkehr, 30.04.2010.
- Wendenburg, Felix* (MPI): Was ist Verhandlungsmacht?, 06.05.2010.
- Zimmermann, Reinhard* (MPI): Was ist und wozu ein European Law Institute?, 14.05.2010.
- Häcker, Dr. Birke* (München): Die Testamentsformen des englischen Rechts, 20.05.2010.
- Doralt, Walter* (MPI): Ein optionales Vertragsrecht für Europa: Rote Karte oder grünes Licht für den Blue Button?, 03.06.2010.
- Martens, Sebastian A.E.* (MPI): 27 or more? How many Systems of Private Law are there in the European Union?, 10.06.2010.
- Wagener, Stephen* (MPI): The Significance of the Distinction between Questions of Law and Questions of Fact in the Common Law Method, 17.06.2010.
- Scott, Prof. Dr. Helen* (Cape Town): Fair, Just and Reasonable? The Liability of the Police for Failing to Prevent Crimes in English and South African law, 24.06.2010.
- Deckenbrock, Dr. Christian* (Köln): Regelverstoß und Tatsachenentscheidung – Die Überprüfbarkeit von (Fehl-)Entscheidungen von Schiedsrichtern im Sport, 01.07.2010.
- Schermaier, Prof. Dr. Martin* (Bonn): Neu-Begründungen im Privatrecht: Zwölf Tafelrecht und klassische Rationalität, 08.07.2010.
- Kiefel, Her Honourable Susan* (Canberra): Wrongful Life: Problems of Duty, Causation and Damage, 15.07.2010.
- Baysal, Prof. Dr. Başak* (Istanbul): An Overview of the Draft Revision of Turkish Tort Law, 22.07.2010.
- Coendet, Thomas* (Bern): Skizzen zu einer Methode der rechtsvergleichenden Argumentation, 29.07.2010.
- Bumke, Prof. Dr. Christian* (Hamburg): Herausbildung der rechtsdogmatischen Denk- und Arbeitsweise im 19. Jahrhundert in Deutschland, 02.09.2010.
- Fleckner, Andreas M.* (MPI): Gemeines Recht als Entdeckungsverfahren, 07.09.2010.
- Meier, Prof. Dr. Sonja* (Marburg): Historisch-kritisches Kommentieren am Beispiel des HKK, 14.09.2010.
- Krebs, Dr. Thomas* (Oxford): Agency Law for Muggles – Why there is no Magic in Agency, 23.09.2010.
- Führich, Thomas* (MPI): Interessenkonflikte beim erbrechtlichen Vermögensübergang, 30.09.2010.
- du Plessis, Prof. Dr. Jacques* (Stellenbosch): Comparative Law and Unjustified Enrichment, 07.10.2010.
- Price, Alistair* (Cambridge): The Influence of Human Rights on State Liability for Negligence, 13.10.2010.
- Eichenhofer, Philipp* (MPI): Der Abbruch von Vertragsverhandlungen nach französischem und englischem Recht, 19.10.2010.
- Martens, Sebastian A.E.* (MPI): Der praktische Fall: Fahrradentsorgung am MPI, 28.10.2010.
- du Bois, Prof. Dr. François* (Nottingham): Private law, social purposes and fundamental rights, 04.11.2010.

- Reid, Prof. Dr. Kenneth* (Edinburgh): In a Trust, Who Owns the Property and Why Does it Matter?, 11.11.2010.
- Christandl, Gregor* (MPI): Erbausschlagung in der Insolvenz – ein deutscher Sonderweg, 18.11.2010.
- Schmidt, Jan Peter* (MPI): Der materielle Regelungsbereich eines optionalen Instruments für das europäische Vertragsrecht oder: Was darf rein, was muss draußen bleiben?, 25.11.2010.
- Kleinschmidt, Jens* (MPI): Stellvertretung, IPR und ein optionales Instrument für europäisches Vertragsrecht, 01.12.2010.
- Meier, Prof. Dr. Sonja* (Marburg): Die Drittleistung: Befreiung des Schuldners und Regress, 10.12.2010.
- Atamer, Prof. Dr. Yeşim* (Istanbul): Haftung des professionellen Endverkäufers für Schäden durch mangelhafte Ware: Ist das Verschuldenserfordernis sachgerecht?, 16.12.2010.

## „Treffen Team Hopt“

- Kumpan, Christoph*, Der Wertpapierbegriff des WpHG, 29.01.2010.
- Annof, Daniel*, Risikomanagement als Regelungsfrage im Gesellschaftsrecht, 30.04.2010.
- Leyens, Patrick C.*, Finanzmarktregulierung – Welche Regelungen empfehlen sich für den deutschen und europäischen Finanzsektor?, 18.06.2010.
- Fleckner, Andreas M.*, Marktversagen vs. Staatsversagen vor, in und nach Finanzkrisen, 06.09.2010.
- Wilhelm, Martin*, Business rescue in South Africa – some thoughts on the procedure's entry requirements, 15.11.2010.
- Atamer, Yeşim M.*, Verpflichtung zur verantwortungsvollen Kreditvergabe – Besteht Handlungsbedarf in der EU?, 21.12.2010.

## „GUS-Runde“

- Egorov, Andrey*, Modernisierung des Zivilrechts in der Russischen Föderation. Bestandsaufnahme zum heutigen Stand der Arbeit, 21.01.2010.
- Poljakow, Boris*, Probleme der ukrainischen Wirtschaftsgerichtsbarkeit, 22.02.2010.
- Asoskov, Anton*, Kollisionsrechtliche Regulierung der vertraglichen Schuldverhältnisse in den Staaten der EU und in der Russischen Föderation. Können die bestehenden Unterschiede durch Unterschiede der materiellrechtlichen Normen erklärt werden?, 03.06.2010.
- Pankevich, Natalya*, Wechselwirkung der Dispositionsmaxime und des Grundsatzes der Allgemeingültigkeit der gerichtlichen Entscheidungen im zeitgenössischen Verfahrensrecht Russischer Föderation, 20.08.2010.
- Shirvindt, Andrey*, Zivilrechtlicher Eigentumsschutz in Russland: die jüngsten höchstrichterlichen Richtlinien, 14.09.2010.
- Zarandia, Tamar*, Grundsätze des georgischen Sachenrechts, 26.11.2010.

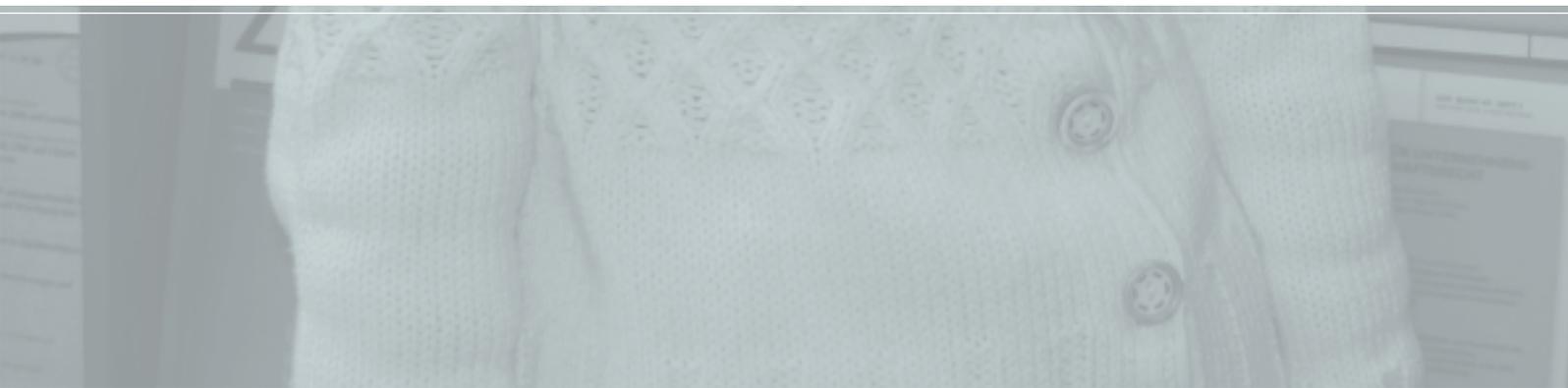
## „Max Planck Private Law Discussion Group“

- Nishitani, Prof. Dr. Yuko*, Das neue Haager Projekt über die Rechtswahl in internationalen Verträgen, Kyushu Universität/Japan, 1.12.2010.



# Gastwissenschaftler und Kooperationen

- Max-Planck-Stipendiaten
- Stipendiaten anderer Organisationen
- Gastwissenschaftler in der Bibliothek
- Kooperationen



# GASTWISSENSCHAFTLER AM INSTITUT

## MAX-PLANCK-STIPENDIATEN

*Das Institut fördert ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler durch Stipendien der Max-Planck-Gesellschaft, um ihnen einen Forschungsaufenthalt am Institut zu ermöglichen. Das Stipendienprogramm dient dem Ausbau der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit, die für ein der Rechtsvergleichung gewidmetes Forschungsinstitut unerlässlich ist. Aus den vielen Stipendiaten des Instituts ist ein Netzwerk entstanden, auf das das Institut unter anderem zurückgreifen kann, um für rechtsvergleichende Projekte Fachleute aus dem Ausland zu gewinnen – sei es für bilaterale Arbeiten, breit angelegte multilaterale Untersuchungen oder Symposien.*

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 75 Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt und haben jeweils für einige Monate am Institut geforscht. Etwa die Hälfte von ihnen waren Doktorandinnen und Doktoranden. Außerdem hat der Verein der Freunde unseres Instituts zwei

*Konrad-Zweigert-Stipendien* für besonders ausgewählte Nachwuchswissenschaftler vergeben. Insgesamt ungefähr zwei Drittel der Stipendiaten kamen aus europäischen Ländern, gefolgt von Stipendiaten aus Lateinamerika und Asien sowie Afrika und Australien. Einer der Themenschwerpunkte der Arbeitsprojekte unserer Stipendiaten war, wie in den vergangenen Jahren, die Harmonisierung des europäischen Privatrechts, darunter vor allem des Schuldrechts und insbesondere des Vertragsrechts.

Die Projekte zeigen, dass die Entwicklung des Privatrechts in der Europäischen Union nicht nur bei Forschern aus potentiellen Beitrittsländern, sondern auch außerhalb Europas, vor allem in Lateinamerika und Asien, auf großes Interesse stößt. Das gilt unter anderem auch für die Ausgestaltung des Konsumentenschutzrechts. Daneben bildeten rechtsvergleichende Arbeiten zum Gesellschafts- und Konzernrecht sowie zum Finanzmarktrecht einen weiteren Schwerpunkt. Das internationale Handelsrecht, das Familienrecht und das Internationale Privatrecht sind weitere wichtige Rechtsgebiete, denen Projekte unserer Stipendiaten gewidmet waren.

## STIPENDIATEN ANDERER ORGANISATIONEN

*Das Institut betreut außerdem kontinuierlich Stipendiaten verschiedener renommierter Forschungsinstitutionen. Während ihres Aufenthaltes steht ihnen ein Arbeitsplatz in der Bibliothek zur Verfügung. Außerdem sind sie dazu eingeladen, sich im Rahmen von Vortragsveranstaltungen und Diskussionsrunden, aber auch durch die Mitarbeit an Publikationen am wissenschaftlichen Leben des Instituts zu beteiligen. Zwei Wissenschaftlerinnen, die im Jahr 2010 zu Gast am Mittelweg waren, werden hier vorgestellt.*

### **Olha Shevtsova aus Weißrussland Stipendiatin des DAAD**

*Olha Shevtsova* ist von Oktober 2010 bis August 2011 zu Gast am Institut. Sie forscht hier für ihre Dissertation an der Faculty of International Relations der Minsker Belarusian State University. Es war ein Besuch der Peace Palace Library in Den Haag, der die Doktorandin nach Hamburg führte. Bei ihren dortigen Recherchen stieß sie 2007 auf wegweisende Publikationen des damaligen Direktors am Institut *Klaus J. Hopt*, zu dem sie daraufhin Kontakt aufnahm. Diese Korrespondenz führte dazu, dass die Nachwuchsforscherin sich für ein Stipendium des DAAD bewarb: „Die Möglichkeit, von einem weltweit anerkannten

Experten für Kapitalmarktrecht wissenschaftliche Anleitung zu erhalten, motivierte mich, in Hamburg rechtsvergleichend zu forschen," fasst sie ihre Beweggründe dafür zusammen.

*Olha Shevtsova* widmet sich in ihrer Arbeit der vergleichenden Untersuchung weißrussischer, deutscher und englischer Rechtsinstitute, die den Ausnahmefall der Haftung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft für deren Überschuldung regeln. Von besonderer praktischer Bedeutung ist dies, wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe eine Tochtergesellschaft



insolvent wird, aber bei der Muttergesellschaft noch Vermögen vorhanden ist. Der allen vergleichbaren Regelungen und Fallbeispielen zugrunde liegende gemeinsame Zweck ist der des Gläubigerschutzes. Während das deutsche Recht dafür insbesondere die Institute der Durchgriffshaftung und der Existenzvernichtungshaftung kennt, greifen im englischen Recht die Grundsätze des *fraudulent and wrongful trading*. „Für die Entwicklung des weißrussischen Unternehmensrechts ist die Erforschung solcher europäischer Lösungsmodelle und der damit verbundenen juristischen Erfahrungswerte von großer aktueller Bedeutung“, erklärt die Wissenschaftlerin.

Als wertvolle Ergänzung ihrer Forschungsarbeit bezeichnet *Olha Shevtsova* ihre Einbindung in die Aktivitäten des Referats „Russland und weitere GUS-Staaten“ am Institut. In regelmäßig stattfindenden Gesprächsrunden mit Wissenschaftlern des Instituts sowie anderen Stipendiaten aus der GUS-Region werden neben länderspezifischen Fragen dieser Rechtsordnungen auch Themen und Methoden der deutschen Rechtswissenschaft diskutiert.

*Olha Shevtsova* war vor Beginn ihres Promotionsstudiums bereits mehrere Jahre als wissenschaftliche Assistentin an der weißrussischen Francisk Skorina Gomel State University sowie als Legal Counsel in zwei weißrussischen Unternehmen tätig. Sie möchte nach Abschluss ihrer Doktorarbeit auch wieder in der unternehmensrechtlichen Praxis arbeiten, idealerweise in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Lehrtätigkeit.

## Yuko Nishitani aus Japan

### Stipendiatin der Alexander von Humboldt-Stiftung

*Prof. Dr. Yuko Nishitani* ist seit Mai 2009 Gastforscherin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Es ist ihr zweiter längerer Aufenthalt am Hamburger Institut. Im Anschluss an ihr Jurastudium an der Univer-

sität Kyoto verbrachte sie bereits 1994 einige Monate zu Forschungszwecken an der hiesigen Bibliothek bevor sie an das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg wechselte, wo sie 1998 promovierte. Die international profilierte Spezialistin für Rechtsvergleichung war neben ihrer langjährigen Tätigkeit als Associate Professor an der Tohoku Universität im japanischen Sendai auch Gastprofessorin in Tokyo, Brescia (Italien), Durham (USA) und Paris. Sie wird Ihren Aufenthalt im März 2011 beenden, um im April desselben Jahres eine Professur für Internationales Zivilprozessrecht an der Universität Kyushu in Japan anzutreten.

Die Forschungsbedingungen in Hamburg lobt *Yuko Nishitani* besonders auch im internationalen Vergleich: „Die Möglichkeiten des persönlichen wissenschaftlichen Austausches mit den Mitarbeitern und Gästen am Institut sind für mich ein ebenso entscheidender Grund dafür, hier zu forschen, wie die einzigartige Zusammensetzung der Bibliothek.“ Aus beiden Angeboten hat sie in den vergangenen zwei Jahren reichlich geschöpft. Zu den Ergebnissen gehört ihre Mitarbeit an diversen Publikationen, wie beispielsweise der unter der Leitung von *Jürgen Basedow* und *Anatol Dutta* entstandenen Stellungnahme des Instituts zum internationalen Erbrecht der EU sowie dem von *Harald Baum* und *Moritz Bälz* herausgegebenen Handbuch zum japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht. Für ihren im Auftrag der japanischen Regierung erstellten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Kanada umfassenden Länderbericht zum Haager Kindesentführungsübereinkommen fand sie alle erforderlichen Quellen in der Institutsbibliothek.

Aktueller Schwerpunkt der Forschung der japanischen Wissenschaftlerin ist das Familien- und Kindschaftsrecht im internationalen Kontext. Dazu hat sie sich unter anderem intensiv mit der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre im Bereich der elterlichen Sorge befasst. Wegen der historischen Wurzeln des japanischen Rechts im deutschen ist die Rechtsvergleichung zwischen diesen beiden Rechtsordnungen



auch im Zusammenhang neuerer Entwicklungen höchst relevant. Darüber hinaus nennt *Yuko Nishitani* einen für den von ihr gewählten Fokus auf das deutsche Recht wesentlichen Grund: „Die Klarheit der Methodik, die Dogmatik, der Aufbau der Systematik sowie die präzise Berücksichtigung der gesamten Fallkonstellationen machen die deutsche Rechtswissenschaft zu einem wertvollen Vergleichsmaßstab.“

# GASTWISSENSCHAFTLER IN DER BIBLIOTHEK

Folgende Stipendiaten besonders renommierter Institutionen wurden betreut:

Name	Land	Organisation
Allimann, Baptiste	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Asoskov, Anton	Russland	Bundeskanzler-Stipendium
Atamer, Yesim	Türkei	Alexander von Humboldt-Stiftung
Carballo, Laura	Spanien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Coendet, Thomas	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Feinberg, Stephanie	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Jozon, Monika	Rumänien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Jugeli, George	Georgien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Krauskopf, Frederic	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Lee, Young June	Korea	Alexander von Humboldt-Stiftung
Maxeiner, James	USA	Alexander von Humboldt-Stiftung
Mignon, Vincent	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Nishitani, Yuko	Japan	Alexander von Humboldt-Stiftung
Miguens, Hector Jose	Argentinien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Nosetti, Pascal	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Noussia, Kyriaki	Großbritannien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Petrin, Martin	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Schwander, Daniel	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Shevtsova, Olha	Weißrussland	DAAD
Trueten, Dirk	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Tschudi, Markus	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Villela, Joao Baptista	Brasilien	Alexander von Humboldt-Stiftung
Vogeler, Andrew	USA	Nordenberg Fellow
Wegmann, Felix	Schweiz	Schweizer Nationalfonds
Wu, Zeyong	China	Alexander von Humboldt-Stiftung
Yoshida, Motoko	Japan	Alexander von Humboldt-Stiftung

Seit mehreren Jahren empfängt das Institut im Sommer eine/n Jurastudenten/in von der Universität Pittsburgh. Dort gibt es einen jährlichen Wettbewerb um ein *Nordenberg Scholarship*, benannt nach dem früheren Präsidenten der Universität. Es besteht in der finanziellen Förderung des Preisträgers für einen zweimonatigen Aufenthalt am Max-Planck-Institut für Privatrecht. Der Preisträger im Jahr 2010 war *Andrew Vogeler*.

# KOOPERATIONEN

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der **University of Cambridge**. Jährlich können zwei Institutsmitarbeiter jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der juristischen Fakultät verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der an der juristischen Fakultät bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichem Umfang gewährt das Hamburger Institut Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge stipendierte Forschungsaufenthalte.

Koordinatoren des Austauschprogramms sind *Professor John Bell*, bis 2006 Direktor des Centres for European Legal Studies in Cambridge, und *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im Sommer 2007 hat das Institut eine weitere Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der **University of Oxford** geschlossen. Im Rahmen des Austauschprogramms erhält ein Doktorand oder wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Jahr lang an der juristischen Fakultät eigenständige Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxforder Seite durch das Institute of European and Comparative Law (*Professor Stefan Vogenauer*) betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug werden Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Hamburger Institut kommen. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Professor Reinhard Zimmermann*.

Im September 2008 haben das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der **Universität Kyoto** mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischen Leben teilzunehmen. Nach Vereinbarungen mit den Universitäten Cambridge und Oxford ist dies die dritte große Kooperation mit einer Eliteuniversität für das Max-Planck-Institut für Privatrecht.

Im Jahr 2010 verweilten folgende Gastwissenschaftler von Partnerinstituten am Institut:

Name	Land	Kooperation
Braun, Alexandra	Großbritannien	University of Oxford
Johnston, Angus	Großbritannien	University of Cambridge
Kennefick, Ciara	Großbritannien	University of Oxford
Papathanasiou, Ioannis	Großbritannien	University of Oxford
Price, Alistair	Südafrika	University of Cambridge
Steel, Sandy	Großbritannien	University of Cambridge



# Wissenstransfer

Gutachten und Rechtsauskünfte  
Beratung ausländischer Gesetzgeber: Südosteuropa

# WISSENSTRANSFER

*Seine Grundlagenforschung und besondere Expertise im ausländischen und internationalen Privatrecht stellt das Institut in den Dienst der Allgemeinheit: So unterstützen die Wissenschaftler des Instituts deutsche Gerichte bei den zunehmenden Rechtsfällen, die ausländisches Recht sowie Internationales Privatrecht tangieren und beraten nationale sowie internationale Gesetzgeber. Durch die Ausarbeitung rechtsvergleichender Gutachten wirkt das*

*Institut an einer Vielzahl neuer Gesetzesentwürfe im In- und Ausland mit. Einen besonderen Stellenwert nimmt die rechtswissenschaftliche Entwicklungsarbeit in Transformationsländern – wie beispielsweise in Südosteuropa (s. S. 147) – in Zusammenarbeit mit Organisationen wie der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. ein.*

## GUTACHTEN UND RECHTSAUSKÜNFTEN

Das Institut wird aus unterschiedlichem Anlass gutachtlich tätig: durch Auskünfte zu Einzelfragen des ausländischen Rechts; durch größere, vertiefte Gutachten zu Rechtsproblemen, die über den konkreten Fall hinaus allgemeinere Bedeutung haben; und schließlich durch rechtsvergleichend angelegte und rechtspolitisch orientierte Großgutachten zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben.

Rechtsauskünfte zu Einzelfragen des ausländischen und internationalen Privat-, Verfahrens- und Kollisionsrechts erstattet das Institut in erster Linie im Auftrag von Gerichten, bisweilen auch für Behörden und Anwaltskanzleien, nicht jedoch im Auftrag von Privatpersonen. Das Institut ist zur Erteilung derartiger Rechtsauskünfte nicht verpflichtet, sondern übernimmt Aufträge nur, soweit es seine Forschungsaufgaben zulassen und es in seinem wissenschaftlichen Interesse liegt. Gleichwohl erfüllt das Institut mit seinen Rechtsauskünften ein „nobile officium“ gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten aus eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar. Im Jahr 2010 wurden 67 derartige Rechtsauskünfte erteilt. Ansprechpartner für die Auftraggeber ist *Detlev Witt*, der auch im Benehmen mit den jeweiligen Referentinnen und Referenten über die Annahme von Aufträgen entscheidet.

Die Auskunftstätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bereiche des ausländischen Zivil- und Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts und grundsätzlich auf alle Rechtsordnungen, soweit die jeweiligen Referate besetzt sind. Wie im Vorjahr hatte über die Hälfte der Rechtsauskunftersuchen persönliche Rechtsbeziehungen im Rahmen des Familien- und Erbrechts zum Gegenstand. Davon betraf die größte Fallgruppe erneut die Ehescheidung ausländischer Staatsan-

gehöriger einschließlich der damit zusammenhängenden Scheidungsfolgen, insbesondere den güterrechtlichen. Daneben gehörten die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Fragen des Kindschaftsrechts zu den Schwerpunkten im Familienrecht. Eine größere Zahl weiterer Fälle betraf die Nachlassregelung nach dem Tod eines ausländischen Staatsangehörigen.

Eine weitere wichtige Gruppe von Rechtsauskünften widmete sich Fragen des Schuldrechts, insbesondere des Vertragsrechts, daneben des Delikts- und Schadensersatzrechts. Eine zahlenmäßig stark ansteigende Gruppe von Anfragen betrifft die Beurteilung von Kraftfahrzeug-Verkehrsunfällen im europäischen Ausland in den Fällen, in denen die in Deutschland ansässigen Geschädigten von der Möglichkeit Gebrauch machen, am Gericht ihres Wohnsitzes gegen die im EU-Ausland ansässige Haftpflichtversicherung des ausländischen Unfallgegners zu klagen. Diese Möglichkeit erleichtert es sicherlich den Geschädigten, eine Klage zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus im Ausland erlittenen Verkehrsunfällen zu erheben. Dieser Vorteil wird freilich mit der Notwendigkeit erkaufte, auch bei kleineren Streitwerten die Einzelheiten des maßgebenden ausländischen Schadensersatzrechts zu ermitteln. Dieses ist hinsichtlich der Ersatzfähigkeit einzelner Schadenspositionen oft – wie im deutschen Recht – von Usancen geprägt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Die Anwendung des am Unfallort geltenden fremden Rechts erscheint in den Fällen besonders problematisch, in denen darüber hinaus auch über die Haftungsbegründung gestritten wird und deshalb das Unfallgeschehen anhand der Regeln und Maßstäbe des ausländischen Straßenverkehrsrechts beurteilt werden muss.

Die Nutzung eines gänzlich anderen Verkehrsmittels gab Anlass zu der folgenden Rechtsauskunft des Instituts.

## Englisches Recht: Vorsicht bei Initialen

Ein Ehemann hatte bei einem britischen Luftverkehrsunternehmen über dessen elektronisches Buchungssystem für sich, seine Frau und seine beiden Kinder eine Flugreise von Berlin nach Barcelona und zurück gebucht. Der Reisepreis betrug ca. 380,00 Euro. Für den Beförderungsvertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens mit vereinbart. Sie sahen die Geltung englischen Rechts vor.

Als die Familie die Reise antreten wollte, wurde der Ehefrau und den Kindern der Flug verweigert, weil auf der Buchungsbestätigung ihre Namen nur mit den Anfangsbuchstaben angegeben waren. Damit sei, so das beklagte Unternehmen, keine Identifizierung der gebuchten Passagiere möglich, was angesichts der steten Terrorgefahren zwingend nötig sei. Nur der Name des Ehemanns war vollständig angegeben. Die klagende Ehefrau, die sich die Ansprüche ihres Ehemannes gegen das Unternehmen hatte abtreten lassen, behauptete, ihr Ehemann habe bei der Buchung ihren und die Vornamen der Kinder eingegeben, es seien aber nur die Anfangsbuchstaben ausgedruckt worden. Das beklagte Unternehmen bestritt das und behauptete, der Ehemann habe nur die Kürzel eingegeben.

Das beklagte Unternehmen bot der Familie am Flughafen an, entweder die Namen gegen eine Zahlung von 1500,00 Euro zu ändern oder neue Tickets zum Preis von ca. 1220,00 Euro auszustellen. Die Familie wählte den letztgenannten Weg. Die klagende Ehefrau verlangte als Schadensersatz die Erstattung des Preises für die neuen Tickets. Das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht bat das Institut um Auskunft, ob der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nach englischem Recht begründet ist.

Nach englischem Common Law setzt ein vertraglicher Schadensersatzanspruch voraus, dass der Ersatzpflichtige eine Vertragspflicht verletzt hat, ohne dazu berechtigt zu sein, und dass daraus kausal ein Schaden entstanden ist. Verschulden wird dagegen nicht vorausgesetzt. Eindeutig hatte hier das beklagte Unternehmen seine Beförderungspflicht aus dem ursprünglichen Vertrag hinsichtlich der Ehefrau und der Kinder verletzt. Fraglich war jedoch, ob das Unternehmen ein Recht zur Beförderungsverweigerung hatte. Die AGB des Unternehmens enthielten einen umfangreichen Katalog von Gründen, unter denen das Unternehmen die Beförderung verweigern durfte. Nach Einschätzung des Instituts war diese Liste nach den Maßstäben, die ein englisches Gericht anlegen würde, als abschließend anzusehen. Anhand der Auslegungsgrundsätze des englischen Rechts – insbesondere der engen Anlehnung an den Vertragswortlaut, der Bevorzugung der umgangssprachlichen Bedeutung, der Orientierung am wirtschaftlichen Zweck des Vertrags, im Zweifelsfall die Auslegung gegen den Urheber der betreffenden Klausel – hat das Institut sodann seine Einschätzung dazu abgegeben, wie englische Gerichte die hier in Betracht kommenden Ausschlussgründe voraussichtlich beurteilen würden.

Eine Klausel der AGB sah vor, dass das beklagte Unternehmen die Beförderung einer Person verweigern kann, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Das

Unternehmen hatte sich darauf berufen, dass es wegen der ständig präsenten Terrorgefahr zwingend darauf angewiesen sei, die bei der Buchung angegebenen Passagiere eindeutig identifizieren zu können, wofür die Angabe von Namensinitialen nicht genüge. Nach Einschätzung des Instituts würde ein englisches Gericht eine berechtigte Ablehnung aufgrund dieser Klausel nur dann annehmen, wenn sich die Identität der Passagiere vor Abflug nicht hätte feststellen lassen. Hier war indessen die Identität der Ehefrau und der beiden Kinder eindeutig feststellbar. Das Unternehmen hat diese auch tatsächlich auf Grund eines neuen, teureren Vertrages befördert. Es hatte auch angeboten, sie nach einer Umschreibung der Buchung zum Preis von 1500,00 Euro auf der Grundlage des ursprünglichen Vertrags zu befördern. Sicherheitsgründe standen der Beförderung damit ersichtlich nicht entgegen. Hinzu kam, dass das Unternehmen, auch wenn es auf der Eingabemaske für die Online-Buchung die Angabe des vollen Namens jedes Mitreisenden verlangte, ausweislich seiner Buchungsbestätigung im Ergebnis die Angabe von Anfangsbuchstaben für den Vertragsschluss hatte genügen lassen. Dieses war auch ein wesentlicher Grund dafür, eine weitere AGB-Klausel nicht zur Anwendung kommen zu lassen, die eine Zurückweisung von Passagieren wegen ungültiger Reisepapiere ermöglichte. Da das Unternehmen den Vertragsschluss unter Verwendung von Namensinitialen selbst bestätigt hatte, hätte es sich widersprüchlich verhalten, wenn es in der bestätigten Buchung dennoch „ungültige Reisepapiere“ gesehen hätte. Schließlich bestand nach den AGB auch dann ein Zurückweisungsrecht, wenn derjenige, der den Flug antreten will, nicht nachweisen kann, dass er „der auf dem Ticket erwähnte Passagier ist“. Nach Einschätzung des Instituts dürften englische Gerichte auch hieraus im vorliegenden Fall kein Zurückweisungsrecht ableiten. Der Wortlaut der AGB verlangt nicht, dass der Passagier auf dem Ticket mit vollem Namen genannt ist; er muss nur erwähnt sein. Die Ehefrau und die Kinder konnten aufgrund der Initialen auch nachweisen, dass sie die Personen waren, für die gebucht worden war. Da nach englischem Recht Vertragsbestimmungen im Zweifel gegen denjenigen ausgelegt werden, von dem sie stammen, ist die Bestimmung in einem für den Reisenden günstigeren Sinn auszulegen. Danach genügt es, wenn der Passagier auf der Buchung in einer Weise erwähnt ist, die keine ernstlichen Zweifel daran weckt, dass das Ticket für ihn gebucht war. Das war hier auf Grund der Namensinitialen der Fall. Es war daher auch ganz weitgehend ausgeschlossen, dass eine heimliche Umbuchung auf andere als die ursprünglich gebuchten Passagiere stattfinden konnte. Das mit der Regelung in den AGB verfolgte nachvollziehbare Interesse des Unternehmens, zu verhindern, dass Zwischenhändler Blanko-Tickets einkaufen und sie später mit Aufschlägen weiterveräußern, war im vorliegenden Fall bei der vom Institut vorgenommenen Auslegung der Klausel nicht gefährdet.

Da dem Unternehmen nach Einschätzung des Instituts nach englischem Recht kein Zurückweisungsrecht zustand, hatte es durch die Verweigerung der Beförderung seine Pflichten aus dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag verletzt, ohne dazu berechtigt zu sein. Das Unternehmen schuldete deshalb Ersatz des daraus entstandenen Schadens, nämlich Ersatz der Kosten für den zweiten Beförderungsvertrag.

Zwischen den Forschungsprojekten und der Gutachtenpraxis des Instituts gibt es immer wieder inhaltliche Verbindungen. Ein Beispiel hierfür sind die Arbeiten des Instituts zu Rechtsfragen von Menschen mit transsexueller Prägung.

### **Menschen mit transsexueller Prägung: Änderung des Vornamens und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit**

Im Jahr 2004 hatte das Institut im Auftrag des Bundesverfassungsgerichts eine umfassende rechtsvergleichende Studie zur Entwicklung des Rechts von Menschen mit transsexueller Prägung in ausgewählten Rechtsordnungen erstellt (in überarbeiteter Fassung veröffentlicht unter dem Titel: „Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht“, hrsg. von *Jürgen Basedow* und *Jens M. Scherpe*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2004). Dies geschah im Zusammenhang mit einem Normenkontrollverfahren, in dem das Gericht vor die Frage gestellt wurde, ob es mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar sei, dass nach dem deutschen Transsexuellengesetz (TSG) in der seinerzeit geltenden Fassung nur deutsche Staatsbürger oder Personen mit deutschem Personalstatut den Antrag auf Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung stellen durften. Mit seiner Entscheidung vom 18.07.2006 (Az. 1 BvL 1/04 und 12/04) hatte das Bundesverfassungsgericht die entsprechende frühere Bestimmung für verfassungswidrig erklärt, soweit dadurch Ausländer mit transsexueller Prägung, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und der Geschlechtszugehörigkeit ausgenommen sind, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Daraufhin hat der Gesetzgeber das TSG entsprechend geändert. Danach können nunmehr Ausländer, die sich dauerhaft rechtmäßig in Deutschland aufhalten, ihren Vornamen ändern und ihre Geschlechtszugehörigkeit neu feststellen lassen, wenn sie sich nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden, und soweit ihr Heimatrecht keine dem TSG vergleichbare Regelung kennt.

Im Anschluss an diese Gesetzesänderung ist dem Institut bereits mehrfach von Gerichten die Frage vorgelegt worden, ob bestimmte ausländische Rechtsordnungen eine „vergleichbare Regelung“ kennen.

So hat sich das Institut mit dem Fall einer Frau befasst, die einen Antrag nach dem TSG auf Änderung des Vornamens gestellt hatte. Ihr Personaldokument wies sie als Staatsangehörige von Serbien und Montenegro aus. Nach dem Zerbrechen des Staatenbundes von Serbien und Montenegro handelt es sich jedoch um zwei voneinander unabhängige Staaten mit jeweils eigener Staatsangehörigkeit. Ob die

Antragstellerin die serbische oder die montenegrinische Staatsangehörigkeit besaß, konnte vom Gericht nicht geklärt werden, so dass das Institut zur Rechtslage in beiden Staaten Stellung genommen hat. Im Zeitpunkt der Begutachtung existierten weder in Serbien noch in Montenegro spezielle Regelungen für Menschen mit transsexueller Prägung. Das serbische Namensrecht gewährt zwar in gewissem Umfang das Recht zur Namensänderung. Dieses Recht ist jedoch unter anderem dann ausgeschlossen, wenn ein Name gewählt werden soll, der im Gegensatz zu dem „Verständnis der Gemeinschaft“ steht. Da das Recht auf Änderung des Vornamens, soweit ersichtlich, noch nicht auf Menschen mit transsexueller Prägung erstreckt worden ist und dieses mit Blick auf den genannten Ausschlussgrund auch wenig realistisch erscheint, kam das Institut zu der Einschätzung, dass es hinsichtlich der Änderung des Vornamens von Menschen mit transsexueller Prägung im serbischen Recht keine dem deutschen Recht „vergleichbare Regelung“ gibt. Das montenegrinische Recht eröffnet ebenfalls die Möglichkeit der Namensänderung, enthält allerdings keinen Ausschlussgrund wie das serbische Recht. Gleichwohl gibt es auch hier in der zugänglichen Rechtspraxis keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vorhandenen Vorschriften über die Namensänderung auf Menschen mit transsexueller Prägung angewendet worden wären. Ein jüngst erlassenes Antidiskriminierungsgesetz, das unter anderem die Ungleichbehandlung aufgrund der geschlechtlichen Identität verbietet, ist, soweit ersichtlich, noch nicht auf diese oder vergleichbare Fragen angewendet worden und erlaubt noch keine sicheren Prognosen über seine künftige Anwendung. Auch für Montenegro kam das Institut daher zu der Einschätzung, dass derzeit keine „vergleichbare Regelung“ besteht. Damit stand der Antragstellerin die Möglichkeit offen, ihren Vornamen nach den Regeln des deutschen Rechts ändern zu lassen. (Zur Verfassungswidrigkeit wesentlicher Bestimmungen des TSG unabhängig von den hier behandelten Fragen siehe jüngst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07).

Die von den Referentinnen und Referenten erarbeiteten Rechtsauskünfte des Instituts – mit Ausnahme kürzerer Briefauskünfte – werden von *Reinhard Ellger* (Vertretung: *Harald Baum*) als Koordinator im Auftrag des Direktoriums durchgesehen und gegengezeichnet. Die Auskünfte des Instituts unterscheiden sich durch dieses besondere institutsbezogene Verfahren von der Gutachtenpraxis persönlich bestellter Sachverständiger. Eine Auswahl der Auskünfte ist zur Veröffentlichung in der im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von *Jürgen Basedow*, *Dagmar Coester-Waltjen* und *Heinz-Peter Mansel* herausgegebenen Sammlung IPG - Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht vorgesehen.

Kurzbezeichnung des Referats	In 2010 erstattete Gutachten
Skandinavien-Referat	4
Common Law-Rechtsordnungen I (England-Referate I u. II)	9
Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat)	3
Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat)	4
Niederlande-Referat	2
Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika)	1
Schweiz-/Österreich-Referate	1
Spanien-Referat	8
Italien-Referat	5
Südosteuropa-Referat	7
Griechenland-Referat	4
Polen-Referat	1
Russland-Referat	1
Türkei-Referat	2
Islam-Referat	6
China-/Südostasien-Referat	2
Japan-Referat	1
USA-Referate I u. II	2
Lateinamerika-Referat	4

## BERATUNG AUSLÄNDISCHER GESETZGEBER: SÜDOSTEUROPA

Auf politische Umbrüche folgen neue Rechtsordnungen. Seit Zusammenbruch des Sozialismus arbeiten die Länder Südosteuropas – vor dem Hintergrund eines bereits erfolgten oder zukünftigen Beitritts zur EU – an einer Anpassung ihres Rechts an den *aquis communautaire*. Bereits seit vielen Jahren unterstützt das Referat „Südosteuropa“ unter der Leitung von *Christa Jessel-Holst* die Rechtsentwicklung in dieser Region durch zahlreiche wissenschaftliche Kooperationen bzw. Beratungsprojekte mit dortigen Justizministerien. So konnten mit maßgeblicher Unterstützung des Südosteuropa-Referats für die jüngst der Europäischen Union beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien mehrere Kooperationsprojekte zur Unterstützung von Rechtsreformen erfolgreich abgeschlossen werden: Für Bulgarien entstanden auf diesem Weg die erstmalige Kodifikation des bulgarischen Internationalen Privatrechts überhaupt sowie mehrere Teilreformen des Rechts der Handelsgesellschaften. Für Rumänien wurde eine durchgreifende Reform des Aktienrechts am Institut mit vorbereitet. Ferner ist auch das neue serbische Hypothekengesetz in Zusammenarbeit mit dem Institut entstanden.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Projekte ist das Ergebnis intensiver Kooperationen mit den nationalen Juristen und Behörden der Region, die auf der besonderen Landes- und Personenkenntnis der Referats-Leiterin *Christa Jessel-Holst* beruhen. Für ihr Engagement im Rahmen der Rechtsfortbildung in Südosteuropa wurde *Christa Jessel-Holst* in diesem Jahr mit einer Festschrift geehrt (s. S. 160).

### Aktivitäten des Südosteuropa-Referats im Jahr 2010

Mitarbeit im Zivilrechtsforum Südosteuropa des Open Regional Fund for South East Europe – Legal Reform (ORF)

Das von *Dr. Thomas Meyer* von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) begründete Zivilrechtsforum ermöglicht den Wissenschaftlern der teilnehmenden Länder, Themen, die für die Rechtsreformen von besonderer Bedeutung sind, zu erörtern und aufzuarbeiten. Dem Zivilrechtsforum gehören je zwei führende Wissenschaftler aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien an. Sie wurden jeweils von den anderen Teilnahmeländern des Forums ausgewählt. Als deutsche Experten zählen *Ulrich Drobnig* und *Christa Jessel-Holst* vom Max-Planck-Institut für Privatrecht zu dem Forum.

Die erste Phase seiner Tätigkeit hat das Zivilrechtsforum 2010 erfolgreich abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden auf einer Großveranstaltung in Cavtat/Kroatien am 28. und 29. Oktober 2010 öffentlich vorgestellt, bei der *Ulrich Drobnig* und *Jessel-Holst* an den Podiumsdiskussionen teilnahmen. Gleichzeitig wurde auch die zugehörige dreibändige Buchpublikation vorgelegt [Civil Law Forum for South East Europe. Collection of studies and analyses. First Regional Conference, Cavtat, 2010/Forum za građansko pravo za jugoistočnu Evropu. Izbor radova i analiza. Prva regionalna

konferencija, Cavtat, 2010. Bd.1-3 (Belgrad 2010) zus. 2117 S.]. Die Veröffentlichung ist zweisprachig, in englischer und "lokaler" Sprache abgefasst, wobei unter "lokal" im Regelfall die Sprache des Erscheinungsortes und damit Serbisch anzusehen ist. Autoren aus Kroatien, Bosnien und Montenegro konnten aber auch ihre jeweilige Heimatsprache verwenden. Die Übersetzungsarbeiten erwiesen sich, wie bei Fachtexten nicht anders zu erwarten, als ausgesprochen aufwendig. Der große Vorteil der Zweisprachigkeit ist jedoch darin zu sehen, dass die Bücher in jedem Land der Region ohne weiteres benutzt werden können. Außerdem wird durch sie auch Außenstehenden ein Einblick in die Entwicklungen in wesentliche Bereiche des Rechts der Region ermöglicht. Die Publikation wurde zu dem Zweck in größerer Auflage gedruckt und weiträumig in viele Länder verteilt, auch außerhalb des eigentlichen Zielgebiets.

Rechtsvergleichend bearbeitet wurden dabei die folgenden sieben Themen:

- [Extra-legal influences on legal systems](#)
- [Recent developments in the Law of Obligations](#)
- [Recent developments in the field of land ownership and construction land](#)
- [Security rights in movables](#)
- [Security rights in immovables](#)
- [Modern types of contracts](#)
- [EU Consumer Contract Law](#)

In der Arbeitsgruppe V des Zivilrechtsforums zum Recht der Immobiliarsicherheiten fungierten die Professoren *Tatjana Josipović* (Zagreb), *Meliha Povlakić* (Sarajevo), *Miodrag Orlić* (Belgrad), *Arsen Janevski* (Skopje), *Zoran Rasović* (Podgorica), *Ulrich Drobnig* sowie *Christa Jessel-Holst* als eine Art Lenkungsgremium. Von ihnen wurden sechs, zumeist jüngere Wissenschaftler zu Länderberichterstellern bestimmt: *Erald Topi* (Albanien), *Darja Softić* (Bosnien und Herzegowina), *Hano Ernst* (Kroatien), *Prof. Rodna Živkovića* und *Tina Pržeska* (Mazedonien), *Prof. Zoran Rasović* (Montenegro) sowie *Dr. Miloš Živković* (Serbien).

Das Lenkungsgremium gab ihnen für eine rechtsvergleichende Analyse einen Questionnaire an die Hand, der die Anfertigung von sechs Berichten mit einer einheitlichen Struktur ermöglichte. Auf Basis dieser Länderberichte wurden für eine rechtsvergleichende Analyse sechs Unterthemen definiert, die von den Länderberichterstellern wie folgt bearbeitet wurden:

- a) Types of security in real property (*Rasović*);
- b) The relation between the security right in real property and the secured claim (*Softić*)
- c) Publicity (registration) of the security rights in real property (*Živkovića*)
- d) Priorities in and outside of bankruptcy (*Ernst*)
- e) Rights and duties of parties before enforcement (*Topi*)
- f) Enforcement of the security rights in real property (in bankruptcy or outside bankruptcy) (*Živković*).

Die Durchführung der Untersuchung erwies sich als sehr arbeitsaufwändig, nicht zuletzt was die Sicherstellung von qualitätsvollen Übersetzungen betraf. Auch bedurfte es einer sehr intensiven länderübergreifenden Kommunikation der Koordinatoren untereinander sowie mit den Länderberichterstellern, um die Arbeiten zu koordinieren und eine möglichst einheitliche Qualität sicherzustellen. In Cavtat wurden nur die rechtsvergleichenden Analysen vom jeweiligen Verfasser vorgestellt. Im Anschluss daran gab es eine lebhaftere öffentliche Diskussion.

Das Steering Committee für die Arbeitsgruppe VII des Zivilrechtsforums zum Europäischen Verbrauchervertragsrecht bestand aus *Dr. Nada Dollani* (Tirana), *Prof. Gale Galev* (Skopje) und *Christa Jessel-Holst*, die sich zunächst auf einem Vorbereitungstreffen in Skopje untereinander abstimmten. Dort wurde die Untersuchung von vier Richtlinien und ihrer Umsetzung in das jeweilige nationale Recht beschlossen, und zwar: Klausel-RL 93/13/EWG, Fernabsatz-RL 97/7/EG, Verbrauchsgüterkauf-RL 99/44/EG sowie Haustürgeschäfte-RL 85/577/EWG. Als Autoren wurden *Dr. Nada Dollani* (Albanien), *Dr. Zlatan Meškić* (Bosnien und Herzegowina), *Dr. Emilia Čikara* (Kroatien), *Prof. Jadranka Dabović Anastasovska*, *Neda Zdraveva* und *Nenad Gavrilović* (Mazedonien), *Zvezdan Čadjenović* (Montenegro) sowie *Marija Karanikić-Mirić* (Serbien) ausgewählt.

Im Vergleich mit den anderen Arbeitsgruppen bestand die Besonderheit, dass in dieser Gruppe Englisch zur allgemeinen und verbindlichen Arbeitssprache bestimmt wurde, so dass von vornherein alle Autoren nur Englisch schreiben durften. Dies hatte unter anderem den Vorteil, dass sich die Teilnehmer(innen) aus Albanien und Mazedonien im Verhältnis zu den anderen nicht isoliert fühlen mussten, wie es sonst oft der Fall ist. Die englische Fassung stellt deshalb auch das Original dar. Hinzu kommt eine nachträglich von Übersetzern erstellte serbische Fassung. Die Zusammenarbeit in dieser Gruppe war besonders eng. Dies lag zum einen an der gemeinsamen Sprache, zum anderen auch an dem sehr konstruktiven Vorbereitungstreffen in Tirana.

Zu Beginn wurden sechs Länderberichte erstellt, die aber nicht mit abgedruckt wurden. Deren schriftliche Präsentation folgt der Struktur des unter anderem von Prof. Hans Schulte-Nölke herausgegebenen EC Consumer Law Compendium. Am Anfang stehen daher sechs knappe Berichte über die im jeweiligen Land verwendeten Gesetzgebungstechniken. Die Transposition der vier Richtlinien wurde von gemischten Teams vergleichend-analytisch dargestellt, auf Basis der Länderberichte (RL 85/577: *Čikara/Meškić*; RL 93/13: *Karanikić-Mirić/Čadjenović*; RL97/7: *Dollani/Dabović Anastasovska, Zdraveva, Gavrilović*; RL 99/44: *Meškić/Dabović Anastasovska, Zdraveva, Gavrilović*). Im Ergebnis konnte zwar für jedes Land im Grundsatz eine mehr oder weniger weitgehende Übereinstimmung mit der europäischen Vorlage festgestellt werden, jedoch ergaben sich auch Defizite verschiedener Art, die von den Autoren eingehend analysiert wurden. In einem zusätzlichen Abschnitt wurde die Zukunft des Europäischen Verbrauchervertragsrecht thematisiert und auch auf den kollisionsrechtlichen Aspekt kurz eingegangen. Erstmals wurde auch untersucht, welchen Niederschlag das umgesetzte Richtlinienrecht in der Rechtsprechung der erfassten Staaten gefunden hat. Das Ergebnis war ernüchternd: In drei Ländern gibt es keine einzige veröffentlichte Gerichtsentscheidung, die sich auf die entsprechenden verbraucherrechtlichen Vorschriften bezieht; die anderen drei hatten nur wenig mehr zu bieten.

In Cavtat wurden die Ergebnisse von Gruppe VII von sechs Autoren präsentiert, wobei *Christa Jessel-Holst* als Moderatorin fungierte. In der anschließenden Diskussionsrunde stieß die gewählte Arbeitsmethode auf allgemeine Zustimmung. Die Kooperation innerhalb der Arbeitsgruppen V und VII wurde durch Schaffung von jeweils einem gemeinschaftlichen Internetforum bei „Google Groups“ wesentlich erleichtert. In diesem Forum konnte jeder Teilnehmer Material deponieren, wovon auch ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. Auch für Gruppendiskussionen bietet Google Groups, das für alle Beteiligten ein Novum darstellte, viele Vorteile.

Der Ansatz des Zivilrechtsforums, wichtige aktuelle Rechtsfragen in enger regionaler Zusammenarbeit zu untersuchen, ist in der hier gewählten Form neu. Der Ertrag kann sich sehen lassen. In methodischer Hinsicht, aber auch sonst hat das Institut einen namhaften Beitrag zum Zivilrechtsforum Südosteuropa leisten können. Zu der Tagung wurde eine Gruppe aus dem Institut eingeladen. Für an der Rechtsvergleichung Interessierte wie sie bietet das in der Nähe von Dubrovnik gelegene Cavtat noch einen besonderen Höhepunkt, nämlich ein Museum zur Erinnerung an den hier im Jahre 1834 geborenen *Valtazar Bogišić*, Verfasser des Allgemeinen Gesetzbuchs über Vermögen für das Fürstentum Montenegro von 1888. Das für die damalige Zeit außerordentlich bemerkenswerte Werk eines Rechtswissenschaftlers mit umfassenden rechtsvergleichenden Kenntnissen ist in viele Sprachen übersetzt worden, darunter von *Adalbert Shek* auch in die deutsche (Heymann, Berlin 1893). Der gemeinsame Museumsbesuch wird den teilnehmenden Mitarbeitern und Stipendiaten des Instituts in nachhaltiger Erinnerung bleiben.

### Regionalprojekt des Open Regional Fund for South East Europe zur Reform des internationalen Privatrechts in Südosteuropa

Das von der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) getragene Projekt wurde 2010 mit Erfolg fortgesetzt. Die wissenschaftliche Betreuung auf der deutschen Seite lag erneut bei *Christa Jessel-Holst*.

**IPR-Reform Montenegro** – Einen Schwerpunkt bildete die Unterstützung Montenegros bei der Erarbeitung eines neuen Gesetzes über Internationales Privatrecht, mit der Zielsetzung einer Anpassung an den europäischen *Acquis* und einer generellen Modernisierung. In der diesbezüglichen Arbeitsgruppe des Justizministeriums in Podgorica wirken neben den zuständigen Abteilungsleiterinnen des Ministeriums *Prof. Maja Kostić-Mandić* von der juristischen Fakultät Podgorica, *Emilija Durutović*, *Julka Badnjar* und *Veselin Racković* vom montenegrinischen Obersten Gericht sowie *Christa Jessel-Holst* mit, die sich in Podgorica mehrfach persönlich getroffen haben. Eine Fortentwicklung des einstweilen in Montenegro fortgeltenden jugoslawischen IPR-Gesetzes von 1982 (dt. Übers. *RabelsZ* 1985, 544) erwies sich als nur beschränkt möglich. Das statt dessen beschlossene Konzept ist also weitgehend neu. Der Entwurf konnte im Wesentlichen bis Ende 2010 fertig gestellt werden. Nachdem nur noch wenige Einzelpunkte offen geblieben sind, ist mit der Verabschiedung eines IPR-Gesetzes in 2011 zu rechnen. Dabei hat Montenegro von der Zusammenarbeit mit Kollegen aus der Region, aber auch mit Deutschland wesentlich profitiert. Insbesondere wurde eine Reihe von Workshops veranstaltet. Auch hat die Arbeitsgruppe aus Kroatien und Serbien einige Übersetzungen zum europäischen IPR und zu ausländischen Kodifikationen erhalten. Besonders hervorzuheben ist der am 19.11.2010 in Podgorica durchgeführte Runde Tisch „Neukodifikationen des IPR – die Erfahrung Montenegros und anderer Länder des Westbalkans“, auf dem die seinerzeitige Arbeitsfassung des montenegrinischen Entwurfs mit zahlreichen Kollegen aus Albanien, Bosnien, Mazedonien und Serbien sowie *Christa Jessel-Holst* diskutiert wurde. Soweit bekannt, ist dies das erste Mal, das in einem Land des Westbalkans im Rahmen eines laufenden Gesetzgebungsvorhabens zu einer solchen regionalen Diskussion eingeladen wurde. Zu den



Hannes Rösler, Christa Jessel-Holst und Nataša Hadžimanović in Cavtat, Kroatien

Teilnehmern in Podgorica zählten mit den Herren *Vojkan Simić* und *Nikola Sladoje* auch die stellvertretenden Justizminister Serbiens und Bosniens. Eröffnet wurde die Veranstaltung vom montenegrinischen Justizminister. Für die Arbeitsgruppe war die Reaktion von Fachleuten aus der Region sehr wichtig. Die Ergebnisse der Veranstaltung, einschließlich einiger nachträglich eingegangener konkreter Vorschläge, sind in den Entwurf eingegangen. Angemerkt sei, dass eine Reihe von Vorschriften des Entwurfs im Dialog mit Mitarbeitern des Hamburger Instituts konzipiert worden sind.

**IPR-Reform Kroatien** – Parallel dazu verlaufen die Arbeiten an einer IPR-Neukodifikation in Kroatien. Hier wurden mit Unterstützung durch den ORF einige Arbeitsgruppentreffen im Lande durchgeführt. Der Entwurf ist ebenfalls sehr weit fortgeschritten.

**IPR-Reform Serbien** – Auch in Serbien wird weiter an einer Reform gearbeitet, wobei sich aber noch kein Fertigstellungstermin abzeichnet.

**IPR-Reform Bosnien und Herzegowina** – Besonders die Reformarbeiten in Montenegro haben das Justizministerium in Sarajevo veranlasst, eine Neuregelung des IPR nun auch in die dortige Gesetzgebungsplanung aufzunehmen, ebenfalls in Zusammenarbeit mit der GTZ. Ein erstes Arbeitstreffen fand auf Veranlassung des stellvertretenden Justizministers *Nikola Sladoje* am 01.12.2010 in Sarajevo statt. Eingeladen waren alle bosnischen Kollisionsrechtler. Neben Herrn *Sladoje* und dem Abteilungsleiter nahmen an diesem ersten Treffen Wissenschaftler aus Sarajevo, Zenica, Tuzla

und Mostar sowie *Christa Jessel-Holst* teil. Inzwischen wurden den Teilnehmern an dem Projekt Unterthemen zur Bearbeitung zugewiesen. Ein Folgetreffen ist für Januar 2011 festgesetzt.

**Tagung in Opatija** – Wie in jedem Jahr seit 2003, wurde auch 2010 eine Regionaltagung zum IPR veranstaltet, an der wie stets *Christa Jessel-Holst* für das Institut teilnahm. Die 8. internationale wissenschaftliche Konferenz zum IPR stand unter dem Motto „The Role of Party Autonomy in Contemporary Private International Law: A Study of International Instruments“ und wurde am 16. und 17. September in Opatija abgehalten, auf Einladung des Instituts für europäisches und vergleichendes Recht der Juristischen Fakultät Rijeka sowie des Open Regional Fund (GTZ), unter Leitung von *Prof. Vesna Tomljenović*.

**Quellensammlung zum IPR in Buchform** – Schließlich hat sich der Open Regional Fund auch bereit erklärt, eine Materialsammlung zum IPR in englischer und kroatischer Sprache zu finanzieren. Herausgabe des Sammelbandes sind *Prof. Davor Babić* von der juristischen Fakultät Zagreb sowie *Christa Jessel-Holst*. Bisher sind die Quellen des IPR in der Region kaum zugänglich. Auch sind Übersetzungen, soweit überhaupt vorhanden, zumeist von sehr schlechter Qualität. Die durchgehend zweisprachige Publikation besteht aus drei Teilen: I. Nationale Kodifikationen zum IPR (Kroatien, Mazedonien und Slowenien), II. Recht der Europäischen Union (18 einschlägige Rechtsakte); III. Multilaterale Verträge (15 besonders wichtige Übereinkommen der Haager Konferenz, des Europarats, der Vereinten Nationen und von UNIDROIT). Ein großer Teil der Übersetzungen wurde neu gefertigt, andere wurden für die Zwecke der Publikation sorgfältig überarbeitet. Die Veröffentlichung richtet sich gleichermaßen an Wissenschaftler und Praktiker aus der gesamten Region und soll namentlich auch die Vorbereitung der kroatischen Richter auf den bevorstehenden Beitritt erleichtern. Die Textbearbeitung konnte in 2010 abgeschlossen werden, als Erscheinungsdatum des recht umfangreichen Werks ist April 2011 vorgesehen.

#### **XIX. Jahrestagung, Serbian Association of Business Lawyers, in Vrnjačka Banja**

Die diesjährige Tagung stand unter dem Motto „Wirtschaft und rechtliche Verantwortung“. Am 27.05.2010 hat *Christa Jessel-Holst* einen Vortrag zum Thema Neuregelung der Vorstandsvergütung in Deutschland gehalten.

#### **Vortrag über Europäisches Internationales Privatrecht**

Im Anschluss an die Tagung in Vrnjačka Banja ergab sich die Gelegenheit für *Christa Jessel-Holst*, am 29.05.2010 vor Studenten der Juristischen Fakultät Belgrad über europäisches IPR vorzutragen.

#### **XI. Winterschule für Europarecht in Zlatibor**

Das Zentrum für Europarecht Kragujevac unter der Leitung von *Prof. Radovan Vukadinović* hat auch in 2010 eine einwöchige Schulungsveranstaltung durchgeführt, auf der *Christa Jessel-Holst* am 25.02.2010 einen Vortrag über Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht gehalten hat.

#### **Runder Tisch aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Juristischen Fakultät der Universität Maribor/Slowenien**

Das Jubiläum wurde am 19.10.2010 im Slowenischen Nationaltheater Maribor im Beisein des Staatspräsidenten *Dr. Danilo Türk* sehr feierlich begangen. Zum Programm gehörte auch ein in der juristischen Fakultät durchgeführter, international besetzter Runder Tisch über die Erfahrungen mit der Bologna Reform, an der auf Einladung des Dekans *Christa Jessel-Holst* für das Institut teilgenommen hat.

#### **Vereinsaktivitäten**

Als Vizepräsidentin des Vereins Harmonius (<http://www.harmonius.org>) setzt sich *Nataša Hadžimanović*, Mitarbeiterin des Südosteuropa-Referats am Institut, für die internationale Zusammenarbeit junger Wissenschaftler aus Südosteuropa und das Schaffen eines grenzübergreifenden akademischen Netzwerks ein. Die Schlüsselpositionen des Vereins sollen mit jungen Wissenschaftlern aus der ganzen Region Südosteuropas besetzt werden. Primäres Ziel von Harmonius ist die Harmonisierung des Rechts in der weiteren Region Südosteuropas mit dem Recht der EU und den generellen Prinzipien des Völkerrechts. Harmonius ist 2007 mit jungen Forschern der staatlichen Belgrader Rechtsfakultät gegründet worden und organisiert jedes Jahr die Harmonius School of Law in Zlatibor zu aktuellen Themen.



Bibliothek

# BIBLIOTHEK

Im Jahre 2010 hat die Bibliothek wieder mehr als 5000 Monographien erworben. Das ist eine Zahl, die wir kontinuierlich seit 2005 verzeichnen. Von der vielbeschworenen „paperless society“ kann bei uns also keine Rede sein. Auf den ersten Blick erstaunt diese Entwicklung, gibt es doch immer mehr Datenbanken und elektronische Bücher („e-books“). Allerdings handelt es sich bei den e-only-books, die es nur digital gibt, noch um eine seltene Spezies: die meisten e-books bilden also lediglich auch gedruckte vorliegende Bücher in digitaler Form ab.

## Neuerwerbungen aus aller Welt

Vermutlich lässt sich die steigende Zahl konventioneller Bücher durch den fortdauernden Zwang zum „publish or perish“ in der akademischen Welt erklären, vor allem aber durch die verbesserten Bedingungen für Verlage und Buchhändler in Ländern, in denen aus wirtschaftlichen und/oder politischen Gründen bislang die Veröffentlichung juristischer Literatur nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich war. Das ist eine schöne Entwicklung, durch die wir jetzt auch Literatur aus Ländern beschaffen können, die uns bis vor kurzem völlig verschlossen waren.

Unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der weltweit publizierten Bücher (nach den Statistiken im letzten Unesco-Jahrbuch sind das ca. eine Million Bücher pro Jahr) und des Anteils von juristischer Literatur in den großen Nationalbibliographien (ca. 4% des gesamten Buchmarktes) kann man errechnen, dass (unter Einschluss der Nebengebiete) pro Jahr weltweit ca. 50.000 Titel an juristischer Literatur erscheinen. Mit einer Beschaffung von ca. 10% der juristischen Literaturproduktion weltweit stehen wir also sehr gut da und wir können uns zu Recht und nicht ganz unbescheiden zur Riege der ganz Großen zählen.

Bei der Beschaffung gibt es allerdings drei Schwierigkeiten: erstens muss man von der Existenz neuer Titel überhaupt Kenntnis haben und man muss, zweitens, über Kontakte zu Buchhändlern verfügen, die die gewünschte Literatur dann aber auch beschaffen können. Dafür braucht es Fachwissen, das man sich im Laufe eines Berufslebens immer wieder neu aneignen muss. Die Formel lautet: Es gibt 200 Länder auf der Welt und also gibt es auch 200 verschiedene Beschaffungs-

wege! Drittens muss man mit den Sprachen, in denen die Bücher geschrieben sind, auch umgehen können. Für Literatur in den in unserer Bibliothek vier wichtigsten und häufigsten Sprachen (Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch), die 60% der Beschaffungen ausmachen, ist das natürlich kein Problem, ebenso wie für die Literatur in den anderen westeuropäischen Sprachen. Allerdings waren im vergangenen Jahr mehr als 1000 der von uns beschafften Titel in Sprachen verfasst, die mit nicht-lateinischen Buchstaben geschrieben werden. Das ist eine Entwicklung mit steigender Tendenz.

Die Bibliothek verfügt über hervorragende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach entsprechenden Schulungen Literatur in den folgenden Sprachen und Schriften bearbeiten können: Arabisch, Farsi (Persisch), Japanisch, Chinesisch, Koreanisch, Russisch und andere kyrillische Sprachen (Bulgarisch, Ukrainisch etc.). Es bedarf manchmal einer geradezu himmlischen Geduld und gleichzeitig einer sehr irdischen Detektivarbeit, um diese Schriften zu entziffern und unseren sehr hohen Standards entsprechend umzusetzen.

## Neue Suche in Originalschriftzeichen

Weil wir aufgrund der oben skizzierten Entwicklung verstärkt Literatur mit nicht-europäischen Schriftzeichen bearbeiten müssen, hat die Bibliothek im Jahre 2010 in mühevoller Eigenentwicklung das lokale Bibliothekssystem so angepasst, dass jetzt die Anzeige von Originalschriftzeichen in unserem Katalog möglich ist. Das gilt für die chinesischen, japanischen koreanischen und kyrillischen Schriften. Eine Erfassung von arabischer Schrift ist technisch leider noch nicht möglich. Bisher wurde Literatur in nicht-lateinischen Schriften nur mit der lateinischen Umschrift angezeigt und das hatte einen entscheidenden Nachteil: Es sind verschiedene Umschriftsysteme bekannt und Wissenschaftler, die mit einem bestimmten Umschriftsystem arbeiten, welches wir nicht verwenden, hatten auf diese Weise Schwierigkeiten bei der Recherche. Die neue Suchmöglichkeit ist von den betreffenden Forschern unisono sehr positiv aufgenommen worden.

Natürlich bildet die Entwicklung neuer Recherchemöglichkeiten oder die Einführung neuer technischer Instrumente für



Holger Knudsen

unsere Leser immer einen Höhepunkt im Leben der Bibliothek, aber die tägliche Routine (darunter 2010 eine große Abbestellaktion für viele Loseblattabonnements) bestimmt immer noch den größten Teil unserer Arbeit. Diese wird dann immer am Jahresende in nackte Zahlen transformiert und die sind 2010 wieder sehr eindrucksvoll ausgefallen.

### Ausbildung ein *nobile officium*

Weil unsere Bibliothek so vielfältig ist, ist sie als Ausbildungsbetrieb sehr beliebt. Wir haben uns deshalb entschlossen, im Jahre 2010 eine zweite Auszubildende einzustellen. Natürlich absorbiert die Beschäftigung mit den jungen Kolleginnen zusätzliche Arbeitszeit, aber wir sehen es als ein *nobile officium*, unsere Kenntnisse und Fähigkeiten an kommende Generationen weiterzugeben.

### Gastaufenthalte zweier Bibliothekare

Aus dem Stipendienprogramm des Instituts konnten wieder die Aufenthalte von zwei Fachkollegen unterstützt werden. Dafür herzlichen Dank an den Stipendienausschuss des Instituts. Im Juni konnten wir *Jules Winterton* vom Institute of Advanced Legal Studies (London), im September dann *Maria Otero de León* (Universität von Puerto Rico) bei uns begrüßen. Diese schönen Kontakte sind Networking im besten Sinne!

### Einziges vollständiges Original exemplar des Code Civil von 1826

Zum Thema Networking noch ein kleines Schmankele: Die Bibliothek nimmt an einem Programm der Kongressbibliothek in Washington teil, mit dem aus den großen Bibliotheken weltweit Rechtsliteratur aus und über Haiti in einer kostenlosen Datenbank zusammengetragen wird. In Haiti gab es niemals eine vollständige Sammlung der eigenen Literatur, aber das wenige, was es überhaupt gab, ist bei dem Erdbeben im Januar 2010 zerstört worden. Bei den Vorbereitungsarbeiten haben die amerikanischen Kollegen festgestellt, dass unsere Bibliothek die einzige weltweit ist, die ein vollständiges Original exemplar des Code Civil von 1826 besitzt. Das haben meine weitsichtigen Vorgänger zusammen mit einem anderen Buch im Jahre 1963 bei einem Berliner Buchhändler für 75,- D-Mark gekauft. Jetzt ist es natürlich unbezahlbar. Wir haben den haitianischen Code Civil von 1826 gescannt und er wird bald für jedermann digital im Internet zugänglich sein. Auch das ist Networking im besten Sinne!

Holger Knudsen

# STATISTISCHE ANGABEN ZUR BIBLIOTHEK

## Statistische Angaben zur Bibliothek (Stand 31.12.2010)

	2009	2010
Bestand (Bände)	483.840	493.923
(davon Mikroformen*)	46.546	46.546
Neuerwerbungen (Bände)	9.673	10.083
(davon Mikroformen*)	35	
Laufende Periodika (inkl. Gesetzesblätter und Entscheidungssammlungen)		
inländische	378	366
ausländische	1.680	1675
insgesamt	2.058	2041
CD-Roms		
Neuerwerbungen	1011	1046
	114	135
Bibliotheksgäste		
Bibliotheksgäste	1010	995
davon aus dem Ausland	422	419
Dauergäste mit mehrwöchiger Zulassung	426	453
davon aus dem Ausland	310	332
Kurzbesucher laut Gästebuch	584	542
davon aus dem Ausland	112	87

\* Mikroformen werden nach einem auch von der American Association of Law Schools zugrunde gelegten Schlüssel in Bände umgerechnet; danach entsprechen 6 Mikroformen einem Band.

Für Einzelheiten sei auf den gesondert erschienenen Jahresbericht der Bibliothek hingewiesen. In diesem Bericht finden sich Informationen zum Personalbestand und zur Organisation der Bibliothek sowie zur Zusammensetzung des Bibliotheks- und Dokumentationsausschusses. Zudem wird über den Etat und den Bestand der Bibliothek und deren Entwicklung über die letzten 30 Jahre ausführlich und aufgeschlüsselt berichtet. Schließlich enthält der Bericht statistische Angaben zur Benutzung der Bibliothek und, nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt, zu den Gästen der Bibliothek.

# Verein der Freunde



# VEREIN DER FREUNDE DES MAX-PLANCK-INSTITUTS

## Bericht über das Jahrestreffen der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit dem Jahr 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ Der Verein bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in- und ausländischen Gästen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist. Der Verein geht damit über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin an der Entwicklung des Instituts und seiner Forschung teilzuhaben.

### I.

Das Treffen der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für Privatrecht war im Jahre 2010 ganz der Europäischen Methodenlehre gewidmet. *Holger Fleischer* begrüßte die zahlreichen Teilnehmer und Referenten aus dem In- und Ausland und führte in die Spannbreite des Themas ein. Er räumte zu Beginn mit einigen gängigen Vorurteilen zur Methodenlehre auf und betonte, dass die Erforschung der Rechtsmethoden nicht allein den Vertretern der Rechtstheorie aufgegeben sei, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe aller juristischen Teildisziplinen und Professionen darstelle. Wer auf dem Weg zu einer wahrhaft europäischen Methodenlehre weiter voranschreiten wolle, so erläuterte er, müsse zunächst seine nationale Graugrandsprägung abstreifen. Dies bedeute allerdings mitnichten, die großen denkerischen Leistungen der deutschen Methodenlehre gering zu schätzen, doch ließen sich nicht alle ihre fein ziselierten Begrifflichkeiten und Kategorien in das noch zu errichtende Gebäude einer europäischen Methodenlehre einpassen.

Im konzeptionellen Zugriff empfahl *Fleischer*, die Zweispurigkeit von Unionsprivatrecht und Gemeineuropäischem Privatrecht, die sich schon im materiellen Recht als außerordentlich erfolgreich erwiesen habe, auch für methodische Fragen fruchtbar zu machen. Als spezifische Methodenprobleme des Unionsprivatrechts identifizierte er Verfassungs-, System-, Sprach- und Lückenschließungsfragen sowie Fragen der Rechtsprechungsvergleichung. Unter der Überschrift *Gemei-*



Holger Fleischer

*neuropäische Methodenlehre* nahm er zu methodologischen Konvergenzphänomenen Stellung und erläuterte dies an ausgewählten Einzelfragen (Bedeutung der Gesetzesmaterialien, Gewichtung der Auslegungskriterien, Fallrechtsmethode, Rechtsfortbildung). Zum Abschluss stellte er einige *übergreifende Methodenfragen* vor, die von der Gegenstandsadäquanz der Methode über die Rechtsquellenvielfalt und die Folgenorientierung bis hin zur Transformation außerrechtlicher Argumente und einer Methodenlehre der Gesetzgebung reichten.

### II.

*Christiane Wendehorst*, Professorin an der Universität Wien, widmete sich anschließend den Methodennormen in kontinentaleuropäischen Kodifikationen. Sie zeigte auf, dass zahlreiche unserer Nachbarrechtsordnungen – anders als das Bürgerliche Gesetzbuch – einzelne Vorschriften oder gar eigene Abschnitte über die Gesetzesinterpretation enthalten. Dazu gehören der französische *Code civil*, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und der italienische *Codice civile*, aber auch die spanische und portugiesische Zivilrechtskodifikation. Die Referentin wertete die rechtsvergleichenden Erfahrungen mit solchen Methodennormen aus und ging zum Schluss auf Vorschläge zur Schaffung einer einheitlichen europäischen Methodennorm ein.

Roderick Munday, University of Cambridge und Barrister (Lincoln's Inn), beschäftigte sich in seinem Vortrag mit ausgewählten Fragen zur Gesetzesinterpretation in England. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war eine Entscheidung des House of Lords aus dem Jahre 1992, *Pepper v. Hart*, die mit einer traditionsreichen Rechtsprechung brach (sog. *exclusionary rule*) und unter bestimmten Voraussetzungen die Verwertung parlamentarischer Materialien durch den Richter bei der Gesetzesauslegung gestattete. Munday steht dieser Entwicklung skeptisch gegenüber, weil er die Berücksichtigung von Gesetzesmaterialien für manipulationsanfällig hält. Als gleichermaßen unwillkommen wertete er die Berücksichtigung zweier weiterer Inspirationsquellen auf der Suche nach dem Willen des Gesetzgebers, die sog. explanatory notes und die zunehmend an Bedeutung gewinnenden impact assessments.



Axel Metzger

kerrecht dominierende Auslegungsmethoden Anwendung finden. Davon zu unterscheiden sei der supranationale Bereich des Unionsrechts, in dem einerseits die aus dem nationalen Recht bekannten Auslegungsmethoden zur Anwendung kämen, für den sich andererseits aber auch – bezogen auf das Europäische Verfassungsrecht – besondere Wertungen aufzeigen ließen. Weiterhin erläuterte Roth, dass die Auslegung des Europäischen Verfassungsrechts im Dialog der Unionsgerichte mit anderen Organen der Union wie auch mit den Mitgliedstaaten erfolge. Die problematischste Frage einer europäischen Methodenlehre erblickte er in den Grenzen der Rechtsfortbildung durch die Unionsgerichte, die er abschließend untersuchte.



Wulf-Henning Roth

### III.

Wulf-Henning Roth, Professor an der Universität Bonn, widmete sich zu Beginn des Nachmittags dem Thema „Europäische Verfassung und europäische Methodenlehre“. Er wies eingangs auf die hohe wissenschaftliche und rechtspolitische Aktualität dieses Themas hin und warf dann einen kurzen Blick auf den intergouvernementalen Bereich des Unionsrechts, für den im Völ-

Axel Metzger, Professor an der Leibniz Universität Hannover, setzte sich im zweiten Nachmittagsvortrag mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht auseinander und veranschaulichte dies am Beispiel des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Kontroverse über den Stellenwert des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Europäischen Privatrecht, so erläuterte er, könne wie in einem Brennglas anhand der Entscheidungen *Mangold* und *Audiolux* beobachtet werden, in denen sich der EuGH in jüngerer Zeit mit dem Gleichbehand-



lungsgrundsatz im Arbeits- und Kapitalmarktrecht auseinandersetzen musste. Die Entscheidungen illustrierten zugleich die methodischen Fragestellungen, die sich bei der Herleitung und Anwendung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen stellten. Schließlich ging *Metzger* ausführlich auf die Frage ein, ob es einen allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz im Europäischen Privatrecht oder jedenfalls im Europäischen Vertragsrecht gebe. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die verschiedenen Anwendungsbereiche der Gleichbehandlung im Privatrecht insgesamt zu vielgestaltig seien, um von einem einheitlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu sprechen.

*Stefan Grundmann*, Professor an der Humboldt-Universität Berlin, ging als letzter Referent unter dem Schlagwort „Inter-Instrumental-Interpretation“ auf die Systembildung durch Auslegung im Europäischen Unionsrecht ein. Er betonte, dass die Schaffung eines wertungsmäßig und technisch kohärenten Systems des Europäischen Privatrechts ebenso sehr Aufgabe und Kompetenz der Gerichte wie der Gesetzgebungsorgane der Union sei. Anhand von paradigmatischen Fällen zeigte er zunächst die Breite der verschiedenen Dimensionen auf, die mit dem Auslegungskanon „systematische Auslegung“ angesprochen würden. Sodann systematisierte er diese verschiedenen Dimensionen und würdigte dabei einige ausgewählte „hard cases“. Schließlich betonte er die Bedeutung des institutionellen Arrangements, insbesondere des institutionellen Gleichgewichts, für den konkreten Zuschnitt einer systematischen Auslegung im Unionsrecht.

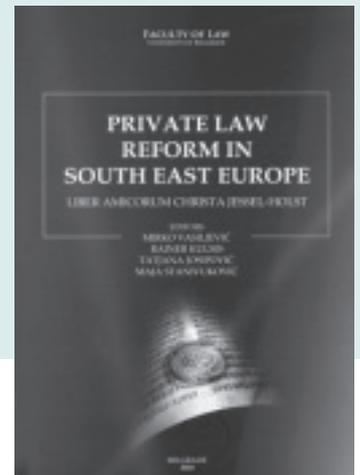
Eine Veröffentlichung aller Referate ist in Heft 4/2011 von *RabelsZ* vorgesehen.



## Aus dem Institut

Personalien: Festschriften, Berufungen, Ehrungen, Jubiläen  
Neuer Service für wissenschaftliche Mitarbeiter: Welcome-Center  
Drittmittel  
Personalstatistik

# PERSONALIEN



## FESTSCHRIFT FÜR CHRISTA JESSEL-HOLST

Am 23.09. und 24.09.2010 fand zu Ehren von *Christa Jessel-Holst* an der staatlichen Universität in Belgrad ein internationales wissenschaftliches Symposium umrahmt von einigen sehr schönen geselligen Anlässen statt. Gewürdigt wurden *Christa Jessel-Holsts* grosse Verdienste um die Rechtsentwicklung in vielen Ländern Südosteuropas. Um nur ein Beispiel zu nennen: aktuell wirkt *Christa Jessel-Holst* bei der wichtigen Reform des IPR in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens mit. Ja, nicht umsonst wird *Christa Jessel-Holst* in Belgrad aber auch anderswo in Südosteuropa „unsere“ Christa genannt – das gilt als Zeichen höchster Wertschätzung.

Die der Gefeierten vom Dekan der Belgrader Rechtsfakultät *Prof. Dr. Mirko Vasiljević* überreichte Festschrift „Private Law Reform in South East Europe – Liber Amicorum Christa Jessel-Holst“ enthält 32 Beiträge in deutscher, englischer und – in einem Falle – auch in serbischer Sprache zu den drei Themenblöcken „Business Law/Civil Law/Private International Law“. Die meisten Beiträge stammen aus der Feder von Wissenschaftlern aus den Ländern Südosteuropas. Einige sollen hier genannt werden:

Sehr aktuell aufgrund der geplanten IPR-Reform ist der Beitrag von *Prof. Dr. Maja Stanivuković* (Novi Sad, Serbien) „Reform of Conflict Rules for Contracts in Serbia and the European Union Law Model“. Auf einige wichtige Probleme in der Praxis zum serbischen IPR weist der Beitrag von *Prof. Dr. Mirko Živković* (Niš, Serbien) „Some selected Serbian Private International Law Cases“ hin, der ebenfalls an der Reform des serbischen IPR beteiligt ist. Kritisch kommentiert *Ass.-Prof. Dr. Davor Babić*



(Zagreb, Kroatien) in seinem Beitrag („The Hague Convention on Road Traffic Accidents in Croatian Courts: an Exercise in Strict Textualism“) die Praxis des kroatischen Supreme Court, auf die vertragsautonome Auslegung der Bestimmungen des Haager Übereinkommens über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht ( 4.5.1971; von Deutschland nicht ratifiziert) zu verzichten.

*Dr. Meliha Powlakić* (Sarajevo, Bosnien und Herzegowina) weist in ihrem Beitrag „Kollisionsrechtliche Probleme bei den Grenzüberschreitenden Mobiliarsicherheiten in den Nachfolgestaaten des Ehemaligen Jugoslawiens“ auf das Problem hin, dass die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens sehr unterschiedliche dingliche mobile Kreditsicherheiten aufweisen und die dadurch bei der Grenzüberschreitung entstehenden Probleme noch wenig gelöst sind. Auf die wichtige Aufgabe, wie das Insolvenzrecht z.B. angesichts eines fehlenden Marktes (und folglich auch fehlender Verwertungen) effizienter gestaltet werden kann, weist *Prof. Dr. Radu Catanas* (Cluj-Napoca, Rumänien) Beitrag hin „Recent Reform of Romanian Insolvency Law. Looking for Efficiency by Speeding up the Procedure“.

Der Dekan der Belgrader Rechtsfakultät *Prof. Mirko Vasiljević* (Belgrad) schneidet mit seinem Aufsatz „Legal Aspects of Corporate Social Responsibility“ ein Thema an, zu dem in der Region Südosteuropas noch wenig publiziert worden ist. Zum bedeutenden Thema „Independence of the Judiciary“ hat *Prof. em. Slobodan Perović* (Belgrad) geschrieben. Wichtig für die Staaten Südosteuropas ist auch das EU-Recht wie es z.B. *Prof. Dr. Tatjana Josipovića* Beitrag (Zagreb) „Harmonisation of Croatian Real Property Law with EU Law“, *Prof. Dr. Radovan Vukadinovića* (Kragujevac, Serbien) Aufsatz „Many Faces of the Principle of Direct Effect of EC Law“ oder *Dr. Tania Bouzevas* (Sofia, Bulgarien) Artikel „Transformation of Companies. Bulgarian Legal Framework and Implementation of the European Principles“ zeigen.

Erwähnenswert sind natürlich auch die Beiträge der jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die rechtvergleichende Arbeiten zu aktuellen Themen geschrieben haben, die in der Region Südosteuropas noch nicht bearbeitet worden sind, wie z.B. „Measures for Preventing and Managing Conflicts of Interest in Investment Firms“ von *Mirjana Marković, MA, LL.M.* (Belgrad).

## FESTSCHRIFT FÜR KLAUS J. HOPT

Anlässlich des 70. Geburtstages von *Klaus J. Hopt*, ehemaliger Direktor am Institut und Emeritiertes Wissenschaftliches Mitglied der Max-Planck-Gesellschaft, ist die Festschrift „Unternehmen, Markt und Verantwortung“ erschienen.

Sie wurde dem Jubilar am 11. September von seinen habilitierten Schülern im Rahmen einer Feier am Institut, zu der sich



über 170 geladene Gäste aus dem In- und Ausland einfanden, übergeben. Schon zwei Wochen zuvor kamen über 60 Gäste aus dem nicht deutschsprachigen Ausland, um mit dem Jubilar zu feiern. Vertreten waren 14 Länder, darunter, außer den europäischen Ländern, die USA, Australien, Japan und Korea.

Die von *Stefan Grundmann*, *Hanno Merkt* und *Peter O. Mühlbert* zusammen mit den übrigen acht akademischen Schülern herausgegebene Festschrift versammelt Beiträge von rund 180 Autoren, nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus den USA und Japan. Die Themen aus den Bereichen Privatrecht, Unternehmensrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsrecht, Marktwirtschaft und Rechtsdurchsetzung sowie zahlreichen internationalen Fragestellungen spiegeln die gesamte Bandbreite des Werkes und Wirkens von *Klaus J. Hopt* wider.



## BERUFUNGEN, EHRUNGEN, JUBILÄEN

### Baum, Harald

JaDe-Preis 2010 der Stiftung zur Förderung japanisch-deutscher Wissenschafts- und Kulturbeziehungen, Februar 2010.

- Ernennung zum Professor der Universität Hamburg, September 2010.
- 25jähriges Dienstjubiläum am 15.09.2010.



### Illmer, Martin

Berufung durch die Europäische Kommission in eine international besetzte Expertengruppe zur Reform der Schnittstelle der Brüssel I-Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit, Juni 2010.



### Ellger, Reinhard

Ernennung zum Professor der Universität Hamburg, September 2010.



### Lüttringhaus, Jan D.,

Osborne-Clarke-Fakultätspreis 2009 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für seine Dissertation zum Thema „Grenzüberschreitender Diskriminierungsschutz – Das internationale Privatrecht der Antidiskriminierung“, Juni 2010.



### Heinze, Christian

in Expertengruppe „Kreativität und Urheberrecht in der Netzökonomie“ berufen, März 2010.



### Schmidt, Jan Peter

Otto-Hahn-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft für seine Dissertation zum Thema „Zivilrechtskodifikation in Brasilien“, Juni 2010.



### Hellwege, Phillip

Ernennung zum Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, April 2010.

### Hopt, Klaus J.

Ehrenmedaille für besondere Verdienste um Recht und Rechtsentwicklung der Bucerius Law School, April 2010.

- Ehrendoktorwürde der Ivane Javakhishvili Universität Tiflis, Oktober 2010.

### Stahl, Ingeborg

25jähriges Dienstjubiläum am 01.07.2010.

### Zimmermann, Reinhard

Ehrendoktorwürde der McGill University Montreal, Juni 2010.

# WELCOME CENTER

*Im Januar 2010 öffnete das Welcome Center des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht seine Türen für die am Institut forschenden Gäste und Stipendiaten. Die Mitarbeiterinnen stehen für alle Fragen zum Aufenthalt in Hamburg zur Verfügung.*

## Persönliche Betreuung

Zumeist wenden sich die Gäste lange vor ihrer Anreise an das Welcome Center. Eines der wichtigsten Anliegen ist die Suche nach einer Unterkunft. Im Welcome Center werden die vier institutseigenen Gästeapartments vermittelt. Da diese den Bedarf bei weitem nicht decken, gibt das Welcome Center auch Tipps für die Suche nach Unterkünften und stellt hierzu eine Liste mit Wohnmöglichkeiten in Hamburg zur Verfügung. Viele Anfragen gibt es auch zu den Einreiseformalitäten nach Deutschland. Hier steht das Team des Welcome Centers den künftigen Gästen mit Rat und Tat zur Verfügung. Sollte der Gast für seinen Aufenthalt in Deutschland ein Visum brauchen, schreibt das Welcome Center den Einladungsbrief, der zur Vorlage bei der Deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland benötigt wird. Nach ihrer Ankunft am Institut ist das Welcome Center die erste Station für

neue Stipendiaten. Hier melden sie sich an, bekommen erste Informationen und die wichtigsten Fragen werden geklärt.

Das Welcome Center ist viel mehr als eine Auskunftsstelle. Der persönliche Kontakt soll es den Wissenschaftlern, die das Institut besuchen, ermöglichen, sich auf ihre Forschung zu konzentrieren, ihnen aber auch ein Gefühl von Vertrautheit in der Fremde vermitteln, das sie nach einem erfolgreichen Forschungsaufenthalt in ihre Heimat und an neue akademische Ufer mitnehmen. Die Mitarbeiterinnen helfen Gästen und Stipendiaten durch praktische Tipps dabei, sich in Hamburg und am Institut einzuleben. Bei Bedarf begleiten sie sie bei Behördengängen und klären Fragen zur Verlängerung von Visa und Aufenthaltstiteln. Auch stehen sie mit Rat und Tat zur Seite, wenn es um die Eröffnung von Bankkonten oder um die Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für mitreisende Kinder geht.

Insbesondere die Nachwuchswissenschaftler, die für zwei bis drei Jahre in der interdisziplinär ausgerichteten International Max Planck Research School (IMPRS) for Maritime Affairs forschen, sollen sich in Hamburg zuhause und dem Institut zugehörig fühlen. Die langfristige Betreuung der Stipendiaten der IMPRS deckt den gesamten Verlauf der Promotion, von der Bewerbung und Einreise bis zur Doktorprüfung ab. Dazu gehört

die Einbindung der Stipendiaten in die akademischen und sozialen Aktivitäten der Research School, die ein kollegiales Miteinander sowie den wissenschaftlichen Austausch zwischen Doktoranden untereinander und zwischen den Doktoranden und den Direktoren der School fördern sollen. Beim informellen gemeinsamen Mittagessen zur Begrüßung neuer Stipendiaten, bei der Präsentation ihrer Forschungsvorhaben im Rahmen der regelmäßigen Treffen der School sowie bei Gastvorträgen renommierter Forscher und Exkursionen zu Forschungseinrichtungen und Unternehmen in der Region erweitern die Nachwuchswissenschaftler nicht nur ihr Wissen, sondern knüpfen auch wichtige Kontakte zur Praktikern und Wissenschaftlern jenseits ihres eigenen Forschungsthemas und



## Stipendienverwaltung

ihrer Disziplin. Des Weiteren unterstützen die Mitarbeiterinnen des Welcome Centers die Stipendiaten der Research School bei der Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. Deutschkursen oder der Teilnahme an externen Veranstaltungen, die für ihre Forschung relevant sind.

Neben der Betreuung der Gäste liegt seit Mai 2010 auch die gesamte Stipendienorganisation bei den Mitarbeiterinnen des Welcome Centers. Alle Stipendiaten, von den ausländischen Gastwissenschaftlern mit Max-Planck-Stipendien über die Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung und des



Mitarbeiterinnen im Welcome Center: Barbara Krahl und Stefanie Just Winkler

## Weitere Serviceangebote

Für alle Gäste liegen im Welcome Center verschiedene Broschüren zum Mitnehmen aus. Man kann sich hier z.B. mit nützlichen Materialien wie einem Stadtplan, dem HVV-Streckenplan oder Informationen über HVV-Fahrkarten versorgen. Auch Informationen über Sprachkurse sowie Restaurant- und Kulturführer werden angeboten.

Der neu eingerichtete Bereich „Welcome Center“ auf der Website des Instituts bietet schon vor der Reise nach Hamburg viele Informationen zu den Themen Unterkunft, Reisevorbereitungen, Anreise und Leben in Hamburg. Unter der Rubrik „Was ist los am MPI?“ können sich Gäste einen Überblick darüber verschaffen, welche regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen am Institut angeboten werden, wann Stammtische stattfinden oder wann sich die Mitarbeiter zum gemeinsamen Fußballspiel auf der Moorweide treffen. Ergänzend finden sich Links zu wichtigen Portalen für ausländische Forscher wie z.B. EURAXESS, dem Portal für mobile Forscher der Alexander von Humboldt-Stiftung. Neu gestaltet wurde auch der Info-Flyer des Welcome Centers, in dem alle Services und die Kontaktdaten der Ansprechpartner zusammengefasst sind.

DAAD bis hin zu den Doktoranden der IMPRS for Maritime Affairs, werden hier betreut. Dazu gehören die Erfassung der Stipendienanträge, die Erstellung von Listen für die Auswahl der Stipendiaten und das Verfassen der Stipendienbriefe ebenso wie die Korrespondenz mit den Stipendiaten und Bewerbern. Außerdem kümmern sich die Mitarbeiterinnen des Welcome Centers um einen reibungslosen Ablauf der Auswahlverfahren für MPI- und IMPRS-Stipendien. Muss ein Bewerber seinen Stipendienantritt verschieben oder möchte ein Stipendiat der Research School eine Stipendienverlängerung beantragen, koordinieren sie die die Anfragen und Genehmigungen zwischen der Bibliothek, der Institutsverwaltung und dem Direktorium der Research School.

## Sommerfest

Am 12. Juli 2010 fand bei hochsommerlichen Temperaturen das alljährlich von den Gästebetreuern organisierte Sommerfest des Instituts statt. Das Buffet wurde von den Gästen mit Spezialitäten aus den jeweiligen Heimatländern bestückt. Auch die Institutsmitarbeiter steuerten Salate und Desserts bei. Im Innenhof wurden Würstchen und Steaks gegrillt und Bier vom Fass gezapft. Dabei hatten Gäste und Mitarbeiter Gelegenheit, einander kennenzulernen und sich auszutauschen.

# DRITTMITTEL

*Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel und Spenden unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen, einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben und Anschaffungen – vor allem für die Bibliothek – zu tätigen, die sonst nicht finanziert werden könnten.*

Wir bedanken uns bei unseren Drittmittelgebern und Spendern, die unsere Arbeit im Jahr 2010 gefördert haben:

Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main  
Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn  
VolkswagenStiftung, Hannover

Fritz Thyssen Stiftung, Köln  
ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, Hamburg

## VOLKSWAGENSTIFTUNG: POSTGRADUIERTEN-STIPENDIENPROGRAMM

*Das durch die Volkswagen-Stiftung geförderte Programm richtet sich an junge Rechtswissenschaftler aus den Staaten des Kaukasus und Mittelasiens und soll den Teilnehmern während eines 9-monatigen Aufenthalts in Deutschland Einblick in das rechtliche Denken des Westens gewähren.*

Es werden Gruppen aus nur wenigen Stipendiaten gebildet, denen aber eine wissenschaftliche Maximalbetreuung angeboten wird. Die Stipendiaten arbeiten an einer Untersuchung zu einem selbstgewählten Thema ihrer Heimatrechtsordnung, dies jeweils mit vergleichendem Blick auf das westliche, insbesondere auf das deutsche Recht. Die einzelnen Projekte werden regelmäßig besprochen, wobei ein möglichst umfassender Einblick in die deutsche wissenschaftliche Arbeitsweise und das Rechtsdenken vermittelt werden soll. Insbesondere sollen die Teilnehmer Unterschiede in der methodischen Herangehensweise der deutschen und der Heimatrechtsordnung erfahren. Daneben wird den Stipendiaten ein Programm aus Seminaren und Vorträgen angeboten, in denen die Grundlagen der deutschen Rechtsmethodik vermittelt werden, aber auch über die rechtlichen Regelungen der Heimatrechtsordnungen der Stipendiaten diskutiert werden kann.

Anzumerken ist, dass der Unterschied zwischen der juristischen Methodik in Deutschland und in den Ländern des postsowjetischen Rechtsraumes zwar auf den ersten Blick lediglich in der Qualifikation der Rechtsanwender besteht. So werden z.B. die gängigen Auslegungsmethoden jedenfalls in den russischsprachigen Lehrbüchern zum Zivilrecht durchaus dargestellt. Beim genauen Hinsehen wird aber deutlich, dass die Entwicklung der Rechtsmethodik in vielerlei Hinsicht durch die kollektivistische Kodierung der Gesellschaft in den postsowjetischen Ländern behindert wird. So wird z.B. die Entstehung der juristischen Diskussionskultur durch ein starres hierarchisches Denken gebremst. In den Diskussionen mit den Stipendiaten und aus den GUS-Ländern stammenden Gästen des Instituts wird deutlich, dass die Bereitschaft, sich kritisch mit den heimischen Autoritäten auseinanderzusetzen, gleichzeitig aber auch die Bereitschaft, selbst konstruktive Kritik anzunehmen, gering ist. Die Voreingenommenheit gegenüber der Wertungs- und

Interessensjurisprudenz als einem Gegenpol zu der formalistisch-positivistischen Rechtsanwendung kann einerseits mit einer geringen Akzeptanz eines pluralistischen Meinungsspektrums erklärt werden. Die Gewichtung verschiedener Interessen im Rahmen der Rechtsanwendung führt notwendigerweise dazu, dass es viele Grenzfälle gibt, in denen es keine von vornherein bestimmbare einzig richtige Lösung geben kann, was durch die Juristen aus den GUS-Staaten teilweise als inakzeptabel empfunden wird. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die sowjetische Ideologie, die sich auch im sowjetischen Zivilrecht spiegelte, eine sozialistische Gesellschaft als eine Gesellschaft betrachtete, in der sämtliche Interessenskonflikte aufgehoben wurden. Auch dieser Umstand behindert die Transformation des juristischen Denkens von einer formalistischen zu der konfliktorientierten Betrachtungsweise.

Anzumerken ist weiterhin, dass das Projekt über die Stipendiaten hinaus eine größere Gruppe junger Rechtswissenschaftler aus den Ländern der GUS zu erreichen vermag. An den Seminaren nehmen regelmäßig teil die aus dem postsowjetischen Rechtsraum stammenden Gäste und Praktikanten des Instituts, mit dem Institut verbundene Doktoranden der Universitäten Hamburg, Kiel und Bremen sowie Teilnehmer der Projekte in Kiel (VW-Projekt „Auslandsinvestitionsrecht in Aserbaidschan, Kasachstan und Russland“ und „Sommerschule zum deutschen Recht“). Auf diese Weise fanden sich bei den Seminaren und Vorträgen im Rahmen der GUS-Runde Diskussionsgruppen von bis zu 20 Personen zusammen. Auf der Grundlage von Seminaren zur Einführung in das deutsche Rechtsdenken werden russischsprachige Aufsätze vorbereitet und in den Ländern der Region veröffentlicht. Schließlich ist zu erwähnen, dass das Internetportal des Russland-Referats „Beiträge und Informationen zum Recht im postsowjetischen Raum“, das ursprünglich vor allem den Programmteilnehmern für die Veröffentlichung ihrer Aufsätze zur Verfügung gestellt werden sollte, eine Eigendynamik entwickelte und vor allem von georgischen Nachwuchswissenschaftlern für die Veröffentlichung ihrer Arbeiten in Anspruch genommen wird.

Der vollständige Bericht über das erste Projektjahr kann auf der Homepage des Russland-Referats unter [www.mpipriv.de/gus](http://www.mpipriv.de/gus) heruntergeladen werden.

# STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2010			
	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
<b>Wissenschaftlicher Bereich</b>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	23	22	1
Nachwuchswissenschaftler/innen	25	5	20
Wissenschaftliche Hilfskräfte	15	0	15
<i>Vorhaben</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	5	5	0
Nachwuchswissenschaftler/innen	2	2	0
Wissenschaftliche Hilfskräfte	5	0	5
<i>Drittmittel</i>			
Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (Referenten/-innen)	6	2	4
Nachwuchswissenschaftler/innen	6	2	4
Wissenschaftliche Hilfskräfte	2	0	2
<b>Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen</b>			
Mitarbeiter/innen im Bibliotheksbereich	24	10	14
Mitarbeiter/innen in der EDV	5	4	1
Mitarbeiter/innen in der Öffentlichkeitsarbeit	5	0	5
Mitarbeiter/innen in der Verwaltung	11	2	9
Mitarbeiter/innen Sekretariate/Redaktionen	14	6	8
Mitarbeiter/innen Haustechnik/Hauservice	6	3	3
Auszubildende	4	4	0
<i>Vorhaben</i>			
Mitarbeiter/innen Sekretariate/Redaktionen	1	1	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	159	68	91

## Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht  
Mittelweg 187  
20148 Hamburg  
Telefon +49 (0)40/41900-0  
Telefax +49 (0)40/41900-288  
Internet: www.mpipriv.de

### Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Basedow  
Prof. Dr. Holger Fleischer  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

### Wissenschaftliches Leitungspersonal

Prof. Dr. Holger Knudsen

### Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Ernst-Joachim Mestmäcker

### Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied N.N.

### Fachbeirat

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, Göttingen; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. James Russell Gordley, New Orleans; Prof. Dr. Martin Henssler, Köln; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; Prof. Dr. Gerhard F. Lubbe, Stellenbosch; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Mance, London; Prof. Dr. Peter O. Mühlbert, Mainz; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Zürich; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

### Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Peking; Dr. Klaus Landry, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Luxemburg; Alexander Stuhlmann, Hamburg; Katharina M. Trebitsch, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

### Wissenschaftliche Betreuung

Leopold Bauer

### Redaktionelle Betreuung, Gestaltung und Produktion

Nicola Wesselburg, Monika Lehner, Angelika Harksen, M.A. Publizistik

### Druck

reset Grafische Medien GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, www.reset.de

### Bildnachweis Titel und Inhalt

Diverse: Mohr Siebeck  
S. 19, 21: © Gerichtshof der Europäischen Union  
S. 28: © Continental AG  
S. 31: © El Gaucho - Fotolia.com

Hamburg, April 2011

